LWL-Archivamt für Westfalen

83
2015

Archivpflege in Westfalen-Lippe

Themen in diesem Heft

67. Westfälischer Archivtag in Gladbeck: „Überlieferungsbildung zwischen Pädagogik und Paragrafen“

Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Rechnungsprüfung

Die sog. archivischen „Kernaufgaben“ – eine kritische Einordnung

Neue Mustersatzung / Musterdienstanweisung

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Inhalt

Beiträge

67. Westfälischer Archivtag am 17. und 18. März 2015 in Gladbeck

Antje Diener-Staeckling: Tagungsbericht 2

Peter Drewek: Das gegliederte Schulwesen in Deutschland im historischen Prozess. Ansätze, Quellen und Desiderate der historischen Bildungsforschung 5

Vinzenz Lübben: Zuständigkeiten, Aufbewahrungsfristen, Kontaktpflege – Vorfeldarbeit als Garant für eine strukturierte Überlieferungsbildung im Bereich Schulen 11

Michael Schütz: Bewertung von Schulunterlagen. Auswahlkriterien des Stadtarchivs Hildesheim für Archivschulen und Schriftgutgruppen 15

Rolf-Dietrich Müller: Erfahrungen und praktische Fragen im Umgang mit Unterlagen aus Schulen 20

Renate Volks-Kuhlmann: Zwischen Sommerfrische und Winterschule – Zur archivischen Überlieferung der Schul- und Schulverwaltungsämter der Kreise 26

Bastian Gillner/Jens Heckl: Ministerium, Bezirksregierungen, Schulämter – Schulverwaltung als Überlieferungsthema im Landesarchiv NRW 31

Michael Scholz: „… wäre es nicht gerechtfertigt, der Überlieferung von Unterlagen absoluten Vorrang … einzuräumen." Ausnahmen von der Anbietungspflicht als Problem der Überlieferungsbildung 37

Cornelia Regin: „Widerständige" Dienststellen – Durchsetzung der Anbietungspflicht am Beispiel der städtischen Krankenhäuser in Hannover 43

Stephen Schröder: Öffentliche und nichtöffentliche Rats-, Kreistags- und Ausschussunterlagen – Überlieferungsbildung und Nutzung 47

Diskussionsforen 53

Stefan Schröder: Diskussion zum Verhältnis von archivgesetzlichem Rahmen, BKK-Empfehlungen und sogenannten „Kernaufgaben" 56

Weitere Beiträge

Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts NRW: Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Rechnungsprüfung 63

Kurzberichte

Neue Mustersatzung/Musterdienstanweisung 65

FaMIs go digital – ArchivtagBlogger beim 67. Westfälischen Archivtag in Gladbeck 65

Tagungsbericht KOOP-LITERA Deutschland 2015 66

Die sv:dok errichtet das Zentralarchiv der Deutschen Rentenversicherung Westfalen 68

10 Jahre Arnsberger Stadt- und Landständearchiv im ehemaligen Kloster Wedinghausen 69

Übernahme von Unterlagen des Westfälischen Landestheaters ins Archiv LWL 71

Archivalien von Mellin in Werl nach 101 Jahren wieder vereint 71

9. Detmolder Sommergespräch: „Familiengeschichten, Schatztruhen und andere Archive" 72

Aktuelles

Bücher 74

Infos 83

Editorial

Münster, im Oktober 2015

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesem 83. Heft der Archivpflege in Westfalen-Lippe finden Sie die Beiträge des 67. Westfälischen Archivtags abgedruckt, den das LWL-Archivamt am 17. und 18. März in Gladbeck veranstaltete und der dem Thema „Überlieferungsbildung zwischen Pädagogik und Paragrafen" gewidmet war.

Mit dem Titel waren die archivischen Handlungsfelder, die beim Archivtag im Fokus standen, prägnant umrissen: einerseits das so wichtige Feld der Schul- und Schulverwaltungsüberlieferung, andererseits virulente Rechtsfragen rund um Überlieferungsbildung und Archivnutzung.

Die *Überlieferung der Schulen* muss wegen der dynamischen Reformprozesse in der Schul- und Schulformenentwicklung in Nordrhein-Westfalen und dem gesamten Bundesgebiet zunehmend die Archive beschäftigen. Alte Schulen schließen, neue entstehen: Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention besagt unmissverständlich, dass „Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden" dürfen. Inklusion anstelle von Segregation ist ein zentrales schulpolitisches Ziel, die Schulen befinden sich in einem grundlegenden Veränderungsprozess. Herausragende gesellschaftliche Veränderungsprozesse aber müssen ihren Niederschlag in der Überlieferung und mithin in den Archiven finden. Je früher Archivarinnen und Archivare darüber sprechen und vertikale und horizontale Überlieferungslinien ausloten, desto planmäßiger und effizienter kann später die Überlieferungsbildung vonstattengehen.

Weitere Beiträge beleuchten das zweite Generalthema des Archivtages: Es wird zunehmend anspruchsvoller, die archivrechtlich begründeten Ansprüche der Archive durchzusetzen, insbesondere datenschutzrechtliche Regelungen aus anderen, benachbarten Rechtssphären scheinen gelegentlich im Widerspruch zum Archivrecht zu stehen. Daneben eröffnen sich für die Archive dank der wachsenden Transparenzanforderungen im digitalen Zeitalter neue knifflige nutzungsrechtliche Fragen!

Besonders hingewiesen sei noch auf die lesenswerten Ergebnisse des nordrhein-westfälischen Arbeitskreises Bewertung kommunalen Schriftguts, der nach der Handreichung zur Bewertung von Personalakten (Archivpflege 81 [2014], S. 50–54) in diesem Heft nun die „Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Rechnungsprüfung" zur Diskussion stellt. Allen Kolleginnen und Kollegen, die an der Erstellung des Papiers mitgewirkt haben, gebührt Dank für ihr Engagement!

Schließlich sei noch gewürdigt, dass die nordrhein-westfälische Landesregierung die von ihr 2006 initiierte Initiative zum Substanzerhalt des schriftlichen Kulturguts nunmehr offiziell bis 2019 verlängert hat. Denn viele nichtstaatliche, vor allem kommunale Archive in Nordrhein-Westfalen wären ohne die gewährten Landeszuschüsse zu nachhaltigen konservatorischen Maßnahmen überhaupt nicht in der Lage!

Dr. Marcus Stumpf
Leiter des LWL-Archivamtes für Westfalen

67. Westfälischer Archivtag am 17. und 18. März 2015 in Gladbeck

Tagungsbericht von Antje Diener-Staeckling

Erstmals fand der Westfälische Archivtag 2015 in Gladbeck statt. Das Rahmenthema „Überlieferungsbildung zwischen Pädagogik und Paragrafen" hatte aufgrund seiner Aktualität viele Erwartungen geweckt, sodass in die dortige Bürgerhalle mehr als 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gekommen waren.

Grußworte

Michael Pavlicic, 1. stellvertretender Vorsitzende der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, eröffnete die Veranstaltung. Pavlicic, im Hauptberuf Archivar der Gemeinde Bad Lippspringe, lobte und erläuterte kenntnisreich die Themenwahl der Veranstaltung und hob mit Blick auf das Hauptthema des ersten Tages die Vorteile von Kooperationen zwischen Archiven und Schulen hervor. Schulen könnten das Archiv als außerschulischen Lernort nutzen, Archive könnten sich über archivpädagogische Kontakte zu Schulen ihre Aufgabe erleichtern, auch deren Registraturgut zu übernehmen. Insofern könne eine enge Zusammenarbeit profitabel für beide Seiten sein. Darüber hinaus wies Pavlicic auf die für Archive im Alltag immer wichtiger werdenden Rechtsfragen hin, die im Mittelpunkt des zweiten Veranstaltungstages standen.

Im Anschluss überbrachten Ulrich Roland, Bürgermeister der Stadt Gladbeck, und Harald Nöbel, erster stellvertretender Landrat des Kreises Recklinghausen, die guten Wünsche der Stadt und des Kreises. Beide betonten in ihren Grußworten die hohe Bedeutung der Archive und hoben den historischen Zusammenhalt der Kommunen im Vest Recklinghausen hervor.

Marcus Stumpf, Leiter des LWL-Archivamtes für Westfalen, führte in das Tagungsthema ein. Er betonte die Rolle der Archive als Dienstleister, erinnerte an die daraus abzuleitende Zuständigkeit für die lokal und regional sehr wichtige Schulaktenüberlieferung und wies auf die spezifischen Aufbewahrungsfristen von Schulakten hin. Diese seien keineswegs immer in den Schulverwaltungen hinreichend präsent, ihre Einhaltung müsse daher von den Archiven offensiv in der Vorfeldarbeit propagiert werden, um eine reibungslose Anbietung, Bewertung und Übernahme und Nutzung zu gewährleisten.

Peter Drewek (Ruhr-Universität Bochum) führte in seinem Eröffnungsvortrag „Das gegliederte Schulwesen im historischen Prozess. Ansätze, Quellen und Desiderate der historischen Bildungsforschung" zunächst in die Forschungslage zur Schulgeschichte und zur historischen Bildungsforschung ein und benannte aktuelle methodische Ansätze und Fragestellungen. Im Mittelpunkt seines Vortrages standen Strukturen und Reformen des deutschen Schulwesens in ihrer historischen Entwicklung, insbesondere die seit dem 19 Jh. immer weiter voranschreitende Ausdifferenzierung der Schulformen. Drewek stellte diesen gerade auch in NRW nach wie vor dynamischen Entwicklungsprozess (Stichwort: Inklusion) als eine besondere Herausforderung für die Gesellschaft in Gegenwart und Zukunft dar.

Überlieferungsbildung aus Schulverwaltung und Schulen

Die erste Arbeitssektion begann mit einem Vortrag von Vinzenz Lübben (Kommunalarchiv Minden), in dem er über seine Methoden der archivischen Vorfeldarbeit und die intensive Kontaktpflege zu den Mindener Schulen berichtete. Gerade im Bereich der Schulen sei die Vorfeldarbeit ein Garant für eine strukturierte Überlieferungsbildung. Kontakte v. a. auch zu Schulsekretärinnen und Hausmeistern sollten geknüpft und gepflegt werden. Hier könnten sich Archive auch als Dienstleister für die Schulen profilieren, denn Entwürfe des Archivs für Aktenpläne würden von Schulleitern und Sekretärinnen gerne angenommen. Wichtig seien in der Vorfeldberatung auch Hinweise zu den Aufbewahrungsfristen. In Nordrhein-Westfalen sind die rechtlichen Grundlagen und Fristen in der BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW) zusammengefasst, einige dieser Vorschriften betreffen die Aufbewahrung bzw. Archivierung der Unterlagen.

In seinem Vortrag zur „Bewertung von Schulunterlagen – Auswahlkriterien des Stadtarchivs Hildesheim für *Archivschulen* und Schriftgutgruppen" erläuterte Michael Schütz (Stadtarchiv Hildesheim) das in Hildesheim erarbeitete Bewertungsmodell. Er wies darauf hin, dass es an einer breiteren archivwissenschaftlichen Diskussion zur Bewertung von Schulunterlagen bislang fehle, stellte die rechtlichen Grundlagen für die Übernahme in Niedersachsen vor und präsentierte die im Stadtarchiv praktizierten Auswahlkriterien für Schulen und Schriftgutgruppen. Dabei werden in Hildesheim nach bestimmten Kriterien sogenannte „Archivschulen" als Überlieferungsträger ausgewählt. Die Unterlagen dieser „Archivschulen" werden nach dem Archivierungsmodell übernommen, während die Unterlagen nicht ausgewählter Schulen komplett zur Kassation freigegeben werden.

In seinem Vortrag „Praktische Fragen im Umgang mit Unterlagen aus der Schule" stellte Rolf-Dietrich Müller (Stadtarchiv Paderborn) zunächst die aktuelle örtliche Paderborner Schullandschaft mit ihren 39 Schulen in städtischer Trägerschaft dar und beschrieb die Überlieferungslage im dortigen Stadtarchiv. Trotz regelmäßiger Vorfeldarbeit bezeichnete er die Überlieferungsbildung als sehr uneinheitlich und lückenhaft. Das habe verschiedenste Gründe. Besonders die Anbietungspflicht durch die Schulen müs-

67. Westfälischer Archivtag in der Mathias-Jakobs-Stadthalle der Stadt Gladbeck (Foto: LWL-Archivamt)

se regelmäßig in Erinnerung gerufen werden. Er hob die Bedeutung der Schulchroniken, besonders bei kleineren Schulen, hervor. Darüber hinaus erinnerte er an das Kriterium der Archivfähigkeit von Unterlagen, die neben der Archivwürdigkeit gewährleistet sein müsse. Verschimmelte und lose Blätter ohne Kontext würden kassiert.

Anschließend erläuterte Renate Volks-Kuhlmann (Kreisarchiv Borken) die Situation der Schulüberlieferung im Kreis Borken. Einerseits sei das Kreisschulamt eine Behörde des Kreises Borken, anderseits fungiere es für die Schulen des Kreises aber auch als untere staatliche Landesbehörde, der die Schulaufsicht obliege. Der Schulträger ist damit nicht notwendigerweise identisch mit dem Archivträger. Deswegen übernimmt das Kreisarchiv die sog. äußeren Schulangelegenheiten (z. B. Ausstattung der Schulen, Schülerbeförderung). Die Fach- und Dienstaufsicht (seit 2007 z. T. nur noch die Fachaufsicht) ist zwar beim Kreis angesiedelt, organisatorisch aber dem Land Nordrhein-Westfalen zuzuordnen. Deshalb müsse im Prozess der Aktenbewertung nicht nur die Entscheidung getroffen werden, ob eine Akte archivwürdig sei, sondern auch wo sie endarchiviert werden müsse, im Kreisarchiv oder im Landesarchiv NRW.

Jens Heckl und Bastian Gillner (Landesarchiv NRW) stellten abschließend in ihrem Vortrag die Überlieferungsbildung des Landes im Bereich der Schulüberlieferung vor. Sie schlugen dabei den Bogen vom Ministerium für Schule und Weiterbildung über die Bezirksregierungen bis zu den einzelnen Schulämtern, erläuterten Aufgaben und Zuständigkeiten der staatlichen Schulverwaltung in vertikaler und horizontaler Perspektive und stellten das Archivierungsmodell „Schule und Weiterbildung" des Landesarchivs NRW.

Rechtsfragen im Rahmen der Überlieferungsbildung

Der erste Vortrag der zweiten Sektion von Michael Scholz (FH Potsdam) war der Problematik der Anbietungspflicht und den vorhandenen – tatsächlichen und vermeintlichen – rechtlichen Ausnahmeregelungen gewidmet. Die Abgabepflicht an Archive ist die wesentliche Voraussetzung für eine planmäßige Überlieferungsbildung, sie ist in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder geregelt und wird von Kollisionsvorschriften in einschlägigen Spezialgesetzen flankiert. Dennoch ergeben sich immer wieder rechtliche Widersprüche und dadurch praktische Widerstände. Ferner können Defizite in der Gesetzgebung dazu führen, dass die allgemeine Anbietungspflicht immer weiter ausgehöhlt wird.

Sehr anschaulich berichtete im Anschluss Cornelia Regin (Stadtarchiv Hannover) über „Widerständige Dienststellen – Durchsetzung der Anbietungspflicht am Beispiel der städtischen Krankenhäuser". Langwierig und zäh gestaltete sich der Prozess, um die Anbietungspflicht für die städtischen Kliniken an das Stadtarchiv Hannover schlussendlich durchzusetzen. Denn das Klinikum wies das Ansinnen des Archivs lange mit der Begründung ab, dass in seinem Fall die Anbietungspflicht nicht gelte. Erst mit der tatkräftigen Unterstützung durch das städtische Rechtsamt und nach Intervention der niedersächsischen Staatskanzlei und des Landesdatenschutzbeauftragten erklärte sich das Klinikum Hannover nach mehrjährigem zähen Abwehrkampf bereit, die Akten dem Archiv anzubieten.

Der anschließende Vortrag von Stephen Schröder (Rhein-Kreis Neuss) widmete sich dem Thema „Umgang mit öffentlichen und nichtöffentlichen Rats- und Ausschussunterlagen in der Überlieferungsbildung und Nut-

zung". Erstrebenswert sei es, zu einer einheitlichen Vorgehensweise der Kommunalarchive im Umgang mit diesen zentralen Unterlagen zu gelangen. Dabei müssten sowohl die rechtlichen Aspekte als auch die archivische Praxis in die Überlegungen mit einbezogen werden. Schröder erläuterte die spezifische rechtliche Problematik bei diesem Unterlagentyp, bei dem bei der Nutzung durch Dritte zwischen den öffentlichen und nichtöffentlichen Teilen unterschieden werden müsse. Schröder stellte einen eigenen Verfahrensvorschlag (keine Musterlösung) zur Anwendung der Schutzfristen vor und rief alle Kolleginnen und Kollegen dazu auf, sich an der Diskussion zu beteiligen, um zu einer möglichst einheitlichen Anwendung zu kommen. Er regte zu diesem Zweck die Gründung einer Arbeitsgruppe, an der sowohl Archivare als auch Juristen beteiligt sein sollten.

Aktuelle Stunde

- Archivalische Quellen zur Revolution von 1918/1919
  Wilfried Reininghaus (Historische Kommission für Westfalen) sucht für ein Projekt der Historischen Kommission Quellen aus den Kommunalarchiven zur Revolution nach dem Ersten Weltkrieg 1918/1919. Er bittet die Archive um Mithilfe bei der Recherche. Die Vermittlung kann über das LWL-Archivamt erfolgen. Sollten die Archive selbst Aktionen im Jahre 2018 planen, können sie sich ebenfalls sehr gerne an Herrn Reininghaus wenden.
- Sachstand Landesinitiative Substanzerhalt (LISE)
  Hans-Jürgen Höötmann (LWL-Archivamt) informierte darüber, dass die Landesinitiative Substanzerhalt (LISE) aller Voraussicht nach um weitere vier Jahre verlängert wird. Ein entsprechender Vertrag soll im Verlauf des Sommers 2015 von den Kooperationspartnern Land Nordrhein-Westfalen, Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterzeichnet werden.
- Laufende Ausschreibung der Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (KEK)
  Auf die Modellprojektförderung des KEK unter dem diesjährigen Motto „Vergessene Kostbarkeiten" wies Hans-Jürgen Höötmann (LWL-Archivamt) noch einmal mit Nachdruck hin, da Archive eine gute Chance hätten, Fördermittel zu bekommen. Die Anmeldefrist endete bereits am 27.03.2015. Aber auch im nächsten Jahr wird die KEK voraussichtlich wieder Fördermittel vergeben. Die zuständigen Gebietsreferenten des LWL-Archivamtes sind gerne bereit, beim Ausfüllen der Anträge zu helfen.
- Neue Mustersatzung auf der Homepage des LWL-Archivamtes
  Eine neue Musterarchivsatzung/Musterdienstanweisung des LWL-Archivamtes mit den nötigen Anpassungen an das 2014 revidierte Archivgesetz NRW wurde erarbeitet. Katharina Tiemann (LWL-Archivamt) ging kurz auf die Änderungen ein, die sich vor allem auf den Umgang mit elektronischen Unterlagen beziehen. Die Mustersatzung ist über die Internetseite des LWL-Archivamtes abrufbar: http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Archivamt/Fachinformationen/Recht_im_Archiv
- Urheberrechtsverletzung in der Praxis: Abmahnung für das Archivamt wegen eines Urheberrechtsverstoßes
  Marcus Stumpf (LWL-Archivamt) berichtete über den Fall einer Abmahnung des Archivamtes wegen Urheberrechtsverletzung und deren Folgen. In einem auf der Homepage des Archivamtes zum Download angebotenen Dokument war ein Foto eingebettet, dessen Fotograf namentlich hätte genannt werden müssen (was irrtümlich unterblieben war).
  Stumpf nahm dies zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass die Archive bei der Verwendung von Bildern in allen ihren Veröffentlichungen unbedingt vorab die Urheber- und Nutzungsrechte klären und genau darauf achten sollen, unter welchen Bedingungen (z. B. Nennung des Fotografen) die Bilder veröffentlicht werden dürfen.
- Aktueller Sachstandsbericht Archive NRW/Archivportal D
  Über den erfolgreichen Start des Archivportals-D am 24.09.2014 berichteten Helen Buchholz und Kathrin Pilger vom LAV NRW und gingen auf zentrale Fragen zur Beteiligung an dem Portal und der Datenübertragung von Archive in NRW an Archivportal-D ein. Buchholz rief noch einmal alle im NRW-Archivportal vertretene Archive auf, den Vertrag mit dem Landesarchiv als Aggregator für das Archivportal-D zu unterzeichnen, da ohne vertragliche Vereinbarung die Übermittlung der Daten an das Archivportal-D nicht möglich ist. Nähere Informationen dazu: http://archivamt.hypotheses.org/1102
- Sachstand DFG-Projekt Digitalisierung kommunalarchivischer Protokollserien
  Marcus Stumpf (LWL-Archivamt) teilte mit, dass das Digitalisierungs-Projekt der DFG nun abgeschlossen sei und letztendlich 1.344 Archiveinheiten der 32 teilnehmenden Archive mit 260.500 Scans digitalisiert wurden. Der Abschlussbericht des Projektes sei noch in Arbeit, ca. ein Drittel der entstandenen Digitalisate bereits online zugänglich. Mit einer Veröffentlichung aller Digitalisate über das NRW-Archivportal noch im Laufe des Jahres 2015 sei zu rechnen.
- Ankündigung Web 2.0 Tagung
  Antje Diener-Staeckling (LWL-Archivamt) kündigte die nächste Tagung zum Thema „Web 2.0 und Archive in Deutschland" am 3. und 4. Dezember 1015 in Siegen an und hofft wieder auf zahlreiche Anmeldungen. Nähere Informationen dazu finden Sie hier: http://archivamt.hypotheses.org/1503
- Archiv und Schule
  Gunnar Teske (LWL-Archivamt) berichtete, dass für das Projekt „Archiv und Schule" im Frühjahr 2015 nur sechs Anträge eingegangen seien. Er wies noch einmal auf das Projekt allgemein und die sinnvollen Einsatzmöglichkeiten der Fördermittel hin und gab seiner Hoffnung auf eine größere Anzahl an Anträgen zum September 2015 Ausdruck. Voraussetzung für die Förderung sei eine Bildungspartnerschaft mit einer Schule.

- Einladung Werbung Westfälische Archivtage
  Das LWL-Archivamt möchte die kommenden Westfälischen Archivtage etwas langfristiger planen. Deswegen rief Katharina Tiemann (LWL-Archivamt) dazu auf, sich zu melden, wenn Interesse an der Ausrichtung einer der kommenden Archivtage besteht. Je eher das Interesse der Kommune bekannt ist, desto schneller können die vorgeschlagenen Orte und ihre Rahmenbedingungen geprüft werden.
- Abschließend lud Fredy Niklowitz (Stadtarchiv Lünen) herzlich zum 68. Westfälischen Archivtag am 15. und 16. März 2016 nach Lünen ein.

Ein besonderer Dank gebührt in diesem Jahr der FaMI-Abschlussklasse Fachrichtung Archiv am Karl-Schiller-Berufskolleg in Dortmund. Mit ihrem Lehrer Volker Zaib begleiteten sie im Rahmen des Unterrichtsprojektes zum Lernfeld „Archivische Öffentlichkeitsarbeit" als ArchivtagBlogger den Westfälischen Archivtag. Im archivamtsblog des LWL-Archivamtes (http://archivamt.hypotheses.org/1684) haben sie intensiv, kreativ und facettenreich über den Westfälischen Archivtag berichtet. Ihre ausführlichen Beiträge zu den Vorträgen und Diskussionsbeiträgen wurden mit Teilnehmerinterviews und Fotos ergänzt. Die Archivtagsblogger waren während des Archivtags gut an Ihren schwarzen T-Shirts zu erkennen und für alle Archivtagsbesucher jederzeit ansprechbar. Für diese tolle Berichterstattung sagt das LWL-Archivamt vielen Dank! ■

Dr. Antje Diener-Staeckling
LWL-Archivamt für Westfalen
antje.diener-staeckling@lwl.org

Das gegliederte Schulwesen in Deutschland im historischen Prozess. Ansätze, Quellen und Desiderate der historischen Bildungsforschung[1]

von Peter Drewek

Schulgeschichte und historische Bildungsforschung

Anfänge und Impulse der Historiographie des modernen Schulsystems in Deutschland stehen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert in engem Zusammenhang mit den Krisen und Modernisierungsschüben des Gymnasiums als der strukturbestimmenden Schulform des gegliederten Schulwesens. Die historiographisch zunächst eher anspruchslosen Quellensammlungen des 19. Jahrhunderts[2] wurden 1885 durch die später mehrfach wieder aufgelegte „Geschichte des gelehrten Unterrichts" von Friedrich Paulsen mit dessen weitreichender These überwunden, dass „die Schule keine Eigenbewegung hat, sondern der allgemeinen Kulturbewegung folgt."[3] Mit seiner historischen Analyse griff Paulsen dezidiert in die scharfen zeitgenössischen Kontroversen zugunsten der 1900 erfolgten Anerkennung der Reifeprüfung auch der (neusprachlichen) Realgymnasien und der (mathematisch-naturwissenschaftlichen) Oberrealschulen neben dem Abitur der traditionellen altsprachlichen Gymnasien bei der Immatrikulation an den Universitäten ein.[4]

Ein gutes halbes Jahrhundert später wurde das nunmehr typendifferenzierte Gymnasium im Zuge der groß angelegten Bildungsreformen der 1960er und 1970er Jahre aufgrund seines traditionell elitären Anspruchs erneut infrage gestellt. Parallel zu der Kritik an der überkommenen Gliederung des deutschen Schulwesens und der sozialen Selektivität der Gymnasien wurde die historische Bildungsforschung in der Reformära großzügig ausgebaut. In der Geschichtswissenschaft brachten etwa die Untersuchungen Karl-Ernst Jeismanns zur Geschichte des preußischen Gymnasiums, Wolfgang Neubauers zur preußischen Bildungsgeschichte seit dem 17. Jahrhundert oder auch Manfred Heinemanns zur Entwicklung der preußischen Unterrichtsverwaltung Ende des 18. Jahrhunderts die Forschung zur Herausbildung und historischen Entwicklung des modernen Bildungswesens substanziell voran.[5] In der Erzie-

1 Geringfügig überarbeitete Fassung meines Eröffnungsvortrages auf dem 67. Westfälischen Archivtag am 17. März 2015 in Gladbeck zum Thema „Überlieferungsbildung zwischen Pädagogik und Paragrafen".
2 Karl-Ernst Jeismann, Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft. Bd. 1: Die Entstehung des Gymnasiums als Schule des Staates und der Gebildeten 1787–1817, 2. Aufl. Stuttgart 1996, S. 15–24.
3 Friedrich Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Leipzig 1885. S. 649. (2. Aufl. in 2 Bänden 1896/97; 3. erweiterte Aufl., hrsg. u. in einem Anhang fortgesetzt v. Rudolf Lehmann. Berlin/Leipzig 1919/1921).
4 Peter Drewek/Friedrich Paulsen, Bildungstheorie und Bildungsgeschichte, in: Pädagogik Unter den Linden. Von der Gründung der Berliner Universität im Jahre 1810 bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, hrsg. v. Klaus-Peter Horn/Heidemarie Kemnitz, Stuttgart 2002, S. 101–124.
5 Karl-Ernst Jeismann, Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft. Bd. 1: Die Entstehung des Gymnasiums als Schule des Staates und der Gebildeten 1787–1817, 2. Aufl. Stuttgart 1996, Bd. 2: Höhere Bildung zwischen Reform und Reaktion 1817–1859, Stuttgart 1996. Wolfgang Neugebauer, Das Bildungswesen in Preußen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Handbuch der Preußischen Geschichte. Band II: Das 19. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, hrsg. v. Otto Büsch, Berlin/

hungswissenschaft setzten sich mit großen, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft langjährig finanzierten Verbundprojekten neue strukturanalytische und quantifizierende Ansätze der sozialgeschichtlichen Bildungsforschung durch. Aus ihnen ging seit den 1980er Jahren die von Detlef K. Müller, Bernd Zymek, Hans-Georg Herrlitz und Hartmut Titze herausgegebenen Datenhandbücher zur deutschen Bildungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert hervor.[6] Über die Historiographie einzelner Schularten oder bildungsgeschichtlicher Entwicklungsperioden hinausgehend wurde hier die Struktur der allgemeinbildenden Schulen und der Hochschulen insgesamt fokussiert und deren Normierung durch Gesetze und Erlasse im Zusammenhang mit den Schüler- und Studierendenströmen in langen historischen Zeitreihen dokumentiert und analysiert. Wichtigste Quellengrundlagen waren die umfassend aufgearbeitete preußische Statistik sowie einschlägige Erlass-Sammlungen. Damit konnte die säkulare Ausdifferenzierung des Schul- und Hochschulwesens auf gesamtstaatlicher und regionaler Ebene über die historischen Zäsuren des 19. und 20. Jahrhunderts hinweg strukturell und quantitativ detailliert dargestellt werden. Sodann wurden auf dieser Basis weitreichende Hypothesen über die Wechselbeziehungen des Bildungssystems mit den überlagernden gesellschaftlichen und politischen Prozessen im Allgemeinen wie auch mit dem historischen Wandel der Berufs- und Sozialstruktur im Besonderen entwickelt und geprüft.

Herausbildung und historische Dynamik des gegliederten Schulsystems in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert im Überblick

Funktionen und Potenziale meritokratisch organisierter moderner Bildungssysteme liegen im Vergleich mit den noch unsystematischen, wenig entwickelten vormodernen Formen des Lehrens und Lernens kulturell in der Herauslösung des Wissens aus seinen traditionellen regional- und milieuspezifischen Begrenzungen und der einhergehenden Dynamik schriftbasierter Wissensdiffusion durch die moderne Schule. Sozial liegt ihr Potenzial in der prinzipiellen Loslösung des beruflichen und sozial erreichbaren Status von gesellschaftlicher Herkunft auf der Grundlage schulischer Leistungen.[7]

Beide Potenziale wurden durch die unterschiedliche Organisation des Schulwesens auf nationaler Ebene auf verschiedene Weise ausgestaltet. Die Entwicklung in Deutschland zeichnet sich dadurch aus, dass hier die „Bildungsrevolution" des frühen 19. Jahrhunderts der industriellen und politischen Modernisierung etwa im Vergleich zu Frankreich und England vorausging. Zugleich ist das Bildungswesen in Deutschland im Unterschied zu anderen Ländern durch ein starkes „Berechtigungswesen" charakterisiert, das Schul-, Hochschul- bzw. Beschäftigungssystem miteinander verkoppelt – am sichtbarsten beim Abitur. Schließlich ist das Schulwesen in Deutschland bis zur Gegenwart regional (und bis weit über die Mitte des 20. Jahrhunderts vor allem im Volksschulwesen auch konfessionell) geprägt.

Durch die Verkopplung von Schul-, Berufs- und Beschäftigungssystem ist das gegliederte Schulwesen in Deutschland eng mit der Sozialstruktur verzahnt. Diese ist wiederum vor dem Hintergrund der frühen „Bildungsrevolution" historisch auf besondere Weise von Bildungseliten (und deren sozialen Reproduktionsinteressen und -strategien) geprägt. Schließlich ermöglichte der ausgeprägte Regionalismus der deutschen Bildungstradition den regionalen oder lokalen Verhältnissen jeweils flexibel angepasste Schulangebote unterhalb der offiziellen Differenzierung des Systems – ohne das gegliederte System insgesamt infrage zu stellen.

Der dem gegliederten Schulsystem des 20. Jahrhunderts historisch vorausgehende Dualismus von niederen und höheren Schulen entstand im Zuge der „Systembildung"[8] des höheren Schulwesens im Laufe des 19. Jahrhunderts. Die bis weit in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein noch „gesamtschulartigen" Schulstrukturen in den Städten wurden nach und nach durch ein „System" von hierarchisch nach dem Umfang ihrer „Berechtigungen" abgestuften „höheren" Schularten ersetzt. Förderten die gesamtschulartigen Schulstrukturen prinzipiell soziale Mobilität, fungierte erst das Ende des 19. Jahrhundert konstituierte „soziale Klassenschulsystem" primär zur Reproduktion der Sozialstruktur durch die Schule.[9] Dabei waren die berechtigungslosen „niederen" Schulen als Einrichtungen für die übergroße Mehrheit der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch ihre Zielsetzungen und Kursdauer, ihr Curriculum und die Vorbildung ihres Lehrpersonals, vor allem aber durch die soziale Zusammensetzung ihrer Schülerschaft strikt von den höheren Schulen unterschieden und institutionell separiert.[10] Die Schüler des höheren Knaben-Schulwesens aus dem (Bildungs-)Bürgertum besuchten mit Beginn der Schulpflicht bis Anfang des 20. Jahrhunderts sogenannte (private) Vorschulen (Mädchen und jungen Frauen wurde in Preußen erst mit der Reform Mäd-

New York 1992, S. 605–798. Manfred Heinemann, Schule im Vorfeld der Verwaltung. Die Entwicklung der preußischen Unterrichtsverwaltung 1771–1800, Göttingen 1974.

6 Zur Geschichte der mittleren und höheren Schulen: Detlef K. Müller/Bernd Zymek, Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte. Sozialgeschichte und Statistik des Schulsystems in den Staaten des Deutschen Reiches, 1800–1945, Bd. II.1: Höhere und mittlere Schulen, Göttingen 1987, S. 204. Vgl. zur Sozialgeschichte des Bildungswesens auch Achim Leschinsky/Peter Martin Roeder, Schule im historischen Prozess. Zum Wechselverhältnis von institutioneller Erziehung und gesellschaftlicher Entwicklung, Stuttgart 1976.

7 Vgl. zum Folgenden Peter Drewek, Geschichte der Schule, in: Einführung in die Geschichte von Erziehungswissenschaft und Erziehungswirklichkeit, hrsg. v. Klaus Harney/Heinz-Herrmann Krüger, Opladen/Bloomfield Hills 2006, S. 205–229.

8 Detlef K. Müller, Der Prozess der Systembildung im Schulwesen Preußens während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Pädagogik 27 (1981), S. 245–269.

9 Detlef K. Müller, Sozialstruktur und Schulsystem. Aspekte zum Strukturwandel des Schulwesens im 19. Jahrhundert, Göttingen 1977.

10 Frank-Michael Kuhlemann, Niedere Schulen, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Band II:1800–1870, hrsg. v. Christa Berg, München 1991, S. 179–227.

chenschulwesens von 1908 der Weg zum Universitätsstudium eröffnet[11]).

Der lange Prozess der Ablösung des Dualismus von niederen und höheren Schulen und der Herausbildung des dreigliedrigen Schulwesens setzte nach der Reichsgründung mit der Einrichtung von „Mittelschulen" im niederen Schulwesen ein, die mit einem anspruchsvollerem, auf den gewachsenen gewerblichem und kaufmännischen Qualifikationsbedarf antwortenden Curriculum über die Volksschule hinausführten. Als weiterer, aus dem höheren Schulwesen kommender Entwicklungsstrang und Vorläufer der mittleren Säule von „Mittel-", später „Realschulen" des dreigliedrigen Schulsystems gilt das im 19. Jahrhundert traditionell auf den Gymnasien nach der Mittelstufe vergebene „Einjährige" als Berechtigung zum verkürzten Einjährig-Freiwilligen Militärdienst.

Das gegliederte Schulsystem des 20. Jahrhunderts entstand im Zuge der Schulreformen am Beginn der Weimarer Republik durch die Einführung einer obligatorischen vierjährigen Grundschule und den daran anschließenden „organischen" Schulaufbau von „mittlerem" und „höherem" Schulwesen neben der Volksschuloberstufe. Aber erst mit der offiziellen Anerkennung der „Mittleren Reife" in Preußen 1927 bzw. im Deutschen Reich 1931 als Regelabschluss der „Mittelschulen" kann von einem „dreigliedrigen" Schulwesen gesprochen werden.[12]

Wichtige Faktoren der Durchsetzung des dreigliedrigen Systems waren die demographische Entwicklung sowie die Überfüllungskrise akademischer Berufe in der Weimarer Zeit.[13] Nachdem die ohnehin langfristig rückläufigen Geburtenzahlen während des Krieges massiv eingebrochen waren, sanken die Schülerzahlen im Sekundarbereich zeitversetzt Mitte der 1920er Jahre dramatisch. Diese Entwicklung mobilisierte erfolgreich die Bestandsinteressen der an die vierte Grundschulklasse anschließenden höheren Schulen, die ihren Anteil neu aufgenommener Schüler dadurch signifikant erhöhen konnten.[14] Allerdings kollidierte diese Expansion mit der gleichzeitigen Überfüllungskrise der akademischen Berufe Ende der 1920er Jahre. Gefährdeten beide Prozesse – die Öffnung der höheren Schulen wie die Entwertung von höheren Abschlüssen – die soziale Reproduktion der akademischen Berufsgruppen durch das Schulwesen, sollte dem das dreigliedrige Schulwesen durch die „soziale Kanalisierung" von Schülerströmen auf die Mittelschulen statt auf die höheren Schulen entgegenwirken.[15]

Gilt die „Restauration" des dreigliedrigen Schulwesens[16] in der Bundesrepublik nach 1945 oft als politisch vertane Chance der Reformierung der deutschen Schule durch eine Verlängerung des gemeinsamen Schulbesuchs auf sechs oder gar acht Jahre als Kern eines integrierten Schulwesens, täuscht diese zuspitzende Bewertung über die Rahmenbedingungen der Schulentwicklung in der unmittelbaren Nachkriegszeit, die frühe Expansionsdynamik des Schulwesens, schließlich über erste, weit ausgreifende Reformpläne als Vorläufer der Bildungsreformära der 1960er und 1970er Jahre hinweg. Wirtschaftlicher Wiederaufbau, Sicherung der Schulversorgung und Abbau von (Jugend-)Arbeitslosigkeit prägten die politischen Prioritäten der Nachkriegszeit stärker als umstrittene und auch von den Alliierten keineswegs konsequent verfolgte Pläne einer umfassenden Schulreform, die im aufkommenden Kalten Krieg durch die in der DDR eingeführte Einheitsschule zudem leicht in Verruf zu bringen war. Die Wiedereinführung des dreigliedrigen Systems konnte zudem die bereits in den 1950er Jahren einsetzende Expansion der Gymnasien mit einhergehendem Abbau von Bildungsungleichheit keineswegs verhindern. Schließlich bereiteten Reformkonzepte wie die des „Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen" bereits in den ausgehenden 1950er Jahren die breit angelegten Reformen der folgenden beiden Jahrzehnte in wichtigen Punkten vor.

Dass auch die Bildungsreform der 1960er und 1970er Jahre im Rückblick mancher ihrer Akteure „gescheitert" sei, ließe sich am ehesten am Beispiel der nicht flächendeckend umgesetzten Einführung von Gesamtschulen konkretisieren. Wenngleich sich aber ein horizontaler, stufenförmiger Schulaufbau anstelle der traditionellen vertikalen Schulgliederung schon wegen der unterschiedlichen Schulpolitik der Länder im föderalen System nicht durchsetzen ließ, hat die Reformära trotz der Beibehaltung des dreigliedrigen Systems tiefgreifende Veränderungen im Schulwesen nach sich gezogen. Dazu zählen vor allem die Erleichterung des Übergangs auf Gymnasien und die Reform der gymnasialen Oberstufe, die Ermöglichung qualifizierter weiterführender Schulabschlüsse auch auf der Hauptschule, die Einführung der Gesamtschule im Schulversuch, die Wissenschaftsorientierung des Unterrichts in allen Schulformen des Sekundarbereichs, nicht zuletzt die Einführung von Fachoberschulen und Fachhochschulen als Alternative zum Abitur und Universitätsstudium.

In Verbindung mit dem enormen Ausbau von Bildungsgelegenheiten durch den Neubau von Gymnasien und Hochschulen entfalteten die Reformen einen auch durch den Neubedarf an Lehrerinnen und Lehrern mit verursachten Sog zu den Gymnasien, die ihren Schüleranteil an den 13-Jährigen von 12 % im Jahr 1950 auf 31 % im Jahr 2005 steigern konnten. Umgekehrt brach der Anteil der 13-Jäh-

11 Bernd Zymek, Der Strukturwandel des höheren Mädchenschulsystems in Preußen 1908–1941, in: Zeitschrift für Pädagogik 34 (1988), S. 191–203.

12 Peter Drewek, Dreigliedriges Schulsystem, in: Handbuch Schulpädagogik, hrsg.v. Michaela Gläser-Zikuda/Marius Harrig/Carsten Rohlfs, 2015 (in Druck).

13 Bernd Zymek, Schulen, in: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Band V: 1918–1945, hrsg. v. Dieter Langewiesche/Heinz-Elmar Tenorth, München 1989, S. 155–208.

14 Peter Drewek, Das dreigliedrige Schulsystem im Kontext der politischen Umbrüche und des demographischen Wandels im 20. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Pädagogik 59 (2013), S. 508–525.

15 Ebd.

16 Vgl. zum Folgenden Peter Drewek, Die Entwicklung des Bildungswesens in den Westzonen und in der Bundesrepublik Deutschland von 1949/49 bis 1990. Strukturelle Kontinuität und Reformen, Bildungsexpansion und Systemprobleme, in: Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Bildung. Eine Einführung in das Studium, hrsg. v. Detlef K. Müller, Köln/Weimar/Wien 1994, S. 235–259.

rigen auf Hauptschulen im gleichen Zeitraum von 79 % auf 23 % ein. Trotz der Expansion blieb Bildungsungleichheit bis heute in einem hohen Grad erhalten. Dem langfristigen Trend zufolge konnte sie gleichwohl leicht abgebaut werden. Erreichten die relativen Bildungschancen höherer Sozialschichten (als Chance von Beamtenkindern, ein Gymnasium zu besuchen, gegenüber Arbeiterkindern) 1965 noch einen Wert von 19, sank dieser Anfang des neuen Jahrtausends auf 7.[17]

Zum Strukturwandel des nordrhein-westfälischen Schulwesens

Die nordrhein-westfälische Entwicklung zeichnet sich durch die frühe Wiedereröffnung der Gymnasien in der Rheinprovinz im Sommer 1945 aus, auf die bis zu dem ersten Schulgesetz von 1951 gut dokumentierte Planungskontroversen der verschiedenen Protagonisten in Verwaltung und Verbänden folgten.[18] Gleichwohl konnte damit in dem bevölkerungsreichsten Bundesland früh das Gymnasium mit explizit elitärem Anspruch wieder etabliert werden. Vor dem Hintergrund der anwachsenden Flüchtlingsströme aus dem Osten und einer allgemein starken, ab Mitte der 1950er Jahre bald auch wieder durch die ansteigende Geburtenentwicklung forcierten Bildungsnachfrage versuchte das Kultusministerium schon früh, den Zugang zum Gymnasium bzw. zur gymnasialen Oberstufe extrem (leistungs-)selektiv zu steuern.

Nach den schweren schulpolitischen Kontroversen der 1980er Jahre um die Einführung der Gesamtschule markiert der „Schulpolitische Konsens" von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU von 2011 mit der Aufhebung der Verfassungsgarantie für die Hauptschule und der Einführung der Sekundarschule die wohl tiefste Zäsur in der nordrhein-westfälischen Schulgeschichte.

Wie in Regionalanalysen zur Schulentwicklung Westfalens im 20. Jahrhundert gezeigt worden ist, setzte sich nach der frühen Wiedereinführung der Gymnasien das dreigliedrige Schulsystem in Bezug auf die Mittel-/Realschulen nach dem Zweiten Weltkrieg jedoch nur langsam durch. Dominierten in Westfalen in der Weimarer Zeit, während des Nationalsozialismus und noch zu Beginn der 1950er Jahre eindeutig die Höheren Lehranstalten (Vollanstalten) die Mittel-/Realschulen im Verhältnis von 2:1, zogen die Realschulen erst mit Beginn der Expansionsphase des Bildungswesens Ende der 1960er Jahre gleich stark nach (1969: 286 Gymnasien, 275 Realschulen).[19]

Dennoch fing das dreigliedrige System den Expansionsschub des Gymnasiums seit den 1970er Jahren kaum abschwächend auf. Der Anteil der in Nordrhein-Westfalen nach der Grundschule auf das Gymnasium übergehenden Schülerinnen und Schüler nahm von 25 % (1970) über 30 % (1980) und 36 % (1990) auf 42 % (2013) zu.[20] Stiegen – zum historischen Vergleich der Expansionsdimensionen – in der Rheinprovinz von der Reichsgründung bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Anteile der Abiturienten an den entsprechenden Altersjahrgängen lediglich von 0,9 % auf 1,8 % (Westfalen 1875: 1,9 %, 1905: 1,6 %) und erhöhten sie sich auch in Preußen bis 1936 auf nur 2,2 %,[21] beschreibt die Entwicklung in der Ära der Bildungsreform nach 1970 eine schulgeschichtlich beispiellose Expansion der Abiturientenzahlen. Der Anteil der Schulabgänger mit Hochschulreife an den Abgängern der allgemeinbildenden Schulen schnellte von 11 % (1970) über 30 % (1990) auf 32 % (2010) in die Höhe. Durch den doppelten Abiturientenjahrgang betrug der Wert im Jahr 2013 46,2 %.[22] Wählt man als Referenzwert nicht den Anteil der Abiturienten an den Schulabgängern sondern den Anteil der Hochschulzugangsberechtigten an den entsprechenden Altersjahrgängen, war auf Bundesebene allein in dem kurzen Zeitraum zwischen 2000 und 2012 ein schubartiger Zuwachs von 37 % auf 53,5 % (bereinigt um die doppelten Abiturientenjahrgänge) zu verzeichnen.[23] Durch die kombinierten Effekte der erhöhten Nachfrage nach Gymnasien und der demographisch bedingt rückläufigen Schülerzahlen standen dem im gleichen Zeitraum dramatische Schülerrückgänge besonders an den Hauptschulen gegenüber. Bundesweit ging zwischen 2002 und 2011 die Zahl der Sekundarschüler um 955.000 (–17,9 %) zurück. Während Realschulen mit –11,9 % und Gymnasien mit –7,4 % unterdurchschnittlich betroffen waren, brach die Zahl der Hauptschüler um 456.000 ein – ein Rückgang von 41 % gegenüber 2002.[24]

17 Rolf Becker, Dauerhafte Ungleichheiten als unerwartete Folge der Bildungsexpansion? In: Die Bildungsexpansion. Erwartete und unerwartete Folgen, hrsg. v. Andreas Hadjar/Rolf Becker, Wiesbaden 2006, S. 31 f.

18 Vgl. Günter Heumann, Die Entwicklung des allgemeinbildenden Schulwesens in Nordrhein-Westfalen (1945/46–1958) Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1989. Karl-Josef Schulte, Die höheren Schulen Westfalens und ihre Verwaltung 1945 bis 1946, in: Westfälische Zeitschrift, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 110 (1960), S. 139–175. Peter Drewek, Zum Strukturwandel des nordrhein-westfälischen Bildungssystems 1946–1982, in: Zur Geschichte von Wissenschaft, Kunst und Bildung an Rhein und Ruhr, hrsg. v. Kurt Düwell/Wolfgang Köllmann, Wuppertal 1985, S. 181–208.

19 Bernd Zymek/Gabriele Neghabian, Langfristige Schulentwicklung und politischer Systemwechsel. Expansion und Differenzierung der höheren und mittleren Schulen in Westfalen 1928–1969, in: Westfälische Forschungen, Themenschwerpunkt: regionale Bildungs- und Wissenschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, hrsg. v. Wilfried Rudloff 60 (2010), S. 296 ff., 302 und 306.

20 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Zeitreihen von Schuljahrgang 1970/71 bis Schuljahrgang 2003/04. Bildungsportal MSW NRW, o. S., 2014. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Statistik-Telegramm 2013/14. Schuleckdaten 2013/14, Zeitreihen 2004/05 bis 2013/14 (Statistische Übersicht 382). 2014, S. 44. Übergangsquoten 1950–1965 in: Peter Drewek, Aspekte der Schulentwicklung zwischen 1945 und 1960, in: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie 4 (1984), S. 74.

21 Ulrich G. Herrmann/Detlef K. Müller, Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte. Sozialgeschichte und Statistik des Schulsystems in den Staaten des Deutschen Reiches, 1800–1945. Bd. II.2 Regionale Differenzierung und gesamtstaatliche Systembildung, Göttingen 2003, S. 368 (Westfalen) und 390 (Rheinprovinz). Müller/Zymek, Datenhandbuch, wie Anm. 6, S. 204.

22 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Statistik-Telegramm 2013/14, wie Anm. 20, S. 91.

23 Aufstieg durch Bildung. Die Qualifizierungsinitiative für Deutschland. Bericht zur Umsetzung 2014, hrsg. v. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland/Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK), o. O., o. J., S. 3.

24 Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 2002 bis 2011, hrsg. v. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 2012, S. IX.

Integrierte Gesamtschulen gewannen dagegen als einzige Schulform hinzu und steigerten ihre Schülerzahl mit 56.000 um +11,9 %.

Ergebnisse und Desiderate

In historischer Perspektive zeichnet sich das Gymnasium als dominante Schulform des gegliederten Systems durch eine erstaunliche institutionelle Kontinuität über nunmehr zweihundert Jahre hinweg aus. Bis zur Gegenwart bestehen ein eigenes, 1812 eingeführtes Lehramt für Gymnasien und die erstmals 1810 näher bestimmte Abiturprüfung. Das im 19. Jahrhundert prägende altsprachliche Curriculum wurde 1900 durch die neuen Fremdsprachen und die Naturwissenschaften mit eigenen Gymnasialtypen ergänzt. Mit der Reform der gymnasialen Oberstufe von 1972 verbanden sich vor allem mehr Wahlfreiheit für die Schülerinnen und Schüler sowie eine Aufwertung der ‚kleinen' Fächer.[25]

Flexibilität in der Kontinuität zeichnet auch das in der Weimarer Republik etablierte dreigliedrige Schulsystem aus. Blieb seine Grundstruktur in nun bald einhundert Jahren prinzipiell erhalten, wurden auch hier die Curricula, insbesondere der Hauptschule, wissenschaftsorientiert modernisiert und die Abschlussmöglichkeiten am Ende der Sekundarstufe I gestaffelt, sodass Übergänge in die gymnasiale Oberstufe auch von nicht-gymnasialen Schulformen aus möglich wurden. Die Gesamtschule, einmal als Alternative zum gegliederten System konzipiert, ist selbst zu einer seiner Komponenten mit spezifischen sozialen Mobilisierungsfunktionen geworden.[26]

Die curriculare Annäherung der Schulformen des dreigliedrigen Systems und eine erhöhte innere Durchlässigkeit haben indes die säkulare Expansion des Gymnasiums nicht aufhalten können, in deren Folge – verstärkt durch den Geburtenrückgang der letzten Jahre – besonders die Hauptschule dramatisch an Bedeutung verloren hat.[27] Dieser Prozess fordert die Schulpolitik aller Länder nachhaltig heraus.

Hinsichtlich der Effekte der Bildungsexpansion resümieren die Bildungssoziologen einen moderaten, aber nicht signifikanten Abbau der weiterhin hohen Bildungsungleichheit.[28] Neuer Forschungsgegenstand ist hier die Eigendynamik der Bildungsexpansion, durch die Eltern, die in der Reformära der 1960er und 1970er Jahre in erster Generation das Gymnasium besucht haben, die eigenen Kinder wieder auf gleichem Niveau beschulen lassen.[29] Auch wenn die sozialen Mobilisierungseffekte der Expansion hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, unterstreicht die Bildungsforschung seit Längerem die „kognitive Mobilisierung" des vermehrten und verlängerten Schulbesuchs der jüngeren Generationen im Vergleich zu den in der Vorkriegszeit geborenen Eltern und Großeltern.[30]

Die intensive bildungshistorische und -soziologische Forschung zur Entwicklung, Funktionsweise und zu den Effekten des gegliederten Systems lässt als Desiderat offen, wie genau staatliche Steuerung, Bildungsnachfrage und demographische Entwicklung in Bezug auf Stabilität und Wandel des gegliederten Systems zusammenwirken. Ein besonders fruchtbarer Weg sind offensichtlich vertiefende Regionalanalysen, die zugleich die Kontinuität der langfristigen, über historisch-politische Zäsuren hinweggehenden Entwicklungsprozesse fokussieren.[31] Schwer einzuschätzen ist schließlich die Rolle des bildungspolitischen wie des wissenschaftlichen Diskurses über das Bildungssystem im Sinne seiner möglichen Rückwirkungen auf dessen Weiterentwicklung.

Aktuelle Herausforderungen und Perspektiven des gegliederten Schulsystems

Der skizzierte Trend einer massiven Bildungsnachfrage zugunsten der Gymnasien und zuungunsten der Hauptschulen birgt nicht zu unterschätzende Gefahren der sozialen Spreizung im Bildungssystem, das eine beachtliche Minderheit Schülerinnen und Schüler ohne Abschluss, vorwiegend aus Haupt- und Förderschulen, weitgehend chancen- und perspektivlos hinterlässt. Von den Hauptschülern zählten PISA-Untersuchungen zufolge noch 2008 je nach Bundesland 50 % bis über 70 % zur Kompetenzstufe I und darunter.[32] Neueste Analysen gehen davon aus, dass in Deutschland 21.000 Jugendliche vom System der Institutionen gänzlich „entkoppelt" sind.[33] Die Kosten sozialer Selektivität durch das gegliederte System erscheinen volkswirtschaftlich angesichts nicht nur hier brachliegender Potenziale zunehmend auch als Verschwendung von Humankapital. Über die weiter notwendigen Anstrengungen zur besseren Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund hinaus dürfte besonders die demographische Entwicklung eine Herausforderung für Politik und Verwaltung darstellen, um bei rückläufigen Schülerzahlen zum einen eine wohnortnahe Schulversorgung sicherzustellen, zum anderen aber auch dem Qualifikationsbedarf unterhalb des Hochschulniveaus im gewerblich-kaufmännischem Bereich wie auch bei den

25 Siehe dazu auch: Weiterentwicklung der Prinzipien der gymnasialen Oberstufe und des Abiturs. Abschlußbericht der von der Kultusministerkonferenz eingesetzten Expertenkommission. Bonn 1995.

26 Olaf Köller, Gesamtschule – Erweiterung statt Alternative, in: Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. Kai S. Cortina/Jürgen Baumert/Achim Leschinsky/Karl Ulrich Mayer/Luitgard Trommer, Reinbek bei Hamburg 2008, S. 437–465.

27 Achim Leschinsky, Die Hauptschule – von der Be- zur Enthauptung, in: Bildungswesen, wie Anm. 26, S. 377–405. Ernst Rösner, Hauptschule am Ende. Ein Nachruf. Münster 2007.

28 Walter Müller, Erwartete und unerwartete Folgen der Bildungsexpansion, in: Die Diagnosefähigkeit der Soziologie, hrsg. v. Jürgen Friedrichs/M. Reiner Lepsius/Karl Ulrich Mayer, Opladen 1998, S. 81–112.

29 Rolf Becker, Dauerhafte Ungleichheiten als unerwartete Folge der Bildungsexpansion? Wie Anm. 16, S. 35–48.

30 Jürgen Baumert, Langfristige Auswirkungen der Bildungsexpansion, in: Unterrichtswissenschaft 19 (1991), S. 333–349. Michael Becker/Ulrich Trautwein/Oliver Lüdtke/Kai S. Cortina/Jürgen Baumert, Bildungsexpansion und kognitive Mobilisierung, in: Die Bildungsexpansion. Erwartete und unerwartete Folgen, hrsg. v. Andreas Hadjar/Rolf Becker, Wiesbaden 2006, S. 63–89.

31 Vgl. Zymek/Neghabian, Schulentwicklung, wie Anm. 19.

32 Heinz-Elmar Tenorth, Der Skandal, der nicht publiziert wurde, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. Dezember 2008 (Nr. 294), S. 37.

33 Tatjana Mögling/Frank Tillmann/Birgit Reißig, Entkoppelt vom System. Jugendliche am Übergang ins junge Erwachsenenalter und Herausforderungen für Jugendhilfestrukturen. Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland, Düsseldorf Juni 2015, S. 44f.

Dienstleistungen dauerhaft zu entsprechen. Zu den Herausforderungen des Schulsystems zählt schließlich die Inklusion. Nach den Bestimmungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen von 2013 „zur Umsetzung der Vereinten Nationen-Behindertenrechtskonvention" findet die sonderpädagogische Förderung künftig nicht mehr in Förderschulen, sondern „in der Regel in der allgemeinen Schule" (§ 20 Abs. 2) statt.[34] Über die oft scharfen Kontroversen in der bildungspolitischen Öffentlichkeit und in der Erziehungswissenschaft über die Potenziale und Probleme von „Inklusion" im Schulwesen hinausgehend zieht diese neue gesetzliche Regelung zahlreiche Änderungen und Umstellungen auf institutioneller Ebene nach sich. Sie betreffen die mit dem Querschnittthema „Inklusion" neu auszurichtende Lehreraus- und -weiterbildung, Fragen der unterrichtsspezifischen Organisation inklusiven Lehrens und Lernens, die angemessene Ausstattung von Schulgebäuden und Klassenräumen, die Finanzierung von Inklusion nach Umfang und Trägern, nicht zuletzt die kontrollierte Implementierung und Evaluation auf regionaler und lokaler Ebene.

Nimmt man die jüngsten Reformtendenzen des Schulwesens über die einzelnen Bundesländer hinweg in den Blick, scheint das dreigliedrige Schulsystem perspektivisch zu einem zweigliedrigen System weiterentwickelt zu werden.[35] Neben dem Gymnasium entsteht als zweite Säule unter verschiedenen Bezeichnungen wie „Sekundarschule", „Gemeinschaftsschule", etc. eine die Bildungsgänge von Haupt- und Realschulen mittelfristig ersetzende neue Schulform der Sekundarstufe I. Kritisch wird diskutiert, wieweit und in welcher Form auch hier Übergänge in die Schulformen der Sekundarstufe II, besonders in die gymnasiale Oberstufe zu ermöglichen sind. In Nordrhein-Westfalen ist dazu vorgesehen, dass die jeweilige Sekundarschule entsprechende Kooperationen mit Gymnasien bzw. Berufskollegs vereinbart.[36] Vieles spricht dafür, dass zweigliedrige Systeme nicht flächendeckend in gleicher Weise eingeführt werden, sondern in Abhängigkeit von den lokal jeweils gegebenen Sozialstrukturen sowie der Angemessenheit des bestehenden Schulangebots.[37] Diskussionen über „Bildungslandschaften"[38] zeigen an, dass nicht nur die Gliederung, sondern der systemische Charakter des institutionalisierten Schulwesens überhaupt durch Netzwerke auch mit nicht-schulischen Bildungseinrichtungen in Zukunft relativiert werden könnte.

Schulreform und Überlieferungsbildung in der Gegenwart

Sind mit den skizzierten aktuellen Reformen des Schulwesens mögliche Rückwirkungen auch auf die Überlieferungsbildung in den Archiven zu verbinden? Die eingangs zitierten sozialgeschichtlichen Zugänge der historischen Bildungsforschung basierten vorrangig auf relativ leicht zugänglichen gedruckten Quellen in Form amtlicher Statistiken und Erlasse. Parallel zur strukturanalytisch inspirierten Aufarbeitung dieser lange brach liegenden Bestände wurden Archivalien vorrangig im Zusammenhang von Regionalanalysen und Einzelschulgeschichten herangezogen.[39] Die Erträge dieser Forschungen stellen sich als luzide Vertiefungen, Ergänzungen oder auch Korrekturen der makroanalytischen Entwicklungsrekonstruktionen des modernen Bildungssystems dar. Diese wechselseitigen Ergänzungen und Anreicherungen der verschiedenen Analyseebenen scheinen heute um einen weiteren Quellenbereich auszuweiten zu sein.

Mit dem Thema „Überlieferungsbildung zwischen Pädagogik und Paragrafen" wird auf dem 67. Westfälischen Archivtag völlig zutreffend der traditionelle Spannungsbogen zwischen zwei entscheidenden Determinanten unseres Schulwesens angesprochen. Im Zuge von Bildungsreform und Bildungsexpansion ist aber in den letzten Jahren mit der Klientel der Schule – Eltern, Schülerinnen und Schüler, die ‚interessierte Öffentlichkeit'– eine weitere Determinante der Schulentwicklung mit eigenem, so zuvor nicht gekannten Gewicht hinzugekommen. Über die demokratische Willensbildung in Verbänden, Kommunen und Parlamenten hinaus spielen vor allem Eltern und lokale Öffentlichkeit bei Fragen der Planung von Schulstandorten, der Ausgestaltung von Schulprofilen bis hin zur aktiven Einbindung in das Schulleben eine zunehmend gewichtige Rolle, die auf zahlreichen Ebenen von der örtlichen Presse bis hin zu Sitzungsprotokollen von Schulkonferenzen gut dokumentiert ist. Sollte dieser seit den PISA-Studien forcierte Trend zivilgesellschaftlicher Beteiligung an der Schulentwicklung weiter anhalten, könnte die Thematik einmal heißen „Pädagogik zwischen Politik, Paragrafen – und Publikum". ■

Prof. Dr. Peter Drewek
Ruhr-Universität Bochum
peter.drewek@rub.de

34 Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013, in: GV.NRW 34 (2013), S. 613–622.

35 Kai Maaz/Stefan Kühne/Horst Weishaupt, Schulstrukturen verschlanken und flexibilisieren, in: DJI Impulse 3 (2014), S. 11–14. Ernst Rösner, Schulstruktur im Wandel. In: Jahrbuch der Schulentwicklung. Daten, Beispiele und Perspektiven. Bd. 16, hrsg. v. Nils Berkemeyer, Wilfried Bos/Heinz Günther Holtappels/Nele McElvany/Renate Schulz-Zander, Weinheim/München 2010, S. 71–98. Bernd Zymek, Auslese und Selbsteleminierung. Die Gymnasien zwischen Selbstanspruch und Multifunktionalität, in: Zeitschrift für Pädagogik 61 (2015), S. 8–23.

36 Vertiefend: Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Bericht an den Landtag. Zwei Jahre Schulkonsens, o. O. o. J., www.schulministerium.nrw.de.

37 Bernd Zymek, Die Zukunft des zweigliedrigen Schulsystems in Deutschland. Was man von der historischen Schulentwicklung dazu wissen kann, in: Zeitschrift für Pädagogik 59 (2013), S. 469–481.

38 Stephan Gerhard Huber (Hrsg.), Kooperative Bildungslandschaften. Köln 2014. Bildungslandschaften: Gemeinsam Bildungsbiographien fördern. In: Schulverwaltung. Zeitschrift für Schulgestaltung und Schulentwicklung, (16) 2014.

39 Vgl. beispielsweise die herausragende Darstellung des jüdischen Schulwesens von Gisela Miller-Kipp zur jüdischen Volksschule im Regierungsbezirk Düsseldorf: Gisela Miller-Kipp, Zwischen Kaiserbild und Palästinakarte. Die Jüdische Volksschule im Regierungsbezirk Düsseldorf (1815–1945), Archive, Dokumente und Geschichte, Köln/Weimar/Wien 2010.

Zuständigkeiten, Aufbewahrungsfristen, Kontaktpflege – Vorfeldarbeit als Garant für eine strukturierte Überlieferungsbildung im Bereich Schulen

von Vinzenz Lübben

Die Schullandschaft in Nordrhein-Westfalen ist äußerst vielfältig und durch einen stetigen Wandel gekennzeichnet: In der Vergangenheit entstanden wiederholt neue Schulformen, während andere verschwanden. Zahlreiche kleinere Schulen wurden aufgelöst oder mit anderen zusammengelegt. Dieser Prozess wird sich auch zukünftig – z. B. aufgrund des demografischen Wandels – fortsetzen. Für die Archive bedeutet dies eine große Herausforderung: Sie müssen sowohl die Unterlagen der aufgelösten oder in Auflösung befindlichen Schulen sichern, als auch die jeweiligen Nachfolgeschulen kennen, um Anfragenden auf der Suche nach Schulbescheinigungen oder Zeugnisabschriften weiterhelfen zu können. Gleichzeitig sind die Archive für die kontinuierliche Übernahme von Unterlagen aus den bestehenden Schulen zuständig. Zur erfolgreichen Erledigung dieser Aufgaben sind gute Kontakte zu den einzelnen Schulen und den kommunalen Schulverwaltungsämtern notwendig.

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz (nachfolgend kurz SchulG NRW) unterteilt die Schulen im Land nach ihrer Trägerschaft in öffentliche Schulen (§ 6 Abs. 3 und 4 SchulG NRW) und Schulen in freier Trägerschaft (§ 6 Abs. 5 SchulG NRW). Die öffentlichen Schulen befinden sich grundsätzlich in der Trägerschaft von Gemeinden (§ 78 Abs. 1 SchulG NRW). Daneben sind aber auch die Kreise und kreisfreien Städte (§ 78 Abs. 2 SchulG NRW), die Landschaftsverbände (§ 78 Abs 3. SchulG NRW) sowie das Land (§ 78 Abs. 7 SchulG NRW) Träger von Schulen. Die Schulen in freier Trägerschaft – häufig auch als Privatschulen bezeichnet – werden v. a. von den beiden großen christlichen Kirchen sowie von Vereinen unterhalten. Alle Schulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht (§ 86 SchulG NRW).

Unterlagen über einzelne Schulen entstehen aber nicht nur bei den Schulen selbst, sondern auch bei ihren Trägern und bei den Schulaufsichtsbehörden. Für die Übernahme dieser Unterlagen sind verschiedene Archive und Archivsparten zuständig.

Zuständigkeiten im Schulbereich

Schulen

Die Schulen in Nordrhein-Westfalen haben den gesellschaftlichen Auftrag zur schulischen Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler „auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung" (§ 2 SchulG NRW). Die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele sind in Artikel 7 der Landesverfassung niedergelegt.

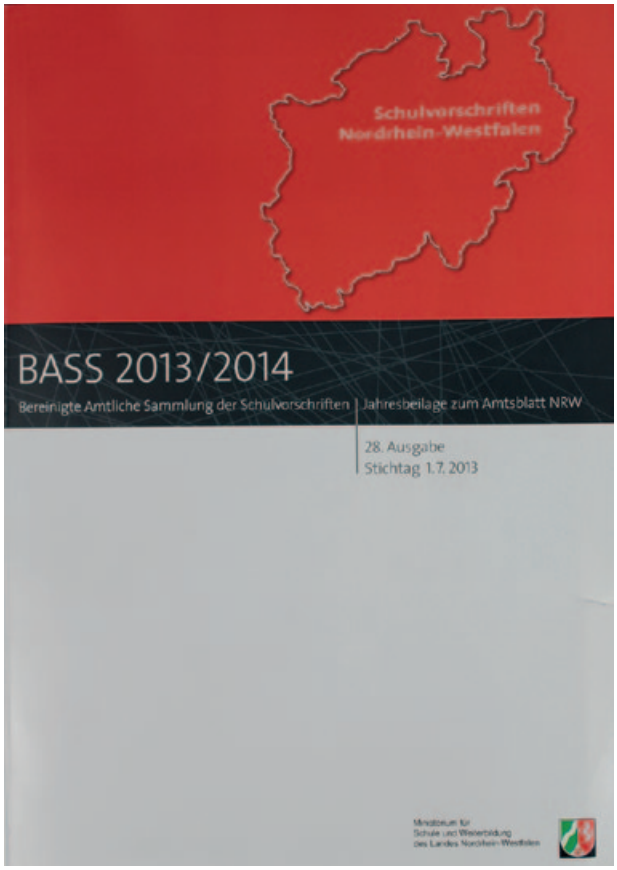

BASS: Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften

Schulträger

Die Schulträger sind v. a. für die Bereitstellung und Unterhaltung der „für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel", die Finanzierung des für die Schulverwaltung notwendigen Personals und einer zeitgemäßen Sachausstattung (§ 79 SchulG NRW), die Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW), die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche (§ 84 SchulG NRW) sowie die Schulwegsicherung und Schülerbeförderung zuständig.

Schulaufsicht

Das gesamte Schulwesen in Nordrhein-Westfalen unterliegt der staatlichen Schulaufsicht.[1] Diese „umfasst die Gesamtheit der Befugnisse zur zentralen Ordnung, Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schul-

1 Vgl. hierzu Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates." und Art. 8 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes."

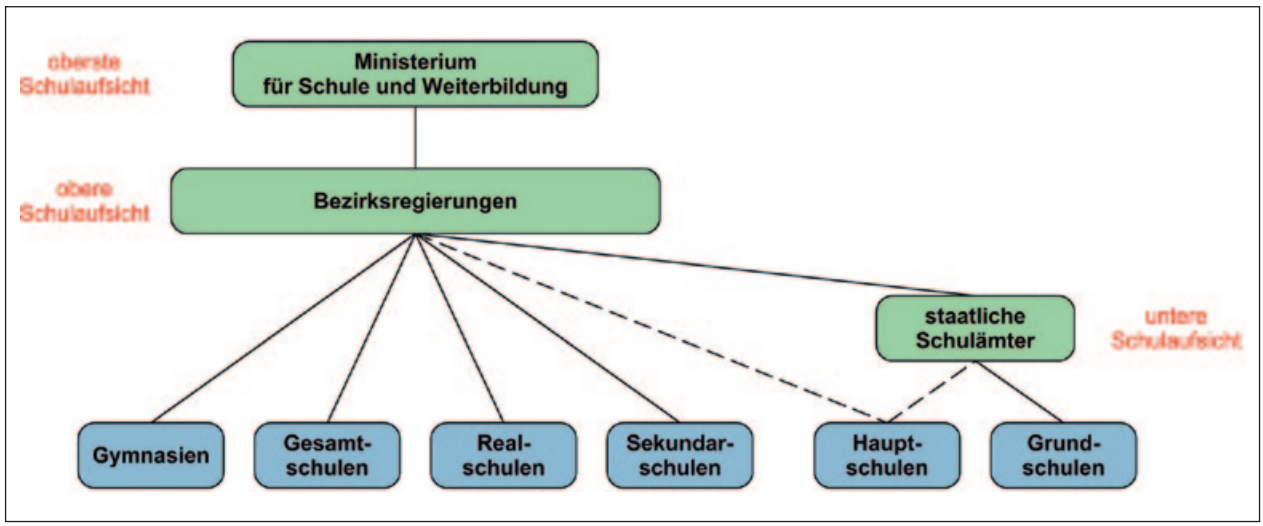

Dreistufige Schulaufsicht in Nordrhein-Westfalen

wesens" (§ 86 Abs. 1 SchulG NRW). Die Schulaufsicht beinhaltet insbesondere die Fachaufsicht[2] über den Unterricht und die Erziehung in den Schulen, die Dienstaufsicht[3] über die Schulorganisation und die Lehrkräfte sowie die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft (§ 86 Abs. 2 SchulG NRW).

Die Schulaufsichtsbehörden gliedern sich in das Ministerium für Schule und Weiterbildung als oberste Schulaufsichtsbehörde, die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden sowie die staatlichen Schulämter für die Kreise und kreisfreien Städte als untere Schulaufsichtsbehörden. Das *Ministerium für Schule und Weiterbildung* „nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und für ein leistungsfähiges Schulwesen" (§ 88 Abs. 1 SchulG NRW). Die *Bezirksregierungen* üben in ihrem Gebiet die obere Dienst- und Fachaufsicht über die Grundschulen, die obere Fachaufsicht und unmittelbare Dienstaufsicht über die Hauptschulen und bestimmte Förderschulen sowie die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Sekundarschulen, Berufskollegs und bestimmte Förderschulen aus (§ 88 Abs. 2 SchulG NRW). Die *staatlichen Schulämter* für die Kreise und kreisfreien Städte nehmen in ihrem Gebiet die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Grundschulen sowie die unmittelbare Fachaufsicht über die Hauptschulen und bestimmte Förderschulen wahr (§ 88 Abs. 3 SchulG NRW).

Zuständigkeiten im Archivbereich

Schulen

Alle öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen sind „nichtrechtfähige Anstalten des Schulträgers" (§ 6 Abs. 3 SchulG NRW). Für sie gelten deshalb dieselben rechtlichen Bestimmungen wie für ihre Träger.

Die öffentlichen Schulen in Trägerschaft des Landes müssen daher nach dem nordrhein-westfälischen Archivgesetz (nachfolgend kurz ArchivG NRW) ihre nicht mehr benötigten Unterlagen dem Landesarchiv zur Übernahme anbieten (§ 4 Abs. 1 ArchivG NRW). Die öffentlichen Schulen in Trägerschaft von Gemeinden oder Gemeindeverbänden (z. B. Kreise und Landschaftsverbände) sind dem jeweils zuständigen kommunalen Archiv anbietungspflichtig (§ 10 Abs. 4 ArchivG NRW).

Für die Schulen in freier Trägerschaft – häufig auch als Privatschulen bezeichnet – gilt das nordrhein-westfälische Archivgesetz nicht. Allerdings können diese Schulen ihre nicht mehr benötigten „Unterlagen, … an deren Archivierung ein öffentliches Interesse besteht" (§ 1 Abs. 2 ArchivG NRW) freiwillig an das Landesarchiv oder ein kommunales Archiv abgeben (§ 3 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 6 ArchivG NRW). Die Schulen in kirchlicher Trägerschaft unterliegen dem jeweiligen Kirchenrecht. Sie müssen deshalb ihre nicht mehr benötigten Unterlagen dem jeweils zuständigen kirchlichen Archiv anbieten.

Schulträger

Die kommunalen Schulträger sind an die für sie zuständigen Gemeinde-, Stadt- und Kreisarchive anbietungspflichtig. Für die Bewertung der Unterlagen zur Trägerschaft der wenigen staatlichen Berufs- und Weiterbildungskollegs ist das Landesarchiv zuständig. Der Großteil der Archivalien betreffend die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung von Schulgebäuden und Schulanlagen, die Ausstattung von Schulen sowie die Schülerbeförderung und die Schulwegsicherung befindet sich aber in den kommunalen Archiven.

2 Vgl. § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (kurz Landesorganisationsgesetz oder LOG NRW): „Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben."

3 Vgl. § 12 Abs. 1 LOG NRW: „Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Behörde."

Schulaufsichtsbehörden

Alle Schulaufsichtsbehörden – sprich das Ministerium für Schule und Weiterbildung, die Bezirksregierungen und die staatlichen Schulämter – sind dem Landesarchiv anbietungspflichtig. Für die Bewertung der staatlichen Unterlagen aus dem Verwaltungsbereich „Schule und Weiterbildung" hat das Landesarchiv im Jahr 2013 ein Archivierungsmodell vorgelegt.[4]

Aufbewahrungsfristen

Die *Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften* (BASS) enthält alle für das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften. Sie erscheint einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres als Beilage zu „Schule NRW, Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung". Konkrete Aufbewahrungsfristen für verschiedene Schulunterlagen sind in den nachfolgend genannten Runderlassen und Verordnungen enthalten:

- Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 6. März 1981 (BASS 10–48 Nr. 4),
- Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) vom 22. Juli 1996 (BASS 10–41 Nr. 6.1),
- Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) vom 14. Juni 2007 (BASS 10–44 Nr. 2.1).

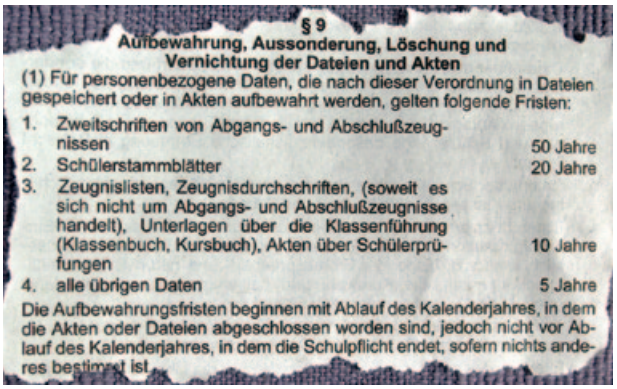

§ 9

Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten

(1) Für personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, gelten folgende Fristen:

1.	Zweitschriften von Abgangs- und Abschlußzeugnissen	50 Jahre
2.	Schülerstammblätter	20 Jahre
3.	Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlußzeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen	10 Jahre
4.	alle übrigen Daten	5 Jahre

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)

Die in § 9 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) genannten Aufbewahrungsfristen für bestimmte personenbezogene Unterlagen enthalten allerdings keine Frist für eine Schülerakte[5], wohl aber für einzelne Dokumente, die regelmäßig Bestandteil einer Schülerakte sind: Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen (50 Jahre), Schülerstammblätter (20 Jahre) und sonstige Zeugnisdurchschriften (10 Jahre). Da Schülerakten jedoch häufig Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen enthalten, könnten diese frühestens 50 Jahre nach Abschluss der Schülerakte an ein Archiv abgegeben oder vernichtet werden. Dies ist aufgrund der räumlichen Verhältnisse der meisten Schulen aber nicht durchführbar.

Das LWL-Archivamt für Westfalen hat daher für die LWL-Förderschulen eine Alternativlösung entwickelt. Diese wurde im Februar 2013 im Rahmen des Workshops „Überlieferung aus Schulverwaltung und Schulen" im LWL-Archivamt für Westfalen[6] von Nicola Bruns vorgestellt: Alle Schülerakten werden dem Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zehn Jahre nach Abschluss der Akten angeboten. Bei den im Rahmen einer Auswahlarchivierung ins Archiv übernommenen Schülerakten werden die Zweitschriften der Abgangs- bzw. Abschlusszeugnisse sowie die Schülerstammblätter durch Kopien ersetzt. Die Originaldokumente verbleiben bis zum Ablauf ihrer Aufbewahrungsfristen in der Schule. Bei den als kassabel bewerteten Schülerakten werden hingegen die Abgangs- und Abschlusszeugnisse sowie die Schülerstammblätter aus der Schülerakte ausgeheftet und getrennt aufbewahrt; die restliche Schülerakte kann dann fachgerecht vernichtet werden. Hierdurch lässt sich nach Ablauf der Frist von zehn Jahren die Menge der aufzubewahrenden Unterlagen deutlich reduzieren. Auch danach können anhand der in der Schule verbliebenen Unterlagen problemlos Bescheinigungen über Schulzeiten oder Zweitausfertigungen von Abschlusszeugnissen ausgestellt werden. Zwar wird diese Lösung seit einigen Jahren bei mehreren LWL-Förderschulen praktiziert, jedoch verfügen diese Schulen nur über sehr geringe Schülerzahlen. Bei größeren weiterführenden Schulen mit Schülerzahlen von über 1.000 Schülerinnen und Schülern dürfte diese Lösung kaum umzusetzen sein, da der Zeit- und Arbeitsaufwand dafür viel zu hoch ist.

Als Alternativvorschlag soll hier deshalb das Vorgehen mehrerer weiterführender Schulen der Stadt Minden vorgestellt werden: Diese bewahren sowohl die Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen als auch die Schülerstammblätter von vornherein von den Schülerakten getrennt jahrgangsweise auf. Ein zeit- und arbeitsintensives Ausheften und Kopieren von Dokumenten erübrigt sich bei diesem praxisorientierten Modell daher völlig. Außerdem kann so die Menge der aufzubewahrenden Unterlagen auf ein Minimum beschränkt werden.

Kontaktpflege am Beispiel des Kommunalarchivs Minden

Das Kommunalarchiv Minden erhält regelmäßig Anfragen nach beglaubigten Zeugniskopien oder -abschriften,

4 Vgl. Bastian Gillner, Das Archivierungsmodell Schule und Weiterbildung des Landesarchivs NRW, in: Archivar 67 (2014), S. 92–97. Der Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Schule und Weiterbildung ist online abrufbar unter: http://www.archive.nrw.de/lav/abteilungen/fachbereich_grundsaetze/BilderKartenLogosDateien/Ueberlieferungsbildung/Schule_Abschlussbericht.pdf [Stand: 30.06.2015, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

5 Die Schülerakte wird teilweise auch als Schülerbegleitmappe bezeichnet.

6 Zum Workshop siehe Christa Wilbrand: Workshop „Überlieferung aus Schulverwaltung und Schulen", in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 78 (2013), S. 30–31.

nach Schulbescheinigungen für Rentenzwecke sowie nach Klassenlisten für diverse Jubiläen. Da viele frühere Schulen teilweise schon seit Jahrzehnten nicht mehr bestehen, erschien es notwendig, die Entwicklung des Schulwesens im Gebiet der Stadt Minden und ihrer 1973 eingemeindeten Vororte näher zu untersuchen und dabei den Verbleib der Unterlagen der aufgelösten Schulen zu klären. Durch anstehende Schulauflösungen und -zusammenlegungen sowie durch größere Umbaumaßnahmen in mehreren Schulen ergab sich ein zusätzlicher Handlungsdruck.

Das Kommunalarchiv Minden hat daher im Zeitraum von 2006 bis 2011 nach und nach alle Schulen im Stadtgebiet kontaktiert und – falls möglich – auch Unterlagen übernommen. Leider waren aber an vielen Schulen schon Überlieferungsverluste eingetreten. Die Erfassung und Übernahme der Schulunterlagen verlief in mehreren Schritten.

Adress- und Telefonbücher

Erstellung eines Schulverzeichnisses

In einem ersten Schritt wurden sowohl alle aktuell bestehenden als auch die in der Vergangenheit aufgelösten Schulen innerhalb des heutigen Mindener Stadtgebiets in einem Verzeichnis zusammengetragen. Dieses Verzeichnis enthält Angaben zu früheren und heutigen Namen einzelner Schulen, zu ihren Standorten, zur jeweiligen Schulform sowie Daten zur Gründung und zur eventuellen Auflösung. Als Grundlage dieses Verzeichnisses dienten Telefon- und Adressbücher, Schulentwicklungspläne sowie Veröffentlichungen zur lokalen und regionalen Schulgeschichte.

Als nächstes wurde die Entwicklung des Schulwesens innerhalb der heutigen Stadtgrenzen genauer untersucht. Hierfür konnten diverse im Kommunalarchiv Minden vorhandene Archivalien der Schulverwaltung der Stadt Minden herangezogen werden.

Kontaktaufnahme zu einzelnen Schulen

Mit den vorab zusammengetragenen Informationen in der Hinterhand wurden dann gezielt die Leitungen einzelner Schulen angeschrieben, um Termine zur Sichtung der vorhandenen Schulunterlagen zu vereinbaren. Bei den nachfolgenden Ortsterminen wurden den Schulleitungen – und nach Möglichkeit auch den Schulsekretärinnen – die Aufgaben und die Funktion des Kommunalarchivs Minden erläutert. Dabei wurde auch die gesetzliche Anbietungspflicht der einzelnen Schule gegenüber dem Kommunalarchiv Minden angesprochen und das Aussonderungsverfahren genauer erklärt. Vereinzelt auftretende Widerstände gegen die Abgabe zentraler Unterlagen, wie z. B. der Schulchroniken, und datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Nutzung von Schülerdaten konnten nahezu immer mit Verweis auf die fortbestehende Nutzungsberechtigung der abgebenden Stelle (§ 6 Abs. 4 ArchivG NRW) und die archivrechtlichen Schutzfristen (§ 7 ArchivG NRW) ausgeräumt werden.

Bei den meisten Ortsterminen wurde gleich mit der Sichtung und Bewertung der Unterlagen begonnen. Oft konnten wichtige Unterlagen aus den Büros der Schulleitungen, wie Schulchroniken und Konferenzprotokolle, gleich übernommen werden. Bei vielen Schulen waren wegen großer Schriftgutmengen oder verstreuter Lagerflächen auf Böden und in Kellern mehrere Termine notwendig.

Die Kontakte zu etlichen Schulen konnten im Rahmen von Archivführungen für einzelne Schulklassen, von Veranstaltungen des Projektes „Kulturstrolche“ für Grundschulkinder sowie von Bildungspartnerschaften und Kooperationen weiter vertieft werden. Bei der Suche nach vermissten Schulunterlagen hat sich zudem die Einbeziehung der Schulhausmeister als sehr hilfreich erwiesen.

Kontaktaufnahme zu lokalen Vereinen und Einzelpersonen

Leider zeigte sich nach der Übernahme von Unterlagen verschiedener aufgelöster Schulen bei ihren Nachfolgeschulen, dass gerade hier in der Vergangenheit größere Überlieferungsverluste eingetreten sind. Es wurden daher gezielt bestimmte Ortsheimatpfleger und Ortsvorsteher sowie auch Vorsitzende von Heimatvereinen angesprochen, um eventuell noch vorhandene Unterlagen ausfindig zu machen. Es zeigte sich, dass tatsächlich viele Unterlagen von Privatpersonen ‚gerettet‘ worden waren. Mit sanftem Druck konnten diese dann zu einer Abgabe der Unterlagen an das Kommunalarchiv Minden bewegt werden.

Beratung von Schulen bei der Schriftgutverwaltung

Schon bei der ersten Grobsichtung von Schulunterlagen wurde deutlich, dass die Schriftgutverwaltung der meisten Schulen stark verbesserungswürdig ist. Dies liegt vermutlich daran, dass es sich bei den Schulen nicht um Verwaltungen im klassischen Sinn handelt. Die Schriftgutverwaltung der Schulen liegt meistens allein in den Händen der Schulsekretärinnen. Diese verfügen nur selten über einen verwaltungsfachlichen Hintergrund und haben häufig vorher in der Privatwirtschaft gearbeitet. Zudem sind sie meist nur mit einem knappen Stundenkontingent beschäftigt.

Das Kommunalarchiv Minden hat den von ihm betreuten Schulen daher eine Beratung bei der Schriftgutverwaltung angeboten. Dies wurde von vielen Schulen gerne auf-

gegriffen. Die häufigsten Nachfragen ergaben sich bei den für Schulunterlagen geltenden Aufbewahrungsfristen. Das Kommunalarchiv Minden hat daher eine Liste der einschlägigen Bestimmungen (mit genauer Angabe der Fundstellen in der BASS) erstellt und an die nachfragenden Schulen versandt. Weiterer Beratungsbedarf ergab sich hinsichtlich der Verbesserung der Aktenführung sowie der Einführung eines Aktenplans. Hier konnte das Kommunalarchiv Minden wichtige Empfehlungen beisteuern.

Seit Anfang 2013 steht zudem ein von Nicola Bruns für die LWL-Förderschulen entwickelter Aktenplan als Muster zur Nachnutzung bereit.[7] Ob sich die Beratung durch das Kommunalarchiv Minden langfristig positiv auf die schriftliche Überlieferung der Schulen auswirkt, muss die Zukunft zeigen. ■

Vinzenz Lübben M. A.
Kommunalarchiv Minden
v.luebben@kommunalarchiv-minden.de

7 Der Musteraktenplan ist online abrufbar unter: http://www.lwl.org/waa-download/tagungen/Workshop_Schule/4_Bruns_Anlage.pdf.

Bewertung von Schulunterlagen. Auswahlkriterien des Stadtarchivs Hildesheim für *Archivschulen* und Schriftgutgruppen

von Michael Schütz

Auf der Tagung der niedersächsischen Kommunalarchivare in Lingen 2005 habe ich erstmals über die Bewertung von Schulunterlagen referiert.[1] Damals stimmte ich in die Klage eines Hamburger Archivarskollegen aus dem Jahr 2000 ein, „dass es angesichts der großen Bedeutung der Institution Schule in unserer heutigen Gesellschaft und angesichts des hohen Stellenwerts, der Schulunterlagen gerade im kommunalen Archivbereich zukommt, erstaune, dass die Archivwissenschaft diesem zentralen Überlieferungsbereich bislang nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet habe"[2] und insbesondere keine Archivierungsmodelle für kommunale Schulunterlagen entwickelt worden sind. Daran hat sich in den vergangenen zehn Jahren – auf den kommunalen Archivbereich bezogen und soweit ich das für Niedersachsen überblicke – nicht viel geändert. Ich bin mir allerdings der Tatsache bewusst, dass es in Kommunalarchiven grundsätzlich nicht leicht fällt, sich neben dem vielfältigen Dienstbetrieb intensiv mit der Entwicklung eines Archivierungsmodells zu beschäftigen und das idealerweise auch noch in einem Arbeitskreis mit anderen Archivaren zu diskutieren. Auch die im Folgenden vorgestellten Auswahlkriterien für *Archivschulen* und die Auswahl der Schriftgutgruppen stellen nur einen Zwischenstand dar und sind noch kein Archivierungsmodell des Stadtarchivs Hildesheim – ich bitte das bei meinen weiteren Ausführungen zu berücksichtigen.

Schon 2005 habe ich aber auch die provokative Frage gestellt, ob der Überlieferungsbereich kommunaler Schulunterlagen einer ausführlichen Diskussion in der Archivwissenschaft bedarf, da sich bei der Bewertung fast ‚zwangsweise' Schultypen und Schriftgutgruppen für die Übernahme ins Archiv empfehlen.[3] Die damals herangezogenen Aufsätze über die Bewertung von Schulunterlagen haben diese Schlussfolgerung nahe gelegt.[4] In der Bewertungspraxis hat sich jedoch gezeigt, dass sich der Aufwand der Entwicklung eines Archivierungsmodells für die Kommunalarchive lohnt, vor allem, weil für eine sinnvolle Überlieferungsbildung die Abstimmung mit den staatlichen Archiven zwingend erforderlich ist. Dass dadurch auch Doppelüberlieferungen vermieden werden können, ist ein positiver ‚Nebeneffekt'. In diesem Zusammenhang darf natürlich das Archivierungsmodell Schule und Weiterbildung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen nicht unerwähnt bleiben, das 2013 veröffentlicht wurde.[5]

1 Michael Schütz, Bewertung von Schulakten am Beispiel der Orientierungsstufen, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 9 (2005), S. 52–56, hier S. 52.
2 Ebd.
3 Ebd.
4 Hinzuweisen ist hier auf: Uwe Schaper, Probleme der Archivierung von Schulakten, in: Brandenburgische Archive. Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg 7 (1996), S. 6–8; Rainer Hering, Zur Überlieferung und Bewertung von Schulunterlagen am Beispiel der Freien und Hansestadt Hamburg, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 83/1 (1997), S. 93–103; Kerstin Letz, Schulunterlagen im Archiv der Hansestadt Lübeck, in: 1. Norddeutscher Archivtag 20. bis 21. Juni 2000 in Hamburg, hrsg. v. Rainer Hering (Auskunft, Sonderband), Herzberg 2000, S. 428–435.
5 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen – Projektgruppe „Schule und Weiterbildung", Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Schule und Weiterbildung, Redaktion: Karoline Riener, Düsseldorf 2013. Siehe auch: http://www.archive.nrw.de/lav/abteilungen/fachbereich_grundsaetze/BilderKartenLogosDateien/Ueberlieferungsbildung/Schule_Abschlussbericht.pdf [Stand: 15.06.2015; gilt für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

Rechtliche Grundlagen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage für die Übernahme von Schriftgut der Schulen ist in Niedersachsen – neben den grundsätzlichen Regelungen im Niedersächsischen Archivgesetz – der Runderlass des Kultusministeriums (MK) vom 2. Januar 2012.[6] Der Erlass legt Aufbewahrungs- und Löschungsfristen für Schulunterlagen fest und führt über den Verbleib des Schriftgutes und der Daten schließlich aus:

„Grundsätzlich ist das Schriftgut nach Ablauf der … [Aufbewahrungs-]Frist dem im Landesarchiv jeweils zuständigen Staatsarchiv oder dem zuständigen Kommunalarchiv zur Übernahme anzubieten. Spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung muss … jegliches Schriftgut zur Übernahme angeboten werden. Die Staatsarchive bestimmen jedoch im Einvernehmen mit den Kommunalarchiven in ihrem Zuständigkeitsbereich die Schulen, die Schriftgut zur Übernahme anzubieten haben, und das Schriftgut, das anzubieten ist. Im Übrigen bestimmen die Kommunalarchive, welche Schulen ihnen welches Schriftgut anzubieten haben."[7]

Diesem Runderlass entsprechend muss es in Niedersachsen also Absprachen zwischen den Staats- und Kommunalarchiven nicht nur über die Aufteilung bzw. Auswahl von Schulen, sondern auch über die Auswahl von Schriftgutgruppen geben. Darüber könnte man aus kommunaler Sicht voreilig die Stirn runzeln, doch erinnere ich an die zuvor getroffene Einschätzung: für eine sinnvolle Überlieferungsbildung von Schulunterlagen ist die Abstimmung mit den staatlichen Archiven zwingend erforderlich. Hier sei abschließend erwähnt, dass ich aus dem Schlusssatz, „(i)m Übrigen bestimmen die Kommunalarchive, welche Schulen ihnen welches Schriftgut anzubieten haben", in Übereinstimmung mit dem Rechtsamt der Stadt Hildesheim eine weitgehende Handlungsfreiheit der Kommunalarchive ableite und den bereits 1997 formulierten Anspruch des Archivarskollegen Jürgen Bohmbach nach wie vor für richtig halte: „Grundsätzlich sollte das jeweils nächste, dauernd betreute Archiv, in dessen Sprengel die betreffende Schule liegt, das Zugriffsrecht haben. Kreisarchive wie Staatsarchive sollten nur subsidiär übernehmen. Im Übrigen wird ohnehin eine strenge Auswahl getroffen werden müssen, die aber stark auch von örtlichen Voraussetzungen abhängig sein wird."[8]

In Nordrhein-Westfalen gibt es bekannterweise im Schulbereich eine klare Trennung von staatlichen und kommunalen Zuständigkeiten bei der Überlieferungsbildung: Die Überlieferung der Unterlagen der Schulaufsichtsbehörden (Ministerium für Schule und Weiterbildung, Schulabteilungen der Bezirksregierungen, Schulämter) obliegt dem Landesarchiv NRW, während die Kommunalarchive für die Überlieferung der in den Schulverwaltungsämtern, bei den Schulträgern und in den öffentlichen Schulen entstehenden Unterlagen zuständig sind.[9]

Erste Stufe der Bewertungsentscheidung: Auswahl von Archivschulen

Es kann nicht Aufgabe der Archive sein, das Schriftgut aller in ihrem Sprengel liegenden Schulen zu übernehmen, auch nicht in Auswahl. Einzige Ausnahme könnten nur kleinere Gemeinden mit einer Grund-, Haupt- und Realschule bilden. Bei größeren Städten, in denen mehrere Schulen eines Schultyps vorhanden sind, muss in einer ersten Stufe eine Auswahl nach Schultypen (Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Sonderschulen und Berufsbildende Schulen) erfolgen, ehe es in einer zweiten Stufe um die Auswahl von Schriftgutgruppen geht. Die für die Überlieferungsbildung ausgewählten Schulen werden vom Stadtarchiv Hildesheim – aber auch von anderen norddeutschen Archiven – als *Archivschulen* bezeichnet. Bei der Auswahl der *Archivschulen* sind Besonderheiten des Schulbetriebs sowie lokalgeschichtliche und sozialtopografische Gegebenheiten zu berücksichtigen, z. B. ob die Schule im Zentrum oder in einem Ortsteil liegt, in der Altstadt oder in einem Neubaugebiet, ob das Umfeld ein Arbeiter- oder Bürgerviertel ist und ob die Schüler mehrheitlich aus einheimischen oder Migrantenfamilien kommen.

Weitgehende Übereinstimmung scheint darüber zu bestehen, dass bei Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Sonderschulen wegen des hohen Grades an Vergleichbarkeit eine möglichst geringe Anzahl von *Archivschulen* auszuwählen ist. Der Anteil liegt – soweit dies feststellbar war – bei größeren Kommunen um die 25 %.[10] Im Stadtarchiv Hildesheim sind es 33 % der in städtischer Trägerschaft befindlichen Schulen bzw. ca. 6 % aller Hildesheimer Schulen.

Bei Gesamtschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen lassen sich aufgrund der Vielzahl von Schulprofilen, von schulischen Angeboten und schulinternen Modellversuchen, aber auch wegen ihrer lokalgeschichtlichen und kulturellen Bedeutung, da in diesen Schulen nicht nur schulbezogene Veranstaltungen stattfinden, nur wenige Befreiungen von der Anbietungspflicht aussprechen – auch über diesen Umstand scheint weitgehende Einigkeit zu herrschen. Wie vielfältig die schulischen Angebote heutzutage sein können und welchen Bewertungsentscheidungen sich ein Archivar stellen muss, macht das ‚Profil' eines Hildesheimer Gymnasiums deutlich:

„Ganztagsgymnasium mit eigener Mensa, Elternküche (Bistro); Bläserklassen; Notebookschule: Einsatz von Note- und Netbooks fächerübergreifend ab Jahrgang 7; Hausaufgabenbetreuung und Förderangebote; kostenfreier Zusatzunterricht im Rahmen des Projekts „Schüler helfen

6 Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen; Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG. RdErl. d. MK v. 02.01.2012, in: Nds. MBl. Nr. 3/2012, S. 81 f.
7 Nds. MBl. Nr. 3/2012 (wie Anm. 6), S. 82.
8 Jürgen Bohmbach, Probleme der Sicherung, Übernahme und Bewertung von nicht-kommunalem Schriftgut – Ein Sachstandsbericht, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 1 (1997), S. 43–52, hier S. 48.
9 Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Schule und Weiterbildung (wie Anm. 5), S. 7.
10 Rainer Hering, Das Hamburger Archivierungsmodell für Schulunterlagen, in: 1. Norddeutscher Archivtag, wie Anm. 4, S. 420–427, hier S. 425.

Altregistratur einer Hildesheimer Schule 2013
(Foto: M. Schütz © Stadtarchiv Hildesheim)

Schülern"; über 40 Arbeitsgemeinschaften: von Latein für Könner bis Chinesisch, viele Sportarbeitsgemeinschaften, Orchester, Chor und Schulbands, Musical, Naturwissenschaften; Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern wie Theater und Musikschule, Museum, Sportvereinen und Universität; Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 (Spanisch und fächerverbindende Kurse wie Physik und Robotertechnik und Englisch und Geschichte (bilingual), Informatik, Chemie, Biologie, Stadtökologie, Erdkunde, Politik, Darstellendes Spiel); in den Jahrgängen 11 und 12 sind alle Fächer (auch evangelische und katholische Religion, Werte und Normen, Philosophie, Kunst, Musik, Darstellendes Spiel, Sport) als Prüfungsfächer möglich; Begabtenförderung, Unterstützung von Leistungssportlern; sportfreundliche Schule; vielfältige Projekte in Geschichte, Politik, Solartechnik; Wettbewerbe in neuen und alten Sprachen, Sprachzertifikate (DELF); Biologie- und Mathematikolympiade; Comenius-Projekt."[11]

In Hildesheim, einer Stadt mit 100.000 Einwohnern, gibt es 18 Grundschulen (13 in städtischer und 5 in kirchlicher Trägerschaft), 4 Hauptschulen (2 in städtischer und 2 in kirchlicher Trägerschaft), 5 Realschulen (3 in städtischer und 2 in kirchlicher Trägerschaft), 7 Gymnasien (2 in städtischer, 2 in Kreis- und 3 in kirchlicher Trägerschaft), 4 Fachgymnasien (alle in Trägerschaft des Kreises), 3 Gesamtschulen (2 in städtischer und 1 in Trägerschaft des Waldorfschulvereins), 6 Förderschulen (2 in städtischer, 1 in interkommunaler, 1 in Landes- und 2 in freier Trägerschaft) und 13 berufsbildende Schulen (alle in nicht-städtischer Trägerschaft).

Als *Archivschulen* wurden durch das Stadtarchiv ausgewählt:

- Vier Grundschulen, davon eine Ganztagsschule mit Montessori-Zweig, gekennzeichnet durch
  - die Lage in der Innenstadt (Zentrum) mit gemischter Bewohnerschaft,
  - die Lage in der Innenstadt (Randbereich) mit hohem Migrantenanteil,
  - eine spät eingemeindete Ortschaft mit jungem Einfamilienhaus-Neubaugebiet und gutbürgerlicher Bewohnerschaft und
  - eine früh eingemeindete Ortschaft mit frühem Wohnblock-Neubaugebiet und gemischter Bewohnerschaft.
- Eine Hauptschule, die traditionsreiche Innenstadtschule war und jetzt in einer Integrierten Gesamtschule (IGS) aufgegangen ist und an den Stadtrand verlegt wurde. Hier muss die zweite städtische Hauptschule neu zur Archivschule erklärt werden, auch wenn es wahrscheinlich schon Lücken in der Überlieferungsbildung gibt.
- Zwei Realschulen, davon eine traditionsreiche Innenstadtschule, die in einer IGS aufgegangen ist, und eine traditionsreiche Schule in früh eingemeindeter Konkurrenzstadt/Ortschaft.
- Eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen.

Bei den städtischen Gymnasien und Gesamtschulen (IGS) hat es – wie zuvor angedeutet – keine Befreiung von der Anbietungspflicht gegeben. Ausgewählt wurden:

- zwei Gymnasien, bei denen es sich um traditionsreiche Innenstadtschulen mit gemischter Bewohnerschaft und unterschiedlichsten Schulangeboten handelt, und zusätzlich – per Depositalvertrag – ein drittes Gymnasium, das sich seit 1977 zwar in kirchlicher Trägerschaft befindet, aber zuvor ältestes städtisches Gymnasium war (1225 erstmals erwähnt, dann um 1347 Stadtschule, auf die der Rat zunehmend Einfluss ausübte), und
- zwei Integrierte Gesamtschulen, von denen die erste eine traditionsreiche Gesamtschule ist, die 2007 sogar als beste Schule Deutschlands mit dem Deutschen Schulpreis ausgezeichnet wurde, während die zweite IGS erst 2010 gegründet wurde.

Zweite Stufe der Bewertungsentscheidung: Auswahl von Schriftgutgruppen

Einen ersten Hinweis darauf, welche Schriftgutgruppen archivwürdig sein können, sind schon dem Runderlass des Kultusministeriums zu entnehmen, wenn sie dort als un-

11 http://www.hildesheim.de/staticsite/staticsite.php?menuid=393&topmenu=3.

begrenzt aufbewahrenswert bezeichnet werden.[12] Aufgeführt sind mit diesem Zusatz Schulchroniken und Jahresberichte, Namenslisten mit Aufnahme- und Abgangsjahr der Schüler sowie Namenslisten mit Beginn und Ende der Tätigkeit der Lehrkräfte an der Schule. Den Namenslisten der Schüler scheinen in anderen Bundesländern die Schülerkarten zu entsprechen.

Es stellt sich die Frage, ob anstelle der Namenslisten – oder sie ergänzend – nicht Schülerakten übernommen werden sollten. Das Stadtarchiv Hildesheim hat sich dazu bisher bei der Haupt- und der Förderschule aus inhaltlichen Gründen entschlossen und beabsichtigt die Übernahme einer Auswahl bei den Gesamtschulen und den Gymnasien. Schülerakten der Grundschulen sollen nicht übernommen werden.

Die gleiche Frage stellt sich in Bezug auf die Personalnebenakten der Lehrer. Hierzu hält der Runderlass zunächst fest: „Dieser RdErl. gilt nicht … für Schriftgut in Angelegenheiten des Schulträgers; darüber bestimmt der Schulträger; … [und gilt nicht] für Personalnebenakten und Personalaktendaten der Lehrkräfte und der in § 53 Satz 1 NSchG genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; ….“[13]

Die Bewertungsentscheidung liegt also ausschließlich bei den Kommunalarchiven, doch sind die Personalnebenakten der Lehrkräfte – von ihrer schwankenden Aussagekraft einmal abgesehen – ein Musterfall für eine mögliche Absprache mit den staatlichen Archiven, d. h. die Staatsarchive sollten die vollständigeren Personalakten der Lehrkräfte übernehmen, während beim Schulträger die Personalnebenakten kassiert werden können. Da zwischen dem Niedersächsischen Landesarchiv und dem Stadtarchiv Hildesheim darüber noch keine abschließenden Gespräche geführt wurden, werden Personalnebenakten zur Zeit noch übernommen, sind aber mit dem Vermerk der möglichen Nachkassation versehen worden. Allerdings hat sich schon angesichts der bei den staatlichen Archiven üblichen Archivierungsmodelle für Personalakten[14] gezeigt, dass eine Absprache mindestens schwierig werden wird, da die z. B. in Nordrhein-Westfalen angewendeten Auswahlkriterien (Elitesample, Zufallssample nach Geburtsdatum, Akten der Personalräte, Personalakten mit extremen Verfehlungen) keine ausreichende Ergänzung der kommunalen schulischen Aktenüberlieferung zu gewährleisten scheinen.

Der Runderlass legt weiter fest, dass Zensurenlisten zu Prüfungs-, Abschluss- oder Abgangszeugnissen 50 Jahre aufbewahrt werden sollen. Eine zehnjährige Frist gilt für Abiturprüfungs- und Prüfungsakten, für Schriftwechsel mit den Aufsichtsbehörden und Aufgabenstellungen bei Abschlussprüfungen, für Schriftgut über die Zusammenarbeit mit Schüler- und Elternvertretungen, Vereinen, Institutionen und Partnerschulen sowie für Konferenzprotokolle. Nach vier Jahren können die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und nach zwei Jahren von Schülern selbst gefertigtes Schriftgut wie Klassenarbeiten vernichtet werden bzw. sind den zuständigen Archiven anzubieten.

Das Stadtarchiv Hildesheim hat sich für folgende Schriftgutgruppen dieser Aufstellung entschieden:

- Schulchroniken komplett,
- Gremienprotokolle (Schulkonferenz/Gesamtkonferenz, Lehrerkonferenz, Fachkonferenzen, Schülerrat, Elternrat) komplett,
- Schriftgut zur Zusammenarbeit mit Schüler- und Elternvertretungen in Auswahl,
- Schriftgut zu Vereinen, Verbänden, Organisationen, Institutionen, Partner- und Patenschulen in geringer Auswahl,
- Namenslisten von Lehrern und Mitarbeitern komplett,
- Entwürfe oder Zensurenlisten zu Prüfungs-, Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie Abiturprüfungsakten in Auswahl, d. h. alle sieben oder zehn Jahre je nach Schultyp, sowie
- Dokumentationen der individuellen Lernentwicklung, Klassenarbeiten und auch Klassenbücher in geringer Auswahl.

In Hessen zählen zu den anbietungspflichtigen Unterlagen auch die Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen.[15] In welchem Umfang sie übernommen werden, ist mir allerdings nicht bekannt.

Zu den Abiturprüfungsarbeiten führt der niedersächsische Runderlass aus: „Schriftliche Arbeiten (einschließlich Prüfungsarbeiten) können den Verfasserinnen und Verfassern überlassen werden.“[16] Diese Regelung ist für das Stadtarchiv problematisch, da z. B. im Fach Deutsch alle sieben Jahre die kompletten Arbeiten eines Jahrgangs übernommen werden sollen. Hier ist es in Hildesheim noch zu keiner abschließenden Regelung mit den betroffenen *Archivschulen* gekommen.

Die im Runderlass benannten Schriftgutgruppen sollen durch folgendes Schriftgut ergänzt werden:[17]

- Den zentralen Schriftwechsel der Schulleitung,
- Mitteilungen und Informationen an Lehrer und Eltern,
- Schulordnungen und Verhaltensregeln,
- Gebäudepläne und ggf. substantielle Bauunterlagen,
- besondere Unterrichtsangebote – soweit sich ihr Inhalt nicht aus den Fachkonferenzen ergibt –,
- Jahresberichte,
- Festschriften, Schul- und Schülerzeitungen sowie
- Informationsschriften über die Schule.

In Auswahl übernommen werden sollen:

- Schulveranstaltungen und Schulprojekte und
- Arbeitsberichte.

12 Nds. MBl. Nr. 3/2012 (wie Anm. 6), S. 81.
13 Ebd.
14 Vgl. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen – Projektgruppe „Archivierungsmodell Justiz“, Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Personalverwaltung, Redaktion: Christoph Schmidt, Düsseldorf 2009. Siehe auch: http://www.archive.nrw.de/lav/archivfachliches/ueberlieferungsbildung/personalverwaltung/Personalverwaltung_Abschlussbericht.pdf.
15 Richtlinien über die Führung, Aufbewahrung und Archivierung von Schriftgut in Schulen. Erl. v. 01.03.2007, in: Hessisches ABl. 4/2007, S. 223–228, hier S. 226.
16 Nds. MBl. Nr. 3/2012 (wie Anm. 6), S. 82.
17 Die Aufzählung im Wesentlichen nach Hering (wie Anm. 10), S. 426 f.

‚Altregistratur' einer Hildesheimer Schule 2011 (Foto: C. Gaßmann © Stadtarchiv Hildesheim)

Daneben können in sehr geringer Auswahl noch übernommen werden,

- Unterrichtskonzepte bzw. Lehrprobenunterlagen sowie die Handakten und Unterrichtsbesuche der Schulleitung,
- Unterlagen zur Lehrerfortbildung und zu pädagogischen Klausurtagungen,
- zu förderbedürftigen Schülern und zu Förderkonzepten (falls nicht bereits unter den besonderen Unterrichtsangeboten erfasst) sowie
- zum Ausländerförderunterricht Deutsch, zur Erweiterung des Sprachenangebots, zum muttersprachlichen Unterricht für Kinder türkischer und arabischer Herkunft sowie zur außerschulischen Förderung für Migrantenkinder.

Dieses bei den Schulen übernommene Schriftgut ist in Hildesheim durch das beim städtischen Schulamt entstandene Schriftgut zu ergänzen. Das betrifft insbesondere in Auswahl den Schriftverkehr mit den *Archivschulen*, der nur beim Schulamt übernommen werden soll.

Bisher wurden Schriftgutgruppen zu folgenden Sachverhalten für archivwürdig befunden:

- Schulentwicklungsplanung,
- Schulausschuss (Informationen, Protokolle, Einladungen und Schriftverkehr),
- Festlegung von Schulbezirken,
- Schulleiterkonferenzen,
- Stadtelternrat und -schülerrat,
- Berufungsverfahren zum Kommunalen Schulausschuss,
- Schulgründungen und -schließungen,
- Veränderungen/Erweiterungen des Schultyps,
- Schulkostenregelung (z. B. Vereinbarungen zwischen Stadt und Landkreis),
- Verträge mit anderen Schulträgern und
- Wechsel der Trägerschaft.

Lediglich in Auswahl werden Schulpflichtverletzungen, integrative Beschulung/Inklusion und Unterricht in den Herkunftssprachen übernommen.

Der präsentierte umfangreiche Schriftgutkatalog für die Schulen und Schulämter zeigt die Vielfältigkeit von Schulunterlagen, insbesondere bei den sich immer stärker profilierenden weiterbildenden Schulen. Es ist absehbar, dass ein Archivierungsmodell beständig den neuen schulischen und bildungspolitischen Entwicklungen angepasst werden muss. Dies bedeutet angesichts des hohen Stellenwerts der Institution Schule in unserer Gesellschaft für Archive und Archivare eine große Herausforderung und Verantwortung, stellt gerade wegen der Vielfältigkeit des Schriftguts aber auch eine reizvolle archivarische Aufgabe dar. ■

Dr. Michael Schütz
Stadtarchiv Hildesheim
schuetz@stadtarchiv-hildesheim.de

Erfahrungen und praktische Fragen im Umgang mit Unterlagen aus Schulen

von Rolf-Dietrich Müller

Das Thema, das mir für den diesjährigen Westfälischen Archivtag aufgegeben war, lautete „Praktische Fragen im Umgang mit Unterlagen aus Schulen". Ich werde es ein wenig erweitern und über „Erfahrungen und Praktische Fragen" sprechen. Ich werde Ihnen im Folgenden aus dem archivischen bzw. dem archivarischen Alltag berichten und mich dabei naturgemäß auf die Paderborner Gegebenheiten beziehen. Demzufolge erhebe ich keinerlei Anspruch auf die Allgemeingültigkeit oder Übertragbarkeit meiner Aussagen. Vielleicht haben Sie ähnliche Erfahrungen gemacht wie ich und handeln ähnlich, vielleicht ist bei Ihnen aber auch alles gänzlich anders. Ich bin gespannt, was die anschließende Aussprache ergeben wird.

Die Paderborner Schullandschaft

Zunächst möchte ich Ihnen einen Überblick über die derzeitige Paderborner Schullandschaft geben. Eine Schullandschaft, die sich seit Jahren in einem steten Umstrukturierungsprozess befindet, bedingt durch den demographischen Wandel sowie Maßnahmen des Gesetzgebers. Gekennzeichnet ist dieser Prozess durch die Schließung gering frequentierter Grundschulen, die Bildung von Grundschul-Verbünden, das langjährige und wohl über kurz oder lang zum Exitus führende Siechtum der Hauptschule, die zunehmende Etablierung von Gesamtschulen sowie die jetzt im Rahmen der Inklusion anstehende Auflösung von Förderschulen.

Die Stadt Paderborn ist zur Zeit die Trägerin von 39 Schulen: von 20 Grundschulen, 16 katholischen, einer evangelischen und drei Gemeinschaftsgrundschulen; von drei Hauptschulen, davon zwei auslaufend; fünf Realschulen; fünf Gymnasien; drei Gesamtschulen sowie drei Förderschulen, von denen zwei im kommenden Sommer aufgegeben werden. Für eine Sekundarschule hat sich bisher kein Bedarf ergeben. Die drei Realschulen und zwei der Gymnasien sowie einige Volksschulen sind erst im Verlauf der Nachkriegsjahrzehnte entstanden. Daneben gibt es etliche Schulen in nichtstädtischer Trägerschaft, so das staatliche Westfalen-Kolleg zur Erlangung der Hochschulreife auf dem zweiten Bildungsweg, zwei Förderschulen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, zwei Förderschulen und fünf Berufskollegs des Kreises Paderborn, eine Realschule, ein Gymnasium und ein Berufskolleg des Erzbistums Paderborn sowie seit Neuestem eine von einer Stiftung getragene private Grundschule.

Die Schulüberlieferung im Stadtarchiv

Ins Stadtarchiv gelangt sind bisher Unterlagen von 38 städtischen Schulen und zwar:

- von zwei bereits vor vielen Jahrzehnten ersatzlos aufgelösten Volksschulen,
- von 22 vereinzelt aber auch schon wieder aufgelösten Grundschulen. 17 dieser 1968 im Rahmen der Schulreform gebildeten 22 Grundschulen verstehen bzw. verstanden sich quasi als Rechtsnachfolger aufgelöster Volksschulen, deren Gebäude und im Allgemeinen auch Namen sie ebenso übernommen hatten wie deren Schriftgut. Vor dem Hintergrund personeller Kontinuitäten in Schulleitung und Sekretariat wurden Teile des Schriftgutes, beispielsweise Chroniken und Protokollbücher, nahtlos fortgeführt.
- Sodann von acht Hauptschulen, sechs davon in der in „Rechtsnachfolge" einer aufgelösten Volksschule stehend,
- von zwei Realschulen,
- von vier Gymnasien
- und von einer Förderschule.

Der derzeitige Umfang des gesamten Schulbestandes beläuft sich auf ca. 2000 Einheiten mit einem Lagervolumen von 28 Regalmetern. Zu Beginn der 1980er Jahre habe ich die schon vor dem Zweiten Weltkrieg bestehenden Schulen nacheinander aufgesucht und für das Stadtarchiv gesichert, was an Unterlagen aus der Zeit bis in die ersten Nachkriegsjahre erhalten war. Danach hat es keine systematischen Schulbesuche mehr gegeben, sondern lediglich dann, wenn seitens einer Schule Bedarf bestand, sich von Unterlagen zu trennen und, wie in den letzten Jahren häufiger der Fall, wenn Schulen aufgelöst wurden. Das alles geschah und geschieht in enger Kooperation mit dem Schulverwaltungsamt, dass die Schulen von Zeit zu Zeit schriftlich darauf hinweist, dass nicht mehr benötigte Unterlagen dem Stadtarchiv anzubieten sind, bzw. die Vernichtung von Unterlagen nur mit Zustimmung des Archivs erfolgen darf. Das funktioniert mittlerweile recht gut und ich bin einigermaßen sicher, dass Schwarzkassationen in nennenswertem Umfang nicht mehr erfolgen.

Nimmt man die Gesamtstadt Paderborn, so wie sie im Rahmen der kommunalen Neugliederung 1975 entstanden ist, in den Blick, so findet man bei den Schulen eine sehr lückenhafte und disparate Überlieferungssituation vor. Bei den Schulen der sog. Kernstadt, also der Stadt in den Grenzen vor der kommunalen Neugliederung von 1975, sind durch die Luftangriffe des Jahres 1945 bei der Überlieferung sehr schwere Verluste, zum Teil Totalverluste eingetreten. Gänzlich anders die Situation in den ehemaligen Umlandgemeinden, den heutigen Stadtteilen. Sie wurden während des Zweiten Weltkrieges nur in sehr geringem Maße in Mitleidenschaft gezogen, die Schulen überhaupt

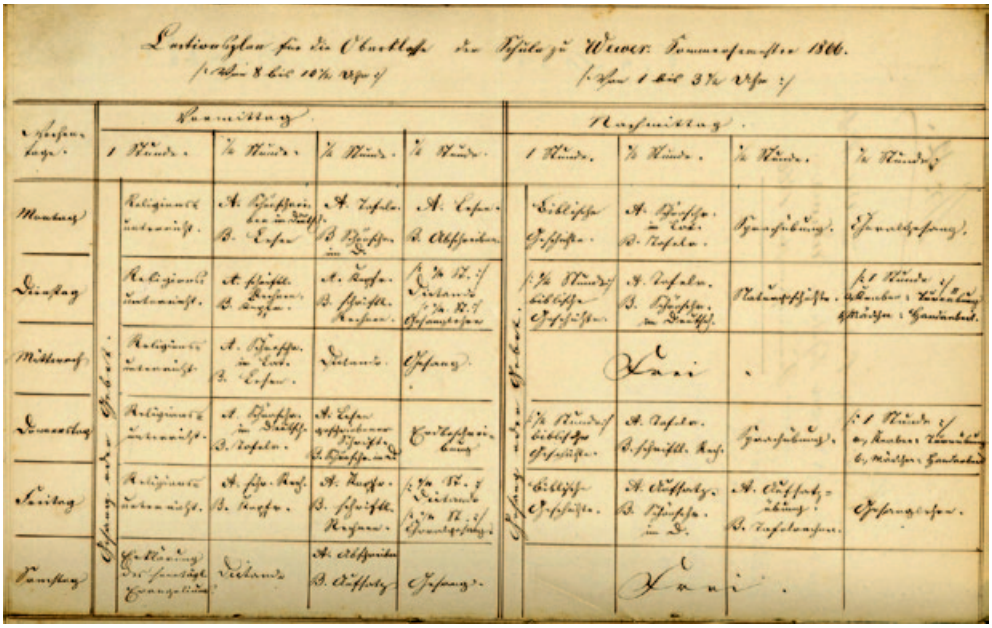

Stundenplan einer Dorfschule, 1866 (Quelle: Stadtarchiv Paderborn)

nicht. Ihre Überlieferung reicht zumeist bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück, in einem Fall sogar bis 1812. Ungestört sind aber auch diese Überlieferungen nicht, und inhaltlich unterscheiden sie sich erheblich voneinander. Wie groß die nicht nur durch den Zweiten Weltkrieg, sondern auch durch andere Umstände, beispielsweise gedankenlose Vernichtung im Rahmen von Schulneubauten und Umzügen, bedingten Überlieferungslücken sind, zeigt sich im Quervergleich der einzelnen Überlieferungen. Da ist im Laufe der letzten 100 bis 150 Jahre vieles entsorgt worden, was vermeintlich wertlos war. Das ist aber nicht weiter verwunderlich, denn bis zum Beginn der 1980er Jahre hat sich in Paderborn und Umgebung kein Archivar für die Unterlagen einer Schule interessiert, abgesehen von denen des staatlichen Gymnasium Theodorianum, das auf eine vielhundertjährige Geschichte zurückblicken kann und bis zu seiner Kommunalisierung 1974 in die Zuständigkeit des damaligen Staatsarchivs Detmold fiel. Doch die Masse der Kinder und Jugendlichen hat nicht dieses Gymnasium besucht, sondern lediglich die Elementar- und Volksschulen.

In welchem Umfang Unterlagen dieser Schulen erhalten geblieben sind, was früheren Schulleitern aufbewahrenswert erschien, das war zum einen davon abhängig, wie stark ihr Interesse an der Lokalgeschichte und an der Geschichte *ihrer* Schule entwickelt war. Schulen waren und sind auch heute noch wichtige Faktoren für die Ausprägung und Wahrung lokaler Identität. Das gilt in besonderem Maße für die eingemeindeten, früher selbstständigen Ortsteile, aber auch für innenstädtische Bereiche. Zum anderen hat bei der Entscheidung über die Entsorgung älterer Schulunterlagen, nach meinem Eindruck schlicht und ergreifend auch deren äußere Form eine Rolle gespielt. Denn während auch in den vom Krieg verschonten ehemaligen Dorfschulen älteres Aktenmaterial, sei es fadengeheftet oder gelocht, relativ selten und in nur geringem Umfang anzutreffen war, ist die Überlieferungslage von Unterlagen mit einem festen Einband in Buch- oder Heftform sehr viel besser: Schulchroniken, Konferenzprotokolle, Schülerverzeichnisse, Zeugnisbücher, Verordnungsbücher und ähnliches mehr.

Da das Aktenmaterial aus der Zeit vor 1945 von geringem Umfang ist und zudem die Überlieferung der Schulaufsicht (des Landratsamtes Paderborn) 1945 durch Luftangriffe vernichtet wurde, ist das Stadtarchiv hier mit Kassationen sehr zurückhaltend gewesen und hat das wenige was sich erhalten hat, weitgehend vollständig übernommen. Inhaltlich zumeist kaum oder gar nicht differenziert und, um nur ein Beispiel zu nennen, beschriftet mit dem aussagekräftigen Titel „Aktenheft A der Schule zu Wewer“ sowie einen Zeitraum von fünf Jahrzehnten umfassend, ist eine intensive Erschließung unerlässlich. Angesichts des recht geringen Umfangs dieser alle denkbaren Schulbetreffe umfassenden Akten erscheint der erforderliche Zeitaufwand jedoch vertretbar, denn man findet zahlreiche Detailinformationen, die uns anschauliche Einblicke in den Schulalltag des 19. und frühen 20. Jahrhunderts gewähren. Um nur einige Beispiele zu nennen: Schülerzahlen und Klassenstärken, Einziehung der Schulgelder, Ferienordnungen, Inventarverzeichnisse, Maßregeln für die körperliche Züchtigung, Kaiser-Geburtstags-Feiern, Einnahmen des Lehrers aus seinen Nebenämtern als Organist und Küster oder auch Stundenpläne – wie etwa dieser aus dem Jahre 1866.

Auch bei älteren Schulchroniken empfiehlt es sich, etwas näher hinzuschauen. Zumindest die der Dorfschulen beschränken sich im Allgemeinen nicht auf das schulische Geschehen, sondern gehen, manchmal in einem gesonderten Teil, auch auf das Ortsgeschehen ein. In diesem Zusammenhang stößt man dann hin und wieder auf den Text ergänzendes Material, das an anderer Stelle nicht überliefert ist. So findet sich in der Schulchronik von Neuenbeken ein nach dem verheerenden Dorfbrand von 1900 entstande-

Neuenbeken nach der Brandkatastrophe vom 22.3.1900, Foto in der Schulchronik (Quelle: Stadtarchiv Paderborn)

nes Ruinenfoto sowie ein Wahlzettel der Reichspräsidentenwahl von 1932 mit den örtlichen Ergebnissen.

Hin und wieder stößt man auch außerhalb der eigentlichen Akten auf singuläre Stücke, die es in allen Schulen gegeben haben muss, die aber nicht erhalten sind. Zum Beispiel auf ein Protokollbuch aus dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts über die halbjährlichen Revisionen des Schulhauses, des Spiel- und Turnplatzes und der Schulutensilien, das eine anschaulichen Eindruck von den damaligen Rahmenbedingungen des Lehrens und Lernens in einer Schule auf dem Lande vermittelt oder auf eine Strafliste vom Beginn der 1950er Jahre, worin dokumentiert ist, wie Vergehen von Schülern durch körperliche Strafen geahndet wurden.

Zur Qualität der schulischen Aktenführung

Bei Serien von Schülerverzeichnissen, Schülerstammblättern, Zeugnisbüchern, Konferenzprotokollen und ähnlichem sind Lücken schnell und einfach erkennbar. Schwieriger stellt sich die Situation dar bei den Akten. Man weiß nicht so recht, was da gewesen sein könnte oder da sein müsste. In der derzeit gültigen „Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen“[1] heißt es zwar „Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt Schulakten und Dienstsiegel nach den dazu ergangenen Vorschriften. Sie oder er ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.“ Diese in der BASS, der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften NRW, abgedruckten datenschutzrechtlichen Bestimmungen[2] regeln akribisch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten. Irgendwelche Vorgaben oder auch nur Empfehlungen für die Anlage und Führung sonstiger Schulakten sucht man jedoch vergeblich. Zumindest ist es mir so ergangen. Zwar gab und gibt es Musteraktenpläne für Schulen, man findet sie problemlos im Internet, doch angewendet werden sie wohl nur selten. Ich bin bei der Sichtung von Schulakten vereinzelt auf Fälle gestoßen, in denen man sich zwar eines Musteraktenplans

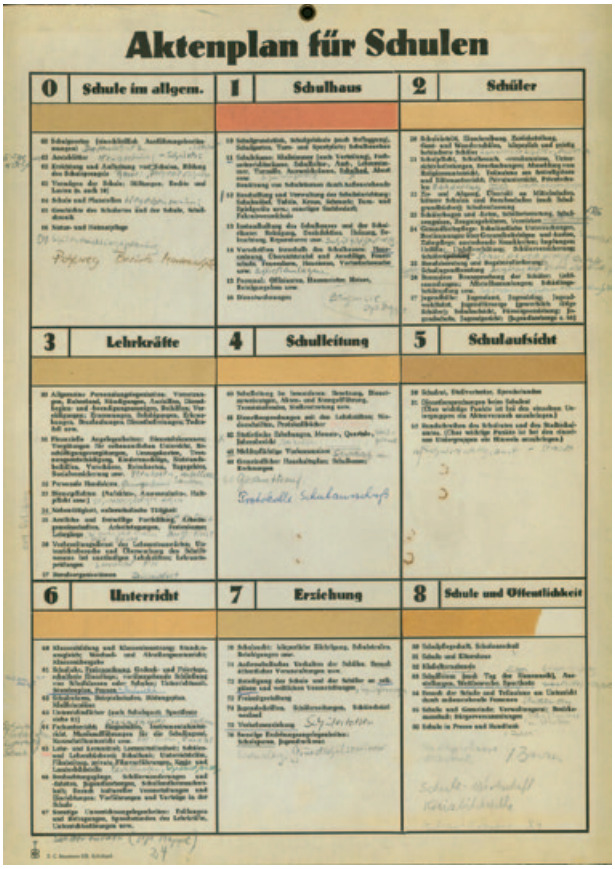

Musteraktenplan für Schulen, auf Karton gezogen und mit Metallöse versehen zum Aufhängen an der Wand oder im Aktenschrank, ca. 1950/60er Jahre (Quelle: Stadtarchiv Paderborn)

bedient hatte, bis hin zur Verwendung von im Fachhandel erhältlichen Stehordneretiketten mit bereits aufgedruckten Aktenzeichen und Aktentiteln. Doch äußere Form und Inhalt der Akten stimmten im Allgemeinen nur annähernd überein. Mit den 1960er/1970er Jahren enden in Paderborn dann diese nur ansatzweise erfolgreichen Versuche einer sinnvoll strukturierten Aktenführung.

Für die Zeit danach, also für die letzten vier bis fünf Jahrzehnte, habe ich nur noch Ablagesysteme vorgefunden, die nach eher individuellen Kriterien arbeiten, im Klartext: Man ist mit einem ausgeprägten Wildwuchs konfrontiert. Schulleitungen und Sekretariatskräfte sind nach meiner Erfahrung mit einer sinnvollen Sachaktenführung zumeist überfordert. Sie haben das nicht gelernt, und vor dem Hintergrund steter Aufgabenverdichtung spielt zweifellos auch der Faktor Zeit eine Rolle. Die Probleme beginnen bereits bei Äußerlichkeiten – sprich fehlender oder unvollständiger

1 RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18.6.2012 (Amtsblatt NRW S. 384, BASS 21-02 Nr. 4).

2 Schulgesetz NRW v. 15.2.2005 (GV. NRW. S. 102) i. d. F. v. 17.6.2014 (GV. NRW. S. 336, BASS 1-1), §§ 120–122. Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern v. 14.6.2007 (GV. NRW. S. 220, BASS 10-44). – Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Lehrerinnen und Lehrern v. 22.7.1996 (GV. NRW. S. 310) i. d. F. v. 17.5.2014 (GV. NRW. S. 308, BASS 10-41 Nr. 6.1). –Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule, RdErl. d. Kultusministeriums v. 15.9.1988 (GABl. NW. S. 442, BASS 10-41 Nr.4).

Beschriftung. Denn man weiß ja, zumindest ungefähr, in welcher Akte sich was befindet. Und man weiß auch, an welcher Schule man tätig ist, warum dann beispielsweise auf dem Titelblatt eines Schülerverzeichnisses oder auf einem Schülerstammblatt das für den Namen der Schule vorgesehene Feld ausfüllen? Das ist hinnehmbar, solange solche Unterlagen bei einer Zusammenführung von Schulen entsprechend gekennzeichnet und von den Unterlagen der anderen Schule klar getrennt aufgestellt werden. So etwas mag selbstverständlich erscheinen, ist es aber leider nicht. Bei den Ablageverfahren findet man die klassische Behördenaktenheftung wie auch die kaufmännische Heftung. Beides existiert durchaus parallel an einer Schule. Und selbstverständlich gibt es auch Fälle, in denen beide Verfahren in einer Akte miteinander kombiniert werden. Der Band wird zunächst in der klassischen Behördenform geführt, also beginnend mit dem ältesten Schriftstück vorn. Dann werden, vielleicht aufgrund eines Personalwechsels oder auch weil es möglicherweise bequemer ist und weniger Zeit erfordert, neu eingegangene Schriftstücke plötzlich nicht mehr hinter die bereits vorhandenen geheftet, sondern einfach davor. Hin und wieder stößt man gar auf Fälle, in denen sich nicht einmal ansatzweise irgendwelche wie auch immer gearteten Ordnungsstrukturen offenbaren. Blatt lochen, Ordner irgendwo aufklappen, Blatt rein, Ordner zu, fertig. Oder man erspart sich auch diese wenigen Handgriffe noch und geht zur „Loseblattsammlung" über, wirft Schriftstücke einfach in einen Karton und stapelt die vollen Kartons wahllos im Keller, wo gerade Platz ist.

„Loseblatt-Ablage" im Aktenkeller eines Paderborner Gymnasiums (Foto: Stadtarchiv Paderborn)

Nun zu den Inhalten. Bei den Äußeren Schulangelegenheiten, also denen des Schulträgers, gestaltet sich die Lage noch einigermaßen unproblematisch. Die Aufgabenfelder sind zwar arbeits- und finanzintensiv, ihr Spektrum ist jedoch überschaubar: Schulausschuss, Schulgebäude und -gelände, Inventarbeschaffung, Haushaltsplanung, Schülerunfälle, Schülerbeförderung, Reinigung. Sehr viel mehr fällt nicht an. Und so sind die diesbezüglichen Akten, sieht man einmal von möglicherweise gegebenen äußerlichen Mängeln ab, in der Regel auch einigermaßen sinnvoll angelegt und voneinander abgegrenzt. Von archivischem Interesse sind sie meines Erachtens aber nicht. Denn all diese Aufgabenfelder und ihre Bearbeitung finden ihren Niederschlag in der Korrespondenz zwischen Schule und dem Schulträger, somit in der Überlieferung des kommunalen Schulverwaltungsamtes und der für das Gebäude zuständigen Organisationseinheit. Die schulische Überlieferung ist weitestgehend verzichtbar, lediglich das eine oder andere Inventarverzeichnis sollte man exemplarisch aufbewahren, um die sachliche Ausstattung einer Schule zu dokumentieren.

Wesentlich breiter ist das Spektrum der in die Kompetenz des Landes fallenden und mit den Begriffen Bildungsziele, Unterrichtsinhalte, Lehrpersonal grob umrissenen Inneren Schulangelegenheiten. Während der von mir zur Vorbereitung meines heutigen Beitrags exemplarisch herangezogene Aktenplan von Adolf Bartz[3] für die äußeren Schulangelegenheiten lediglich *eine* Hauptgruppe mit 14 Einzelpositionen vorsieht, weist er für die Inneren Schulangelegenheiten *sieben* Hauptgruppen mit zusammen 74 Einzelpositionen aus. Und das funktioniert in der Praxis nicht mehr so recht. Einige leicht überschaubare und von der Sache her klar umrissene Positionen wie Konferenzprotokolle aller Art, Schülerstammblätter, Schülerverzeichnisse, Zeugnislisten, Zeugnisduplikate finden sich bei allen Schulen in einigermaßen wohlgeordneter Form – wohlgeordnet, aber nicht immer wohlorganisiert. So bin ich bei Aktensichtungen vor Ort mehrfach auf Fälle gestoßen, in denen man Schülerstammblätter und Zweitschriften von Abschlusszeugnissen zusammengeklammert und gemeinsam abgeheftet hat, ungeachtet und im allgemeinen auch in Unkenntnis der unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen von 20 und 50 Jahren. Eigentlich wären diese Dokumente in mühsamer und zeitraubender Handarbeit wieder voneinander zu trennen und separat abzulegen oder aber, und das ist das übliche Verfahren, die Schule nimmt den erhöhten Stauraumbedarf in Kauf, bewahrt beides 50 Jahre auf und verstößt damit bewusst gegen die „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern" und das darin aus Gründen des Datenschutzes festgeschriebene Löschungs- bzw. Vernichtungsgebot für nicht durch das zuständige Archiv übernommene Unterlagen nach Fristablauf.

3 http://www.bildungsmanagement.net/pdf/FKE-Arbeitshilfen/Bartz-Arbeitsorganisation-Organisationsgestaltung-Aktenplan.pdf [Stand: 03.03.2015].

Eigentliche Sachakten findet man bei den Inneren Schulangelegenheiten nur bei klar umrissenen Betreffen, die auch ungeschulte Sekretariatskräfte problemlos handhaben können, wie beispielsweise Wandertage/Studienfahrten, Projekttage, Schulpartnerschaften, Lehrpersonal, Statistik, Schulprogramm, Schuljubiläum, Bildung von Ausländerklassen oder Einführung des Sexualkundeunterrichtes. Derartige Akten bereiten, so sie denn archivwürdig erscheinen, dem Archiv keine nennenswerten Probleme. Ein ansehnlicher Teil des Schriftgutes wird dagegen, losgelöst vom Inhalt, gern in Korrespondentenakten abgelegt: „Schriftwechsel mit dem Schulamt", „Schriftwechsel mit der Bezirksregierung", oder auch einfach nur „Schriftwechsel" oder „Verschiedenes". Wenn dann die bereits erwähnten Eigenheiten der Heftung hinzukommen, sind die Akten bestenfalls noch durch die Person nutzbar, die sie geführt hat. Solche Akten oder gar die schon erwähnten „Loseblattsammlungen" zu erschließen, wäre angesichts ihrer Häufigkeit und ihres Umfangs mit einem nicht vertretbaren Zeitaufwand verbunden. So verfahren wir bei diesen Ablageformen nach dem Motto „Mut zur Lücke", und unterstellen, dass alles, was in sie eingegangen ist und auch nur halbwegs für die Schulgeschichte einer Kommune wie auch für die Geschichte einer einzelnen Schule von Interesse sein könnte, seinen schriftlichen Niederschlag auch an anderer, leichter nutzbarer Stelle findet: in den Protokollen der Lehrerkonferenz und anderer schulischer Gremien, in der Schulchronik, so sie denn noch geführt wird, oder in der in den meisten Schulen anzutreffenden ersatzweise angelegten chronikalischen Materialsammlung zur Schulgeschichte, in Elternrundbriefen und vor allem in den Akten der Schulaufsichtsbehörden beim Kreis und bei der Bezirksregierung. Über deren Qualität liegen mir allerdings keine Erkenntnisse vor.

Zur Benutzung von Schulunterlagen

Benutzung durch Dritte

Nun einige Worte zur Benutzung von Schulunterlagen. In Paderborn werden sie für die reguläre Benutzung, also zu Beantwortung historischer Fragestellungen derzeit relativ selten nachgefragt. Das dürfte daran liegen, dass in jüngerer Vergangenheit etliche zum Teil recht voluminöse Festschriften zu Schuljubiläen erschienen sind, sodann eine Untersuchung zur Geschichte eines Paderborner Gymnasiums während der NS-Zeit, eine Geschichte des Paderborner Elementarschulwesens im 19. Jahrhundert sowie vom selben Autor eine „Kleine Paderborner Schulgeschichte", welche die gesamte Schulgeschichte der Stadt Paderborn in den Blick nimmt.

Die Benutzung von nicht personenbezogenen Schularchivalien unterliegt der gängigen 30-jährigen Schutzfrist. Doch ist nach meiner Erfahrung damit zu rechnen, dass bei der mäßigen Qualität der Aktenführung personenbezogenes Schriftgut sich auch in Sachaktenbänden finden kann, in denen es vom Titel her nicht unbedingt zu erwarten ist. Angesichts der hohen Sensibilität beim Thema Datenschutz sollte man also genau hinsehen, bevor man etwas zur Benutzung vorlegt und in Zweifelsfällen besser zunächst einmal die längeren Schutzfristen für personenbezogenes Schriftgut anwenden. Nach eingehender Prüfung des Benutzungsanliegens und bei Sicherstellung der schutzwürdigen Belange Betroffener ist dann eine Verkürzung der Schutzfristen durchaus möglich.

Einige Publikationen zur Paderborner Schulgeschichte (Foto: Stadtarchiv Paderborn)

Benutzung durch Betroffene

Wesentlich häufiger, im Schnitt zwei bis dreimal monatlich, kommen Anfragen, bei denen es um die Benutzung von Schulunterlagen für persönliche Belange geht. Diese Anfragen kommen von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, denen, oft schon wenige Jahre nach Beendigung der Schulzeit, auf unerklärliche Weise ihr Abschlusszeugnis abhanden gekommen ist, das sie im Moment gerade nicht finden können oder, und auch das kommt vor, das sie nie abgeholt haben, aber jetzt ganz dringend für eine Bewerbung oder für die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsverwaltung benötigen. Zum anderen sind es Personen, die von der Rentenversicherung im Rahmen der Klärung ihres Rentenkontos aufgefordert worden sind, für bestimmte Zeiten eine Schulbescheinigung beizubringen. Und schließlich Ehemalige, die ein Klassentreffen organisieren möchten und nach einer Namens- und Adressliste ihrer Mitschüler fragen.

Nun ist die Anfertigung von Zeugniskopien und Schulbescheinigungen eigentlich keine Aufgabe des Archivs, denn Abschlusszeugnisse sind 50 Jahre von der Schule aufzubewahren. Doch angesichts des eingangs erwähnten Wandels der Schullandschaft und des Verzichts auf feste Schulbezirke hat es sich in Paderborn als sinnvoll erwiesen, Unterlagen aufgelöster Schulen nicht an irgendeine andere Schule weiterzugeben, sondern sie ins Stadtarchiv zu übernehmen, wo der nicht archivwürdige Teil – das ist die Masse – im Zwischenarchiv bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen und anschließender Vernichtung gelagert

wird. Somit muss nicht lange überlegt und geprüft werden, wo die Akten einer nicht mehr existenten Schule verblieben sein könnten. Mit dem Stadtarchiv gibt es nur einen zentralen Ansprechpartner.

Selbstverständlich sind ehemalige Schülerinnen und Schüler berechtigt, die sie betreffenden Unterlagen, also Zeugniszweitschriften, Schülerstammblätter, Notenübersichten u. ä. einzusehen und auch Kopien daraus zu erhalten. Entsprechende Bestimmungen finden sich im § 18 des Datenschutzgesetzes NRW[4], im § 120 (7) des Schulgesetzes NRW[5], im § 3 (4) der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern[6] und natürlich auch im Archivgesetz NRW[7]. Für Dritte sind diese Unterlagen, so sie denn zu Archivgut geworden sind, erst nach Ablauf der im Archivgesetz festgelegten Schutzfristen für personenbezogenes Schriftgut zugänglich. Zeugnisse und Schülerstammblätter sind datenschutzrechtlich sehr sensible Dokumente, und so empfiehlt es sich dringend, sich bei einer diesbezüglichen Anfrage den Personalausweis vorlegen zu lassen. Bei telefonischen Anfragen, das ist die Mehrzahl, erbitte ich grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung unter Beifügung einer Ausweiskopie. Interessanterweise erledigt sich ein Teil der Anfragen von selbst, wenn die Anrufer hören, dass die Bearbeitung, mit der Ausnahme Rentenzwecke, gebührenpflichtig ist und je nach erforderlichem Zeitaufwand 10 bis 15 Euro kosten wird. In etwa einem Drittel der Fälle bleibt die schriftliche Anfrage aus. Offenbar wählt man dann doch den zwar unbequemeren, aber billigeren Weg und schaut zu Hause noch einmal etwas gründlicher nach.

Bereitstellung von Klassenlisten?

Der Wunsch nach einer Klassenliste für ein Klassentreffen in geselliger Runde ist gut nachvollziehbar – erfüllen dürfen wir ihn meines Erachtens jedoch nicht. Diese Auffassung teilen auch der Datenschutzbeauftragte der Stadt Paderborn sowie Mark Steinert vom Landesarchiv, früher Kreisarchiv Warendorf, der als Jurist ja bekanntermaßen sehr versiert in derartigen Fragen ist. Im Schulgesetz NRW, in der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern und auch im Datenschutzgesetz NRW ist detailliert geregelt, für welche Zwecke personenbezogene Daten außerhalb des öffentlichen Bereiches weitergegeben werden dürfen. Darunter findet sich nichts, was auch nur ansatzweise die Bereitstellung einer Klassenliste rechtfertigen würde, solange die Unterlagen noch schulischen Aufbewahrungsfristen unterliegen. Gänzlich anders übrigens die Rechtslage in Rheinland-Pfalz: Dort ist die Herausgabe der für Klassentreffen erforderlichen Daten ausdrücklich erlaubt, wie auch die Publikation solcher Listen in Jahresberichten u. ä.[8] Doch zurück nach NRW: Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist bei der Benutzung von Schulunterlagen bzw. der Auskunftserteilung daraus nicht mehr das Schulrecht sondern das Archivrecht anzuwenden. Das bedeutet, die Herausgabe von Klassenlisten ist erst dann zulässig, wenn seitens der potentiellen Interessenten wohl kaum noch Bedarf besteht. Denn es greifen die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut nach § 7 des Archivgesetzes, also für Schriftgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht. Somit wird das Schriftgut erst zehn Jahre nach dem Tod bzw. 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Personen zugänglich. Nun mag man vielleicht in Erwägung ziehen, von einer Klassenliste nur die Namen herauszugeben und alles andere, wie Geburtsdaten und Adressen, zu schwärzen oder zu entfernen. Aber allein schon die zeitweilige frühere Zugehörigkeit zu einer Gruppe könnte eine Information darstellen, mit deren Weitergabe an andere ehemalige Gruppenmitglieder ein Betroffener nicht einverstanden ist, beispielsweise weil es Konflikte gegeben hat und Kontakte unerwünscht sind. Ich gebe zu, dass ich das früher auch nicht immer so ganz eng gesehen habe. Doch wenn man sich vor Augen hält, dass das Datenschutzgesetz NRW im Gegensatz zum Archivgesetz strafbewehrt ist und im § 37 für die unbefugte Weitergabe personenbezogener Daten, so sie denn ohne Bereicherungsabsicht erfolgt und lediglich als Ordnungswidrigkeit zu werten ist, eine Geldbuße von bis zu 50.000 € vorsieht, dann erscheinen Vorsicht und Zurückhaltung angezeigt.

Aushändigung von Abiturarbeiten?

Abschließend noch wenige Worte zu einer irrigen Auffassung, der ich mehrfach bei Gymnasiallehrern und deren ehemaligen Schülerinnen und Schülern begegnet bin, nämlich der Auffassung, nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist für Prüfungsunterlagen hätten die Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Aushändigung ihrer Abiturarbeiten. Das trifft nicht zu. Die Abiturarbeiten sind Bestandteil der Prüfungsakten und diese sind, so sie denn nicht von einem Archiv übernommen werden, gemäß § 7 (3) der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern nach Fristablauf zu vernichten. Die Datenschutzbeauftragte NRW hat 2005 im 17. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht NRW zu einer diesbezüglichen Anfrage ausführlich Stellung genommen und den Sachverhalt bestätigt.[9] ■

Rolf-Dietrich Müller, Stadtarchiv Paderborn,
r.mueller@paderborn.de

4 Datenschutzgesetz NRW v. 9.5.2000 (GV. NRW. S. 452).
5 Siehe Anm. 2.
6 Ebd.
7 Archivgesetz NRW v. 16.3.2010 i. d. F. v. 16.9.2014 (SGV. NRW. 221).
8 Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) v. 12.6.2009, § 89 (8) (Sammlung des bereinigten Landesrechts Rheinland-Pfalz, BS, 223–1). Gleichlautende Bestimmungen finden sich in der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen v. 29.5.2000, § 91 (7), der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen v. 10.10.2008, § 49 (7) und in der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen v. 9.5.1990, § 55 (8) (sämtlich BS 223–1).
9 Siebzehnter Datenschutz und Informationsfreiheitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Bettina Sokol für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004, S. 131 f.

Zwischen Sommerfrische und Winterschule – Zur archivischen Überlieferung der Schul- und Schulverwaltungsämter der Kreise

von Renate Volks-Kuhlmann

In Begriffen spiegelt sich das Bild von der Geschichte unserer Stadt, unserer Region, unseres Landes. Begriffe drücken Entwicklungen, Veränderungen, Stillstand und Brüche aus, Worte lassen Bilder entstehen – Bilder, die in Schlaglichtern den Wandel von Schule und Bildung beleuchten: „Sonntagsschule, Sommerfrische, Landwirtschaftliche Winterschule, Bäuerinnenklasse, Schule für Krüppelfürsorge, Deutsche Schule, Säuberung, Zusammenbruch, Lehrermangel, Bildungsnotstand, Beschulung von Aussiedler- und Ausländerkindern, Neuordnung des Volksschulwesens, dreigliedriges Schulsystem, Fünf-Tage-Woche, Sonderschule für Schwererziehbare, Förderschule für emotionale und geistige Entwicklung, Inklusion."[1]

Das sind Begriffe, die sich auf den Aktentiteln, im Rotulus (Inhaltsverzeichnis), im Rubrum, im Geschäftstagebuch oder auch in den Findbüchern des Kreisarchivs Borken finden. Manche sind nach wie vor präsent, lösen Assoziationen aus, andere sind in der Bedeutung hierarchisch abgestiegen und zu historischen Bezeichnungen geworden. Diese Begriffe deuten auf Quellen und Quellengruppen zur Entwicklung des Schul- und Bildungswesens hin, die sich in den öffentlichen Archiven befinden.

Im Folgenden möchte ich die Quellen der Schul- und Schulverwaltungsämter der Kreise sowie die Bewertungs- und Erschließungsgrundsätze am Beispiel des Kreisarchivs Borken vorstellen. Schwerpunkte meiner Ausführungen werden die Zuständigkeit, die Bewertungsgrundsätze sowie die Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen sein. Die Ausführungen sind Ergebnis der Arbeit im Kreisarchiv Borken. Es handelt sich um einen „Praxisbericht", und zum besseren Verständnis möchte ich kurz den Kreis Borken, das Kreisarchiv und die Schullandschaft im Westmünsterland vorstellen, bevor ich auf die archivischen Überlegungen eingehe.

Kreis Borken

Der Kreis Borken ist 1975 im Zuge der kommunalen Neugliederung aus den ehemaligen Kreisen Ahaus und Borken, der seit 1923 kreisfreien Stadt Bocholt sowie den Gemeinden Isselburg (vom Kreis Rees), Erle (vom Kreis Recklinghausen) und Gescher (vom Kreis Coesfeld) gebildet worden. Die Gemeinde Dingden schied damals aus dem Kreis Borken aus und kam als Ortsteil der Gemeinde Hamminkeln zum Kreis Wesel.[2]

Der Kreis Borken umfasst eine Fläche von 1.400 km³ und in seinen 17 Städten und Gemeinden leben rund 365.000 Einwohner. Prägend für den Kreis Borken und das Westmünsterland ist die 108 km lange Staatsgrenze zu den Niederlanden. Prägend ist auch die Lage nördlich des Ruhrgebietes. Vom heutigen Tagungsort Gladbeck bis zur Kreisstadt Borken beträgt die Entfernung knapp 40 km. Der Kreis Borken ist Erholungsraum, Versorgungszentrum und Wohnort für das nördliche Ruhrgebiet. Waren es früher v. a. die zahlreichen Bergarbeiter, die per Bahn zu den Zechen fuhren, so sind es heute die Pendler auf der A 31 und Handwerksbetriebe, die das Ruhrgebiet als Arbeits- und Wirtschaftsstätte nutzen.

Kreisarchiv Borken

Schon bald nach der kommunalen Neugliederung hat der Kreis Borken mit der Einstellung eines hauptamtlichen Archivars 1978 ein eigenes Archiv geschaffen. Ein kleines Team ist dort mit der Erfassung, Ordnung, Verzeichnung und Erschließung von Urkunden, Akten, Amtsbüchern, Karten, Plänen und anderen – inzwischen auch elektronischen – Schriftstücken zuständig. Das Kreisarchiv Borken umfasst heute rund 460 laufende Meter historisches Archivgut, wobei neben der amtlichen Überlieferung der ehemaligen Landkreise Ahaus und Borken und des neuen Kreises Borken auch Sammlungsgut sowie Privatarchive und Nachlässe im Magazin des Kreishauses in Borken an der Burloer Straße aufbewahrt werden. Neben dem Historischen Archiv ist mit dem Umzug in das neue Kreishaus in Borken 1984 ein Zwischen- oder Verwaltungsarchiv eingerichtet worden, das rund 1.100 laufende Meter Registraturgut oder 240.000 Akten umfasst.[3] Für das Jahr 2016 ist der Umzug des Kreisarchivs Borken in das neue Kulturhistorische Zentrum Westmünsterland in Vreden geplant. Hier wird ein Archivverbund mit dem Stadtarchiv Vreden eingegangen werden. Das Hamaland-Museum Vreden, das Landeskundliche Institut Westmünsterland und die Archive wollen unter einem gemeinsamen neuen Dach einen kulturellen Knotenpunkt im Westmünsterland bilden.[4]

---

1 Bestand AH 02 Kreisausschuss Ahaus (1886–1945), Bestand AH 05 Schulrat Kreis Ahaus (1905–1967), BOR 01 Landratsamt Borken (1816–1933), BOR 06 Schul- und Schulverwaltungsamt des Landkreises Borken (1946–1974), BOR 13 Schul- und Berufsbildungsamt des Kreises Borken (1975–2008).

2 Dieter Böhringer, Verwaltungsgeschichte von 1803 bis 1975 in Jahreszahlen, in: Hans Schleuning/Gabriele Süsskind (Red.): Der Kreis Borken, Stuttgart 1982, S. 125–131, bes. S. 131; Christine Mildner: Grenz- und Gebietsveränderungen, in: Karlheinz Gördes (Red.): „… das Beste der Städte und des platten Landes jederzeit …" – Aus dem Werden und Wirken des Westmünsterland-Kreises Borken, Borken 1995, S. 403–416, bes. S. 406.

3 Weitere Informationen unter www.archive.nrw.de oder auf der Homepage des Kreisarchivs Borken unter www.kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/kultur/kreisarchiv [Stand: 15.03.2015, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

4 Aktuelle Baupläne, Diskussionen und Konzepte unter www.kulturhistorisches-zentrum.de und www.kulturachse.de.

	Grund-schule	Haupt-schule	Real-schule	Verbund-schule	Gym-nasien	Gesamt-schule	Berufskol-leg	Förder-schule	Weiter-bildungs-kolleg
Ahaus	8	2	2		2		4	2	
Bocholt	11	5	3		4		3	3	1
Borken	9	1	3		2	1	2	2	1
Gescher	3	1	1					2	
Gronau	9	3	2		1			2	1
Heek	2			1					
Heiden	1	1							
Isselburg	2			1					
Legden	1			1					
Raesfeld	2			1					
Reken	3	1	1		1		1	1	
Rhede	3	1	1					1	
Schöppingen	1			1					
Stadtlohn	4	2	2		1			1	
Südlohn	2	1							
Velen	2	1	1						
Vreden	3	1	1		1			1	
Gesamt	**66**	**20**	**17**	**5**	**12**	**1**	**10**	**15**	**3**

Schulen im Kreis Borken, Stand August 2012

Schulen im Kreis Borken

Die Schullandschaft im Kreis Borken ist im Jahr 2012 durch 136 allgemeinbildende Schulen und zehn berufsbildende Schulen gekennzeichnet.[5] Die Zahl von 66 Grundschulen zeigt, dass es in jeder Stadt oder Gemeinde und auch in vielen Ortsteilen mindestens eine eigene Grundschule gibt. Dies ist sicherlich auch der großen Flächenausdehnung des Kreises geschuldet; für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sollen nach der Devise „Kurze Beine – kurze Wege" die Schulwege und Busfahrzeiten möglichst gering ausfallen. Die Struktur der weiterführenden Schulen war bis zur Jahrtausendwende durch das klassische dreigliedrige Schulsystem geprägt. Die Hauptschule ist seit ihrer Einrichtung Ende der 1960er Jahre die zahlenmäßig stärkste Schule. Gymnasien sind nur in den Mittelzentren Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau, Stadtlohn und Vreden vorhanden. Der Geograph Sven Arens stellt fest: „Die Struktur weiterführender Schulen macht für den Kreis Borken einen gegenüber anderen Kreisen überdurchschnittlichen Besatz mit Haupt- und Realschulen bei einem entsprechend geringeren Besatz mit Sonderschulen und Gymnasien erkennbar. In der Kreisstadt ist eine Gesamtschule angesiedelt. Insgesamt ist die Schullandschaft bedarfsgerecht. Der Aufbau der Schullandschaft schlägt sich direkt in den von den Schulabgängern erreichten Abschlüssen nieder. Fast jeder zweite Schulentlassene hat im Jahr 2001 im Kreis Borken die Fachoberschulreife erreicht (45,7 %), was im Vergleich zu anderen NRW-Kreisen (42,4 %) und dem Landeswert (40,2 %) ein sehr hoher Anteil ist. Gut jeder vierte Schulabgänger hat nach der 9. oder 10. Klasse einen Hauptschulabschluss erlangt, wobei ebenfalls ein über den Vergleichswerten liegender Wert (22 %) erzielt wird. Dementsprechend gering fällt der Anteil derer aus, die im Kreis Borken den Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit der Fach- oder Allgemeinen Hochschulreife verlassen (1,5 % und 20,4 %). Mit lediglich 21 von 100 Abgängern, die zum Studium berechtigt sind, belegt der Kreis Borken unter allen NRW-Kreisen (Durchschnitt 28) den letzten Platz und bleibt sehr deutlich hinter dem Landesdurchschnitt zurück."[6]

Zurückgehende Schülerzahlen und ein verändertes Wahlverhalten hin zu höherwertigen Schulabschlüssen ha-

5 Die Tabelle 1 sowie die aktuellen Zahlen sind dem Beitrag von Thorsten Henseler, Wandel der Schullandschaft im Kreis Borken, in: Westmünsterland. Jahrbuch des Kreises Borken 2013, S. 55–59, entnommen.

6 Sven Ahrens, Der Kreis Borken – Raum, Bevölkerung und Wirtschaft – eine Analyse der Entwicklungen und Strukturen mit Perspektiven, in: Heinz Heineberg/Klaus Temlitz (Hg.): Der Kreis Borken, Münster 2004 (Städte und Gemeinden in Westfalen 9), S. 41–76, bes. S. 53.

ben seit dem Schuljahr 2008/2009 zur Umwandlung von fünf Hauptschulen in Verbundschulen geführt. Hierbei wurde in den Gemeinden Heek, Isselburg, Legden, Raesfeld und Schöppingen der Hauptschulzweig um einen Realschulzweig ergänzt. Seit dem im Oktober 2011 beschlossenen „Schulkonsens" in Nordrhein-Westfalen kommt es auch im Kreis Borken zur Gründung von Gesamtschulen und Sekundarschulen, was sich aber noch nicht in der gezeigten Tabelle und im Archiv widerspiegelt.

Der deutliche Rückgang der Schülerzahlen aufgrund des demografischen Wandels und die Diskussion um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems werden in der Zukunft zur Schießung von einzelnen Grundschulen und Förderschulen führen.

Das Schulwesen ist nach Art. 7 GG staatlich. Die Aufsicht über die Schulen wird gemäß des dreistufigen Verwaltungsaufbaus in NRW durch das Schulministerium in Düsseldorf als oberster Schulaufsichtsbehörde, die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörde und durch die Schulämter für den jeweiligen Kreis bzw. die kreisfreie Stadt als untere Schulaufsichtsbehörde vor Ort ausgeübt.[7]

Schulaufsicht

Seit der Einrichtung der Schulämter auf Kreisebene 1958 nimmt das Schulamt für den Kreis Borken die Schulaufsicht über die Volksschulen, die Grundschulen, die Hauptschulen und die Sonder- bzw. Förderschulen wahr. Es beaufsichtigt die *inneren Angelegenheiten* wie Unterrichtsinhalte und Personalangelegenheiten. Dabei ist das Schulamt eine untere staatliche Landesbehörde und ein Zusammenschluss von schulfachlichen Mitgliedern des Landes und verwaltungsfachlichen Mitgliedern der Kreisverwaltung. Das Schulamt für den Kreis Borken ist eine eigene Fachabteilung (40.2) innerhalb der Kreisverwaltung. Nach der Reform des Schulaufsichtsgesetzes von 2007 ist die Schulaufsicht über die Hauptschulen und die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung (§ 88 Abs. 3 Schulgesetz NRW) eingeschränkt worden auf die Fachaufsicht (Bildungsinhalte). Die Dienstaufsicht mit der Aufsicht über die Organisation und die Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer wird seit 2007 durch die Bezirksregierung ausgeübt.[8]

Für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten wie das Gebäude, das Grundstück, die Schulmöbel, die Ausstattung etc. ist der Schulträger zuständig. Bei den Grund- und Hauptschulen sind bis auf wenige Privatschulen heute die Städte und Gemeinden im Kreis Borken die Schulträger. Die Realschulen und Gymnasien sind in kommunaler, kirchlicher oder privater Trägerschaft. Träger der Förderschulen sind der Kreis Borken, die größeren Städte, die diese Aufgabe für die Umlandgemeinden wahrnehmen, und die Stiftung Haus Hall. Träger der Berufsschulen und Berufskollegs sind der Kreis Borken und das Bistum Münster. Der Schulträger ist gleichzeitig auch Archivträger. Im Registraturgut der Schulverwaltungsämter befindet sich also Schriftgut, dass die Einrichtung, Organisation und Verwaltung der Schulen in eigener Trägerschaft zum Inhalt hat.

Schulen in Trägerschaft des Kreises Borken

In Trägerschaft des Kreises Borken befinden sich sechs Berufskollegs: Berufskolleg Lise-Meitner in Ahaus, Berufskolleg für Technik in Ahaus, Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung in Ahaus, Berufskolleg Borken, Berufskolleg am Wasserturm in Bocholt und das Berufskolleg Bocholt-West. Gleichzeitig ist der Kreis Borken Träger von drei Förderschulen: der Brüder-Grimm-Schule als Förderschule für Sprache, der Hans-Christian-Andersen-Schule in Rhede und der Erich-Kästner-Schule für Kranke in Borken.

Übernahme in das Kreisarchiv

Die Akten des Schulamtes für den Kreis Borken und des Schulverwaltungsamtes des Kreises Borken werden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen im Zwischenarchiv des Kreises Borken aufbewahrt. Die Fachämter geben ihre Akten laufend mit einer Übergabeliste, in der Aktennummer, Aktentitel, Laufzeit, Aufbewahrungsfrist und Vorschlag zur Archivierung bzw. Kassation als Felder vorgesehen sind, an das Zwischenarchiv ab. Aufgrund des Übergabeverzeichnisses ist eine Trennung zwischen der kommunalen und staatlichen Abteilung des Fachbereichs Schule, Bildung, Kultur und Sport möglich gewesen. Die Trennung der beiden Provenienzen ist bei den zuvor in das Kreisarchiv Borken abgegebenen Beständen „AH 05 Schulrat und Schulverwaltung für den Landkreis Ahaus (1905–1967)" und „BOR 04 Schul- und Schulverwaltungsamt des Landkreises Borken (1946–1974)" nicht möglich gewesen, hier wechselten selbst innerhalb der Aktenbände die Zuständigkeiten.

Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

Mit E-Mail vom 11. März 2008 habe ich die Akten des staatlichen Schulamtes für den Kreis Borken zusammen mit einem Übergabeverzeichnis dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen angeboten. Der Kollege Jens Heckl hat die Akten im Sommer 2008 in Augenschein genommen und einen Teil der Akten in das Landesarchiv übernommen. Beim gemeinsamen Gespräch habe ich auf Besonderheiten hingewiesen und ihm einen Aktenplan übergeben. Ein Austausch über die regionale und historische Relevanz des Archivbestandes sowie über das in Entstehung begriffene Archivmodul „Schule und Weiterbildung" des Landes Nordrhein-Westfalen rundeten unser kollegiales Gespräch ab. Die Ergebnisse der Bewertungsgespräche habe ich aus Sicht des Kreisarchivs in folgender Tabelle darzustellen versucht.

7 Schulgesetz NRW § 88 Abs. 1–3.

8 Diese Änderung in der Zuständigkeit führte im Jahr 2007 zu einer Übergabe von ca. 1.000 Personalakten von Lehrkräften der Hauptschulen und Förderschulen an die Schulabteilung der Bezirksregierung Münster.

Verwaltungsfachliche Aufgaben	Archivische Bewertung
Stellenplan, Vertretungsunterricht, Verwaltungsfachliche Grundsatzfragen	Kassieren bis auf Aktenordnung und Aktenplan
Beamtenrechtliche und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten der Lehrkräfte an Grundschulen: Mehrarbeit, Umzugskostenvergütung, Schwerbehindertenangelegenheiten, Abordnungen der Lehrkräfte u.a.	Kassieren
Schulbau	Archivieren beim Schulträger
Schulsport	Archivieren in Auswahl beim Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen (LAV NRW W) (Landessportfest, Sportfachberater) und beim Kreisarchiv (Kreissportfest, Kreismeisterschaften)
Schulorganisation und Schulentwicklung	Archivieren
Schulpflichtangelegenheiten	Archivieren in Auswahl
Verkehrserziehung	Archivieren (Verkehrssicherheitstage, Verkehrsbus)

Schulfachliche Aufgaben	Archivische Bewertung
Stellenplan, beamtenrechtliche und tarifrechtliche Angelegenheiten	Archivieren bei LAV NRW W : • Personalakten nach Modell • Disziplinarmaßnahmen und Dienstaufsichtsbeschwerden
Regionales Bildungsnetzwerk	Archivieren – Neu und neuer Ansatz
Kompetenzteam für Lehrerfortbildung	Teilweise Archivieren – Einrichtung und Grundsatz
Zusammenarbeit mit der Bildstelle (Medienzentrum)	Archivieren beim LAV NRW W und dem Kreisarchiv
Lese-Rechtschreibschwäche und Rechenschwäche	Kassieren
Schulorganisation und Schulentwicklung	Archivieren
Beschulung ausländischer und spätausgesiedelter Schülerinnen und Schüler	Archivieren
Sonderpädagogischer Förderbedarf	Archivieren beim LAV NRW W in Auswahl

Aufgaben als Schulträger	Archivische Bewertung
Errichtung und Unterhaltung der Schulen: Schulbau, Schulgrundstück	Archivieren
Schulentwicklungsplanung	Archivieren
Einstellung von Schulleitern und ihrer Stellvertreter	Archivieren
Einrichtung besonderer Fachräume	Teilweise Archivieren
Schulangebote, Einrichtung von Fachklassen	Archivieren
Übergang Schule/Beruf	Teilweise Archivieren, Referenzkommune
Schülerfahrtkosten, Schülerbeförderung, Schülerspezialverkehr	Kassieren
Übergang Schule/Beruf	Teilweise Archivieren

Bewertung der verwaltungsfachlichen, schulfachlichen und schulträgerbezogenen Aufgaben des Schulamtes

Katholische Volksschule in Borken-Hoxfeld, 1958
(Quelle: Bildarchiv Kreis Borken)

Klassenraum Volksschule Borkenwirthe 1958
(Quelle: Bildarchiv Kreis Borken)

Berufliches Schulwesen

Neben den allgemeinbildenden Schulen hat sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert das berufliche Schulwesen entwickelt. Die Berufsschulen sind hervorgegangen aus den sogenannten „Sonntagsschulen", die der Aus- und Fortbildung der Handwerker und Kaufleute dienten, und sich meist in der Trägerschaft der Städte oder Gemeinden befanden. Diese berufsbegleitenden Fortbildungsschulen konnten aufgrund der geringen Schülerzahl keine berufsspezifische Differenzierung anbieten. Zum 1. April 1935 wurde auf Beschluss des Kreisausschusses Borken die Kreisberufsschule Borken gegründet, im Kreis Ahaus wurde die Kreisberufsschule am 1. Oktober 1936 unter der Leitung von Gewerbeoberlehrer Dipl. Ing. Großmann gegründet.[9] Auch hier wurde das lange angestrebte Ziel, Fachklassen bilden zu können, in denen Lehrlinge nur eines Berufes und möglichst nur eines Jahrganges unterrichtet werden, erreicht.

Zum Besuch der Berufsschule sind nach dem Berufsbildungsgesetz von 1969 alle Jugendlichen bis zum Abschluss der beruflichen Erstausbildung bzw. bis zum Ende des 18. Lebensjahres verpflichtet, sofern sie keine weiterführende allgemeine oder berufliche Schule besuchen. Die Berufsschulen und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Archive der Berufsschulen

Die Berufsschulen mit ihren zahlreichen Klassen und Angebote führen ihr Archiv nach Möglichkeit selbständig. Gerade die hohe Zahl von Entlass-Schülern mit Verpflichtung nach der Schuldatenverordnung[10], die Abschlusszeugnisse 50 Jahre nach Schulabschluss aufzubewahren, machen ein eigenes Schularchiv notwendig. Das Kreisarchiv Borken übernimmt die Unterlagen nur nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.[11] Bei Schulschließungen oder Aufgabe von Teilstandorten ist der Kreis Borken als Träger der Schule berechtigt und verpflichtet, das entsprechende Schularchiv zu übernehmen.

Landwirtschaftsschulen

Die Landwirtschaftsschulen sind vor 150 Jahren zunächst als „Winterschulen" entstanden. Meist sind sie – wie die Landwirtschaftsschulen Velen und Ahaus – auf Initiative des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes gegründet worden.[12] Die Kreise stellten häufig das Schulgrundstück und das Schulgebäude unentgeltlich zur Verfügung, so auch der Landkreis Ahaus. Daher sind in der Überlieferung des Kreisausschusses Ahaus auch die Unterlagen und Pläne zum Bau der Landwirtschaftsschule Ahaus vorhanden. Die Landwirtschaftsschule als Teil der dualen Berufsausbildung ist seit 1958 eine Abteilung der Beruflichen Schulen in Trägerschaft des Kreises. Die Höhere Landbauschule als Möglichkeit zum Abschluss als staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt bzw. staatl. geprüfter Techniker nach der Erstausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung befindet sich in Trägerschaft der Landwirtschaftskammer. Hier ist auch die archivische Überlieferung zu finden.

Findbücher und Forschungsdesiderate

Für die Forschung „zwischen Pädagogik und Paragrafen" stehen im Ergebnis für das Westmünsterland die Quellen aus dem Findbuch „B 123 Schulamt für den Kreis Borken" im Landesarchiv NRW sowie die Findbücher „AH02 Kreisausschuss Ahaus (1886–1945), „AH05 Schulrat Kreis Ahaus (1905–1967)", „BOR 06 Schul- und Schulverwaltungsamt des Landkreises Borken (1946–1974)" und „B0R 13 Schul- und Berufsbildungsamt des Kreises Borken (1975–2008)" zur Verfügung. Wegen der Vielzahl von personenbezoge-

9 Rudolf Elsebusch, „Die Bezeichnung der Klassen hat den Beruf erkennen zu lassen" – Das Berufliche Schulwesen im Westmünsterland, in: Gördes (Red.): „… das Beste der Städte …", wie Anm. 2, S. 185–214, bes. S. 189.

10 Nach der „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) vom 14. Juni 2007" sind Klassenbücher 10 Jahre, Schülerstammblätter 20 Jahre und die Abgangs- oder Abschlusszeugnisse 50 Jahre nach ihrer Ausgabe von den Schulen aufzubewahren.

11 Das Kreisarchiv hat jüngst den Bestand „BOR 08 Kreisberufsschule Borken (1930–1963) übernommen.

12 Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Landwirtschaftsschulen im Kreis Borken, Borken 1993, S. 12–27.

nen Daten können die Findbücher mit der jüngeren Laufzeit z. Zt. noch nicht freigegeben werden.

Die Klassifikation der Findbücher des Kreisarchivs Borken zeigt, dass der Schwerpunkt auf den sogenannten äußeren Angelegenheiten, wie Ferienordnung – „die sogenannte *Sommerfrische*" –, Einrichtung und Unterhaltung der Schulgebäude – wie das der *Winterschule* in Ahaus – und Veränderungen der Schullandschaft durch Schulreformen und sich wandelnde Bildungsansprüche liegt. Daneben ist ein wichtiger Schwerpunkt die Dokumentation der Veränderungen im beruflichen Schulwesen, die ständig auf wirtschaftlichen Wandel reagierenden Angebote der Berufsschule. Als Beispiel seien hier die Einrichtung der Textilfachschule, die Bildung neuer Berufsfachklassen und die Errichtung der Technischen Akademie Ahaus für die Schulung im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung genannt.

Lauter aus meiner Sicht spannende Themen, die hoffentlich von der historischen Forschung aufgegriffen werden. ■

Renate Volks-Kuhlmann
Kreisarchiv Borken
r.volks-kuhlmann@kreis-borken.de

Ministerium, Bezirksregierungen, Schulämter – Schulverwaltung als Überlieferungsthema im Landesarchiv NRW

von Bastian Gillner und Jens Heckl

Eine gute Schulbildung ist von größter Wichtigkeit für die Zukunft unseres Landes. Die Welt verändert sich immer schneller, und wollen wir den Anschluss an die Entwicklungen nicht verpassen, muss die nächste Generation in der Lage sein, die Herausforderungen anzunehmen und zu meistern. Die Schülerinnen und Schüler sollen gebildet und gefestigt genug sein, um als junge Staatsbürger allen – teilweise gefährlichen – Einflüssen zu widerstehen, denen sie täglich ausgesetzt sind; zugleich sollen sie leistungsfähig und flexibel sein, um den Ansprüchen der Wirtschaft zu genügen. Und nebenher wäre es noch gut, wenn sie nicht überfordert würden und einfach auch noch Kind sein könnten.

Dieser Tenor ist wohlbekannt aus aktuellen gesellschafts- oder bildungspolitischen Diskussionen. Tatsächlich aber finden sich die genannten Argumente allesamt in der Debatte um die Erweiterung der Volksschule um ein neuntes Pflichtschuljahr wieder – und dieses wurde in den frühen 1960er Jahren eingeführt.[1] Kreist Schulpolitik also stets nur um die gleichen Befürchtungen: Die Kinder lernen nicht genug oder nicht das Richtige, die Lehrerinnen und Lehrer erfüllen nicht die individuellen Bedürfnisse, die Schulen reagieren nicht angemessen auf die Herausforderungen der Zeit? Bei manchen pädagogischen oder schulischen Dauerthemen kann man sich des Eindrucks einer sich wiederholenden Geschichte nicht erwehren, doch andererseits gibt es – glücklicherweise! – genügend Themen, die die Schulpolitik schon lange hinter sich gelassen hat; allein das Schulgeld oder das Züchtigungsrecht seien exemplarisch genannt. Einen Überblick über all diese Themenfelder gibt die Überlieferung in den Archiven des Landes. Geht es um Schul*politik*, dann ist einer der Kernbereiche der Landespolitik berührt, denn die Bildungshoheit der Länder wird auch in Nordrhein-Westfalen traditionell vehement verteidigt.[2] Folglich ist es auch das Landesarchiv NRW, das primär für die Überlieferung von Bildungs- und Schulpolitik zuständig ist.[3]

Bei einem Blick auf die Schulverwaltung gilt es, sich vor Augen zu halten, dass ebendiese einer der größten Verwaltungsbereiche des Landes ist.[4] Aktuell gibt es in

1 Vgl. etwa LAV NRW R NW 0122 Nr. 132.

2 Einen ersten Einstieg in die Thematik bieten Christa Berg u. a. (Hrsg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, 6 Bde., München 1987–2005; Hans-Georg Herrlitz, Deutsche Schulgeschichte von 1800 bis zur Gegenwart, 5. Auflage, München 2009; Paul-Ludwig Weinacht, Das allgemeinbildende Schulwesen, in: Kurt Jeserich u. a. (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 5: Die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1987, S. 624–643.

3 Die Schulpolitik und -verwaltung im Bereich des heutigen Nordrhein-Westfalen ist für die früheren preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen historiographisch besser aufgearbeitet als für das heutige Bundesland. Einen Überblick über die preußische Zeit bieten Kurt Düwell, Das Schul- und Hochschulwesen der Rheinlande. Wissenschaft und Bildung seit 1815, in: Franz Petri/Georg Droege (Hrsg.), Rheinische Geschichte, Bd. 3: Wirtschaft und Kultur im 19. und 20. Jahrhundert, Düsseldorf 1979, S. 465–552; Friedrich Wilhelm Saal, Das Schul- und Bildungswesen, in: Wilhelm Kohl (Hrsg.), Westfälische Geschichte, Bd. 3: Das 19. und 20. Jahrhundert. Wirtschaft und Gesellschaft, Düsseldorf 1984, S. 533–618; auch Wolfgang Neugebauer, Das Bildungswesen in Preußen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Otto Büsch (Hrsg.), Handbuch der Preußischen Geschichte, Bd. 2: Das 19. Jahrhundert und große Themen der Geschichte Preußens, Berlin/New York 1992, S. 605–798. Zur Frühphase der nordrhein-westfälischen Schulpolitik/-verwaltungsgeschichte vgl. Klaus-Peter Eich, Schulpolitik in Nordrhein-Westfalen 1945–1954 (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 20), Düsseldorf 1987; Maria Halbritter, Schulreformpolitik in der britischen Zone von 1945 bis 1949 (Studien und Dokumentation zur deutschen Bildungsgeschichte 13), Hamburg 1979.

4 Für einen aktuellen statistischen Überblick über die Schulverwaltung vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung (Hrsg.), Das Schulwesen in

Nordrhein-Westfalen ca. 6.300 Schulen mit ca. 180.000 Lehrerinnen und Lehrern und ca. 2,75 Millionen Schülerinnen und Schülern. Oder anders gesprochen: Etwa jeder sechste Einwohner des Landes wird *direkt* vom Handeln der Schulverwaltung berührt. Bedenkt man nun die Schulpflicht und die normale Biographie eines nordrhein-westfälischen Bürgers, dann dehnt sich diese Zahl auf nahezu hundert Prozent aus: Jeder war schon einmal ein Objekt der Schulverwaltung und mit deren Gesetzen, Erlassen, Verordnungen und Verfügungen unmittelbar konfrontiert, sei es bei den Themen, die in der Schule gelernt wurden, bei dem Schulabschluss, der nach Jahren des Lernens erworben wurde, oder auch ganz einfach bei der Teilnahme an einer Klassenfahrt oder einem Schulsportfest. Angesichts dieser umfassenden Reichweite von Schulverwaltung – aber auch der fundamentalen Bedeutung von Bildung – verwundert es nicht, dass ihr Aufbau komplex und auf viele unterschiedliche Akteure verteilt ist. Beginnend beim Ministerium für Schule und Weiterbildung reicht die Behördenhierarchie über die Schulabteilungen der Bezirksregierungen bis hin zu den Schulämtern. Hinzu kommen die Einrichtungen der Lehrerausbildung. Dem Landesarchiv NRW kommt die Aufgabe zu, das Schriftgut dieses staatlichen Verwaltungszweiges (gemäß § 2 Abs. 7 ArchivG NRW) zu archivieren, d. h. zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen und das gebildete Archivgut sachgemäß zu verwahren, zu ergänzen, zu sichern, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen und für die Nutzung bereitzustellen.

Zwei nicht unbedeutende Bemerkungen müssen allerdings vorausgeschickt werden:

- Die Akteure der Schulverwaltung, für die das Landesarchiv NRW zuständig ist, sind allesamt staatliche Schulaufsichtsbehörden. Sie setzen die Normen im Bildungswesen und überprüfen deren Einhaltung. Nicht in die Zuständigkeit des Landesarchivs NRW fallen hingegen die Schulen selbst. Die Schulen haben einen – zumeist kommunalen – Schulträger, der für ihr Schriftgut bzw. Archivgut zuständig ist. Genuin schulisches Schriftgut gehört also in Stadt-, Kreis- oder auch Kirchenarchive (oder auch die Archive der beiden Landschaftsverbände).[5]
- Mit der Funktion der Schulaufsicht geht die Zuständigkeit der genannten Akteure für die sogenannten inneren Schulangelegenheiten einher. Gemeint sind damit die Bildungsziele, die Lehrpläne, der Unterricht, also der eigentliche Kern der Institution Schule. Auch das Lehrpersonal zählt hierzu, hängt an dessen Ausbildung, Befähigung und Einstellung doch in nicht geringem Maße der Erfolg von Bildung und Bildungspolitik. Zu trennen sind hiervon die äußeren Schulangelegenheiten wie etwa die Errichtung und der Unterhalt von Schulen oder das schulische Verwaltungspersonal. Hierfür sind ebenfalls die Kommunen zuständig, und zwar in Form der Schulverwaltungsämter.

Ministerium, Bezirksregierungen, Schulämter – die Begriffe sind schon gefallen, sie seien aber noch einmal im Zusammenhang dargestellt, und zwar die Behördenhierarchie von unten nach oben verfolgend:

Jede Schule in Nordrhein-Westfalen untersteht einer Schulaufsichtsbehörde. Welche Schulaufsichtsbehörde das ist, hängt vom Schultypus ab. Für die Grundschulen nehmen die Schulämter die Fach- und die Dienstaufsicht wahr. Für die Schulen des klassischen höheren Schulwesens, also die Gymnasien, die Realschulen und auch die Gesamtschulen, sind es die Bezirksregierungen. Auch die 2011 geschaffenen Sekundarschulen fallen unter die Aufsicht der Bezirksregierungen. Die Haupt- und Förderschulen des Landes haben eine gespaltene Schulaufsicht; dienstrechtlich sind sie den Bezirksregierungen unterstellt, fachlich den Schulämtern. In dieser Trennung mag noch die klassische Zweiteilung des Schulwesens in eine höhere und eine elementare Schulbildung nachklingen, sie ist aber auch verwaltungsorganisatorisch durch die unterschiedlichen numerischen Größenordnungen bedingt: Rund 630 Gymnasien, 560 Realschulen und 280 Gesamtschulen stehen annähernd 3.000 Grundschulen gegenüber, was den Bedarf nach eigenen Aufsichtsbehörden für letztere deutlich macht.[6]

Schulämter bestehen in jeder Stadt und jedem Kreis in Nordrhein-Westfalen, insgesamt sind es also 53. Sie stellen die unteren Schulaufsichtsbehörden dar und sind eng mit den kommunalen Schulverwaltungsämtern verbandelt. Obere Schulaufsichtsbehörden sind hingegen die fünf Bezirksregierungen des Landes. Bei jeder von ihnen ist eine eigene Abteilung für das Schulwesen zuständig. Jede Schulform hat dort ein eigenes Dezernat und auch die Personalverwaltung für die Lehrerinnen und Lehrer ist dort angesiedelt. Betont werden muss der Charakter der Bezirksregierungen als klassische Mittelbehörden, die Erlasse und Verfügungen der obersten Landesbehörde in die Fläche verteilt und alle schulischen Anfragen, Anträge, Eingaben etc. erstinstanzlich bearbeitet. Die politischen Grundsatzentscheidungen im Bildungswesen werden schließlich im Ministerium für Schule und Weiterbildung getroffen, ebenso werden dort die administrativen Rahmenbedingungen für die gesamte nordrhein-westfälische Schulverwaltung definiert. Unvollständig wäre die Aufzählung ohne den Verweis auf die großen Einrichtungen zur Lehramtsausbil-

Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2013/14. Statistische Übersicht Nr. 386, 4. Auflage, [Düsseldorf] 2014.

5 Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und zur Überführung staatlicher Schulen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 6. November 1973 wechselte die Schulträgerschaft nahezu aller staatlichen Schulen Nordrhein-Westfalens auf die kommunale Ebene, vgl. GVBl NW 1973, S. 491–510. Eine staatliche Schulträgerschaft besteht heute nur noch für die staatlichen Weiterbildungskollegs in Bielefeld, Oberhausen, Paderborn und Siegen sowie die Berufskollegs Theodor Reuter in Iserlohn und Glas, Keramik, Gestaltung in Rheinbach; vgl. Landesarchiv NRW (Hrsg.), Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Schule und Weiterbildung, Düsseldorf 2013, S. 114–124.

6 Vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung (Hrsg.), Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2013/14. Statistische Übersicht Nr. 386, 4. Auflage, [Düsseldorf] 2014.

dung, die ebenfalls Teil der Schulverwaltung sind: nämlich die Landesprüfungsämter I und II mit ihrer Zuständigkeit für die Abnahme der ersten und zweiten Staatsprüfung sowie die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (die ehemaligen Studienseminare).

Diese Akteure der nordrhein-westfälischen Schulverwaltung seien im Folgenden etwas näher in Augenschein genommen, wobei vorwiegend die archivische Perspektive eingenommen werden soll: Welche Aufgaben werden wahrgenommen? Welche Akten fallen dabei an? Welche Akten gelten als archivwürdig?

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung

Begonnen sei mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung.[7] Hierbei handelt es sich um die oberste Landesbehörde für das gesamte Bildungswesen mit der entsprechenden administrativen und strategischen Bedeutung. Seit Gründung des Landes NRW im Jahre 1946 sind die Aufgaben dieses Ministeriums – lange unter dem Namen Kultusministerium – relativ stabil geblieben. Allein die Ausgliederung des Hochschulwesens in ein neu gegründetes Ministerium für Wissenschaft und Forschung markierte im Jahre 1970 eine erhebliche Zäsur. Aktuell definiert das Ministerium seine Aufgaben selbst in der Sicherung und Weiterentwicklung eines qualitativ hochwertigen, zukunftsorientierten, international konkurrenzfähigen Bildungsangebotes in Schulen, in der Sicherung der Bildungschancen bei Stärkung der Selbstverantwortung des Einzelnen sowie in einer an diesen Zielen ausgerichteten modernen und effizienten Organisation und Wahrnehmung von Schulaufsicht. Etwas konkreter formuliert sind das die schulische Rahmengesetzgebung, die Gestaltung von Lehrplänen für einzelne Unterrichtsfächer, die Fortentwicklung von schulischen Konzepten und Modellen; entsprechende Vorgaben und Richtlinien werden an die oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden kommuniziert und letztlich in der Schule umgesetzt.

Ähnliche strategische Ziele haben das Ministerium immer schon begleitet, wenn man sich die Überlieferung in Dezernat R 5 des Landesarchivs NRW (dem sogenannten Ministerialarchiv) ansieht: Zentrale Projekte der Bildungspolitik sind in den entsprechenden Findbüchern nachgewiesen:

- Aufbau eines demokratischen Schulwesens im neuen Land Nordrhein-Westfalen in den späten 1940er Jahren,[8]
- Vereinheitlichung des bundesdeutschen Schulwesens im Rahmen der Kultusministerkonferenz („Düsseldorfer Abkommen" 1955, „Hamburger Abkommen" 1964),[9]
- Bildungsreformen in den 1960/70er Jahren:
  - Verlängerung der Volksschule um ein 9. Schuljahr 1964[10] bzw. ein 10. Schuljahr 1970,[11]
  - Ersetzung der Volksschule durch Grund- und Hauptschule 1968,[12]
  - Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe 1972,[13]
- Schaffung von Gesamtschulen: angefangen bei Schulversuchen bis hin zur vollkommenen Eingliederung in das traditionelle Schulsystem 1969–1981,[14]
- Einführung der Fünf-Tage-Woche an Schulen 1992.[15]

Auch bestimmte Schwerpunktthemen, die immer wieder einmal Konjunktur haben, sind in der Ministerialüberlieferung vorhanden, so etwa steigende/fallende Schülerzahlen, Lehrermangel, die Rolle bestimmter Unterrichtsinhalte (z. B. Religionsunterricht, Sexualerziehung) und immer wieder auch Schulreformen.

Die Überlieferung solcher großen Linien der Bildungspolitik bestimmt natürlich auch die Arbeit des Landesarchivs NRW mit dem ministeriellen Schriftgut. Seit 2013 verfügt das Landesarchiv NRW über ein Archivierungsmodell auch für den Bereich Schule und Weiterbildung, das gerade für den Ministerialbereich eine nicht geringe Zahl von Aktengruppen definiert, die als archivwürdig gelten.[16] Ein paar Beispiele mögen diese Überlieferungsbildung illustrieren:

Aus den insgesamt vier Ministerbüros (Gruppe M) wird die dort anfallende Korrespondenz der Ministerin einschließlich der Reden und der Pressearbeit übernommen, um den zentralen Entscheidungsnexus der Ministerialbürokratie dokumentieren zu können. Auch die Besprechungen mit den Bezirksregierungen, die sowohl auf höchster Ebene als auch auf unterschiedlichen Fachebenen geführt werden, müssen vor einem ähnlichen Hintergrund als unbedingt archivwürdig gelten. Schulrechtliche Fragen, insbesondere die Anpassung und die Novellierung des Schulgesetzes, werden ebenfalls an entsprechender Stelle (Gruppe 22) umfassend überliefert, werden hiermit doch die grundlegenden Handlungsmöglichkeiten der Schulverwaltung ausdefiniert und routinemäßig überprüft. Daneben findet sich eine breite Palette an Grundsatzangelegenheiten der einzelnen Schulformen in den Abteilungen zu

7 Vgl. Horst Romeyk, Kleine Verwaltungsgeschichte Nordrhein-Westfalens (= Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen C 25), Siegburg 1988, S. 141–155. Die Überlieferung dieses Ministeriums ist im Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland in der Findbuchgruppe 330 nachgewiesen.
8 Vgl. LAV NRW R Findbuch 330.04.00 Kultusministerium, Höhere Schulen; LAV NRW R Findbuch 330. 08.00 Kultusministerium, Volks-/Mittel-/Hilfsschulen.
9 Vgl. LAV NRW R Findbuch 330.44.00 Kultusministerium, Schulgesetzgebung.
10 Vgl. LAV NRW R Findbuch 330.07.00 Kultusministerium, Grund-/Haupt-/Sonderschulen.
11 Vgl. LAV NRW R Findbuch 330.49.00 Kultusministerium, Grund-/Haupt-/Sonderschulen.
12 Wie Anm. 11.
13 Vgl. LAV NRW R Findbuch 330.39.00 Kultusministerium, Gymnasien u. a.
14 Vgl. LAV NRW R Findbuch 330.60.00 Kultusministerium, Gesamtschulen.
15 Vgl. LAV NRW R Findbuch 330.75.00 Kultusministerium, Schulgesetzgebung.
16 Vgl. Landesarchiv NRW (Hrsg.), Abschlussbericht der Projektgruppe Schule und Weiterbildung, Düsseldorf 2013 (http://www.archive.nrw.de/lav/abteilungen/fachbereich_grundsaetze/BilderKartenLogosDateien/Ueberlieferungsbildung/Schule_Abschlussbericht.pdf [Stand: 06.08.2015, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten]); hierzu auch Bastian Gillner, Das Archivierungsmodell Schule und Weiterbildung des Landesarchivs NRW, in: Archivar 67 (2014), S. 92–97.

Allgemeinbildenden Schulen (Abteilung 5) oder zur Beruflichen Bildung (Abteilung 3).

Will man Details benennen, so lassen sich etwa bei Themen wie Förderprogrammen, Ganztagsschule, Inklusion oder Zentralabitur gewisse Schwerpunkte mit hoher Informationsdichte erkennen. Diese Generalia legen das Fundament, um Funktionsweise und Strukturen der Schulverwaltung zu dokumentieren und auch für nachfolgende Generationen noch nachvollziehbar zu halten. Schließlich ist auch die Überlieferungsbildung im Bereich der Lehreraus- und -fortbildung (Abteilung 4) ähnlich dicht gestaltet.

Anhand dieser Bewertungsentscheidungen ist zu erkennen, dass im Ministerium für Schule und Weiterbildung (gemäß Federführungsprinzip) sowohl grundsätzliche, konzeptionelle, strategische Überlegungen zur Bildungs- und Schulpolitik überliefert werden sollen, als auch Entscheidungen in außergewöhnlichen und/oder gewichtigen Fällen, welche einzelne Schulen oder Schulstandorte betreffen.

Als bevorstehende Schwerpunkte der Überlieferungsbildung lassen sich beispielsweise die Verkürzung der Gymnasialzeit auf acht Jahre (G8) (2005/06), die Einführung des Zentralabiturs (2007) sowie die Themen Inklusion und Migration mit allen ihren Auswirkungen benennen, angefangen von Förderprogrammen bis hin zur Einrichtung der Sekundarschule (2011). Hier wird wichtiges Schriftgut zu sichern sein, das der jüngsten Vergangenheit seinen bildungspolitischen Stempel aufgedrückt hat und entsprechende Aussagen über das nordrhein-westfälische Schulwesen des frühen 21. Jahrhunderts erlauben soll. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Übernahmequote im Ministerialbereich im Allgemeinen recht hoch ist.

Abschließend sei noch auf ein wichtiges Detail hingewiesen: Was nämlich nicht unmittelbar in der Ministerialüberlieferung nachgewiesen ist, das sind einzelne Schulen (also das primäre Ziel der lokal-/regionalgeschichtlichen Forschung). Natürlich befassen sich Akten des Ministeriums immer wieder auch mit einzelnen Schulen. Diese Überlieferung ist aber nicht strukturiert in dem Sinne, dass das Ministerium zu jeder Schule eine eigene Akte führen würde. Schulen tauchen dann auf, wenn konkrete Projekte oder Probleme verhandelt werden. Allenfalls sind geographische Sammlungen identifizierbar, etwa bei Sammelakten zum Bau,[17] zur Umorganisation[18] oder zur Finanzierung von Schulen,[19] die zumeist nach Städten und Kreisen geordnet sind. Für den Nutzer kommt die Problematik hinzu, dass sich einzelne Schulen hinter Sachbetreffen verbergen. Ob beispielsweise in einer Akte zu Schulversuchen tatsächlich Bezüge zu einer gesuchten Schule enthalten sind, vermag nur ein Blick in die Akte verraten. Es ist also nicht die ortsthematische Struktur, die die Ordnung bestimmt – wie es vielfach für Nutzer bequem wäre –, sondern die sachthematische Struktur, auf die sich die ministerielle Aufgabenerfüllung stützt.

Zusammenfassend gesagt: Das Ministerium für Schule und Weiterbildung stellt das solide Fundament der staatlichen Schulüberlieferung dar, wo alle grundsätzlichen Fragen behandelt werden, bevor die konkrete Umsetzung dann auf nachgeordneten Ebenen erfolgt. Wie das nun bei oberer und unterer Schulaufsicht aussieht, das sei im Folgenden näher erläutert.

Die Schulabteilungen der Bezirksregierungen

Die bereits erwähnten fünf Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen fungieren mit ihren Schulabteilungen (gegenwärtig Abteilung 4 Schule, Kultur, Sport) als obere Schulaufsichtsbehörde. Im Grunde genommen sind sie – insofern keine Federführung vorliegt – die klassischen „Durchlauferhitzer" des mittleren Verwaltungsbereichs. Aus dem Ministerium kommen die Erlasse, die dann über die Dezernate der Schulabteilung an die unteren staatlichen Schulverwaltungen verteilt werden. Rechtsgrundlagen für die Zuständigkeit der Bezirksregierungen ergeben sich aus dem aus Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes hergeleiteten Schulartikel der Landesverfassung sowie aus den entsprechenden Bestimmungen des Schulgesetzes.

Die Verantwortlichkeit der Bezirksregierungen für das Schulwesen geht weit bis in das 19. Jahrhundert zurück und gründet im Dualismus in der staatlichen Schulaufsicht Preußens. Den Oberpräsidenten oblag die Aufsicht über die höheren, den Regierungen über die niederen Schulen. Gesetzliche Grundlage des damaligen preußischen Schulwesens war der Schultitel im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 (Teil II, Titel 12), der von niederen und höheren Schulen sprach und eine staatliche Schulaufsicht proklamierte.[20] Anfänglich wurde die Schulaufsicht über die Volksschulen noch durch die örtlichen Pfarrer ausgeübt, ehe mit Begründung des Amtes des Oberpräsidenten bei den nachgeordneten Regierungen besondere Schulkommissionen entstanden, die zuerst für das Volks-, später noch für das Berufs- und Fachschulwesen zuständig waren. Das höhere Schulwesen oblag hingegen der Aufsicht der Provinzialschulkollegien unter Vorsitz des Oberpräsidenten. Beispielsweise war dies in der Provinz Westfalen das Provinzialschulkollegium in Münster, in der Rheinprovinz die gleichnamige Behörde in Koblenz. Zu den Ressorts der Provinzialschulkollegien gehörten das gesamte höhere Schulwesen (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen 1. Ordnung und höhere Bürgerschulen) sowie die Schullehrerseminare. Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg schuf die britische Militärregierung neue Verwaltungs-

17 Vgl. LAV NRW R Findbuch 330.53.00 Kultusministerium, Schulbauten, Kap. 1.3: Öffentliche Schulen.
18 Vgl. LAV NRW R Findbuch 330.07.00 Kultusministerium, Grund-/Haupt-/Sonderschulen, Kap. 1.2.2: Öffentliche Volks- und Sonderschulen.
19 Vgl. LAV NRW R Findbuch 330.27.00 Kultusministerium, Realschulen, Kap. 6: Realschulen A–Z.
20 Siehe Wolfgang Leesch, Die Verwaltung der Provinz Westfalen 1815–1945. Struktur und Organisation (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXXVIII; Beiträge zur Geschichte der preußischen Provinz Westfalen, Bd. 4), Münster 1993, S. 81–82.

strukturen für das höhere Schulwesen. Während den Regierungspräsidenten unverändert die Angelegenheiten der Volks- und Berufsschulen oblagen, wurden bei den noch bestehenden Provinzialregierungen spezielle Abteilungen für die Verwaltung der höheren Schulen eingerichtet. Diese Abteilungen bestanden nach Auflösung der Oberpräsidien im Oktober 1946, nach Aufhebung der Provinzialregierungen und nach Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen bis 1948 bei einigen Regierungen unter verschiedenen Bezeichnungen fort. Von 1948 bis 1985 waren spezielle Schulkollegien für das höhere Schulwesen in Nordrhein-Westfalen zuständig. Sie unterstanden direkt der Dienst- und Fachaufsicht des damaligen Kultusministeriums, waren aber organisatorisch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster unterstellt, die den Vorsitz in den Kollegien führten und die Behörden leiteten. Mit Auflösung der Schulkollegien Ende 1985 gelangte die Aufsicht über die höheren Schulen in die Schulabteilungen der jeweiligen Regierungen.

Gegenwärtig nehmen die Bezirksregierungen also die Dienst- und Fachaufsicht über die Gymnasien, die Real-, die Gesamt- und Sekundarschulen sowie über die Weiterbildungseinrichtungen wahr.

Die Schulabteilungen der Bezirksregierungen sind weitgehend identisch aufgebaut. Meist gliedern sie sich in acht Dezernate und das sogenannte Dezernat Q4 für die Qualitätsanalyse an Schulen:

- Dezernat 41: Grundschulen, Primarstufe und Förderschulen,
- Dezernat 42: Haupt- und Realschulen, Sekundarstufe I,
- Dezernat 43: Gymnasien, Gesamtschulen und Weiterbildungskollegs,
- Dezernat 44: Gesamtschulen Sekundarstufen I und II, seit 2001 auch Sekundarschulen,
- Dezernat 45: Berufskollegs Sekundarstufe II, Studienkollegs,
- Dezernat 46: Lehreraus- und fortbildung,
- Dezernat 47: Personal- und Stellenplanangelegenheiten,
- Dezernat 48: Schulrecht und Schulverwaltung, Kirchensachen, Sport und Kultur,
- Dezernat 49 (nur Köln): Ausbildungsförderung und Aufstiegsfortbildungsförderung NRW.

Zusätzlich haben die Schuldezernate der Bezirksregierungen zum Teil Sonderaufgaben zu erfüllen, für die sie entweder landesweit oder innerhalb mehrerer Regierungsbezirke zuständig sind. Zu den landesweit wahrgenommenen Sonderaufgaben gehören beispielsweise die Fachaufsicht über bestimmte Fächer (in Münster: Sozialwissenschaften) sowie über fremdsprachige Zentralabitur-Angelegenheiten (in Münster: Türkisch im Zentralabitur). In zwei Regierungsbezirken wird als Sonderaufgabe die Bezirkskoordinationsstelle „Regionale Bildungsnetzwerke“ bzw. „Bildungsregion“ bearbeitet.

Die Existenz und Nutzung von Aktenplänen in den einzelnen Schuldezernaten der Bezirksregierungen stellt sich sehr vielfältig dar. Das Herausfiltern archivwürdiger Unterlagen der Schuldezernate ist daher für den Archivar eine echte Herausforderung. Zum Teil werden abteilungsübergreifende Aktenpläne benutzt, die jedoch nicht in allen Abteilungen bzw. Dezernaten eingesetzt werden. Zum Teil orientiert sich die Registratur an der Struktur eines Abrechnungstools namens „Pro-Lei-Ka“ (Produkten-Leistungs-Katalog), zum Teil gelten selbstgebildete vorläufige Aktenplanpositionen eines eigenen Dezernatsaktenplans. Und nicht selten wird die Registratur ohne Aktenplan als reine Sacharbeiterablage, versehen mit sach- und fachbezogenen Aktentiteln ohne numerische Aktenplanpositionen, in den Dienstzimmern aufbewahrt. Der Grat zwischen persönlichen Handakten eines Dezernenten und dessen dienstlichem Registraturgut ist hier nur schmal. Elektronische Vorgangsbearbeitungssysteme und Fachverfahren gehören zum Teil in den Echtbetrieb, zum Teil stecken sie noch in den Kinderschuhen.

Hinsichtlich der Archivwürdigkeit des Schriftguts der Schulabteilungen bei den Bezirksregierungen kann resümiert werden, dass sie eher dort zu erwarten ist, wo Federführungen vorliegen. Darüber hinaus gelten interne Angelegenheiten der Organisation und des Dienstbetriebs als überlieferungswürdig. Vereinfacht dargestellt lassen sich zu den einzelnen Schuldezernaten folgende Unterlagen als archivwürdig einschätzen:[21]

- Dezernat 41: Widersprüche, Beschwerden, sonstige rechtliche Fragestellungen,
- Dezernat 42: Koordinierungsstelle Bildungsregion nur Bezirksregierung Detmold,
- Dezernat 43: Aufsicht über Schulfächer (bezirksregierungsübergreifend und landesweit), Schulprogrammarbeit, Auslandsschuldienst, Wettbewerbe (bei Federführung), Koordinierungsstelle Bildungsregion/regionale Bildungsnetzwerke nur BR Münster,
- Dezernat 43: Akten zur Schulaufsicht über einzelne Gymnasien nur Bezirksregierung Münster,
- Dezernat 45: Schriftverkehr mit Ministerium, öffentlicher Verwaltung, externen Partnern sowie Schulakten zu Berufskollegs und Studienkollegs,
- Dezernat 46: Reorganisation der Lehrerfortbildung, Dienstbesprechungsprotokolle, Schulentwicklungskonzepte, Unterrichtsentwicklung, Inklusion, Klagen,
- Dezernat 47: Dienstbesprechungsprotokolle,
- Dezernat 48: Schulpflichtverletzungen und Schulentwicklungsplanung in Auswahl, Dienstbesprechungsprotokolle,
- Dezernat 4Q: Erlasse/Vorschriften, Evaluation der eigenen Tätigkeit, Dienstbesprechungen und Geschäftsverteilung, Einsatzplan der Qualitätsprüfer, Qualitätsberichte.

21 Ausführlich dargestellt und erläutert in Landesarchiv NRW (Hrsg.), Abschlussbericht, wie Anm. 16.

Die genaue Bewertung des Schriftguts der Viererdezernate der Bezirksregierungen auf Archivwürdigkeit findet sich im Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Schule und Weiterbildung aus dem Jahr 2013.[22]

Die Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte

Nunmehr zu den 53 bestehenden Schulämtern des Landes Nordrhein-Westfalen, den unteren Schulaufsichtsbehörden: Sie entstanden im Jahr 1919 aus den bis dahin nebenamtlich betreuten Ortsschulinspektionen und wurden ab 1921 hauptamtlich mit Schulräten besetzt. Den modernen Schulämtern obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Grundschulen sowie die Fachaufsicht über die Haupt- und Förderschulen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs. Darüber hinaus kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags dem Schulamt per Rechtsverordnung weitere allgemeine schulfachliche Aufgaben übertragen. Zu den Aufgaben der Schulämter gehören die Koordination, Beratung und Unterstützung in Schüler- und Unterrichtsangelegenheiten (Beschulung, Koordination von Präventions- und Erziehungsmaßnahmen, Sportwettkämpfe), Angelegenheiten des Lehrerpersonals an Grundschulen (Stellenplanung, Beurteilung, Fortbildungsmaßnahmen) sowie Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und -netzwerken der Region. Schulämter setzen sich aus schulfachlichen Mitgliedern (Schulrätinnen und Schulräte, meist ausgebildete Lehrer) und verwaltungsfachlichen Mitgliedern (Oberbürgermeister oder Landrat bzw. deren Vertreter, kommunale Bedienstete) zusammen. Demnach gibt es einen schulfachlichen Dienstbereich, der nach Geschäftsverteilungsplan sich aufteilt in Aufgaben der Fachaufsicht, der Dienstaufsicht und den Generalia, sowie einen verwaltungsfachlichen Dienstbereich, wobei auch die kommunalen Mitarbeiter stets für die Landesbehörde tätig sind. Die Aufgabenbereiche der Schulräte gliedern sich in der Regel sowohl nach Schulformen als auch nach inhaltlichen Gesichtspunkten. Das heißt, neben der Zuständigkeit für eine bestimmte Anzahl von Schulen und Schulformen im Schulamtsbezirk gehören die Stellenplanung im Grundschulbereich sowie die schulformübergreifende Koordination und Beratung bei Schulmodellen, Schulschwerpunkten und Schulprojekten zum Aufgabenspektrum der Schulräte.

Ähnlich wie bei den Schulabteilungen der Bezirksregierungen fallen die Registraturverhältnisse bei den Schulämtern aus. Nur zum Teil finden Aktenpläne dort Anwendung. Vielfach finden sich bei den Schulräten – ähnlich wie bei den Schuldezernenten der Bezirksregierungen – Akten ohne Aktenplanbezug, also Handakten zu gewissen Sachbetreffen.

Hinsichtlich der Bewertung des Schriftguts der Schulämter auf Archivwürdigkeit sind laut Archivierungsmodell folgende Sachbetreffe von besonderem Interesse:

- Schulpflichtverletzungen (in Auswahl),
- Themenfeld Inklusion (in Auswahl),
- Unterricht in Herkunftssprachen (in Auswahl),
- Sporttalentförderung (in Auswahl),
- Schulmodelle/Schulprojekte/Schulschwerpunkte (in Auswahl),
- Schulgründungen/Schulschließungen,
- Kompetenzzentrum sonderpädagogische Förderung,
- Dienstbesprechungsprotokolle schulamtsintern und mit Schulleitern.

Weitere Überlieferungen

Letztlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die staatlichen Schulämter nicht mit den kommunalen Schulverwaltungsämtern verwechselt werden sollten, auch wenn beide Behörden meist auf gleichen Etagen firmieren. Letztgenannte sind besonders für die Ausstattung der überwiegend in kommunaler Trägerschaft befindlichen Schulen zuständig.

Nicht zu vergessen ist die Überlieferung der Landesprüfungsämter für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, den Zentren für schulpraktische Ausbildung (früher Studienseminare), dem Haus für Lehrerfortbildung Kronenberg, den Staatlichen Weiterbildungs- und Berufskollegien u. a. Einrichtungen, die in der Gesamtliste der Schulverwaltungen zumindest Erwähnung finden sollten. Genaueres darüber ist dem genannten Archivierungsmodell zu entnehmen.

Für die kommunale und kirchliche Archivlandschaft dürfte die staatliche Überlieferungslage zum Schulwesen durchaus von Interesse sein. Zur Überlieferung bis in die unmittelbare Nachkriegszeit wäre in Kürze zu nennen:

- Volksschulwesen: Generalia und Spezialia (siehe Regierungen),
- Höheres Schulwesen: Generalia und Spezialia (bis 1985) (siehe Provinzialschulkollegien Münster und Koblenz sowie Schulkollegien Münster und Düsseldorf),
- Lehrerbildungsanstalten: eigene Bestände oder im Bestand Provinzialschulkollegium (für die Provinz Westfalen im Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, für die Provinz Rheinland im Landeshauptarchiv Koblenz) oder (für die Zeit bis 1925) in einem Sammelbestand im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz,[23]
- Staatliche (Wissenschaftliche) Prüfungsämter: Generalia, Staatsexamensarbeiten und Prüfungsakten in Auswahl (mit unterschiedlichen Überlieferungstraditionen der Abteilungen des LAV).

Die Überlieferung der Schulämter befindet sich im gesamten Landesarchiv NRW erst seit wenigen Jahren im Aufbau, ebenso die der Zentren für schulpraktische Ausbildung bzw. der ehemaligen Studienseminare. Von einer flächendeckenden Überlieferung kann momentan noch nicht ansatzweise gesprochen werden.

22 Vgl. Anm. 16.

23 Vgl. Paul Marcus, Die preußischen Volksschullehrerseminare und ihre Überlieferung im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, in: Archivalische Zeitschrift 87 (2005), S. 81–135.

Die Überlieferung einzelner Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen fällt beim Landesarchiv NRW nicht an, da sich diese Schultypen in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft befinden. Ähnlich sieht es mit der jüngeren Überlieferung zu den höheren Schulen aus, wobei erwähnt werden sollte, dass allein bei der Bezirksregierung Münster bis heute spezielle Schulakten zu einzelnen Gymnasien geführt werden. Eine ältere Überlieferung zu höheren Schulen in staatlicher Trägerschaft aus der Zeit vor deren Kommunalisierung besteht nur in wenigen Fällen (in der Abteilung Westfalen für 17, in der Abteilung Rheinland gar nur für eine höhere Schule). ■

Dr. Bastian Gillner
Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Duisburg
bastian.gillner@lav.nrw.de

Dr. Jens Heckl
Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Münster
jens.heckl@lav.nrw.de

„… wäre es nicht gerechtfertigt, der Überlieferung von Unterlagen absoluten Vorrang … einzuräumen." Ausnahmen von der Anbietungspflicht als Problem der Überlieferungsbildung

von Michael Scholz

Die allgemeine Pflicht zur Anbietung aller in den Verwaltungen nicht mehr benötigten Unterlagen an das zuständige öffentliche Archiv gehört zu den wesentlichen Errungenschaften der modernen Archivgesetze. Sie findet sich daher in allen Archivgesetzen des Bundes und der Länder wie auch in den neueren kirchlichen Archivgesetzen im Regelfall an prominenter Stelle. So formuliert etwa das Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16. März 2010 in § 4 Abs. 1: „Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes haben dem Landesarchiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Anbietung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen. Unabhängig davon sind alle Unterlagen spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung dem Landesarchiv anzubieten, sofern keine anderen Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen festlegen. Dem Landesarchiv ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazu gehörigen Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren. Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind ebenfalls zur Archivierung anzubieten."

Während sich einige frühe Archivgesetze mit vergleichbaren – in der Regel weniger ausführlichen – Formulierungen begnügen, folgen in den meisten jüngeren Gesetzen dieser allgemeinen Regel noch speziellere Bestimmungen, die sich auf einzelne Gruppen von Unterlagen beziehen. So sind nach § 4 Abs. 2 ArchivG NRW auch Unterlagen anzubieten und zu übergeben, die personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechts gelöscht werden müssten oder könnten, ebenso solche, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen. Zwar sind auch diese selbstverständlich mit der Formulierung „alle Unterlagen" in Abs. 1 bereits erfasst, doch dient diese Verdeutlichung dazu, das Verhältnis zu Datenschutzvorschriften in anderen Gesetzen zu klären. Viele neuere Gesetze enthalten inzwischen Vorschriften zur Löschung von Unterlagen, die auf den ersten Blick eine Archivierung fraglich machen. Damit solche Vorschriften nicht dazu führen, dass derartige Unterlagen überhaupt nicht mehr angeboten werden, stellt das Archivgesetz durch sogenannte „Kollisionsvorschriften" klar, dass die Anbietungspflicht auch in solchen Fällen unberührt bleibt.

Ist somit auf der gesetzgeberischen Seite alles zur Zufriedenheit der Archive geregelt? Entstehen Überlieferungslücken nur durch fehlerhaftes praktisches Handeln? Oder muss trotz der auf den ersten Blick günstigen Rechtslage festgestellt werden, dass auch aus rechtlichen Gründen nicht alle in der Verwaltung entstandenen Unterlagen den Weg in die Archive finden?[1]

1 Vgl. zum selben Thema auch den inhaltlich ähnlichen Aufsatz des Verfassers: Löschung oder Archivierung? Rechtliche Aspekte bei der Übernahme personenbezogener Daten, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), Personen- und bevölkerungsgeschichtliche Quellen in Kommunalarchiven. Beiträge des 23. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Potsdam vom 12.–14. November 2014 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 30), Münster 2015, S. 24–39.

Ausnahmen von der Anbietungspflicht in den Archivgesetzen

Schon ein etwas näherer Blick in die Archivgesetze des Bundes und der Länder zeigt, dass die Anbietungspflicht nicht schrankenlos ist. So enthalten einige Archivgesetze selbst Ausnahmen von der Anbietungspflicht, benennen also Gruppen von Unterlagen, die sich der Archivierung entziehen. Solche Ausnahmen sind auch in § 4 Abs. 2 ArchivG NRW enthalten, wenn es dort heißt, anzubieten und zu übergeben seien auch Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, „sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war". Zudem dürfen nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4 a des Strafgesetzbuchs geschützte Unterlagen von Beratungsstellen „nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden".

Unzulässige Speicherung

Das Verbot der Anbietung unzulässig gespeicherter Daten an die Archive findet sich in den meisten Landesarchivgesetzen. Lediglich der Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Hessen verzichten auf Regelungen für derartige Unterlagen. In Sachsen dürfen diese übernommen werden, müssen aber besonders gekennzeichnet sein.[2] Letztlich sind die entsprechenden Formulierungen Entlehnungen aus dem Datenschutzrecht, wodurch verhindert werden soll, dass unzulässig erhobene und gespeicherte Daten im Verwaltungsvollzug bleiben. So heißt es in § 19 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen: „Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn a) ihre Speicherung unzulässig ist". Durch das Verbot der Anbietung rechtswidrig gespeicherter Unterlagen soll die „Perpetuierung des Unrechts" vermieden werden.

Auch wenn man dieser Argumentation rechtslogisch durchaus folgen kann,[3] ist die Beschneidung der Anbietungspflicht archivfachlich kritisch zu sehen. Sie schränkt die Funktion des Archivs als „Fenster der Verwaltung" erheblich ein und verhindert die spätere Aufklärung von Fehlverhalten öffentlicher Stellen. Obwohl von den Interessen des Betroffenen her gedacht, ist sie für diesen zweischneidig. Mit der Löschung und dem Unterlassen der Archivierung kann eben auch eine Aufklärung in seinem Interesse verhindert werden. Folgerichtig wurde diese Formulierung bereits im Zuge der Novellierung des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes im Jahr 2010 kontrovers diskutiert[4] und in der Stellungnahme des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare – VdA anlässlich der Evaluation des Gesetzes 2014 noch einmal deutlich gerügt: „Nur wenn unzulässig gespeicherte Daten verfügbar bleiben, d.h. nicht gelöscht werden, haben Betroffene die Möglichkeit, unzulässiges Handeln der Verwaltung und die ihnen daraus erwachsenen Nachteile nachzuweisen. Die Löschung unzulässig gespeicherter Daten schützt die Täter und belastet die Opfer. Eine Verfolgung illegaler Handlungen wird damit vereitelt."[5] Der Einwand fand jedoch keine Berücksichtigung. Die Beschlussempfehlung des Landtagsausschusses für Kultur und Medien vermerkte 2014 nur lapidar, dass „den datenschutzrechtlichen Belangen Priorität eingeräumt wird".[6]

Anonymisierungsgebot

Ein Anonymisierungsgebot für bestimmte Unterlagen, deren unbefugte Offenbarung nach § 203 des Strafgesetzbuches als Verletzung von Privatgeheimnissen strafbar ist, kennen neben Nordrhein-Westfalen auch die Archivgesetze der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Saarland. Besonders geschützt werden sollten damit die Aufzeichnungen von Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatern und Beratern für Suchtfragen (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB) sowie von Stellen der Schwangerschaftskonfliktberatung (Nr. 4a).[7] In jüngeren Archivgesetzen kamen die Beratungsstellen von Ärzten und anderer Heilberufe (Nr. 1) hinzu.[8] Nur in Nordrhein-Westfalen wurden auch diejenigen von Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung (Nr. 2) einbezogen.[9]

Trotz der (mit Ausnahme von Baden-Württemberg) etwas unklaren Formulierung in den Gesetzen ist festzuhalten, dass das Anonymisierungsgebot nur für Unterlagen von Beratungsstellen besteht, nicht für ärztliche Unterlagen überhaupt. Eine Ausweitung plante der ursprüngliche Gesetzesentwurf des derzeitigen nordrhein-westfälischen Archivgesetzes im Jahr 2009. Vorgesehen war nun die Einbeziehung von allen „Unterlagen der Gesundheitseinrichtungen".[10] Aufgrund verschiedener Stellungnahmen

2 § 5 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Archivgesetz.

3 Aus diesen Gründen spricht sich auch Bartholomäus Manegold, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum Öffentlichen Recht 874), Berlin 2002, S. 220f., dafür aus, dass die allgemeine Anbietungspflicht rechtswidrig erhobene Daten nicht umfasst.

4 Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, 14. Wahlperiode, Ausschussprotokoll APr 14/1065 vom 27. Januar 2010 (http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMA14%2F1065l1l4&Id=MMA14%2F1065l5l23 [Stand: 20.06.2015, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten]).

5 Schriftliche Stellungnahme des VdA gegenüber dem Landtag Nordrhein-Westfalen, Ausschuss für Kultur und Medien vom 14. August 2014 (http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-1965.pdf?von=1&bis=0).

6 Landtag Nordrhein-Westfalen, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/6695 vom 3. September 2014: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/5774 (http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-6695.pdf), S. 3.

7 So in § 3 Abs. 1 Satz 4 Landesarchivgesetz Baden-Württemberg.

8 § 4 Abs. 2 Nr. 3 Brandenburgisches Archivgesetz; § 8 Abs. 2 Satz 2 Saarländisches Archivgesetz.

9 Eine Besonderheit ist die Formulierung im Archivgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wo nur auf die „gemäß § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle" Bezug genommen wird (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Landesarchivgesetz Mecklenburg-Vorpommern). Die Formulierung lässt im Unklaren, ob damit nur die im § 203 Abs. 1 StGB ausdrücklich als solche angesprochenen Beratungsstellen der Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatung, für Suchtfragen sowie der Schwangerschaftskonfliktberatung gemeint sind oder auch Beratungsstellen anderer im Absatz genannter Berufsgruppen dem Anonymisierungsgebot unterworfen sind.

10 Vgl. auch die Begründung des ursprünglichen Gesetzentwurfs: Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 14/10028 vom 27. Oktober 2009 (http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD14-10028.pdf), S. 15.

in den Anhörungen wurde im Zuge der Ausschussberatung des Gesetzesentwurfs die Erweiterung gestrichen,[11] die beispielsweise auch die Übernahme von Patientenakten aus öffentlich getragenen psychiatrischen Kliniken in Frage gestellt hätte.

Da eine effektive Anonymisierung vor der Übergabe für die abgebenden Stellen kaum möglich ist und auch die Struktur vieler Aufzeichnungen eine solche nicht zulässt, wirkt das Anonymisierungsgebot in der Praxis fast wie eine Ausnahme von der Anbietungspflicht. Im Regelfall wird dem Archiv kaum etwas anderes übrig bleiben, als auf die Übernahme zu verzichten.

Verstoß gegen Postgeheimnis

Nicht im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen verankert ist eine Ausnahme, die sich in den Archivgesetzen der Länder Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein findet. So heißt es etwa in § 4 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes: „Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis verstoßen würde." Allerdings handelt es sich nicht um einen Verstoß gegen dieses Grundrecht, wenn Archivalien Briefe enthalten, die an öffentliche Stellen adressiert oder vom Empfänger willentlich übergeben oder auch von Behörden rechtmäßig beschlagnahmt werden.[12] Somit bezieht sich diese Ausnahme im Wesentlichen nur auf illegal abgefangene Schreiben und illegal abgehörte Gespräche und hat in der Praxis bisher keine Bedeutung gewonnen.

Weitere Ausnahmen von der Anbietungspflicht

Ein völlig neuer und erheblich erweiterter Katalog der Ausnahmen von der Anbietungspflicht findet sich in dem am 6. Juni 2015 vom Landtag Sachsen-Anhalt verabschiedeten Gesetz zur Änderung des dortigen Archivgesetzes. Neben den auch in anderen Gesetzen genannten Tatbeständen sollen nun nach § 9a des Landesarchivgesetzes auch solche Unterlagen nicht mehr in die Archive gelangen,

„3. die gelöscht oder vernichtet werden müssten und die
a) ausschließlich zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert wurden,
b) im Rahmen optisch-elektronischer Beobachtung nur vorübergehend gespeichert wurden,
c) den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen oder
d) in Ausübung von Befugnissen zur heimlichen Informationsbeschaffung entstanden sind und
   aa) bei denen sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Befugnisse nicht vorgelegen haben,
   bb) die für den damit verfolgten Zweck nicht mehr benötigt werden, sofern es sich um Bildaufzeichnungen oder Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes handelt, oder
   cc) die im Rahmen von Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a, 100c bis 100i, 110a sowie 163d bis 163f der Strafprozessordnung erhoben worden sind,
4. die dem Wahlgeheimnis unterliegen,
5. nach statistikrechtlichen Vorschriften zu anonymisieren sind oder
6. für deren Archivierung besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes etwas anderes bestimmen."[13]

Kern der unter 3. genannten Ausnahmen ist, dass vor allem Unterlagen der verdeckten Beobachtung durch den Verfassungsschutz und der verdeckten Ermittlung durch die Polizei nicht in die Archive gelangen sollen. Dies geht weit über die bisherigen Diskussionen über die Anbietung von unzulässig gespeicherten Daten hinaus. Obwohl auch hier der Verzicht auf die Archivierung datenschutzrechtlich nachvollziehbar ist, erweckt die Einschränkung der Möglichkeiten Betroffener auf Überprüfung sowie der Ausschluss historischer Forschung über solche Maßnahmen schwere Bedenken. Zudem lassen einzelne Formulierungen auch einer weiteren Auslegung Raum, die dazu führen kann, dass auch Unterlagen aus nicht verdeckten Maßnahmen nicht mehr den Weg in die Archive finden. Unterlagen, die „den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen", finden sich schließlich nicht nur in Aufzeichnungen unterschiedlicher „Lauschangriffe" oder der Videoüberwachung, sondern in der Überlieferung vieler anderer Verwaltungszweige, etwa der Sozialverwaltung oder der Justiz. Warum das Wahlgeheimnis hier herausgehoben wurde, während andere Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, übernommen werden können, erschließt sich auch in der Gesetzesbegründung nicht. Letztlich zeigt sich in den beschriebenen Formulierungen ein Misstrauen gegenüber den Archiven, denen indirekt das Recht abgesprochen wird, hochsensible Daten überhaupt zu verwalten. Die Formulierung der Gesetzesbegründung, es wäre „nicht gerechtfertigt, der Überlieferung von Unterlagen absoluten Vorrang vor den – vielfach entgegenstehenden – Belangen der Betroffenen einzuräumen",[14] verschiebt den (notwen-

11 Vgl. hierzu Stellungnahme des LWL-Archivamts für Westfalen vom 15. Januar 2010 (http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST14-3085.pdf?von=1&bis=0); Anhörung vom 27. Januar 2010 (wie Anm. 4), S. 11 f., 17 f. – Landtag Nordrhein-Westfalen, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/10392 vom 3. September 2014: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/10028 (http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD14-10392.pdf?von=1&bis=0).

12 Manegold, Archivrecht (wie Anm. 3), S. 226.

13 Landtag von Sachsen-Anhalt, Drucksache 6/4084 vom 26. Mai 2015: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport (http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp6/drs/d4084vbe.pdf), S. 8 f. – Ursprünglicher Entwurf der Landesregierung: Drucksache 6/3482 vom 7. Oktober 2014 (http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp6/drs/d3482lge.pdf), S. 8. – Die Dokumentation des Beratungsverlaufs in den zuständigen Ausschüssen findet sich nicht unter den öffentlich zugänglichen Dokumenten des Landtages.

14 Ebd., S. 17.

digen) Abwägungsprozess zwischen Persönlichkeitsrechten und dem „Recht auf Neugier" vom Benutzungsvorgang auf die Übernahme und stellt eine Überlieferungsbildung nach archivfachlichen Kriterien grundsätzlich in Frage. Dass gleichzeitig die Anbietungspflicht des Verfassungsschutzes, die bisher von diesem bestritten wurde, klargestellt wurde, fällt demgegenüber kaum ins Gewicht. Erstaunlicherweise wurde die Gesetzesänderung weder in der Öffentlichkeit noch in der archivarischen Fachwelt breiter zur Kenntnis genommen.[15]

Ausnahmen von der Anbietungspflicht durch Spezialgesetze?

Ein grundlegender juristischer Auslegungsgrundsatz besagt: Das besondere Gesetz verdrängt das allgemeine Gesetz (*lex specialis derogat legi generali*). Sind also in einem Gesetz bestimmte spezielle Regelungen enthalten, gehen sie allgemeinen Regeln in anderen Gesetzen vor. So gelten für Archivgut nicht die allgemeinen Regelungen des jeweiligen Datenschutzgesetzes, sondern die speziellen des Archivgesetzes. Für das Verwaltungshandeln des Archivs, das nicht im Archivgesetz geregelt ist, gelten dagegen die „normalen" Bestimmungen des Datenschutzes, etwa wenn es sich um die personenbezogenen Daten von Archivmitarbeitern oder Benutzern handelt.

Im Regelfall wird ein Gesetz über einen speziellen Verwaltungszweig keine Aussagen zur Archivierung machen, allenfalls auf die archivrechtlichen Regelungen verweisen. Denkbar ist, dass in einem Spezialgesetz die Archivierung ausdrücklich ausgeschlossen wird.[16] In diesem Falle werden die archivgesetzlichen Bestimmungen verdrängt. Fraglich ist allerdings, was zu beachten ist, wenn in einem Gesetz Aussagen zur Löschung von Daten oder gar zur Vernichtung gemacht werden.[17] In Nordrhein-Westfalen greifen in diesem Fall die oben zitierten Kollisionsvorschriften des Archivgesetzes, denn diese sind wieder spezieller als die Löschungsgebote, die nichts über eine vorherige Anbietung an ein Archiv sagen.

Ein Beispiel für ein (landesgesetzliches) Löschungs- und Vernichtungsgebot findet sich etwa in § 24 Abs. 2 Satz 5 des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen: „Ist der Verdacht der Straftat gegen die Person entfallen, sind ihre in diesem Zusammenhang in Dateien suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sowie die zu ihrer Person suchfähig angelegten Akten zu vernichten." Im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 ArchivG NRW bedeutet dies, dass die entsprechenden Unterlagen zuvor dem Landesarchiv anzubieten sind. Nur die nicht archivwürdigen Unterlagen sind dann aus den entsprechenden Anwendungen zu entfernen bzw. im Fall von Papierakten auch körperlich zu vernichten. Da das Gesetz hier die Begriffe „löschen" (für elektronische Unterlagen) und „vernichten" (für analoge Unterlagen) ganz offensichtlich synonym gebraucht, steht dem nicht entgegen, dass das Archivgesetz nur von „löschen" spricht.

Ausnahmen von der Anbietungspflicht durch Bundesgesetze?

Allerdings bildet die zitierte Vorschrift des Landespolizeigesetzes eher die Ausnahmen. Die Mehrzahl der speziellen Datenschutzbestimmungen, die die Anbietungspflicht an die Archive in Frage stellen könnten, findet sich in Bundesgesetzen, die wiederum in der Regel von Ländern und Kommunen ausgeführt werden. Ein Beispiel für ein solches bundesrechtliches Löschungsgebot findet sich etwa im Aufenthaltsgesetz von 2004. „Die Daten über die Ausweisung, Zurückschiebung und die Abschiebung", heißt es dort in § 91 Abs. 1, „sind zehn Jahre nach dem Ablauf der in § 11 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Frist zu löschen. Sie sind vor diesem Zeitpunkt zu löschen, soweit sie Erkenntnisse enthalten, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gegen den Ausländer verwertet werden dürfen." Der Begriff der Löschung bezieht sich hier offenbar sowohl auf digitale wie analoge Unterlagen, wie ein Vergleich mit § 68 Abs. 2 der auf Grund des Gesetzes erlassenen Aufenthaltsverordnung zeigt: „Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, sind in der Ausländerdatei B zu *löschen*, wenn die Unterlagen über die Ausweisung und die Abschiebung nach § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zu *vernichten* sind. Im Übrigen sind die Daten eines Ausländers in der Ausländerdatei B zehn Jahre nach Übernahme der Daten zu löschen" [Hervorhebungen durch Verf.]. Die Verordnung verwendet also hier im Unterschied zum Gesetz den Begriff „vernichten", wenn von analogen Unterlagen ausgegangen wird.

Sind auch diese Unterlagen den Archiven vor der Löschung bzw. Vernichtung anzubieten? Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen bestimmt (wie erwähnt) in § 4 Abs. 2, dass auch Unterlagen anzubieten und zu übergeben sind, die personenbezogene Daten enthalten, die nicht nur nach einer Vorschrift des Landesrechts, sondern auch des Bundesrechts gelöscht werden müssten oder könnten. Hiergegen könnten sich nun verfassungsrechtliche Bedenken erheben, denn nach dem Grundsatz: „Bundesrecht bricht

15 Charakteristisch für die kritiklose Aufnahme des Entwurfs im politischen Raum erscheint die Äußerung der Abgeordneten der oppositionellen LINKEN Gudrun Tiedge in der Landtagsdebatte vom 16. Oktober 2014: „Die wichtigste Änderung besteht in der Einfügung der §§ 9a und 9b, in denen es zum einen um die Festschreibung von Ausnahmen, Verfahren und Auskunft geht und zum anderen um laufend aktualisierte Datenbestände in automatisierten Verfahren ohne Historisierungsfunktion. Dabei ist insbesondere Augenmerk auf den Schutz personenbezogener Daten gelegt worden, was wir sehr begrüßen. … Hervorzuheben ist auch, dass nunmehr auch die Verfassungsschutzbehörde und die Polizei eine Anbietungspflicht gegenüber dem Landesarchiv haben, was bislang nicht der Fall war, obwohl es im Bund und in vielen anderen Ländern bereits geltendes Recht ist." (Landtag von Sachsen-Anhalt, Plenarprotokoll 6/75 [http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp6/075stzg.pdf#page=-1110], S. 6308).

16 Dem Verfasser ist hierfür allerdings kein Beispiel bekannt.

17 Auf dieses Problem wies schon 1991 Bodo Uhl, Rechtsfragen der Aussonderung und Übernahme von Archivgut, in: Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposions, hrsg. v. Rainer Polley (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18), Marburg 1991, S. 61–119, hier S. 92–100, hin, der mit Blick auf die bayerische Rechtslage einen Vorrang der gesetzlichen Löschungs- oder Vernichtungsgebote sah.

Landesrecht" (Art. 31 GG) können die Bestimmungen eines Bundesgesetzes nicht durch eine speziellere Vorschrift im Landesarchivgesetz verdrängt werden.[18] Der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen ist im Archivgesetz ganz offensichtlich davon ausgegangen, dass auch ein Bundesgesetz mit Löschungsvorschrift keine Bestimmungen über die vorherige Anbietung an ein Archiv bzw. die Archivierung archivwürdiger Unterlagen trifft. Damit wäre eine Regelungslücke vorhanden, die durch Landesgesetzgebung gefüllt werden kann.[19] Diese Auffassung ist aber durchaus angreifbar, denn die Regelungslücke kann auch bestritten werden. Sie ist nur dann erkennbar, wenn man die allgemeine Anbietungspflicht aus dem Landesarchivgesetz als gegeben voraussetzt.

Noch problematischer wird es bei einer Bestimmung des Adoptionsvermittlungsgesetzes. § 9b Abs. 1 dieses Bundesgesetzes besagt: „Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden einzelnen Vermittlungsfall (Vermittlungsakten) sind, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, 60 Jahre lang aufzubewahren. … Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums sind die Vermittlungsakten zu vernichten." Bei dieser Vernichtungsvorschrift ist ohne Zweifel an papiergebundene Unterlagen gedacht; gleichzeitig ist aber auch offenkundig, dass diese Vorschrift – anders als die Formulierung im Aufenthaltsgesetz – derart streng formuliert wurde, weil dadurch das im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1758 BGB) verankerte Adoptionsgeheimnis garantiert werden soll. Es liegt also nahe anzunehmen, dass der Gesetzgeber einen besonders starken Schutz gewähren wollte und es sich daher um mehr handelt als eine gewöhnliche Löschungsvorschrift. Auch hier könnte die Theorie von der Regelungslücke angewandt werden, aber mehr noch als in anderen Fällen ist sie hier angreifbar.

Lösungen

Müssen also Archive mit dieser Rechtsunsicherheit leben, die dazu führt, dass aktenführende Stellen die Rechtsauffassung vertreten können, sie seien nicht anbietungspflichtig? Oder sind Lösungen dieses Dilemmas möglich?

Kollisionsvorschriften

Dass das Problem auch dem Bundesgesetzgeber gelegentlich bewusst wird, zeigen Regelungen in verschiedenen Bundesgesetzen, die auf eine Auflösung der Widersprüche hinwirken. Ebenso wie das eingangs zitierte nordrhein-westfälische Archivgesetz enthalten auch manche Bundesgesetze Kollisionsvorschriften, in denen auf die (Landes-) Archivgesetzgebung verwiesen und das Verhältnis von Löschungsvorschriften und Anbietungspflicht verdeutlicht wird. So heißt des beispielsweise im § 10 Abs. 5 Satz 2 des bis 2015 gültigen Melderechtsrahmengesetzes: „Durch Landesrecht kann ferner bestimmt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 die Daten vor ihrer Löschung oder gesonderten Aufbewahrung dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten werden." Noch deutlicher wird § 16 Abs. 1 des neuen Bundesmeldegesetzes: „Nach Ablauf der … für die Aufbewahrung bestimmten Frist hat die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung den durch Landesrecht bestimmten Archiven nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme anzubieten." Die gelegentlich bestrittene Anbietungspflicht für elektronische Meldedaten ist also im neuen Gesetz in beispielhafter Klarheit verankert worden.

Allerdings bleibt es für die Archive unbefriedigend, wenn die Anbietungspflicht von geeigneten Kollisionsklauseln in Spezialgesetzen abhängt, die im jeweiligen Gesetzgebungsverfahren nicht in jedem Fall zum Tragen kommen müssen.[20] Wünschenswert ist vielmehr eine übergreifende bundesrechtliche Kollisionsvorschrift, die deutlich macht, dass die landesrechtlich verankerte Anbietungspflicht auch im Falle von bundesrechtlichen Löschungsgeboten gilt. Eine solche Generalklausel findet sich tatsächlich im Bundesarchivgesetz (BArchG). So bestimmt § 11 BArchG, dass „Unterlagen, die anderen als den in den §§ 8 und 10 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, […] von anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen öffentlichen Archiven zur Übernahme und Nutzung angeboten und übergeben werden [dürfen], wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener entsprechend den §§ 2 und 5 dieses Gesetzes berücksichtigt werden."[21] Die etwas verklausulierte Formulierung bildet die Grundlage dafür, dass auch Unterlagen, die zwar bundesrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, aber bei Stellen der Länder oder Kommunen entstanden sind, der Anbietungspflicht der Landesarchivgesetze unterliegen, ohne dass es einer speziellen Kollisionsvorschrift in den jeweiligen Gesetzen bedarf.[22] Zwar sind Vorschriften über Geheimhaltung nicht mit Löschungsvorschriften identisch,[23]

18 Vgl. hierzu auch Rainer Polley, „Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht" – Bestandsaufnahme und Gedanken zum aktuellen Stand der Archivgesetzgebung in Deutschland, in: ders. (Hrsg.), Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 38), Marburg 2003, S. 17–37, hier S. 25.

19 So auch Arnd Vollmer, Das Verhältnis von bundesrechtlichen Löschungsgeboten und landesrechtlicher Anbietungspflicht. Diskussionsgrundlage Ausschuss Archive und Recht der Konferenz der Archivreferenten bzw. Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (ARK) (http://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/bundesarchiv_de/fachinformation/ark/disk-grundlage_loeschungsgebote.pdf), S. 4.

20 Zur Problematik vgl. bereits Siegfried Becker/Klaus Oldenhage, Bundesarchivgesetz. Handkommentar, Baden-Baden 2006, § 2 Rz. 66.

21 Für Unterlagen, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen, finden sich in den §§ 8 und 10 gesonderte Regelungen, die aber in dieselbe Richtung weisen.

22 Die Vorschrift ist auch auf Unterlagen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften übertragbar (Becker/Oldenhage, Bundesarchivgesetz (wie Anm. 20), § 11 Rz. 2 und 4). Ebenso können auf dieser Grundlage Unterlagen von Privaten, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, in öffentliche Archive übernommen werden (Udo Schäfer, Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik, in: Archivgesetzgebung in Deutschland (wie Anm. 18), S. 39–69, hier S. 51; vgl. Becker/Oldenhage, Bundesarchivgesetz (wie Anm. 20), § 11 Rz. 5).

23 Vgl. Vollmer, Verhältnis (wie Anm. 19), S. 7.

doch zeigt sich in der Formulierung, dass der Bundesgesetzgeber bei Verabschiedung des Bundesarchivgesetzes die Anbietungspflicht weit ausdehnen wollte.

Eine Ausnahme bildeten lediglich diejenigen Unterlagen, die Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen unterliegen, denn diese Vorschriften bleiben nach § 2 Abs. 7 BArchG unberührt. Es stellt sich damit die Frage, ob bundesrechtliche Löschungsvorschriften als solche Vernichtungsvorschriften angesehen werden können, mithin Löschung und Vernichtung – wie in einigen anderen Gesetzesformulierungen – auch hier als synonym angesehen werden können. Der Kontext des Bundesarchivgesetzes spricht eher gegen eine solche Interpretation. Der Gesetzgeber wünschte eine möglichst breite Übernahme und schuf in Form der besonderen Schutzfristen für Geheimunterlagen ein Instrumentarium zur Wahrung der Rechte Betroffener auch in solchen Fällen. Die im Übrigen recht seltenen Rechtsvorschriften über die Vernichtung von Unterlagen können in diesem Kontext nur die Funktion haben, Geheimnisse zu schützen, für die auch die strengen Schutzvorschriften des Bundesarchivgesetzes nicht ausreichen. Der aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung resultierende Anspruch des Bürgers auf Löschung personenbezogener Daten, die für das Verwaltungshandeln nicht mehr benötigt werden, spielte bei der Formulierung des Bundesarchivgesetzes ganz offensichtlich keine Rolle, bzw. ihm wurde durch die Schutzfristen Genüge getan.[24] Es ist also davon auszugehen, dass die Vernichtungsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 7 BArchG nicht identisch sind mit den heute verbreiteten Löschungsvorschriften, dass sie vielmehr – gleichsam als „Löschungsvorschriften höherer Ordnung" – einen besonders starken Schutz gewährleisten sollen.[25]

Fasst man zudem unter die in § 11 BArchG genannten Geheimhaltungsvorschriften auch die sogenannten „unqualifizierten" Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, die lediglich die unbefugte Offenbarung untersagen,[26] so wären auch die Löschungsvorschriften, die eben diesen Zweck erreichen sollen, von der Übermittlungserlaubnis umfasst.

Archivierung als „Löschungssurrogat"

„Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen" (§ 6 Abs. 4 ArchivG NRW). Diese Vorschrift des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen, die sich in ähnlicher Form auch in anderen Archivgesetzen findet, zeigt, dass die Übernahme von zu löschenden Unterlagen in ein öffentliches Archiv für die abgebende Stelle tatsächlich Konsequenzen besitzt, die sich von denen der Abgabe anderer Unterlagen unterscheiden. Aus ihren elektronischen Systemen und Registraturen sind sie entfernt und damit wirklich gelöscht. Auch über den Umweg des Archivs sind sie nicht mehr zugänglich. Die Regelung fordert zugleich im Bereich der Benutzung eine gewisse Unabhängigkeit des Archivs vom Rest der Verwaltung, die in der kommunalen Praxis nicht immer Akzeptanz findet.

Die Funktion des Archivs als „Löschungssurrogat" ist in der Literatur anerkannt[27] und hat auch in die neuere Rechtsprechung Eingang gefunden.[28] Etwas zugespitzter könnte man auch formulieren: „Archivierung ist eine Form der Löschung." Nimmt man also dieses „Löschungssurrogat" ernst, so werden in der Konsequenz durch die Archivierung gesetzliche Löschungsgebote (auch in Bundesgesetzen) erfüllt, ohne dass es weiterer Kollisionsvorschriften oder Ermächtigungen in Archiv- oder Spezialgesetzen bedarf.[29] Die in § 4 Abs. 2 ArchivG NRW formulierte Übernahmeermächtigung ist unter dieser Voraussetzung tragfähig.

Dürfen damit aber auch zu *vernichtende* Unterlagen übernommen werden? Der Bundesgesetzgeber hat im Bundesarchivgesetz ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass er Rechtsvorschriften über die Vernichtung von Unterlagen gewahrt lassen wollte. Somit kann also auf Bundesebene die Archivierung zwar als „Löschungssurrogat" angesehen werden, nicht jedoch als „Vernichtungssurrogat". Es ist bei jeder Rechtsvorschrift des Bundes also darauf zu achten, ob mit dem Vernichtungsgebot ein besonders strenger Schutz angelegt werden sollte, wie es etwa beim Adoptionsvermittlungsgesetz der Fall sein dürfte. Hierbei ist im Einzelfall zu entscheiden, wobei die bereits erwähnte terminologische Uneinheitlichkeit bei der Benutzung der Begriffe „Löschung" und „Vernichtung" die Entscheidung nicht leichter macht, ebenso die Tatsache, dass bei elektronischen Unterlagen eine körperliche Vernichtung nicht mehr möglich ist.[30] Insofern wäre es aus Sicht der Archive zu begrüßen, wenn anlässlich einer Novellierung des Bundesarchivgesetzes zu vernichtende Unterlagen ausdrücklich in die allgemeine Anbietungspflicht einbezogen würden. Landesrechtliche Vorschriften, die dieses

24 Zur Entstehungsgeschichte der entsprechenden Passagen des Bundesarchivgesetzes vgl. Manegold, Archivrecht (wie Anm. 3), S. 223. Hieraus wird zumindest die Absicht der Bundesregierung deutlich, mit dem Gesetzentwurf Löschungs- und Berichtigungspflichten im Grundsatz gegenüber der Anbietungspflicht zurücktreten zu lassen. Über die Reichweite des Begriffs der Vernichtung geben die von Manegold zitierten Gesetzgebungsmaterialien keine Auskunft. – Allerdings konstatiert auch Manegold, dass, lege man den Wortlaut des § 2 Abs. 7 BArchG nicht restriktiv aus, alle Archivierungsermächtigungen obsolet würden (ebd.).

25 Anders Uhl, Rechtsfragen, S. 87 u. ö. sowie Vollmer, Verhältnis (wie Anm. 19), S. 2, die Löschung und Vernichtung ohne weitere Diskussion gleichsetzen. Ungeklärt bleibt diese Frage bei Becker/Oldenhage, Bundesarchivgesetz (wie Anm. 20), § 2 Rz. 62–66. Die Bemerkung, dass „bei neueren Gesetzen zu häufig Vernichtungsgebote erlassen werden", weist aber auf eine implizite Gleichsetzung der Begriffe hin (ebd., Rz. 66).

26 Vgl. hierzu Manegold, Archivrecht (wie Anm. 3), S. 225. Zur Unterscheidung zwischen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung niederer und höherer Ordnung vgl. auch Schäfer, Grundzüge (wie Anm. 22). S. 61 f.

27 Vgl. Manegold, Archivrecht (wie Anm. 3), S. 61, 218; Vollmer, Verhältnis (wie Anm. 19, S. 2–4.

28 Vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 27. Mai 2013, Az. 2 K 3249/12 (http://openjur.de/u/632130.html).

29 Eine im Ergebnis ähnliche Auffassung vertritt Vollmer, Verhältnis (wie Anm. 19), S. 4.

30 Eine Untersuchung der Benutzung der Begriffe in den verschiedenen Gesetzen des Bundes ist dem Verfasser bisher nicht bekannt.

wie § 8 Abs. 2 des Hessischen Archivgesetzes tun, dürften nicht immer ausreichen.

Fazit

Trotz einiger Unklarheiten in den Gesetzestexten und der rechtssystematisch komplizierten Lage kann festgehalten werden, dass bis auf wenige Ausnahmen auch zu löschende Unterlagen stets zunächst den Archiven anzubieten sind. Dies gilt auch für Löschungsvorschriften in Bundesgesetzen.

Ausnahmen bestehen lediglich:

- wenn sie in den Archivgesetzen ausdrücklich formuliert werden,
- wenn in einem Spezialgesetz ausdrücklich die Archivierung ausgeschlossen ist, und
- bei bundesrechtlichen Vernichtungsgeboten ohne Kollisionsklausel.

Dass dies nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich ist und oft umfangreicher Auslegung der Rechtsvorschriften bedarf, macht die Rechtslage für die Archive dennoch wenig befriedigend. Mit dem weiteren Vordringen detaillierter Datenschutzvorschriften in Spezialgesetzen droht zudem die allgemeine Anbietungspflicht immer wieder ausgehöhlt zu werden. Dass diese Aushöhlung nun auch in archivgesetzliche Vorschriften vorgedrungen ist, ist von fachlicher Seite äußerst kritisch zu sehen und gegenüber der Politik auch anzumerken. Angesichts dieser Entwicklungen besteht durchaus die Gefahr, dass ganze Zweige der Verwaltung sich der Überlieferung ihrer Unterlagen in den Archiven entziehen. Wünschenswert wäre es, wenn das in der Literatur anerkannte „Löschungssurrogat" in den Archivgesetzen, insbesondere im Bundesarchivgesetz, unmissverständlich festgeschrieben und durch ein „Vernichtungssurrogat" erweitert werden würde.

Freilich kann das einzelne Kommunalarchiv dieses archivpolitische Ziel nicht erreichen. Dennoch können Kommunalarchive auch in ihrem Bereich darauf hinwirken, dass Überlieferungslücken durch (rechtlich begründete) Anbietungsverweigerungen minimiert werden. Kommunale Archive sollten daher in jedem Fall:

- die Verwaltung auf die Archivierung als Form der Löschung hinweisen,
- die Trennung des Archivs von der allgemeinen Verwaltung betonen und
- soweit sie ein Zwischenarchiv unterhalten, eine klare Trennungslinie zwischen Zwischenarchiv und (End-) Archiv ziehen.

Angesichts der engen Einbindung vieler kommunaler Archive in die allgemeine Verwaltung ist die notwendige Unabhängigkeit des Archivs, die allein die Funktion der Archivierung als „Löschungssurrogat" garantiert, nicht immer einfach zu verwirklichen. In keinem Fall kann jedoch ein unkontrollierter Zugang von Verwaltungsmitarbeitern ins Magazin zugelassen werden, da ansonsten die „Löschung" personenbezogener Daten durch Archivierung nicht gewährleistet ist. ■

Prof. Dr. Michael Scholz
FH Potsdam, Fachbereich Informationswissenschaften
scholz@fh-potsdam.de

„Widerständige" Dienststellen – Durchsetzung der Anbietungspflicht am Beispiel der städtischen Krankenhäuser in Hannover

von Cornelia Regin

Wenn Archivare einer ihrer wichtigsten Aufgaben nachgehen, nämlich historisch wertvolles Schriftgut ihrer Behörden zu sichern, stoßen sie nicht immer auf Gegenliebe. Im Gegenteil: Es gibt immer wieder Dienststellen, die die Anbietung von Unterlagen verweigern. Um Widerstände zu überwinden, bedarf es unterschiedlicher Strategien, manchmal auch geeigneter Bündnispartner und häufig genug auch einer gewissen Hartnäckigkeit. Diese Erfahrung hat auch das Stadtarchiv Hannover schon öfter machen müssen. Von einem besonders zähen Ringen, das schließlich von Erfolg gekrönt war, soll im Folgenden berichtet werden.

Im Oktober 1999 erhielt das Stadtarchiv Hannover Post vom damaligen Präsidenten des Bundesarchivs. Friedrich P. Kahlenberg bat um Unterstützung für ein DFG-Projekt zur Untersuchung der Euthanasie-Verbrechen 1933 bis 1945. Für diese Forschungen stellte das Bundesarchiv ein Inventar möglicher Quellen zusammen und hatte dabei insbesondere psychiatrische Kliniken als Orte des Verbrechens im Visier. Auch die stadthannoversche Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Langenhagen war angeschrieben und gebeten worden, einen Fragebogen zu möglichen Unterlagen zum Forschungsgegenstand auszufüllen. Die Klinik erklärte sich aber außerstande, ausführlich zu antworten.

Das Bundesarchiv wandte sich nun an das Stadtarchiv mit der Bitte um Unterstützung. Im Archiv befanden sich bisher nur allgemeine Verwaltungsunterlagen über sämtliche städtische Krankenhäuser von 1895 bis 1956. Für das Projekt zur Erforschung der Euthanasie-Verbrechen waren keine relevanten Unterlagen vorhanden. Das Stadtarchiv unterbreitete daraufhin dem Leiter der Klinik den Vorschlag, dem Stadtarchiv die nicht mehr benötigten Unterlagen nach dem Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG) von 1993 zur Übernahme anzubieten. Das Archiv könnte dann den Bearbeitern des DFG-Projektes die gewünschten Quellen für ihre Forschungen zügig zur Verfügung stellen. Auf Einladung des Chefarztes statteten im Dezember 1999 der damalige Leiter des Stadtarchivs und ich selbst als zuständige Archivarin für die Bestandsergänzung der Klinik einen Besuch ab. Wir konnten feststellen, dass dort historisch wertvolle Unterlagen im großen Umfang erhalten geblieben waren. Ca. 150 laufende Meter Patientenakten mit Karteien sowie Aufnahme- und Stationsbücher von 1907 bis in die 1980er Jahre hinein lagerten ungeordnet, teils verpackt in Kartons, teils unverpackt in einem feuchten Kellerraum. Der Zugang zu diesem Keller war nicht besonders gesichert, so dass die sensiblen Patientendaten nur unzureichend vor dem Zugriff Unbefugter geschützt waren.

Da das Gespräch vor Ort nicht zu einem greifbaren Ergebnis führte, schrieb das Stadtarchiv erneut an die Klinik und klärte noch einmmal über die Anbietungspflicht nach dem NArchG und auch der Schriftgutordnung der Stadt Hannover auf. Um weiteren erwartbaren Einwänden und gängigen Missverständnissen vorzubeugen, wies das Stadtarchiv darauf hin, dass Aufbewahrungsfristen von den Schriftgut produzierenden Stellen der Stadt einzuhalten seien und dass Schriftgut nach § 3 Abs. 1 NArchG spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung dem Archiv zwingend zur Übernahme anzubieten sei. Akten, die das Archiv nicht übernehme, seien nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu vernichten. Schließlich wurde noch explizit auf die unsachgemäße Lagerung des hochsensiblen und historisch wertvollen Schriftgutes hingewiesen.

Sehr zügig erhielt das Stadtarchiv nun Antwort – allerdings nicht von der Klinik, sondern von der Justiziarin des Direktoriums des Klinikums Hannover, zu dem die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie seit kurzem gehörte. 1998 hatte die Stadt Hannover ihre bisher selbständigen Krankenhäuser zu einem Eigenbetrieb „Klinikum Hannover" zusammengefasst. Insgesamt sieben Krankenhäuser, darunter drei große Häuser mit einer breiten Akut- und Basisversorgung sowie verschiedenen Fachabteilungen in diesen Einrichtungen und drei Spezialkliniken sowie ein Altenzentrum unterstanden jetzt einem einheitlichen Management. Zur neuen Zentrale gehörte eine Abteilung für Grundsatz- und Rechtsanlegenheiten mit einer Justiziarin, die sich nun auch um die Frage der Anbietungspflicht der Klinken an das Stadtarchiv kümmerte. Die Juristin bat um weitere Auskünfte zu unserem Begehren, die wir ihr gerne zur Verfügung stellten.

Die Fragen der Justiziarin bezogen sich u. a. auf die Sperrfristen, die auf Patientenakten anzuwenden seien (besondere Geheimhaltungsvorschriften gem § 5 Abs. 2 Satz 1) und auf die im NArchG benannten Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes. Sehr bald erwiesen sich Aspekte der Geheimhaltung, des Patientengeheimnisses, der ärztlichen Schweigepflicht und andere Fragen des Persönlichkeitsschutzes als irrelevant in der Auseinandersetzung um die Anbietungspflicht des Klinikums. Im Kern drehte sich der Streit letztlich um eine einzige Bestimmung des § 7 Abs. 2 NArchG, in der es heißt: „Dieses Gesetz gilt nicht für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen." Die Justiziarin warf das Problem auf, ob das städtische Klinikum als Unternehmen betrachtet werden könne, das am Wettbewerb teilnimmt und folglich nicht anbietungspflichtig sei. Ob wir dazu Kommentierungen vorlegen könnten. Das konnten wir erst einmal nicht, sahen aber auch keinen Anhaltspunkte dafür, das Klinikum als Unternehmen zu betrachten, das am Wettbewerb teilnimmt. Alle übrigen erwünschten Informationen ließen wir dem Klinikum zukommen.

Darauf herrschte Funkstille, bis wir wieder nach dem Stand der Dinge fragten und auf das DFG-Projekt und dessen Bedürfnisse hinwiesen. Inzwischen hatten wir bei einer anderen Klinik aus gegebenem Anlass (eine konkrete Nachforschung nach einem dort verstorbenen Zwangsarbeiter) nach Patientenunterlagen recherchiert und erfahren, dass dort unautorisierte Aktenvernichtungen stattgefunden hatten. Auf unser Schreiben, in dem wir auf die Unzulässigkeit dieser Praxis hingewiesen hatten, erhielten wir nun einen Brief des Klinikums mit der Aussage, dass man sich als Eigenbetrieb der Stadt als nicht anbietungspflichtig betrachtete.

Um diesen Standpunkt zu widerlegen, konnten wir uns auf ein veröffentlichtes Gutachten des Rechtsamtes der Stadt Stade stützen. In Stade war der Stadtarchivar auf ähnliche Schwierigkeiten mit Betrieben in kommunaler Trägerschaft gestoßen und hatte das Rechtsamt um Klärung gebeten. In diesem Gutachten wurde auf Grundlage des NArchG festgestellt, dass Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Unterschied zu privatrechtlich organisierten Eigengesellschaften den zuständigen Archiven ohne Einschränkung anbietungspflichtig sind.[1] Dieses Gutachten, die Ausführungen des Stader Stadtarchivars und den bisherigen Schriftwechsel legten wir dem Klinikum und gleichzeitig auch dem städtischen Rechtsamt mit der Bitte um Stellungnahme vor.

In ihrer Antwort stellte sich die Justiziarin des Klinikums auf den Standpunkt, es sei dem Klinikum sogar untersagt, uns die Unterlagen anzubieten, da die Rechtsgrundlage fehle. Weiter verwies sie auf Änderungen der Niedersäch-

1 Jürgen Bohmbach, Probleme der Sicherung, Übernahme und Bewertung von nicht-kommunalem Schriftgut – ein Sachstandsbericht, in: ANKA-Nachrichten 1 (1997), S. 43–52.

sischen Gemeindeordnung (§ 108 NGO) und Aussagen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 35 BDSG). Außerdem hatte sie in den – für die Archive sonst sehr nützlichen – Ausführungen des Stader Kollegen einen Punkt entdeckt, der ihrer Absicht, eine Anbietung der Akten zu unterbinden, sehr entgegenkam. Der Kollege hatte sich aus grundsätzlichen Erwägungen heraus eher negativ zu einer Übernahme von Patientenunterlagen durch ein Kommunalarchiv geäußert.

Diese Einschätzung des Fachkollegen führte nun auch die Justiziarin des städtischen Rechtsamtes in ihrer Stellungnahme an und verwies außerdem auf den sensiblen Inhalt von Patientenakten. Auch sie empfahl, dass Patientenakten nur in Einzelfällen vom Stadtarchiv übernommen werden sollten – für uns eine wenig befriedigende, weil die Bewertungskompetenz des Archivs in Frage stellende Aussage. Außerdem gab sie zu bedenken, dass Patientenakten auch Sozialdaten enthalten können und daher besonderen Schutzbestimmungen unterliegen müssten. Im Kern aber schloss sich die Vertreterin des Rechtsamtes dem Stader Gutachten an und urteilte, dass das Klinikum als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit dem Stadtarchiv anbietungspflichtig sei. Schließlich regte die Kollegin auf der von ihr skizzierten Grundlage eine einvernehmliche Lösung des Problems zwischen Klinikum und Stadtarchiv an.

Das Klinikum und seine Hausjuristin akzeptierten das Votum des städtischen Rechtsamtes nicht. Der Datenschutzbeauftragte des Klinikums rief nun den Landesbeauftragten für den Datenschutz an und bat um eine Stellungnahme. Inzwischen war ein halbes Jahr vergangen, ohne dass das Stadtarchiv seinem Ziel, einer Bewertung und teilweise Übernahme der Unterlagen, nähergekommen war. Es zeichnete sich außerdem ab, dass das Klinikum mit der Bildung einer neuen Gebietskörperschaft, der Region Hannover, bald aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt und des Stadtarchivs herausgelöst werden könnte – mit ungewissem Ausgang für die Belange des Archivs und der Forschung.

Um wieder Bewegung in die Sache zu bringen, wandte sich das Stadtarchiv nun an seinen Dezernenten mit der Bitte um Klärung auf Dezernentenebene. Das Stadtarchiv wies zum einen auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit hin, nämlich der Frage inwieweit ein städtischer Eigenbetrieb sich an allgemeine Vorschriften der Stadtverwaltung und das Votum des Rechtsamtes zu halten hat. Zum anderen unterstrichen wir die historische Bedeutung der Unterlagen und des Forschungsprojektes zu einem besonders dunklen Kapitel der Psychiatriegeschichte. Auch auf die Dringlichkeit einer Klärung mit Blick auf die administrative Neuordnung der Region wiesen wir hin.

Der für uns zuständige Dezernent für Kultur und Schule, übrigens von Haus aus Jurist, wandte sich daraufhin an den für das Klinikum zuständigen Wirtschaftsdezernenten mit der Bitte, die Angelegenheit im Sinne des Stadtarchivs zu regeln und die Kliniken aufzufordern, ihrer Anbietungspflicht nachzukommen. Unser Dezernent konnte sich bei seinem Schreiben auch auf eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz berufen, die dem Stadtarchiv vorlag und an den Dezernenten weitergereicht worden war.

Das Stadtarchiv hatte sich nämlich inzwischen an die Niedersächsische Staatskanzlei gewandt. Bei dieser obersten Landesbehörde ist die Landesarchivverwaltung angesiedelt, und dort war das Niedersächsische Archivgesetz vorbereitet und im Gesetzgebungsverfahren betreut worden. Von der Landesarchivverwaltung wurde dem Stadtarchiv Unterstützung für sein Anliegen signalisiert. Entsprechend erfreulich fiel die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Anfrage des Klinikums aus. Auf Grundlage der Aussage der Niedersächsischen Staatskanzlei stellte er klar, dass sich die Ausnahmeregeln in § 7 Abs. 2 NArchG lediglich auf öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit wie Sparkassen beziehen, mithin Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Anbietungspflicht unterliegen. Außerdem stellte der Datenschutzbeauftragte fest, dass auch Patientenunterlagen der Anbietungspflicht unterliegen. Sollten darin Sozialdaten verarbeitet sein, unterliegen diese Unterlagen des Sozialgesetzbuches und den Schutzfristen des § 5 BArchG. Diese Stellungnahme ging dem Stadtarchiv über die Niedersächsische Staatskanzlei (inoffiziell) zur Kenntnis zu.

Trotz dieser Stellungnahme und trotz der Intervention unseres Dezernenten ließ das Klinikum nichts von sich hören. Die Klarstellungen des Landesdatenschutzbeauftragten waren für das Klinikum nicht zufriedenstellend. Es wandte sich erneut an diese Behörde und unterstrich, dass nicht nur öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit vor Wettbewerbsnachteilen geschützt werden müssten, sondern auch kommunale Eigenbetriebe und daher auch für sie § 7 Abs. 2 NArchG Anwendung finden müsse. Weiterhin stellte die Justiziarin u. a. die Fragen, ob sämtliche in den Unterlagen abgelegten Schriftstücke und ob auch Akten von Privatpatienten anbietungspflichtig seien. Auf diese neuerlichen Einwendungen reagierte der Landesdatenschutzbeauftragte ungehalten. Er machte deutlich, dass nach § 3 Abs. 1 S. 1 NArchG „sämtliches Schriftgut" im Originalzustand anzubieten sei. Welchen datenschutzrechtlichen Regelungen das Schriftgut unterliege und welcher Art das Schriftgut sei, spiele für die Frage der Anbietungspflicht überhaupt keine Rolle. Diese Stellungnahme erhielt das Stadtarchiv zur Kenntnis.

Inzwischen war über ein Jahr vergangen, und wir waren der Aktenübernahme praktisch immer noch keinen Schritt näher gekommen. Das Stadtarchiv bat nun erneut seinen Dezernenten um Intervention und drohte zugleich dem Klinikum damit, sich ebenfalls an den Landesdatenschutzbeauftragten und die Niedersächsische Staatskanzlei mit der Bitte um Stellungnahme zu wenden.

Den Schlusspunkt unter die Auseinandersetzung setzte endlich das städtische Rechtsamt. Das Rechtsamt war nun vom Wirtschaftsdezernenten zur Klärung der Rechtslage eingeschaltet worden. Das Stadtarchiv erhielt die ab-

schließende Stellungnahme des Rechtsamtes von Anfang Februar erst später zur Kenntnis. Aus dem Schreiben der Juristen geht hervor, dass das Klinikum seinen Dezernenten nur selektiv informiert hatte. Ihm wurde lediglich die zweite Anfrage des Klinikums an den Datenschutzbeauftragten des Landes vorgelegt, nicht aber dessen erste Antwort. Somit konnte das Rechtsamt dem Schreiben des Klinikums, das ihm zur Anfrage des Wirtschaftsdezernenten vorlag, nur indirekt entnehmen, dass auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht die Auffassung des Klinikums teilte, dass das Klinikum ein Unternehmen sei, das dem Stadtarchiv nicht anbietungspflichtig ist. Das Rechtsamt schloss seine Stellungnahme mit den bemerkenswerten Sätzen: „Die somit übereinstimmende Auffassung des Rechtsamtes, des Stadtarchivs, des Nds. Landesdatenschutzbeauftragten, die mit der Begründung zum Gesetzentwurf des Nds. Archivgesetzes einhergeht, wird ebenfalls geteilt vom Rechtsamt der Stadt Stade, Stellungnahme vom 11. Dezember 1996 und in der Literatur, Aufsatz Jürgen Bohmbach: Probleme der Sicherung, Übernahme und Bewertung von nicht-kommunalem Schriftgut.

Ob die Auffassung des Klinikums Hannover von irgendjemandem geteilt wird, entzieht sich unserer Kenntnis, wir vermuten jedoch, dass dies nicht der Fall ist und haben für das Beharren des Klinikums wenig Verständnis".

Diese eindeutige Aussage zeigte Wirkung. Der Wirtschaftsdezernent schrieb dem Stadtarchiv am 8. Februar 2001: „Nach nochmaliger, sehr sorgfältiger Abwägung aller rechtlicher Aspekte und unter Zurückstellung unserer verbleibenden Bedenken sind wir gemeinsam mit dem Klinikum zu der Auffassung gelangt, es verantworten zu können, Ihnen die gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen."

Schon kurze Zeit später konnte das Stadtarchiv mit dem Klinikum über die Anbietung sämtlicher archivreifer Unterlagen verhandeln und erwirken, dass dem Stadtarchiv eine Liste aller als archivwürdig bewerteter Patientenakten zur Verfügung gestellt wurde. Zur Erfassung der Daten schloss das Klinikum Werkverträge mit studentischen Hilfskräften, die nach den Vorgaben des Stadtarchivs die ausgewählten Akten erschlossen. Die nun endlich gedeihliche Zusammenarbeit wurde auch nach dem Übergang des Klinikums in die Zuständigkeit der Region fortgesetzt.[2] In einer besonderen Regelung zwischen Klinikum, Stadtarchiv und Regionsarchiv, dem früheren Kreisarchiv, wurde vereinbart, dass alle Unterlagen, die bis zum Zeitpunkt des Übergangs des Klinikums in die Region entstanden sind, dem Stadtarchiv angeboten werden müssen und danach das Regionsarchiv die Zuständigkeit übernimmt.

Unter dem Strich hat sich diese zähe Auseinandersetzung für das Stadtarchiv also ausgezahlt. Das Klinikum hat seine Anbietungspflicht gegenüber dem Stadtarchiv anerkannt, und auch das Regionsarchiv, das seit 2003 für das Klinikum zuständig ist, kann sich auf diese Klärung der Rechtslage beziehen. Auch bei Schwierigkeiten mit anderen Eigenbetrieben der Stadt können wir uns auf diese exemplarische Entscheidung beziehen. Als unverzichtbar hat sich in diesem Streit die gesetzliche Grundlage erwiesen, auf die wir uns berufen konnten. Nicht zuletzt die Veröffentlichung des Stader Gutachtens war sehr hilfreich. Der Austausch unter den Archiven über solche Streitfälle, die ja häufig vergleichbar sind, kann die Argumentation wesentlich erleichtern. Für uns war die Abstimmung mit der Landesarchivverwaltung als Hüterin des Archivgesetzes ebenfalls von großem Nutzen. Ihrer Position schloss sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz an. Gerade die Datenschutzbeauftragten sind nach unserer Erfahrung wichtige Bündnispartner in solchen Auseinandersetzungen. Es lohnt sich, in eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihnen zu investieren. Ohne die Einschaltung der obersten Ebene der Verwaltung, unseres Dezernenten, wäre es vermutlich dennoch schwierig geworden, unser berechtigtes Anliegen auch praktisch durchzusetzen. In unserer neuen Satzung sind die städtischen Eigenbetriebe und andere städtische Unternehmen, auch solche mit anderen Rechtsformen, ausdrücklich als anbietungspflichtige Stellen benannt.[3] Ob sich die Anbietungspflicht bei großen Gesellschaften in öffentlicher Trägerschaft wie etwa der Deutschen Messe AG und dem Flughafen tatsächlich durchsetzen lässt, muss die Praxis erst noch erweisen.

Bleibt am Ende die Frage, ob wir mit unserer erfolgreichen Übernahme und Erschließung von Patientenakten das Projekt Euthanasie-Verbrechen 1933 bis 1945, dessen Anfrage am Anfang der geschilderten Auseinandersetzung stand, unterstützen konnten. Tatsächlich hatte sich das Interesse der Bearbeiter an unserer Klinik nach dem Anlauf, über das Stadtarchiv an Informationen über die Unterlagen zu gelangen, offenbar erledigt. Für das vom Bundesarchiv 2003/2004 vorgelegte Inventar kamen unser Erfolg und der Abschluss unserer Erschließung 2005/2006 leider zu spät. Das Stadtarchiv Hannover und die stadthannoversche Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie sind dort nicht aufgeführt.[4] ■

Dr. Cornelia Regin
Stadtarchiv Hannover
Cornelia.Regin@Hannover-Stadt.de

2 Zum Ergebnis der Bewertung von Unterlagen aus dem Klinikum vgl. Cornelia Regin, Bewertung von Krankenunterlagen – Erfahrungen und Beispiele aus dem Stadtarchiv Hannover, in: Archivnachrichten Niedersachsen 9 (2005), S. 57–62.

3 § 2 Abs. 2 der Satzung des Archivs der Landeshauptstadt Hannover (Stadtarchiv) vom 20. Dezember 2012; als pdf zu finden auf der Website des Stadtarchivs Hannover unter http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Bildung/Bibliotheken-Archive/Stadtarchiv-Hannover/Rechtliche-Grundlagen [Stand: 8.3.2015, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

4 http://www.bundesarchiv.de/geschichte_euthanasie/Inventar_euth_doe.pdf.

Öffentliche und nichtöffentliche Rats-, Kreistags- und Ausschussunterlagen – Überlieferungsbildung und Nutzung[1]

von Stephen Schröder

Rats-, Kreistags- und Ausschussunterlagen bilden, soweit es die Protokollserien betrifft, das „Rückgrat“[2] der kommunalen Überlieferung; sie lagern nicht selten in beachtlicher Zahl in unseren Magazinen. Gleichwohl hat sich die Archivwissenschaft bislang eher zurückhaltend mit den besagten Zeugnissen auseinandergesetzt, zumindest was die jüngeren Unterlagen und die damit verbundenen Fragen der Überlieferungsbildung sowie insbesondere des archivischen Nutzungsrechts anbelangt.[3] Das hat sicherlich auch damit zu tun, dass die Sitzungs- oder Gremienunterlagen, wie ich die Überlieferung der kommunalen Volksvertretungen und ihrer Ausschüsse im Folgenden zusammenfassend bezeichnen möchte, bislang nicht das gesteigerte Interesse unserer Nutzer auf sich ziehen. Wo sie jedoch nachgefragt werden, kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten und Unsicherheiten. Es ist deshalb sicherlich sinnvoll, dass wir uns im Rahmen des Westfälischen Archivtags einmal systematisch mit der Thematik befassen. Meinen Vortrag, der die archivische Praxis und – soweit möglich – die juristische Theorie bei der Überlieferungsbildung und vor allem bei der Nutzung der Gremienunterlagen beleuchtet, möchte ich als einen ersten Gedanken- und Diskussionsanstoß dazu verstehen; er beansprucht nicht, eine umfassende juristische Prüfung vorzunehmen. Inhaltlich konzentriere ich mich auf die vielerorts noch im Fokus stehenden analogen Unterlagen[4] und stütze mich – abgesehen von der allgemeinen Literatur – auf eine Anfang 2015 durchgeführte Umfrage unter 32 kommunalen Archiven in Nordrhein-Westfalen. Ohne einen Anspruch auf Repräsentativität zu erheben, erscheint sie mir geeignet, immerhin Tendenzen des praktischen Umgangs abzubilden.[5]

Überlieferungsbildung

Ich beginne mit der Überlieferungsbildung als demjenigen Teilaspekt, bei dem sich die Praxis erwartungsgemäß einheitlich zeigt: Alle befragten Archive übernehmen die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Rats-, Kreistags- oder Ausschussunterlagen vollständig, zumeist auch einschließlich der Einladungen, die oft mit den Vorlagen und Anträgen verbunden sind. Dieses Vorgehen entspricht nicht nur den Empfehlungen der KGSt;[6] darin spiegelt sich auch der hohe rechtliche wie historische Wert der Überlieferung, der sich wiederum aus der herausgehobenen Stellung ergibt, welche sowohl den Räten als auch den Kreistagen innerhalb des kommunalen Kräfteparallelogramms zukommt. Der Rat repräsentiert neben dem Bürgermeister nach unserer Gemeindeordnung das zentrale Verwaltungsorgan der Gemeinden (§ 40 GO NRW[7]). Ihm kommt eine „Allzuständigkeit“[8] hinsichtlich der Gemeindeverwaltung zu, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes normiert (§ 41 GO NRW). Vor Einführung der neuen Kommunalverfassung im Jahre 1994 oblag es sogar „ausschließlich [dem Rat], die Bürgerschaft zu vertreten und nach deren Willen, die Gemeinde zu verwalten“[9]. Zumindest ähnlich nehmen sich die Verhältnisse auf Kreisebene aus, wo die Verwaltung gemäß der Kreisordnung beim Kreistag, beim Kreisausschuss und beim Landrat liegt (§ 8 KrO NRW[10]).

Räte wie Kreistage verfügen über eine Fülle von Kompetenzen und Aufgaben, darunter solche, die sie aufgrund ihrer Wichtigkeit nicht auf andere Gremien übertragen können. Ich nenne beispielhaft und zusammenfassend nur die Folgenden: die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, ferner umfangreiche Kontroll- und Informationsrechte gegenüber der ad-

1 Der Beitrag geht auf den Vortrag zurück, welchen der Verfasser am 18. März 2015 im Rahmen des 67. Westfälischen Archivtags in Gladbeck gehalten hat. Der Vortragstext wurde für die schriftliche Fassung leicht überarbeitet, die Vortragsstruktur aber bewusst beibehalten.

2 Roland Müller, Rechtsnormen – Fachstandards – Praxis. Über die Grundlagen archivischer Arbeit, in: Stadtgedächtnis – Stadtgewissen – Stadtgeschichte! Angebote, Aufgaben und Leistungen der Stadtarchive in Baden-Württemberg, hrsg. v. der Arbeitsgemeinschaft Archive im Städtetag Baden-Württemberg, Ubstadt-Weiher 2013, S. 15–21, hier S. 15. Vgl. ferner den Internetauftritt des Stadtarchivs Stuttgart: http://www.stuttgart.de/item/show/176760 [Stand: 06.06.2015, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

3 Zu den nutzungsrechtlichen Fragen ließ sich mittels der üblichen bibliografischen Hilfsmittel kein einschlägiger Literaturtitel ermitteln. Hingegen liegen mehrere Abhandlungen vor, die sich mit Protokollserien einzelner Städte vorwiegend aus der Zeit vor 1789 befassen. Ferner gibt es Untersuchungen zur Entwicklung des Protokollwesens oder quellenkundliche Betrachtungen; auch sie stellen jedoch primär auf die ältere Überlieferung ab. Vgl. z. B. Rainer Polley, Die Archivierung der Mündlichkeit: Protokollierung in kollegialen Gremien, in: Digitale Archive – Ein neues Paradigma? Beiträge des 4. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, hrsg. v. Andreas Metzing, Marburg/Lahn 2000, S. 253–273.

4 Zur Übernahme digitaler Daten aus Ratsinformationssystemen vgl. z. B. Stephanie Kortyla, Übernahme aus Ratsinformationssystemen, Masterarbeit Fachhochschule Potsdam zur Erlangung des akademischen Grades Master of Arts, 2013, abrufbar unter: http://fiz1.fh-potsdam.de/volltext/diplome/13483.pdf.

5 Der Verfasser dankt folgenden Archiven, die sich an der Umfrage beteiligt haben, sehr herzlich: Gemeindearchiv Jüchen; Kreisarchive Coesfeld, Euskirchen, Gütersloh, Herford, Kleve, Paderborn, Recklinghausen, Rhein-Erft, Rhein-Sieg, Soest, Steinfurt, Viersen; Stadtarchive Bergisch-Gladbach, Bocholt, Bonn, Coesfeld, Dülmen, Düsseldorf, Gescher, Iserlohn, Kleve, Lemgo, Leverkusen, Mönchengladbach, Neuss, Paderborn, Soest sowie das Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen und das Institut für Stadtgeschichte/Stadt- und Vestisches Archiv Recklinghausen; Archive des LWL und des LVR.

6 Vgl. Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen, KGSt-Bericht Nr. 4/2006, S. 34, abrufbar unter: http://www.bad-segeberg.de/media/custom/1843_990_1.PDF?1263454757.

7 In der Fassung vom 14. Juli 1994 abgedruckt in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 55 vom 2.9.1994, S. 666–689, hier bes. S. 674.

8 Bernd-Jürgen Schneider, Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., Stuttgart 2009, S. 35.

9 Ebd.

10 In der Fassung vom 14. Juli 1994 abgedruckt in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 55 vom 2.9.1994, S. 647–657, hier bes. S. 648.

ministrativen Spitze sowie verschiedene Wahlrechte z. B. für die Beigeordneten auf Gemeindeebene. Die Ausschüsse wiederum, welche Räte und Kreistage zu Beginn einer Wahlperiode bilden bzw. bilden müssen, dienen der Arbeitsteilung sowie der schnellen und fachlich qualifizierten Aufgabenerledigung.[11] Sie bereiten die Beschlüsse der kommunalen Volksvertretungen vor oder überwachen bestimmte Verwaltungsangelegenheiten. In den Städten und Gemeinden kann ihnen auch abschließende Entscheidungskompetenz zukommen, sofern sie dazu – etwa im Rahmen einer Zuständigkeitsordnung[12] – ermächtigt wurden. Auf Kreisebene obliegt es dem Kreisausschuss, über „alle Angelegenheiten [zu beschließen], soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind" und es sich „nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt" (§ 50 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW).

Berücksichtigt man vor diesem Hintergrund, dass die administrativen Spitzen die kommunalen Volksvertretungen „über alle wichtigen Angelegenheiten der […] Verwaltung" unterrichten müssen (§§ 55 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, 26 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW), und stellt darüber hinaus in Rechnung, dass Bürgermeister und Landrat bei der Aufstellung der Tagesordnungen Vorschläge der Rats- bzw. Kreistagsmitglieder aufzunehmen haben, sofern diese fristgerecht und von einem Fünftel der Mandatsträger oder einer Fraktion vorgelegt werden (§§ 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, 33 Abs. 1 Satz 2 KRO NRW), so wird eines aus meiner Sicht sehr deutlich: Trotz des gelegentlich konstatierten Informationsdefizits der kommunalen Mandatsträger stellen die Sitzungsunterlagen eine zentrale historische Quelle sowohl für die Politik als auch für die Verwaltungstätigkeit auf Kreis-, Stadt- oder Gemeindeebene dar. Durch ihre vollständige Übernahme ins Archiv eröffnet sich die Möglichkeit, das Spektrum der lokal oder regional relevanten Themen in seiner gesamten Breite abzubilden, jedenfalls soweit dieselben in der politischen Sphäre ihren Niederschlag gefunden haben. Das gilt für „große" Fragen und Außergewöhnliches ebenso wie für Routineangelegenheiten oder – nicht zu vergessen – für die nicht zum Zuge gekommenen Optionen und Initiativen, deren Niederschlag in den Sachakten wir vielleicht nicht in allen Fällen als archivwürdig einstufen würden.

Im Einzelnen hängt der Wert der Überlieferung allerdings nicht unerheblich von der konkreten Verfasstheit der übernommenen Unterlagen ab. Neben den Vorlagen der Verwaltung und den Anträgen und Anfragen der Fraktionen gehören dazu – gewissermaßen als Herzstück – die Niederschriften. Vorschriftsmäßig unterzeichnet stellt die Niederschrift einer Rats- oder Kreistagssitzung eine öffentliche Urkunde im Sinne der Zivilprozessordnung dar und „begründet somit den vollen Beweis des beurkundeten Vorganges (§ 415 ZPO), ihres Inhalts (§ 417 ZPO) und der darin bezeugten Tatsachen (§ 418 ZPO)"[13]. Es ist deshalb gesetzlich vorgeschrieben, dass die Niederschrift die Beschlüsse der kommunalen Volksvertretung dokumentieren muss (§§ 52 Abs. 1 GO NRW, 37 Abs. 1 KrO NRW). In welcher Form dies geschieht, ob als ausführliches Wortlaut-, als zusammenfassendes Verlaufs- oder als knappes Ergebnisprotokoll, bleibt indes den Kommunen und Gebietskörperschaften überlassen, die darüber in den Geschäftsordnungen des Rates bzw. Kreistags nähere Bestimmungen treffen können.[14] Für die Niederschriften der Ausschüsse gelten wiederum entsprechende Verfahrensregelungen (§§ 58 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 GO NRW, 41 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 KrO NRW).

Eben wegen dieser hohen historischen wie auch rechtlichen Bedeutung der Protokollserien erscheint es aus meiner Sicht auch sinnvoll, dass wir uns zeitnah – z. B. nach Ablauf der Wahlperiode – um deren Übernahme ins Archiv kümmern. So geschieht es bei etlichen der von mir befragten Archive auch bereits. Andernorts erfolgen die Abgaben freilich eher „unregelmäßig" oder „nach Bedarf", teils auch nur „selten"; und manches Archiv hat bislang sogar nur die Gremienüberlieferung bis zur kommunalen Neugliederung 1975 im Hause. Um Überlieferungsverluste in Form von fehlenden Vorlagen oder ganzen Protokollen zu vermeiden, ist vor zu großen Zeitabständen bis zur Übernahme jedoch zu warnen. Vielmehr sollten wir uns bemühen, zu vergleichbaren Regelungen zu kommen, wie sie ausweislich einer Rückmeldung im Zuge der Umfrage in mindestens einer Stadt in Nordrhein-Westfalen bereits existieren. Durch eine Dienstanweisung wurde dort im Jahre 2003 geregelt, dass innerhalb eines halben Jahres nach Ende einer Wahlperiode die Rats- und Ausschussprotokolle von den zuständigen Organisationseinheiten vollständig, geordnet und metallfrei an das Stadtarchiv abzuliefern sind. Rechtliche Gründe sprechen nicht gegen eine zeitnahe Übernahme. Vielmehr erlaubt unser Archivgesetz ausdrücklich die Übernahme von sogenanntem Vorarchivgut, bei dem die Verwahr- und Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind (§ 2 Abs. 5 ArchivG NRW). Für die so übernommenen Unterlagen gelten die „Normen des Archivgesetzes" (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ArchivG NRW), was nicht zuletzt bedeutet, dass „das zuständige Archiv in eigener Kompetenz auch über die Zugänglichmachung entscheidet"[15].

11 Vgl. Schneider, Handbuch (wie Anm. 8), S. 50.

12 Vgl. beispielhaft die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Dormagen vom 18.7.2013, abrufbar unter: http://dormagen.de/fileadmin/civserv/Vorschriften/1-2_10-11_Zust%C3%A4ndigkeitsordnung_f%C3%BCr_die_Aussch%C3%BCsse_des_Rates_der_Stadt_Dormagen_vom_18-07-2013.pdf.

13 Markus Faber, in: Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Stand: Januar 2015, hrsg. v. Friedrich Wilhelm Held/Johannes Winkel/Rudolf Wansleben, § 52 GO-Kommentar Ziffer 3.1. Vgl. ders., in: Ebd., § 37 KrO-Kommentar Ziffer 1.1, Walter Bogner, Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren in der Gemeindevertretung, 4. Aufl., Wiesbaden 2013, S. 253, und Bernd Berein/Andreas Wohland, Rechtliche Rahmenbedingungen: Datenschutz, Kommunalverfassungsrecht, in: Ratsinformationssysteme erfolgreich einführen. Ein Leitfaden für Politik und Verwaltung, hrsg. v. Bertelsmann-Stiftung/Städte- und Gemeindebund, Gütersloh 2004, S. 49–64, hier S. 51, abrufbar unter: http://www.schwarzenbek.de/media/custom/1158_918_1.PDF?1278504099.

14 Vgl. Faber, in: Kommunalverfassungsrecht, wie Anm. 13, § 52 GO-Kommentar Ziffer 1.3, sowie § 37 KrO-Kommentar Ziffer 1.2.

15 So die Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Archivgesetz vom 27.10.2009, Landtagsdrucksache 14/10028, S. 13, abrufbar unter: http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD14-10028.pdf.

Nutzung

Damit ist die Brücke geschlagen zur Nutzung der Gremienunterlagen, wobei ich unter Nutzung im Folgenden die klassische Einsichtnahme im Lesesaal durch Dritte nach Unterzeichnung des Benutzerantrags und der Verpflichtungserklärung verstehen möchte. Erwartungsgemäß nehmen sich die Rückmeldungen aus der Praxis in diesem Kontext heterogener aus als bei der Überlieferungsbildung. Wie eingangs angedeutet können die Erfahrungen allerdings noch nicht als wirklich gefestigt angesehen werden, da die jüngeren Unterlagen vielerorts nur selten benutzt werden. Grundsätzlich sehen sich fast alle befragten Archive mit der Tatsache konfrontiert, dass die überlieferten Protokolle sowohl den öffentlichen als auch den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen umfassen, nicht selten fest gebunden in einem Band und bisweilen sogar dergestalt, dass sich das Ende des öffentlichen und der Anfang des nichtöffentlichen Teils auf ein und derselben Seite befinden. Eine solche Verfasstheit des Archivguts bildet den Entstehungskontext ab, für die Nutzung kann sie Schwierigkeiten bereiten, da für den öffentlichen und den nichtöffentlichen Teil ggf. unterschiedliche nutzungsrechtliche Bestimmungen gelten können. Unser Archivgesetz ist für derartige Unterlagen ebenso wenig prädestiniert wie unsere Herangehensweise. Wir denken in Archivalieneinheiten, wo es von der Sache her wohl geboten wäre, den Weg der Parlamentsarchive zu beschreiten und vom Einzeldokument her zu denken, sprich: die einzelne Vorlage oder Niederschrift zu erschließen. Das ist angesichts unserer Personalressourcen sicherlich utopisch. Auf die Bildung getrennter Serien für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsteile hinzuwirken, solange die Papierüberlieferung noch als rechtsverbindlich angesehen wird, würde ich indes für sinnvoll erachten. Das würde auch nutzungsrechtlich manches erleichtern, wie implizit auch die durchgeführte Umfrage zeigt. Mehrere Archive haben auf die Frage, welche Schutzfristen sie für die Gremienunterlagen zur Anwendung bringen, nämlich von sich aus differenzierte Antworten gegeben. Neun Häuser wiesen darauf hin, dass der öffentliche Teil aus ihrer Sicht keinen Schutzfristen unterliege, da die Sitzungen für jedermann zugänglich seien. Vier Archive belegen hingegen auch den öffentlichen Teil mit der allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren. Ebenso viele Archive wenden für den nichtöffentlichen Teil die 60-jährige Schutzfrist für Archivgut unter Geheimnisschutz an, darunter auch ein Archiv, das für den öffentlichen Teil keine Fristen kennt. Einzelne Einrichtungen gehen wiederum differenziert vor und denken für bestimmte Gremien und Informationen, nicht aber generell, über die Anwendung der Geheimhaltungsschutzfrist nach, wobei die Entscheidung vielfach noch nicht gefallen ist. Die große Mehrzahl der befragten Archive bringt die 60-Jahres-Frist freilich nicht zur Anwendung; vielmehr schützen die meisten Häuser den nichtöffentlichen Teil allein durch die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren. Sechs Archive wenden zudem die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut an, sofern die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen einen solchen Personenbezug aufweisen. In einer Einrichtung wird davon sogar bei allen Kreistags- und Kreisausschussprotokollen Gebrauch gemacht. Vereinzelt werden schließlich auch ganz andere Wege beschritten und aus den Protokollen nur Auskünfte erteilt. Im Ganzen ergibt sich ein ausgesprochen breites Spektrum ganz unterschiedlicher Herangehensweisen – von dezidiert forschungsfreundlichen bis zu eher restriktiven Ansätzen, wobei die Dauer der Schutzfrist für beide Sitzungsteile um jeweils 30 Jahre variieren kann und aus vielen Antworten eine erkennbare Unsicherheit spricht. Da solch erhebliche Unterschiede innerhalb eines Bundeslandes gegenüber Außenstehenden nur schwer vermittelbar sind, wäre es aus meiner Sicht günstig, wenn wir perspektivisch zu einer einheitlicheren Vorgehensweise gelangen könnten. Erlauben Sie mir, hierzu einige Überlegungen anzustellen, wie sich die Dinge aus meiner Warte darstellen. Ich werde mich dabei auf das Archivgesetz beziehen, obgleich für die Nutzung vor Ort in erster Linie die Archivsatzung der individuellen Kommune oder Gebietskörperschaft heranzuziehen wäre. Da unser Archivgesetz dem kommunalen Satzungsgeber im Bereich des Nutzungsrechts indes keinen nennenswerten Gestaltungsspielraum lässt (§ 10 Abs. 5 i. V. m. §§ 6 und 7 ArchivG NRW),[16] erscheint mir eine solche Konzentration sinnvoll. Ferner werde ich die relevanten Fragen teilweise unter separater Betrachtung der öffentlichen und nichtöffentlichen Teile diskutieren, obwohl bei der Festlegung von Schutzfristen üblicherweise auf die Archivalieneinheit als Ganzes als Bezugsgröße abgestellt wird.[17] Die von mir gewählte Vorgehensweise entspricht jedoch dem Nutzerinteresse, das sich häufig nicht auf die gesamte Unterlage, sondern auf einzelne Tagesordnungspunkte bezieht – Tagungsordnungspunkte, welche im Archivalltag nicht selten durch den Einsatz von Kopien oder durch Abdecken der übrigen Teile nutzbar gemacht werden. Für das gesamte Archivale sind bei der Festlegung der Schutzfristen freilich stets beide Sitzungsteile zu berücksichtigen.

Allgemeine Schutzfrist

Ich beginne mit der allgemeinen Schutzfrist (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ArchivG NRW) und der Frage, ob diese „Regelschutzfrist“[18] jenseits der nichtöffentlichen Gremienunterlagen, für die sie in jedem Fall gilt, auch auf die öffentlichen anzuwenden ist. Oder greift hier vielleicht die sogenannte Publizitätsklausel des Archivgesetzes, wonach sämtliche Schutzfristen für solche Unterlagen nicht gelten, die „schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren“ (§ 7 Abs. 3

16 Vgl. auch Arnd Vollmer, Die Bedeutung der Schutzfristen im archivrechtlichen Kontext, in: Schutzfristen – Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011, hrsg. v. Irmgard Christa Becker, Marburg 2012, S. 11–41, hier S. 15.

17 Vgl. in diesem Kontext auch Volker Hirsch, Musterverfahren zur Feststellung von Schutzfristen, in: Schutzfristen, wie Anm. 16, S. 109–117, hier S. 115.

18 Julia Brüdegam, Festsetzung von Schutzfristen, in: Schutzfristen (wie Anm. 16), S. 61–90, hier S. 64.

Satz 1 ArchivG NRW)? Der Gedanke liegt nahe. Schließlich sind Rats-, Kreistags- und seit 1975[19] auch Ausschusssitzungen üblicherweise öffentlich, müssen aus gesetzlichen Gründen sogar öffentlich sein (§§ 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW, 33 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW). Ganz so einfach ist es nach meiner Einschätzung jedoch nicht mit der Argumentation – insbesondere dann nicht, wenn zu den öffentlichen Sitzungsunterlagen auch die Vorlagen und Anträge zählen, deren Inhalt oder gar Wortlaut in den Sitzungen nicht immer öffentlich gemacht wird. Sowohl nach dem Buchstaben des Archivgesetzes als auch nach der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung als auch – aus meiner Sicht – nach dem Sinn und Zweck der Norm ist es für die Anwendung der Publizitätsklausel nicht hinreichend, dass der Inhalt des Archivguts de facto bekannt geworden ist; gefordert wird vielmehr eine „finale Veröffentlichungsbestimmung durch die abgebende Stelle"[20] bzw. die faktische Zugänglichkeit der Unterlage selbst für die Öffentlichkeit. Letzteres scheint mir gegeben, wenn dritten Personen jenseits des privilegierten Kreises der Mandatsträger und der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet wird, die Unterlage wahrzunehmen.[21] Nun kennt Nordrhein-Westfalen – anders als andere Bundesländer[22] – keine gesetzliche Bestimmung, wonach den Einwohnern oder Bürgern das Recht auf Einsichtnahme in die Niederschriften oder gar die Beschlussvorlagen ausdrücklich gestattet ist. In der Gemeinde- und Kreisordnung wird lediglich festgelegt, dass der Öffentlichkeit die wesentlichen Inhalte der vom Rat bzw. Kreistag gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden sollen (§§ 52 Abs. 2 GO NRW, 37 Abs. 2 KrO NRW). Ein Anspruch auf Einsichtnahme auch nur in die Sitzungsniederschriften lässt sich daraus nicht ableiten; vielmehr besteht ein solcher für den Bürger ausweislich einer – freilich schon älteren – Rechtsprechung nicht.[23] Allerdings ist es rechtlich auch nicht zu beanstanden, wenn die Verwaltungen eine Einsichtnahme gewähren.[24] Bei der Beurteilung, ob die Publizitätsklausel greifen kann, ist aus meiner Sicht deshalb darauf abzustellen, wie vor Ort tatsächlich verfahren wird. So würde ich die genannten Voraussetzungen als erfüllt ansehen, wenn die öffentlichen Sitzungsunterlagen – Vorlagen wie Niederschriften – über Ratsinformationssysteme online zur Verfügung gestellt, auf Verlangen an die Presse übermittelt[25] oder in öffentlichen Einrichtungen zur Einsicht durch den Bürger bereitgestellt werden.[26] So oder ähnlich wird seit einigen Jahren ja vielerorts verfahren, mächtig befördert gewiss durch die 2002 auch in Nordrhein-Westfalen eingeführte Informationsfreiheitsgesetzgebung und die damit verbundenen Tendenzen, öffentliches Handeln transparenter und nachvollziehbarer zu machen. Lassen sich derartige Verfahrensweise für die öffentlichen Sitzungsunterlagen der jüngsten Zeit nachweisen, erscheint es naheliegend, auch für die öffentlichen Protokolle älteren Datums, z. B. aus der zweiten Hälfte der 1980er Jahre, vergleichsweise einfache Zugangsmöglichkeiten zu eröffnen, um eine Ungleichbehandlung älterer und jüngerer Unterlagen möglichst zu vermeiden. Jenseits der Publizitätsklausel besteht ein gangbarer Weg in diesem Kontext darin, eine Benutzung im Wege der Schutzfristenverkürzung nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermöglichen (§ 7 Abs. 6 Satz 1 ArchivG NRW).[27]

Schutzfrist für Archivgut unter Geheimnisschutz

Ich komme zur Schutzfrist für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 ArchivG NRW), und zur Frage, ob diese 60-jährige Frist auf den nichtöffentlichen Teil der Gremienunterlagen anzuwenden ist. Grundsätzlich bezieht sich die Schutzfrist auf solche Unterlagen, die bereits als Registraturgut entsprechenden Geheimnissen unterlegen haben.[28] Weder das Archivgesetz noch die Begründung der Landesregierung definieren indes den unbestimmten Rechtsbegriff der besonderen Geheimhaltungsvorschriften oder nennen einen Kanon konkreter Beispiele.[29] Da es sich ähnlich hinsichtlich der übrigen Archivgesetze des Bundes und der Länder verhält und sich dieselben zudem durch sehr unterschiedliche Begrifflichkeiten auszeichnen, hat Udo Schäfer, der Leiter des Staatsarchivs Hamburg und Vorsitzende des ARK-Ausschusses „Archive und Recht", eine Dogmatik entwickelt, welche geeignet erscheint, zu einer einheitlichen und zugleich pragmatischen Handhabung zu gelangen. Zu den Kernelementen dieser Dogmatik, die ich an dieser Stelle nur sehr verkürzt wiedergeben kann, gehört u. a. die Erkenntnis, dass ein „besonderes Geheimnis im Sinne der Archivgesetze […] auf einer Rechtsvorschrift"[30], also ei-

19 Vgl. Rudolf Wansleben, in: Kommunalverfassungsrecht (wie Anm. 13), § 30 GO-Kommentar Ziffer 2.3.
20 Bartholomäus Manegold, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG, Berlin 2002, S. 262.
21 Vgl. für die Auslegung entsprechender Bestimmungen im Urheberrecht Gunda Dreyer in: Dies./Jost Kotthoff/Astrid Meckel, Urheberrecht. Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz, 3., neu bearbeitete Auflage 2013, § 6 Rn. 32.
22 Zu den Niederschriften vgl. beispielhaft §§ 38 Abs. 2 Satz 4 GemO BAWÜ, 41 Abs. 4 GemO RhPf, 42 Abs. 3 Satz 3 ThürKO sowie Bogner, Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren (wie Anm. 13), S. 252; zu den Beschlussvorlagen vgl. § 36 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf.
23 Vgl. Faber, in: Kommunalverfassungsrecht (wie Anm. 13), § 52 GO-Kommentar Ziffer 3.3 sowie § 37 KrO-Kommentar Ziffer 2.4 mit weiteren Nachweisen.
24 Vgl. ebd., § 52 GO-Kommentar Ziffer 3.3, sowie ähnlich gelagert Bogner, Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren (wie Anm. 13), S. 252.
25 Vgl. Berein/Wohland, Rahmenbedingungen (wie Anm. 13), S. 54.
26 Vgl. beispielhaft Amtsblatt der Stadt Solingen Nr. 7 vom 17.2. 2011, abrufbar unter: http://www2.solingen.de/www/ressourcen.nsf/files/110217_07.pdf/$file/110217_07.pdf.
27 Vgl. Manegold, Archivrecht (wie Anm. 20), S. 262.
28 Vgl. Vollmer, Bedeutung (wie Anm. 16), S. 28, Brüdegam, Festsetzung (wie Anm. 18), S. 79, und Udo Schäfer, Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik, in: Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, hrsg. v. Rainer Polley, Marburg 2003, S. 39–69, hier z. B. S. 39 und passim.
29 Vgl. in diesem Kontext auch Manegold, Archivrecht (wie Anm. 20), S. 327, und Vollmer, Bedeutung (wie Anm. 16), S. 28.
30 Schäfer, Rechtsvorschriften (wie Anm. 28), S. 67.

nem Gesetz, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung,[31] beruhen muss und dass zudem zwischen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung niederer und solchen höherer Ordnung zu differenzieren ist. Während die Erstgenannten „nicht zu den Rechtsvorschriften über Geheimhaltung im Sinne der Archivgesetze zu rechnen" sind, ist dies bei den Letztgenannten durchaus der Fall. Sie, aber auch nur sie, ziehen die Anwendung der 60-jährigen Schutzfrist nach sich. Zu dieser Gruppe zählen etwa die anerkannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung, also z. B. das Steuergeheimnis, das Sozialgeheimnis oder das Adoptionsgeheimnis, aber auch bestimmte landesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften gehören dazu, etwa bereichsspezifische Datenschutzregelungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst.[32]

Wendet man diese Überlegungen auf unsere Konstellation an, so ist zunächst danach zu fragen, ob es eine Rechtsvorschrift über Geheimhaltung gibt, die nicht nur für bestimmte, sondern für *sämtliche nichtöffentliche* Gremiensitzungen einschlägig ist. Zu denken ist hier an § 30 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Rats- bzw. Kreistagsmitglieder (§§ 43 Abs. 2 GO NRW, 28 Abs. 2 KrO NRW). Demnach haben sie wie übrigens auch die Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen Verschwiegenheit zu wahren über alle ihnen im Rahmen der Mandatsausübung bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat bzw. Kreistag beschlossen worden ist. Der letztgenannte Tatbestand schließt ausweislich der juristischen Literatur auch alle Angelegenheiten ein, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Verstößt ein Mitglied gegen die Vorschrift, kann die kommunale Volksvertretung ein Ordnungsgeld verhängen.[33] Wie andere Verschwiegenheitspflichten[34] ist § 30 GO NRW folglich als eine Rechtsvorschrift über Geheimhaltung anzusehen – aus meiner Sicht allerdings nicht als eine solche im Sinne des Archivgesetzes, welche die 60-jährige Schutzfrist nach sich zieht. Für eine solche Wertung sprechen verschiedene Gründe. Nicht unbeachtlich ist auch in diesem Kontext die erwähnte allgemeine Tendenz der letzten Jahre, als Land und Kommunen dem Bürger verstärkt Zugangsmöglichkeiten zu amtlichen Informationen eröffnet und somit dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit in höherem Maße Rechnung getragen haben als dies vormals der Fall gewesen ist, auch jenseits von IFG übrigens. Würde man § 30 GO NRW als Rechtsvorschrift über Geheimhaltung im Sinne des Archivgesetzes interpretieren, würde dies nicht mit den erkennbaren Intentionen des Gesetzgebers korrespondieren – und das ausgerechnet hinsichtlich eines Unterlagentyps, bei dem das Informationsinteresse der Bürger, weil es sich um die offizielle Dokumentation der Tätigkeit der gewählten Volksvertreter handelt, als besonders groß angesehen werden muss. Gemeinde- und Kreisordnung tragen diesem Gedanken letztlich selbst Rechnung, gilt doch die Soll-Vorschrift über die Informierung der Öffentlichkeit, was die wesentlichen Inhalte der gefassten Beschlüsse anbetrifft, für nichtöffentliche Sitzungen „grundsätzlich in gleichem Maße […] wie für öffentliche"[35]. Die nichtöffentlichen Sitzungsteile vor diesem Hintergrund im Archiv durchweg mit den längeren Schutzfristen zu belegen, würde aus meiner Sicht eine Unstimmigkeit in der Wertung beschreiben. Zuletzt erscheint mir ein solch intensiver und zugleich generell gewährter Schutz – anders als bei den o. g. anerkannten Rechtsvorschriften über Geheimhaltung – auch von der Sache her nicht zwingend geboten. Abgesehen von Personalangelegenheiten und anderer personenbezogener Belange, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, handelt es sich bei den in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Gegenständen vielfach um Lebenssachverhalte, bei denen die schutzwürdige Information nach Ablauf der allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren bereits so viel an Brisanz verloren haben dürfte, dass eine Offenbarung im Lesesaal des Archivs vertretbar erscheint: Grundstücksgeschäfte und Auftragsvergaben; Vertragsangelegenheiten und Verhandlungen mit Dritten, bei denen Vertraulichkeit geboten erscheint; Belange der Rechnungsprüfung; Rechtsstreitigkeiten – derartige Fragen bedürfen in der Regel – Ausnahmen wird es sicherlich geben – keines weitergehenden Schutzes; üblicherweise wird ein solcher auch bei Sachakten mit analogen Informationen nicht gewährt. Insgesamt bin ich aus den genannten Gründen der Auffassung, dass § 30 GO NRW nicht als Rechtsvorschrift über Geheimhaltung im Sinne des Archivgesetzes anzusehen ist.

Damit ist die Prüfung jedoch nicht beendet. Ich möchte zumindest erwähnen, dass es Rechtsvorschriften über Geheimhaltung im Sinne des Archivgesetzes gibt, die unter Umständen für den nichtöffentlichen Sitzungsteil *bestimmter* Gremien einschlägig sein können. Das betrifft z. B. die Geheimhaltungspflicht bei Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, welche die Kreise und Gemeinden aus gesetzlichen Gründen zu beachten haben (§§ 6 GO NRW, 4 KrO NRW); das betrifft aber auch die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung höherer Ordnung, namentlich das Steuergeheimnis[36] und das Sozialgeheimnis[37], sowie ggf. weiteres mehr. Inwiefern sich allerdings derartige Belange, selbst wenn sie von den zuständigen

31 Vgl. ebd., S. 57, und Manegold, Archivrecht (wie Anm. 20), S. 335.
32 Vgl. Schäfer, Rechtsvorschriften (wie Anm. 28), S. 61 f. (dort das Zitat), 67 und passim, sowie die Zusammenfassung von Schäfers Dogmatik bei Vollmer, Bedeutung (wie Anm. 16), S. 29–31.
33 Vgl. Wansleben, in: Kommunalverfassungsrecht, wie Anm. 13, § 30 GO-Kommentar Ziffer 2.3 und § 28 KrO-Kommentar Ziffer 3.1, sowie Bogner, Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren (wie Anm. 13), S. 70 f. und 76–78.
34 Vgl. hierzu z. B. Michael Kloepfer, Informationsrecht, München 2002, S. 394 f.
35 Vgl. Faber, in: Kommunalverfassungsrecht (wie Anm. 13), § 37 KrO-Kommentar Ziffer 3.2 und zumindest ähnlich § 52 GO-Kommentar Ziffer 4.3, sowie Berein/Wohland, Rahmenbedingungen (wie Anm. 13), S. 56 f.
36 Vgl. Wansleben, in: Kommunalverfassungsrecht, wie Anm. 13, § 43 GO-Kommentar Ziffer 1.3, sowie Bogner, Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren (wie Anm. 13), S. 76.
37 Vgl. Wansleben, in: Kommunalverfassungsrecht (wie Anm. 13), § 28 KrO-Kommentar Ziffer 3.1.

Gremien in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, in schutzwürdiger Weise in den Vorlagen und Niederschriften niederschlagen, vermag ich nicht abschließend zu beurteilen. Bei einer stichprobenartigen Durchsicht von Unterlagen des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Dormagen habe ich kaum Relevantes gefunden. Die Angelegenheit bedarf aber sicherlich noch der genaueren Prüfung. Hier über eine Art Handreichung zu verfügen, welche die fraglichen Lebenssachverhalte und Gremien benennt, die hinsichtlich der längeren Schutzfrist relevant sein können, würde ich für ausgesprochen hilfreich halten. Das zu erarbeiten, wäre aus meiner Sicht eine lohnende Aufgabe für eine Arbeitsgruppe, der wegen der sich stellenden Rechtsfragen vielleicht auch Juristen angehören sollten.

Personenbezogene Schutzfrist und Nutzungsversagungen

Ich komme zur Schutzfrist für Archivgut, das sich „nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht" (§ 7 Abs. 1 Satz 3 ArchivG NRW). Auch in diesem Kontext sind die entscheidenden Begriffe nicht legal definiert, jedoch heißt es erläuternd in der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung: „Dieses Archivgut ist in der Regel dann zur Person geführt (personenbezogenes Archivgut), wenn die Betroffenen in der maßgeblichen Bezeichnung des Archivguts namentlich genannt werden oder tatsächlich als Person wesentlicher Gegenstand des jeweiligen Inhalts sind"[38]. Für die Gremienunterlagen kann nur die zweite Voraussetzung in Betracht kommen, und diese wiederum setzt aufgrund des Wortlauts der Norm („wesentliche[r] Inhalt"), aufgrund der zitierten Begründung sowie in meinen Augen auch wegen des Sinn und Zwecks der Bestimmung ein gewichtiges quantitatives Moment voraus.[39] Das heißt: Es müssen personenbezogene Einzelangaben in erheblichem Umfang enthalten sein,[40] wobei als Bezugsgröße üblicherweise die gesamte Archivalieneinheit fungiert. Mit Blick auf unsere Thematik kommen hier nur sehr wenige Gremien in Betracht, am ehesten wohl reine Personalausschüsse. Das Ende der Schutzfrist ist in solchen Fällen nach den dreistufig angelegten Bestimmungen des Archivgesetzes zu berechnen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 ArchivG NRW). Zunächst ist vom Todesdatum der Person(en) auszugehen, ist dieses nicht bekannt, hilfsweise vom Geburtsdatum und, wenn dieses ebenfalls nicht bekannt ist, muss eine Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen angesetzt werden. Bezieht man die Frist nur auf den nichtöffentlichen Teil der Sitzungsunterlagen, weil etwa getrennte Serien vorliegen, können ggf. noch weitere Gremien einschlägig sein, Schulausschüsse etwa, die sich regelmäßig mit Personalfragen befassen.

Wie aber gehen wir vor diesem Hintergrund mit jenen Sitzungsunterlagen um, welche personenbezogene Einzelangaben im nichtöffentlichen Teil enthalten, ohne dass die Archivalieneinheit als Ganzes als personenbezogen im Sinne des Archivgesetzes einzustufen ist? In diesen Fällen werden die personenbezogenen Daten zum einen durch die kürzere allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren geschützt;[41] zum anderen bietet unser Archivgesetz über § 6 Abs. 2 ArchivG NRW und die dort genannten Gründe einer ganz oder teilweise vorzunehmenden Nutzungsversagung eine Handhabe, um vereinzelt im Archivgut enthaltene personenbezogene Daten zu schützen. In unserem Zusammenhang ist vor allem § 6 Abs. 2 Nr. 3 ArchivG NRW relevant. Gemäß dieser – unabhängig von den Schutzfristen bei jeder Benutzung zu prüfenden – Bestimmung muss die Nutzungsversagung Platz greifen, „wenn […] schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden". Die Formulierung lässt es bereits erahnen: Erneut haben wir es mit einem unbestimmten Rechtsbegriff („schutzwürdige Belange") zu tun, in diesem Fall sogar mit dem „wohl wichtigsten"[42] im Kontext der Archivgesetze überhaupt. Pauschale Antworten, was als schutzwürdig anzusehen ist und die Betroffenen bzw. Dritten nicht nur berührt, sondern beeinträchtigt,[43] kann es dabei nicht geben; vielmehr ist durch sachgerechte, am Einzelfall orientierte Güterabwägung zu prüfen, ob das berechtigte Interesse Betroffener oder Dritter an der Geheimhaltung personenbezogener Inhalte einer Unterlage dem ebenfalls berechtigten Einsichtsbegehren des Nutzers entgegensteht. In Übereinstimmung mit der Fachliteratur bin ich allerdings der Meinung, dass die persönlichen Belange *nach Ablauf der Schutzfristen* nur dann Vorrang haben können, „wenn sie zweifelsfrei schutzwürdig sind"[44]; zumindest in diesem Fall sind also hohe Anforderungen an die Begründung einer Nutzungsversagung zu stellen.[45] Für unseren Sachverhalt bedeutet dies, dass es maßgeblich auf die Qualität der in den Sitzungsunterlagen enthaltenen personenbezogenen Einzelangaben ankommt.[46] Handelt es sich etwa um eine im nichtöffentlichen Teil behandelte Personalentscheidung

38 Landtagsdrucksache 14/10028 (wie Anm. 15), S. 18.

39 Vgl. auch Stephen Schröder, Persönlichkeitsschutz in den deutschen Archivgesetzen – Schutzfristen und Versagungen bzw. Einschränkungen in besonderen Fällen, in: Persönlichkeitsschutz in Archiven der Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten. Frühjahrstagung der Fachgruppe 8 im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V., 21. bis 23. März 2012 an den Universitäten Gießen und Marburg, hrsg. v. Eva-Marie Felschow/Katharina Schaal, Leipzig 2013, S. 39–63, hier S. 52.

40 Vgl. Vollmer, Bedeutung (wie Anm. 16), S. 33, sowie ähnlich bereits Hinweise zur Handhabung des § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – Nutzung von Archivgut durch Dritte, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe Heft 39 (1994), S. 35–41, hier S. 36.

41 Vgl. Schäfer, Rechtsvorschriften (wie Anm. 28), S. 64, Manegold, Archivrecht (wie Anm. 20), S. 269, Vollmer, Bedeutung (wie Anm. 16), S. 33 f., sowie Brüdegam, Festsetzung (wie Anm. 18), S. 66.

42 Rainer Polley, „Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht". Bestandsaufnahme und Gedanken zum aktuellen Stand der Archivgesetzgebung in Deutschland, in: Archivgesetzgebung (wie Anm. 28), S. 17–37, hier S. 35. Vgl. ferner auch zum Folgenden Schröder, Persönlichkeitsschutz (wie Anm. 39), S. 61 f.

43 Vgl. hierzu Rainer Polley, Die Nutzung der Personenstandsregister nach archivrechtlichen Vorschriften, in: Archivnachrichten aus Hessen 10/2 (2010), S. 12–16, hier S. 15.

44 Siegfried Becker/Klaus Oldenhage, Bundesarchivgesetz. Handkommentar, Baden-Baden 2006, S. 76.

45 Vgl. Manegold, Archivrecht (wie Anm. 20), S. 348.

46 Vgl. auch die Argumentation bei Ilka Hebig, Benutzung nach dem Brandenburgischen Archivgesetz und Datenschutz, in: Brandenburgische Archive 10/1997, S. 9–13, hier S. 12 f.

z. B. im Schulbereich unter Angabe detaillierter biographischer Informationen der Bewerber mit Noten und Qualifikationsnachweisen, so würde ich eine Nutzungsversagung auch jenseits der 30-jährigen Schutzfrist für notwendig erachten, wobei die Dauer der Versagung wohl analog zur personenbezogenen Schutzfrist festzulegen wäre. Allerdings zieht keineswegs jede personenbezogene Angabe in den Sitzungsunterlagen eine Nutzungsversagung nach sich. In der Praxis läuft dies freilich darauf hinaus, dass das Archiv vor jeder Benutzung eine Durchsicht und Prüfung der entsprechenden Unterlage vornehmen muss. Ein solches Vorgehen ist zweifellos mit einem gewissen Arbeitsaufwand verbunden. Wegen des Wortlauts von § 6 Abs. 2 Nr. 3 ArchivG NRW erscheint es mir allerdings notwendig und zudem, solange die Gremienunterlagen insgesamt nur selten genutzt werden und sich die Nutzung zumeist auf einzelne Sitzungen bezieht, auch praktikabel. ■

Dr. Stephen Schröder
Archiv im Rhein-Kreis Neuss
Stephen.Schroeder@rhein-kreis-neuss.de

DISKUSSIONSFOREN

Alles – nichts – oder? Informationswert und Bewertung von Sammelakten in Archiven

Zusammenfassung von Peter Worm

Für das Diskussionsforum zur Bewertung der Sammelakten aus den Standesämtern interessierten sich besonders viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Archivtags, sodass dieses Forum im größten Tagungsraum, dem Vortragssaal der Mathias-Jakobs-Stadthalle, stattfand. Die Einführung in das Thema übernahm Britta Günther (Stadtarchiv Chemnitz), die einen Erfahrungsbericht zur Überlieferung und Bewertung in ihrer sächsischen Heimat vortrug. Sie stellte dabei die zum Teil recht unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den verschiedenen Bundesländern des Deutschen Reichs und in BRD und DDR gegenüber. Ein gravierender Unterschied besteht z. B. darin, dass in der DDR die Zweitschriften der Standesamtsregister zur Vernichtung freigegeben waren und so die Sammelakten dort den einzigen alternativen Nachweis der Beurkundung neben dem Erstregister darstellen.

Günther erläuterte im Folgenden den Quellenwert der Sammelakten:

- Sie machen das Verwaltungshandeln nachvollziehbar, während der Registereintrag nur das Ergebnis dokumentiert.
- Gerade in der Anfangszeit der Personenstandsregister (vor 1876) existieren keine Formblätter, sondern es wird durch die Standesbeamten individuell formuliert und dokumentiert.
- In Chemnitz sind die Aufgebote nahezu vollständig überliefert, während von den Geburts- und Sterberegistern nur geringe Teile der Sammelakten überliefert sind.
- Manche Sterbefall-Anzeigen enthalten ausführliche Biografien, gerade über Soldatenschicksale der Kriegs- und Nachkriegszeiten.
- In den Sammelakten zu den Geburtsregistern findet man statistische Angaben, die im Zuge der Beurkundung erhoben, aber nicht im Register dokumentiert wurden.

Aufgrund dieses hohen Informationsgehalts der Überlieferung zieht Günther den Schluss, dass Sammelakten vollständig oder zumindest teilweise archivwürdig sind und übernommen werden sollten. Sie empfiehlt, die Anzahl der Beurkundungsfälle aus den Registern für die Ermittlung der Sollzahlen der Sammelakten (Vollständigkeitsprüfung) und für nachgelagerte Planungen wie die Flächenzuwächse im Magazin zu nutzen.

Anschließend stellte Jochen Rath (Stadtarchiv Bielefeld) die Bielefelder den Chemnitzer Erfahrungen gegenüber. Die Personenstandsunterlagen gehören zu den meistgenutzten Archivalien des Stadtarchivs überhaupt: gut 20 % aller Aushebungen eines Jahres betreffen die Registerbände, doch auch die Sammelakten werden häufig durch Benutzer angefragt und vor allem zu Recherchezwecken von Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeitern herangezogen. Rath führte weiter aus, dass neben den Registerbegleitenden Sammelakten, in denen die beurkundungsvorbereitenden Unterlagen festgehalten wurden, oft auch zusätzliche Sachakten existieren, z. B. zur Anerkennung unehelicher Kinder, nachträglichen Eheschließungen von gefallenen Wehrmachtssoldaten oder den Sterbefallakten der Polizei bei nicht natürlichen Todesfällen. Gerade in der NS-Zeit sind hierüber Selbstmorde, Luftkriegsopfer oder auch Hinrichtungen politisch Verfolgter dokumentiert.

Vor diesem Hintergrund plädierte auch Rath für eine höhere Übernahmequote bei Sammelakten als dies z. B. in

den Bewertungsempfehlungen des LWL-Archivamts (vgl. http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Empfehlungen_zur_Bewertung_von_Sammelakten.pdf) oder in den entsprechenden Workshops (http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Tagungsbericht_16062010-1-3.pdf) empfohlen wurde. Dabei stellten Sammelakten die Archive bisher vor kein „Massenproblem" und es bliebe den Archiven unbenommen mit Nachkassationen zu reagieren, sollte der Informationsgehalt in der jüngeren Überlieferung erkennbar nachlassen.

In der sich anschließenden Diskussion bestätigten viele Archivarinnen und Archivare die Praxis, die Sammelakten vollständig ins Archiv zu übernehmen:

- Vinzenz Lübben (Kommunalarchiv Minden) hat die Sammelakten, die durch das Standesamt schlecht gelagert worden sind und von Schimmel befallen waren, vor der Übernahme auf Kosten des Standesamts reinigen lassen. Albert Eßer (Stadtarchiv Bergisch-Gladbach) bestätigte, dass schlechte Lagerung der Sammelakten keine Ausnahme darstelle und fragte nach, ob die Erhaltungskosten angesichts des zusätzlichen Informationswerts wirklich gerechtfertigt seien. Britta Günther (Stadtarchiv Chemnitz) meinte, dass eine Autopsie und ein Abgleich der Registerinformationen mit den zugehörigen Sammelakten stets lohne. Gerade für die Beauskunftung zu Eigentums- und Erbenermittlung (weniger für die Direktnutzung) böten die Sammelakten wichtige Informationen.
- Bärbel Sunderbrink (Stadtarchiv Detmold) betonte, dass es sich bei den Besonderheiten nicht um vereinzelte „Ringeltauben" handele, sondern häufig interessante Fälle in den Sammelakten dokumentiert seien.
- Rath ergänzte, dass die neue Möglichkeit, elektronische Sammelakten zu führen und diese gescannten Dokumente in AutiSta, dem nahezu flächendeckend in den Standesämtern eingesetzten Fachverfahren, an den Beurkundungsfall anzuhängen, zu einer Reduktion der Sammelakten führe: Ausschließlich für den Beurkundungsvorgang relevante Dokumente fänden ihren Weg in die eAkte.
- Anna Philine Schöpper (Kreisarchiv Osnabrück) berichtete, dass sie – trotz der Kassation der Sammelakten der von ihr betreuten Gemeinden – bisher keine Schwierigkeiten gehabt habe, Anfragen zu beantworten, da die in den Registern enthaltenen Informationen stets ausgereicht hätten.
- Claudia Becker (Stadtarchiv Lippstadt) hat durch Einzelblatt-Kassation die Sammelakten-Überlieferung der Sterberegister stark verdichtet (10 lfm ➛ 3 Kartons!), ein Weg, den Britta Günther für ihr Archiv aufgrund des Massenproblems nicht für gangbar erachtet.
- Rath gab zu bedenken, dass die dadurch wegfallende Information zur Todesursache (die in jüngerer Überlieferung nicht mehr in der Sterbeurkunde vermerkt wird) gerade in Krisenzeiten interessant sei, nicht zuletzt für statistische Zwecke und die medizinhistorische Forschung (Hinweis Sunderbrink).
- Günther verwies auf den Nachweis z. B. von Selbstmorden und plädierte für je eigene Bewertungsrichtlinien und die Festlegung von Dokumentationszielen in den Kommunalarchiven.
- Katrin Göring vom Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar gab zu bedenken, dass eine vertikale Bewertung unbedingt notwendig sei, es lohne der „Blick über den Tellerrand". Angesichts der Alternativüberlieferungen u. a. auf staatlicher Seite müsse man sich schon fragen, ob die Überlieferung von Einzelfällen einen erheblichen Mehrwert bringe.
- Ulrich Bartels (Landesarchiv NRW Abt. Rheinland) antwortete, dass man im Stadtarchiv mit der stadtarchivischen Überlieferung oft eine Rückbindung ans Lokale und eine Einbettung in die übrige städtische Überlieferung benötige. Er bestätigte, dass das „Heben" der Spezialfälle oft schwierig sei.

Abschließend fasst Rath zusammen, dass pauschale Bewertungsempfehlungen wohl nicht zu erteilen sind und dankt für die lebhafte Diskussion. ■

Dr. Peter Worm
LWL-Archivamt für Westfalen
peter.worm@lwl.org

„Wir können (fast) alles, aber nicht alles auf einmal“ – Diskussion zum Verhältnis von archivgesetzlichem Rahmen, BKK-Empfehlungen und sogenannten „Kernaufgaben“

Zusammenfassung von Hans-Jürgen Höötmann

Die Anforderungen an Archivmitarbeiter und -mitarbeiterinnen sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich durch technische Entwicklungen, neue Aufgabenbereiche und einer insgesamt komplexeren Aufgabenwahrnehmung gestiegen: Retrokonversion, Digitalisierung archivalischer Quellen, Archivportale, Web 2.0, elektronische Aktenführung, vielfältig verflochtene Rechtsfragen im Zusammenhang mit Datenschutz- und Urheberrechten, neue archivische Überlieferungsbildner wie insbesondere die Standesämter, Zunahme von Management-Aufgaben und damit verbunden die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise archivischer Arbeitsprozesse, verstärkter Einsatz im Bereich bestandserhalterischer Maßnahmen. Diese beispielhaften Schlaglichter veranschaulichen die Herausforderungen, mit denen sich gegenwärtig die häufig als Ein-Personen-Archiv geführten Kommunalarchive konfrontiert sehen. Vor diesem Hintergrund moderierte Stefan Schröder, Leiter des Stadtarchivs Greven, ein Diskussionsforum, in dem die kommunalarchivische Aufgabenpalette und deren Umsetzung in der Praxis thematisiert wurde. Die Teilnahme von ca. 60 Personen belegt dabei die Relevanz, die dieses Thema im archivischen Raum einnimmt. Stefan Schröder leitete die Veranstaltung mit einem Vortrag ein, der wegen seiner profunden Ausführungen in diesem Heft abgedruckt ist (S. 56–60) und deshalb an dieser Stelle nur in aller Kürze zusammenzufassen ist: Schröder skizzierte die archivische Aufgabenbasis auf Grundlage der Archivgesetze und den Empfehlungen der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK), fasste die Entwicklung des Begriffes „Kernaufgaben“ und dessen inhaltliche Bedeutung zusammen und schloss seine Ausführungen mit Betrachtungen zur Relevanz des Begriffes „Kernaufgabe“ für den Archivträger. Für die anschließende Diskussion formulierte er als These, dass die Kommunalarchive für eine selbstbewusste Außendarstellung den Bezug auf „Kernaufgaben“ nicht benötigen. Im Plenum fand diese Aussage durchgängig Zustimmung: Es wurde auf die Schwierigkeit verwiesen, den Begriff der „Kernaufgaben“ gerade im Hinblick auf den Archivträger unmißverständlich zu definieren, ohne sich dabei der Gefahr auszusetzen, den archivischen Arbeitsbereich in Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben aufzuspalten und dadurch möglicherweise Handlungsspielräume einzubüßen. Insofern ist der inhaltsoffene und vielseitig interpretierbare Begriff der „Kernaufgaben“ kein geeignetes Mittel, um damit strategisch die Position der Archive in der gesellschaftlichen Diskussion zu stärken. Als wesentlich sinnvoller für die Beschreibung und Legitimierung der vielseitigen archivischen Aufgaben wurde eine Bezugnahme auf die archivgesetzlich definierten und damit als Pflichtaufgaben anzusehenden Tätigkeiten erachtet. Diese können im kommunalen Bereich im Bedarfsfall zudem durch eine Archivsatzung ausgeformt werden.

Kontroverser wurde anschließend hinsichtlich der Vielfalt archivischer Aufgaben die Frage nach der Prioritätensetzung diskutiert. Gerade in Ein-Personen-Archiven scheint es hierbei eine gängige Auffassung zu sein, dass sich die Archive mit zu vielen Aufgaben konfrontiert sehen, um vernünftig priorisieren zu können: eine Situation, die letztlich in eine Art Notstandsverwaltung führt und keinen Raum für strategische Entwicklungen lässt. Allerdings wurden diesem Stimmungsbild jährlich variierende Schwerpunktfestlegungen entgegengesetzt, die zum einen die Chance bieten, größere Projekte in Angriff zu nehmen und erfolgreich zu beenden, die zum anderen aber auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Verwaltung ermöglichen, in deren Verlauf Defizite anschaulich vermittelt werden können. In der weiteren Diskussion über die Priorisierung von Archivaufgaben kristallisierte sich insbesondere eine Abgrenzung der Tätigkeitsfelder Erschließung und Öffentlichkeitsarbeit heraus. Die in den Wortbeiträgen manchmal vorhandene Tendenz zu einseitigen Schwerpunktsetzungen wurde im Plenum jedoch relativiert, indem neben der unterschiedlichen Ausprägung örtlicher Gegebenheiten auch auf die gegenseitigen Synergieeffekte archivischer Aufgabenfelder verwiesen wurde. Anstelle starrer Handlungsmuster erscheint gerade angesichts der Aufgabenvielfalt und sich wandelnder Arbeitsbereiche eine gewisse Flexibilität, ausgewogene Aufgabenwahrnehmung und strategisch ausgerichtete Vorgehensweise das Gebot der Stunde zu sein. Gegen Ende des Diskussionsforums wurde auch noch der Begriff der *Posteriorität* als Korrektiv beim Umgang mit Prioritäten thematisiert. Als ein Beispiel für eine Posteriorität aus dem staatlichen Archivbereich wurde die Tiefenerschließung benannt. Die Diskussion hierzu blieb allerdings an der Oberfläche, was vermutlich darauf zurückzuführen war, dass neben der fortgeschrittenen Zeit die Frage der Erschließungsqualität und die diesbezügliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Standards als durchaus eigenständig zu vertiefendes Thema den Rahmen gesprengt hätte.

Auch wenn das Diskussionsforum für die eingangs geschilderten mannigfaltigen Problemlagen vieler Archive keine maßgeschneiderten Lösungen parat halten konnte, war der lebhafte Meinungsaustausch zur Reflexion der eigenen Situation vor Ort sicherlich hilfreich. Als Desiderat bleibt festzuhalten, dass dem Archivmanagement zukünftig ein

größerer Stellenwert beizumessen sein wird und dieses relativ junge Arbeitsfeld nicht zuletzt durch Publikationen und Fortbildungsveranstaltungen sein Zielpublikum erreichen muss. ■

Hans-Jürgen Höötmann
LWL-Archivamt für Westfalen
hans-juergen.hoeoetmann@lwl.org

„Wir können (fast) alles, aber nicht alles auf einmal" – Diskussion zum Verhältnis von archivgesetzlichem Rahmen, BKK-Empfehlungen und sogenannten „Kernaufgaben"

von Stefan Schröder

Vorbemerkung: Im November 2014 erreichte mich die freundliche Anfrage des LWL-Archivamtes, ein Diskussionsforum auf dem Westfälischen Archivtag 2015 in Gladbeck zu übernehmen, das sich kritisch mit den „Kernaufgaben" der Archive beschäftigen sollte. Dieser reizvollen Aufgabe habe ich mich gern gestellt, zumal ich den Begriff der „Kernaufgaben" in meiner erst kurz vorher beendeten Masterarbeit[1] zwar schon inhaltlich breit definiert, aber nicht kritisch genug benutzt hatte, wie sich im Zuge der Vorbereitungen für das Diskussionsforum herausstellte. Nach wie vor halte ich eine Diskussion dazu für dringend nötig. Dies ist weiterhin online möglich im Archivamtblog.[2] Meine Einleitung des Diskussionsforums vom 18. März 2015 ist im Folgenden weitgehend unverändert abgedruckt:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
ich freue mich über Ihr Interesse und begrüße Sie ganz herzlich zu diesem Diskussionsforum, in dem es um die kommunalarchivische Aufgabenpalette, ihre Begründung und ihre Umsetzung in der Praxis gehen soll. Zunächst werde ich Ihnen einen durch meine Meinung eingefärbten Blick auf die Thematik verschaffen. Anschließend versuche ich dann den Spagat, indem ich in die Rolle des neutralen Moderators der Diskussion schlüpfe.

Begriffe prägen das Denken, stellt Angelika Menne-Haritz in ihrem Vorwort zu den „Schlüsselbegriffen der Archivterminologie" fest. Obwohl die Publikation selbst natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, fehlt der Begriff der „Kernaufgaben", was schon recht bezeichnend für seinen Stellenwert ist.[3] Dennoch verwenden viele Kolleginnen und Kollegen aus kommunalen Archiven den Begriff nicht selten immer noch. Und in letzter Zeit – so ist der Eindruck des LWL-Archivamtes bei der Archivberatung – auch wieder verstärkt. Hatten wir Kommunalarchivarinnen und -archivare den Begriff der „Kernaufgaben" nicht eigentlich schon überwunden? Das ist eine der Fragen in diesem Zusammenhang. Mein Eindruck ist: Da in den letzten Jahren selten wirklich kritisch mit dem Begriff der „Kernaufgaben" umgegangen wurde und er je nach Archivsparte, insbesondere im staatlichen Bereich, zum Teil auch noch aktiv verwendet wird, hat der Begriff seinen quasi „halbamtlichen" Stellenwert bislang nicht eingebüßt.

Aber nicht nur dieser Begriff soll diskutiert werden. Es geht auch darum, wie wir unsere kommunalarchivische Arbeit legitimieren können. Gesetze und die Empfehlungen eines Fachgremiums wie die der BKK, der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag, dürften ganz verlässliche Grundlagen für unsere Arbeit liefern. Inwiefern eine Bezugnahme auf „Kernaufgaben" als Arbeitsgrundlage dienen kann, ist zumindest fraglich. Zuletzt war vor rund 20 Jahren eine heiße Diskussion um „Kernaufgaben" in der deutschen Archivlandschaft im Gang.[4] Es ist aber nach meinem Eindruck nicht zu einem Konsens über den Inhalt des Begriffs gekommen, sondern im Ergebnis zu einer Pluralität der Meinungen. Genau diese Pluralität ist es aber auch, die Schwierigkeiten birgt. Die Perspektive war bislang eher eine archivfachliche, quasi eine interne Diskussion. Wir sind aber alle nicht nur in Fachdiskussionen einbezogen, sondern wir stehen auch im Austausch und in der Diskussion mit unseren Archivträgern. Und dabei ist es ganz und gar nicht unwichtig, wie wir uns legitimieren, wie wir unseren Aufgabenkanon vertreten. Ich werde da-

1 Stefan Schröder, Archivmanagement in kleinen Archiven, Masterarbeit, FH Potsdam 2014, online unter: https://opus4.kobv.de/opus4-fhpotsdam/frontdoor/index/index/docId/835 [Stand: 12.5.2015, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

2 Online unter: http://archivamt.hypotheses.org/2039.

3 Vgl. Angelika Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft, 3., durchges. Aufl. Marburg 2000, S. 10, S. 14. [1. Aufl. 1992].

4 Hier kann nur eine Auswahl der Diskussion vorgestellt werden: Ingo Schwab, Zwischen Kernaufgaben und Sekundärwerten. Beobachtungen und Thesen zum Selbstverständnis der Archivare, in: Der Archivar 49 (1996), Heft 4, Sp. 41–50; Ernst Otto Bräunche/Michael Diefenbacher/Herbert Reyer/Klaus Wisotzky, Auf dem Weg ins Abseits? Zum Selbstverständnis archivarischer Tätigkeit, in: Der Archivar 48 (1995), Heft 3, Sp. 433–446; Wilfried Schöntag, Der Auswertungsauftrag der Archive. Teil 1. Erste Gemeinsame Arbeitssitzung des 64. Deutschen Archivtages – Referate, in: Der Archivar 47 (1994), Heft 1, Sp. 31–40; Norbert Reimann, Der Auswertungsauftrag der Kommunalarchive: fachliches Selbstverständnis und Ansprüche der Öffentlichkeit, in: Der Archivar 47 (1994), Heft 1, Sp. 45–53; Christoph J. Drüppel, Archivische Kernaufgaben und archivfremde Anforderungen in Kommunalarchiven, in: Der Archivar 47 (1994), Heft 3, Sp. 477–479. Die Aufsätze aus Der Archivar sind online verfügbar unter http://catalog.hathitrust.org/Record/000636500.

her noch einmal kurz auf das Archivgesetz NRW, auf die verschiedenen BKK-Empfehlungen, auf die Diskussion um sogenannte „Kernaufgaben", auch auf das VdA-Berufsbild und zuletzt auf die politische Dimension bei der Diskussion mit dem eigenen Archivträger eingehen. Anschließend hoffe ich genügend Anstöße für eine lebhafte Diskussion gegeben zu haben, zu der ich schon jetzt einladen möchte.

Archivgesetz NRW

Die Länderarchivgesetze, so auch das Archivgesetz NRW, definieren eine Vielzahl archivischer Aufgaben. In Nordrhein-Westfalen definiert § 2 Absatz 7: „Archivierung umfasst die Aufgaben Unterlagen zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen und das übernommene Archivgut sachgemäß zu verwahren, zu ergänzen, zu sichern, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen sowie zu veröffentlichen." § 2 enthält nur Begriffsbestimmungen, insofern lässt sich fragen, ob der genannte Aufgabenkanon damit ein Pflichtprogramm darstellt. § 10 verpflichtet die Kommunen aber, ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit zu archivieren und nimmt damit (auch explizit in § 10 Absatz 5) Bezug auf diese Definition. Wir haben damit also schon vielfältige Aufgabenbereiche gesetzlich vorgegeben. Diese Definition im Gesetz deckt aber nicht zwingend alle Arbeitsfelder eines Archivs ab. Ich verweise hier auf den Bereich des Records Management. Auf die Beratungsfunktion im vorarchivischen Bereich bezieht sich § 3 Absatz 6 und ist ebenfalls durch § 10 Absatz 5 für Kommunalarchive gültig.[5] Das ist insbesondere in kleinen Archiven wichtig, wenn die Schriftgutverwaltung des Archivträgers zu wünschen übrig lässt, sodass es im Interesse des Archivs liegen muss, hier tätig zu werden – auch im Hinblick auf digitale Vorgangsbearbeitung und digitale Langzeitarchivierung. Ein weiterer Bereich ist zu nennen, der im Archivgesetz gänzlich fehlt: Die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit ist höchstens zu einem kleinen Teil von der archivgesetzlichen Verpflichtung zum Veröffentlichen abgedeckt. Zumindest in NRW gilt hier: die Bildungspartnerschaften Schule-Archiv werden von der Medienberatung NRW, getragen von beiden Landschaftsverbänden im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.[6] Das Gesetz wird hier also flankiert durch Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen. Bildungsarbeit ist damit, auch abseits offizieller Bildungspartnerschaften, inzwischen ein wichtiges und wohl nicht mehr umstrittenes Arbeitsfeld für kommunale Archive.

Das Archivgesetz NRW bildet also eine gute Grundlage, aber aus archivfachlicher und bildungspolitischer Sicht keine umfassende Definition unserer Aufgaben. So ist etwa fraglich, ob der gesetzliche Passus, Unterlagen zu übernehmen und zu ergänzen, die Erstellung und Anwendung von Dokumentationsprofilen ausreichend abdecken würde. Sollten wir uns also blind auf gesetzliche Grundlagen verlassen? Meiner Meinung nach lautet die Antwort zumindest hier „Nein". Wir bleiben verpflichtet, immer von einer archivfachlichen Grundlage her zu argumentieren und uns damit auch Arbeitsfelder zu erschließen, die im Gesetz unerwähnt bleiben, wenn dies archivwissenschaftlich angezeigt ist. Gesetzesnovellierungen und Gesetzesprüfungen sollten wir entsprechend kritisch begleiten.

BKK-Empfehlungen

Gerade für kommunale Archive gibt es häufig spezifische fachliche Interessen oder Probleme. Die BKK erarbeitet Empfehlungen, Positionspapiere, Handreichungen und Arbeitshilfen, die verschiedentlich auch ganz grundlegend auf die Arbeitsfelder in Kommunalarchiven eingehen.[7] Ich nenne hier die Positionspapiere „Das Kommunalarchiv" von 2002, das Positionspapier „Historische Bildungsarbeit als integraler Bestandteil der Aufgaben des Kommunalarchivs" von 2005 und die Arbeitshilfe „Grundlagen kommunalarchivischer Arbeit" von 2012.[8] In der Summe ergibt sich meiner Meinung nach ein wohl vollständiges Bild dessen, was Kommunalarchive leisten sollten, eingeschlossen sind hier auch Records Management, Service für die Verwaltung und Historische Bildungsarbeit.

Die BKK liefert damit einen Fundus an Argumenten, und ist auch durch seinen Status als Fachgremium eines kommunalen Spitzenverbandes wichtig dafür, den eigenen Archivträger im Zweifelsfall neben dem Archivgesetz auch mit einer kulturpolitischen Argumentation zu überzeugen, archivfachliche Arbeit angemessen zu ermöglichen. Als Stichworte nenne ich hier aus dem Positionspapier zur Historischen Bildungsarbeit stellvertretend: Kommunale Profilbildung und Identitätsstiftung, Lokalgeschichte als „weicher Standortfaktor", oder auch „Lernort Archiv", die über das Archivgesetz NRW hinausgehen, insbesondere in Städten und Gemeinden aber besonders bedeutsam sind.

„Kernaufgaben" – ein deutsches Phänomen?

Ich komme nun zum kritischen Punkt: den sogenannten „Kernaufgaben". Wohl jede und jeder hier hat den Begriff schon gehört, kann ihn mit Inhalt füllen, tut dies vermutlich auch ganz automatisch. Mir geht das nicht anders. In der Vorbereitung für die heutige Runde habe ich versucht, die Herkunft des Begriffs zu klären und eine Definition zu bekommen. Offenbar ist der Begriff aber kein Bestand-

5 Archivgesetz NRW vom 16.9.2014, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=221&bes_id=13924&aufgehoben=N&menu=1&sg=0.

6 Bildungspartner NRW, http://www.bildungspartner.schulministerium.nrw.de/Bildungspartner/Startseite/.

7 Vgl. Norbert Reimann, Grundfragen und Organisation des Archivwesens, in: ders. (Hrsg.), Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv, 3. Aufl. Münster 2014, S. 25–52, hier S. 47.

8 2002 wurden als grundlegende Aufgabenbereiche genannt: Bewerten, Erschließen, Bewahren und Erhalten, Zugänglich machen, Auswerten und Vermitteln. 2012 umfassen die Grundlagen: Vorfeldberatung/Zwischenarchiv, Überlieferungsbildung/Bewertung, Bestandserhaltung, Benutzerdienst, Service für die Verwaltung, Historische Bildungsarbeit. Die Empfehlungen sind als pdf-Dateien auf der BKK-Homepage in der Rubrik „Aktuelle Empfehlungen" zu finden, http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen.html.

teil der Fachterminologien, weder in Deutschland, in den deutschsprachigen Ländern, noch im englisch- und französischsprachigen Ausland.[9] Eine – zugegeben – nicht erschöpfende Volltextsuche über das Internet, etwa in Google Books, nach den Entsprechungen „core functions" bzw. „tâches essentielles" bzw. „tâches fondamentales" ergab einige Treffer.[10] Offenbar ist der Gebrauch in Deutschland aber deutlich verbreiteter. Unabhängig davon, welchen Inhalt man mit den „Kernaufgaben" verknüpft, ist erst einmal deutlich, dass sich hier inhaltlich ein „Kern" von einem „Rand" unterscheiden lassen soll, dass dies ein hierarchisierender Begriff ist und dass er einen passiven, defensiven „Touch" annehmen kann, wenn er zur Abwehr zusätzlicher Aufgabenbereiche im Archiv herangezogen wird.

Seit wann der Begriff in Gebrauch ist, ist unklar. Eine Volltextrecherche in den Ausgaben des „Archivar" von 1970–2014 ergab eine erste Nennung 1976. Ab 1981 taucht er vereinzelt, aber regelmäßiger auf. Erst ab 1994, als er in zahlreichen Beiträgen strittig diskutiert wurde, ist der Gebrauch häufig, aber selten inhaltlich gefüllt. Interessant ist, dass der Begriff in den letzten zehn Jahren im „Archivar" ganz ohne konträre Diskussion ebenso oft auftaucht wie zu den Zeiten, als er noch umkämpft war. Der Begriff wird also, ohne dass ich ihn hier einzelnen Archivsparten zuordne, nach wie vor regelmäßig verwendet.[11] Dabei ist er oft und weitgehend ein Abgrenzungsbegriff geblieben, ohne selbst definiert zu werden, etwa mit der Aussage, die Aufgabe „X" sei keine Kernaufgabe. Was demgegenüber zu den Kernaufgaben gehören sollte, blieb sehr häufig ungenannt.

An immerhin einer Stelle habe ich eine klare inhaltliche Aufzählung der „Kernaufgaben" gefunden. 1985 hatte die KGSt, die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung, das Gutachten „Kommunales Archiv" publiziert. Darin sind neun Archivaufgaben definiert und die ersten vier als Kernaufgaben, die übrigen als ergänzende Aufgaben benannt.[12] Ich möchte die Aufgaben hier kurz aufzählen, auch deshalb, weil hier andere Schwerpunkte gesetzt werden, als zumindest mir als „Kernaufgaben" intuitiv einfallen.

1. Übernahme, Verwaltung, Pflege und Erschließung archivwürdiger Informationsträger,
2. Auskunftsdienst,
3. Sammlung von Dokumenten zur Gemeinde-/Kreisgeschichte,
4. Mitwirkung in Angelegenheiten der Aktenordnung einschließlich Aktenverwaltung,
5. Erforschung und Darstellung der Gemeinde-/Kreisgeschichte,
6. Archivbibliothek,
7. Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens,
8. Beratung der Archive im Gemeinde-/Kreisgebiet,
9. Führen eines zentralen Findnachweises aller Archive im örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Ich habe andere inhaltliche Definitionen von „Kernaufgaben" in der Powerpoint-Präsentation genannt, das sind auch die mir persönlich geläufigeren. Zunächst aus dem staatlichen Archivwesen, dort sind es in der Regel: Bewertung, Erschließung, Bestandserhaltung und die Bereitstellung für die Benutzung. Dies hat der heutige Präsident des Landesarchivs NRW, Frank Bischoff, 2008 als Leiter der Archivschule Marburg verdeutlicht und von den „Kernaufgaben" das Records Management und explizit mit Bezug auf das nordrhein-westfälische Archivgesetz – in damaliger Fassung – die darin genannten Bereiche Forschung und Veröffentlichung abgegrenzt. Auch in Bezug auf historische Bildungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit hat er mit Verweis auf das fehlende archivische „Alleinstellungsmerkmal" eine Trennung von den „Kernaufgaben" proklamiert. Dabei bezog er sich allerdings explizit auf das archivarische Berufsbild, nicht auf die Aufgabenfelder im Archiv.[13]

An dieser Stelle fragt sich, ob die Personalsituation der Kommunalarchive nicht einen eigenen, anderen Ansatz erfordert. Wir reden hier immerhin über Archive mit minimaler Personalausstattung, in Westfalen haben selbst größere Kommunen mit mehr als 40.000 Einwohnern vereinzelt nur Ein-Personen-Archive. In absoluten Zahlen überwiegt jedenfalls deutlich das Kommunalarchiv mit ein bis zwei Mitarbeitern.[14] In der Praxis heißt das: die Archivarinnen und Archivare müssen alle – oder doch zumindest fast alle – Aufgabenfelder beherrschen und wissen aus Erfahrung, wie sehr alle archivischen Aufgabenfelder miteinander verzahnt sind. Da lassen sich nur theoretisch „Kernaufgaben" isolieren. In Bezug auf das Records Management hat die heutige Fassung des Archivgesetzes NRW inzwischen einen höheren Stellenwert definiert, weil Erfahrungen mit

9 Benutzt wurden: Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe (wie Anm. 3), und die mehrsprachige Onlineversion unter https://internet.archivschule.uni-marburg.de/datiii/index.html; die Terminologie der Archivwissenschaft der Archivschule Marburg, http://www.archivschule.de/uploads/Forschung/ArchivwissenschaftlicheTerminologie/Terminologie.html; Richard Pearce-Moses, A Glossary of Archival and Records Terminology [Onlineversion der Buchpublikation von 2005], http://www2.archivists.org/glossary; Direction des Archives de France, Dictionnaire de terminologie archivistique, [o. O.] 2002, http://www.archivesdefrance.culture.gouv.fr/gerer/publications/terminologie-archivistique/.

10 Die Suche wurde jeweils kombiniert mit dem Stichwort „Archives", um sowohl englisch- als auch französischsprachige Fachliteratur zu finden. Dies ist nicht systematisch erfolgt und diente nur dem Zweck, eine Idee von der möglichen Verwendung dieser Begriffe in beiden Sprachen zu erhalten.

11 Recherche gestartet von der Überblicksseite des „Archivar" für die Hefte von 1999 bis 2014 unter http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2014/index.html mit Link auf die Ausgaben 1970–2004 in der HathiTrust Digital Library, http://catalog.hathitrust.org/Record/000636500.

12 Vgl. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung, Kommunales Archiv. KGSt Gutachten, Köln 1985, S. 15–18.

13 Vgl. Frank M. Bischoff, Zwischen Fachkompetenz und kulturellem Entertainment? Ein konturiertes Berufsbild als Ausgangspunkt archivspezifischer Aus-, Fort- und Weiterbildung, in: Marcus Stumpf (Hrsg.), Beruf und Berufsbild des Archivars im Wandel (Westfälische Quellen und Archivpublikationen 25), Münster 2008, S. 67–79, hier S. 67 ff.; online unter http://www.lwl.org/waa-download/publikationen/WQA_25.pdf.

14 Vgl. Wolfgang Bockhorst, Die Situation der westfälisch-lippischen Kommunalarchive, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 63 (2005), S. 8–14; online unter http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft63/archivheft_nr63_opti.pdf. Die Personalsituation dürfte sich in den vergangenen Jahren tendenziell eher verschlechtert haben.

digitaler Vorgangsbearbeitung hier einen Schwerpunkt für die Archive unumgänglich machen. Dies hat Jochen Rath mit seinem Plädoyer aus dem Jahr 2008, das Records Management in den Kanon der „Kernaufgaben" zu übernehmen, schon vorweggenommen.[15] Interessant ist hier, dass das KGSt-Gutachten schon 1985 dieses Arbeitsfeld für die kommunalen Archive vorgesehen hatte. Folgt man der Erläuterung in der online verfügbaren „Terminologie der Archivwissenschaft" der Archivschule Marburg, wird „Öffentlichkeitsarbeit" in kommunalen Archiven seit den 1960er Jahren zu den „Kernaufgaben" hinzugerechnet, während dies erst seit kurzem im staatlichen Archivwesen tendenziell auch so gesehen wird.[16]

Besonders umstritten war, insbesondere in den 1990er Jahren, ob Forschung bzw. der Auswertungsauftrag als „Kernaufgabe" im staatlichen Archivwesen gelten solle. Im kommunalen Bereich wurde das damals wiederholt so konstatiert und auch gut begründet, etwa von Norbert Reimann, der auf dem Deutschen Archivtag 1993 unter anderem auf das Zusammenwirken von archivischen Ordnungs-, Erschließungs- und Auswertungsarbeiten als Synergieeffekt in Kommunalarchiven hingewiesen hat.[17] Zuletzt wurde auf dem Deutschen Archivtag 2002 von dem Marburger Stadtarchivar Ulrich Hussong ähnlich argumentiert.[18] Gleichzeitig wurde der Begriff der „Kernaufgaben" von manchen, so 1997 vom BKK-Vorsitzenden und Karlsruher Stadtarchivar Ernst Otto Bräunche, als nicht zutreffend abgelehnt.[19] Ähnlich formulierte Jens Murken 2008, wenn auch aus kirchlicher Sicht, aber sachlich auf Kommunalarchive übertragbar: „Die unterschiedlichen fachlichen Anforderungen müssen erkannt und priorisiert werden, zugleich müssen Ergebnisse geliefert und auch präsentiert werden. Damit macht es keinen Sinn, Kernaufgaben zu identifizieren und diese theoretisch von Randaufgaben zu scheiden. Es gibt hingegen wichtige und weniger wichtige, drängende und weniger drängende Aufgaben in allen Fachgebieten, die man nur mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen und Kompetenzen erledigen kann."[20]

Ein kleiner Blick über den Tellerrand ins Ausland darf nicht fehlen. Im britischen Handbuch „Managing Archives" von Caroline Williams aus dem Jahr 2006 wird unter „core functions" verstanden:

- Übernahme, Sammlung und Bewertung (Acquisition, selection and appraisal),
- Ordnung und Verzeichnung (Arrangement and description),
- Regelung des Zugangs und Benutzung (Provision of access and reference services),
- Magazinierung und Gebäudeunterhaltung (Storage and maintenance of archives),
- Bestandserhaltung (Preservation and conservation),
- Öffentlichkeitsarbeit und Archivpädagogik (Advocacy and outreach).[21]

Auch diese Liste ist umfangreicher als die übliche, vom staatlichen Archivwesen geprägte Sichtweise der „Kernaufgaben" in Deutschland. Vielleicht sollten auch wir Kommunalarchive unsere abweichende Sicht der zentralen Aufgabenfelder selbstbewusster als bislang vertreten, wie es die BKK schon seit längerem stellvertretend tut. Müsste dazu aber nicht auch gehören, dass Kommunalarchive nicht länger auf das Konzept der „Kernaufgaben" setzen und diesen Begriff vermeiden?

Zusammenfassend ist jedenfalls zu sagen, dass eine der Schwierigkeiten mit dem Begriff der „Kernaufgaben" darin besteht, dass er zwar einerseits dogmatischen Charakter hat, sein Inhalt andererseits aber nicht feststeht und bei Gebrauch nur selten geklärt wird. Die grundsätzliche Frage ist auch, ob ein Begriff, der je nach Archivsparte unterschiedlich gesehen wird und sich selbstverständlich auch historisch wandelt, überhaupt definiert werden sollte. Für Kommunalarchive, aber auch für andere Archivsparten, gibt es schließlich Alternativen. Kurz: Der Begriff „Kernaufgaben" führt meiner Meinung nach ganz schnell zu einer babylonischen Sprachverwirrung. Das bleibt auch dann so, wenn man, wie in der staatlichen Archivsparte überwiegend üblich, die „Kernaufgaben" mit den Definitionen in den verschiedenen Archivgesetzen gleichsetzt. Denn die Vielfalt der Länderarchivgesetze sorgt hier genauso wenig für Einheitlichkeit.

Ich will hier nicht auch noch eine Berufsbilddiskussion führen, aber die zur Jahrtausendwende befürchtete Trennung in Historiker-Archivare und Informatiker-Archivare ist inzwischen offenbar doch der Einsicht gewichen, dass ein einheitliches Berufsbild für alle Archivsparten aufrecht erhalten werden kann. Wenn man sich das VdA-Berufsbild von 2009[22] anschaut, sieht man, dass insbesondere die Aufgabenvielfalt kommunaler Archive darin gut repräsen-

15 Vgl. Jochen Rath, Records Management: Neues Berufsbild oder Berufsfeld – und für wen?, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), Aufbruch ins digitale Zeitalter – Kommunalarchive zwischen Vorfeldarbeit und Nutzerorientierung. Referate des 15. und 16. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive in Fulda (7.–11.11.2006) und Magdeburg (12.–14.11.2007), Münster 2008, S. 130–142; online unter http://www.lwl.org/waa-download/publikationen/TUA_21.pdf.

16 Vgl. Karola Brüggemann, Öffentlichkeitsarbeit, in: Terminologie der Archivwissenschaft, erstellt am 2.7.2014, http://www.archivschule.de/uploads/Forschung/ArchivwissenschaftlicheTerminologie/Terminologie.html.

17 Vgl. Norbert Reimann, Pflicht und Kür?, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 39 (1994), S. 1–6; online unter http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege1_49/Heft_39_1994.pdf.

18 Vgl. Ulrich Hussong, Historische Forschung als Aufgabe von Kommunalarchiven, in: Archive und Forschung, Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier, Siegburg 2003, S. 143–149.

19 Vgl. Ernst Otto Bräunche, Verwaltungsreform: Chancen und Auswirkungen für die Archive, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 45 (1997), S. 36–40, hier S. 38; online unter http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege1_49/Heft_45_1997.pdf.

20 Jens Murken, Bestände und Auftrag. Die Bedeutung der Archivgeschichte für die Berufspraxis des Landeskirchlichen Archivars, in: Stumpf (Hrsg.), Beruf und Berufsbild (wie Anm. 13), S. 133–144, hier S. 142.

21 Vgl. Caroline Williams, Managing Archives. Foundations, principles and practice, Oxford 2006, S. 19.

22 VdA-Arbeitskreis Ausbildung und Berufsbild, http://www.vda.archiv.net/arbeitskreise/ausbildung-und-berufsbild.html; dort pdf-Download des Berufsbildes von 2009, ich beziehe mich auf These 3. Demnach gehört zu den archivischen Tätigkeiten: Beratung des Archivträgers, Bewertung und Übernahme von analogen und digitalen Unterlagen, Aufbewahrung und Erhaltung von Archivgut, Ordnung und Verzeichnung von Archivgut, Bereitstellung des Archivguts für die Öffentlichkeit, Auswertung des Archivguts, öffentliche Präsentation und Historische Bildungsarbeit.

tiert ist. Vielleicht lässt sich auch das für Diskussionen um die Aufgaben in Archiven nutzen.

Politische Dimension

Die bis jetzt angesprochenen Konzepte bezogen sich überwiegend auf fachinterne Diskussionen. Sie sind letztlich die Grundlage für unsere Arbeitspraxis. Aber in der Praxis steht jedem Archiv auch ein Archivträger gegenüber. Wohlwollend zumeist, so hoffe ich, aber in der Regel auch mit eigenen Vorstellungen davon, was ein Archiv für den Archivträger leisten soll. Und nicht selten leidet der Archivträger auch unter massivem finanziellem Druck. Für dieses wichtige Verhältnis der kommunalen Archive zu ihrer Verwaltung und politischen Vertretung kommt es darauf an, die Interessen des eigenen Archivs bestmöglich zu vertreten und zu begründen. Dabei ist die Frage, ob sich die Archive den Strömungen in Politik und Verwaltung einfach aussetzen und sich passiv verhalten, oder eine eigene Strategie verfolgen. Sie erinnern sich an das Tagungsthema des letzten Westfälischen Archivtages in Bielefeld, bei dem es um Strategieentwicklung und Planung ging.[23] Eine Strategie kann auch kleinen Archiven, die vielleicht den Eindruck haben, die Bandbreite an Aufgaben nicht abdecken zu können, helfen, sich nicht mit dem Rückzug auf sogenannte „Kernaufgaben" in einer passiven Rolle gegenüber ihrem Archivträger wiederzufinden. In Erweiterung des Titelsatzes „Wir können (fast) alles, aber nicht alles auf einmal" habe ich auf dem Westfälischen Archivtag 2008 das Motto „Wir könnten (fast) alles – setzen aber bewusst Schwerpunkte!" vorgeschlagen.[24] Niemand kann von kleinen Archiven verlangen, alle nötigen fachlichen Aufgabenfelder gleichzeitig zu bearbeiten. Genau an dieser Stelle ist eine schriftlich zu fixierende Strategie hilfreich zu zeigen, dass man mit eigenem Gestaltungswillen versuchen kann, mit der beschränkten Arbeitszeit dennoch alle nötigen Bereiche abzudecken: Etwa durch Schwerpunktsetzungen, die jeweils zeitweise einem bestimmten Aufgabenbereich erhöhte Aufmerksamkeit schenken. Für bestimmte Bereiche ist meiner Meinung nach auch ein dauerhaftes Minimalangebot nötig, zum Beispiel ein einmal erarbeitetes Modul für eine Archivführung oder einen typischen Schulklassenbesuch, was dann dauerhaft in das eigene Angebot integriert werden kann.

Indem der Archivträger erfährt, welche strategischen Ziele sich das Archiv mit seinen begrenzten Möglichkeiten setzt, wie das begründet wird und in welchem Zeitrahmen diese Ziele umgesetzt werden sollen, ist bei realistischer Planung eine Überforderung gerade nicht gegeben. Die Aufgabenfelder ergeben sich dabei eindeutig aus Archivgesetz und BKK-Empfehlungen, schließen also vom Records Management bis zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit alle Felder ein. Natürlich nicht alles gleichzeitig! Eine Erfahrung aus Greven kann sicherlich verallgemeinert werden: Der Archivträger nimmt trotz strategischen Vorgehens des Archivs nicht immer Rücksicht auf dessen Zeitbudget. Es lässt sich im Rahmen einer Strategie aber besser argumentieren, warum das Archiv fachfremde Aufgaben nicht übernehmen sollte. Ist es dennoch dazu gezwungen, muss die Strategie überarbeitet und zeitlich angepasst werden. Ich wage aber zu behaupten, dass eine Argumentation mit „Kernaufgaben", die aus Sicht des Archivträgers wie das Zurückziehen auf die Arbeit im stillen Kämmerlein wirken muss, dem Archiv ganz sicher nicht zuträglich sein wird. Mit strategischer Ausrichtung auf klarer Grundlage besteht immerhin eine gute Chance, das Archiv in seiner Stellung innerhalb der Verwaltung und im Rahmen der lokalen Kultur- und Bildungspolitik angemessen zu verankern.[25]

Bevor ich Sie nun zur Diskussion einlade, habe ich nochmal eine These formuliert: Für eine selbstbewusste Außendarstellung benötigen Kommunalarchive den Bezug auf „Kernaufgaben" nicht! Ich füge ergänzend hinzu: Eine archivische Strategie auf gesetzlicher Grundlage in Kombination mit den BKK-Empfehlungen bietet mehr Spielraum als der defensive Rückzug auf „Kernaufgaben", die dem Archivträger im Zweifel zu wenig Transparenz bieten.[26] ■

Dr. Stefan Schröder
Stadtarchiv Greven
stefan.schroeder@stadt-greven.de

23 Die Vorträge sind abgedruckt in Archivpflege in Westfalen-Lippe 81 (2014), http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft81/Heft_81_2014.pdf.

24 Vgl. Stefan Schröder, Wie funktioniert Kultur- und Bildungsarbeit in einem kleineren Archiv? Ressourcen – Schwerpunkte – Profilbildung im Stadtarchiv Greven, in: Archivpflege 69 (2008), S. 11–15, hier S. 11; online unter http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft69/Heft_69_2008.pdf.

25 Dazu nun auch: Archivar 68 (2015), Heft 2, Schwerpunktthema „Archive in der Kulturpolitik".

26 Diskussionsbeiträge sind weiterhin erwünscht unter: http://archivamt.hypotheses.org/2039.

Unwetterkatastrophen – Dauerprovisorien – Platzmangel: Aktuelle Fragen zur Unterbringung von Archiven

Zusammenfassung von Ilka Minneker

Innerhalb von weniger als zwei Stunden fielen in Münster am 28. Juli 2014 ca. 220 Liter Regen pro Quadratmeter. Der Starkregen und seine Folgen stellten auch die Archive vor noch nie da gewesene Aufgaben. Die erfreuliche Bilanz von Gunnar Teske (LWL-Archivamt für Westfalen), Leiter des Diskussionsforums, anhand einer Umfrage bei Archiven und Bibliotheken in Münster im Frühjahr 2015: Die fachlich geführten Archive sind mit einem blauen Auge davon gekommen, die bislang getroffenen Vorsorgemaßnahmen greifen. Trotzdem ein guter Zeitpunkt, über Konsequenzen aus den gemachten Erfahrungen nachzudenken, Schädigungen durch Wasser müssen verstärkt ins Bewusstsein rücken.

Rund 45 Teilnehmerinnen und Teilnehmer besuchten das durch einen regen Austausch geprägte Diskussionsforum, das sich der Notfallvorsorge, Standortfragen sowie Neubauten bzw. Umnutzungen widmete.

In einem Impulsreferat fasste Teske zunächst „Schwachstellen" zusammen, die sich in Münster im Rückblick auf das oben genannte Unwetter bei Archivbauten gezeigt haben. Grundsätzlich problematisch ist die Nutzung von Räumlichkeiten unterhalb des Straßenniveaus; insbesondere Licht- und Fahrstuhlschächte sowie tiefliegende Fenster boten dem Wasser oftmals keinen Widerstand. Aber auch Türen ohne Schwellen, brüchige Fugen sowie Installationen auf unterkellerten Plätzen waren problematisch; Rohrverstopfungen verhinderten das Abfließen der Wassermassen.

Im Rahmen von akuten Reaktionen stand die Kollegenhilfe an erster Stelle, Notfallverbünde wurden nicht aktiviert. Die Feuerwehr war in der Regel nicht greifbar, da ihr Einsatz auf „größeren Baustellen" benötigt wurde. In den Tagen nach dem Unwetter wurde der Kontakt zum LWL-Archivamt (Hilfe/Beratung) gesucht, die Dienstleistungen des Tiefkühlzentrums in Everswinkel in Anspruch genommen (geschädigtes Archivgut) sowie weitere Magazinräumungen durchgeführt. Einige Schäden an Archivalien und Gebäudesubstanz (z. B. Schimmel unter dem Fußboden) wurden erst Tage oder Wochen später sichtbar.

Bewährt haben sich die in der ISO 11799[1] formulierten Anforderungen (u. a. erhöhte Lage eines Archivs, Verzicht auf Kellermagazine, Errichtung einer wasserdichten Wanne unter dem Gebäude, Ausstattung von Schächten mit Pumpen, Verwendung von Rohren mit Wannen und Wasserstandsmeldern). Die Checkliste „Notfallmanagement und Notfallprävention" auf den Seiten des LWL-Archivamts, erarbeitet von den Mitgliedern des Notfallverbundes Münster, ermöglicht eine Abklärung der grundlegenden Erfordernisse für Archivbau und Notfallorganisation.[2]

Als langfristige Konsequenz aus dem Unwetter von 2014 war die Notwendigkeit der Bildung von weiteren Notfallverbünden für das Plenum ein wichtiges Thema. Bereits existierende Vereinbarungen können hierfür als Vorlagen dienen, um die Installation einer solchen Hilfsgemeinschaft nicht unnötig langwierig und arbeitsintensiv, dafür aber juristisch eindeutig zu gestalten.[3] Ebenfalls große Bedeutung maßen die Teilnehmer des Diskussionsforums der Durchführung regelmäßiger Notfallübungen bei. Die praktische Erfahrung im Umgang mit geschädigtem Archivmaterial, das Einüben der notwendigen Abläufe (Wer macht was? Was ist wo?) sind von großer Bedeutung für den Ernstfall.[4] Allerdings wurde 2014 erst im aktuellen Einsatz deutlich, welche Hilfsmittel mitunter wichtig sind: Manchmal waren es nur „fehlende Kleinigkeiten" wie Gummistiefel, Handschuhe, Schutzkleidung und Wischer, die die Arbeiten erschwerten.

Notfallprävention, das war Konsens des Plenums, ist eine dauerhafte Aufgabe: regelmäßige Überprüfung der Notfallboxen, Aktualisierung der Notfallpläne, turnusmäßige Reinigung von Rohren und Abflüssen usw. Nicht zuletzt die fachgerechte Verpackung der Archivalien ist eine permanente Grundlagenarbeit.

Der zweite Aspekt des Diskussionsforums nahm den Standort von Archiven in den Fokus. Ute Knopp (Stadtarchiv Hamm) und Thomas Weiß (Stadtarchiv Hattingen) präsentierten Vor- und Nachteile der Ansiedlung von Archiven in der Innenstadt bzw. am Rand von Kommunen.[5]

Das Stadtarchiv Hamm war seit seiner Gründung 1927/28 zunächst in zentralen städtischen Gebäuden untergebracht, bezog aber 1975 ein leerstehendes Amtshaus im Stadtteil Pelkum. Diese als Provisorium gedachte Unterbringung dauerte bis 2004 an und führte zu einem großen Rückgang in der Benutzung. Seit dem Umzug in das sog. Technische Rathaus (ehem. Umschlagszentrum der Deutschen Post) hat sich die Arbeit des Stadtarchivs vollständig verändert. Die gemeinsame Nutzung des Gebäudekomplexes mit anderen städtischen Ämtern führte zu einer engeren Einbindung in die Verwaltung und ei-

1 ISO 11799 – Information und Dokumentation – Anforderungen an die Aufbewahrung von Archiv- und Bibliotheksgut (2004).

2 http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Musternotfallplan.pdf [22.6.2015, gilt für alle weiteren Hinweise auf Internetseiten].

3 Vereinbarung des Notfallverbundes Münsters s. http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Notfallvereinbarung_Muenster.pdf.

4 Das LWL-Archivamt bietet die Durchführung praktischer Notfallübungen an, bei Interesse bitte Kontakt aufnehmen. Vgl. auch einen kurzen Film zum Umgang mit geschädigten Archivalien http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Archivamt/Bestandserhaltung/notfall.

5 Das LWL-Archivamt bietet bei Planungen von Magazinen, Gebäudeadaptionen, Neubauten usw. gutachterliche Hilfe an. Kontakt bitte über die jeweiligen Archivreferenten.

ner besseren Wahrnehmung des Archivs durch die Politik. Die Nähe zu anderen kulturellen Einrichtungen ermöglicht engere Kooperationen. Mit zwei Ausstellungsräumen, einem ansprechenden Benutzungsbereich sowie einer überdachten Fläche, die vor dem Archiv zur Verfügung steht, ist das Stadtarchiv auch für die Bürger der Stadt sehr präsent; nicht zuletzt durch ein regelmäßiges Veranstaltungsprogramm. Die zentrale Lage und leichte Erreichbarkeit des Archivs führt auch über Hamm hinaus zu verstärkten Zusammenarbeiten z. B. mit Universitäten. Dabei, betont Knopp, war die Neuausrichtung des Archivs hin auf eine starke Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit auch politisch gewünscht; trotz Haushaltssicherung wurden zusätzliche Etatmittel bewilligt. Andere wichtige archivische Aufgaben geraten vor diesem Hintergrund mitunter ins Hintertreffen. Das Stadtarchiv Hamm hat aus diesem Grunde montags geschlossen. Trotzdem beurteilt Archivleiterin Ute Knopp den Umzug zurück ins Zentrum als einen großen Glücksfall.

In der Plenumsdiskussion wurde von vielen Teilnehmern bestätigt, dass städtische Archive von den Bürgern oftmals als Informationseinrichtungen wahrgenommen werden. Ein Kommunikationsort dieser Art muss zentral erreichbar sein; eine Randlage in der Stadt erlaubt diese Art von Archivarbeit nicht.

Eine diametral andere Erfahrung schildert Thomas Weiß für das Stadtarchiv Hattingen. Auf der Suche nach einer neuen Unterbringung entschied man sich 2005 für die Umnutzung einer ehemaligen Grundschule (Bau 1976) am Stadtrand von Hattingen.

Dem „Archiv im Grünen" stehen dabei weit mehr als die benötigten ca. 1.000 m² zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Auch die Räumlichkeiten für die Benutzung sind großzügig. Die Zahl der Besuchstage ist nach dem Umzug deutlich angestiegen, insbesondere Schulklassen finden vermehrt den Weg ins Archiv. Seine Erreichbarkeit ist durch eine Busanbindung im Halbstundentakt sowie eine große Anzahl von Parkplätzen gegeben. Benutzungen finden allerdings nur nach Anmeldung, also bei gezieltem Interesse, und nicht „beim Flanieren" statt. Die Stellung des Archivs in der Stadt, so Leiter Thomas Weiß, hängt aber nicht von seinem Standort innerhalb der Kommune ab.

Konsens im Plenum war abschließend, dass er keinen grundsätzlich „richtigen" Standort für Archive gibt, vielmehr muss die individuelle Situation der Stadt berücksichtigt werden.

Der dritte Schwerpunkt des Diskussionsforums drehte sich um die Planung von Gebäudeumnutzungen und Archivneubauten. Andreas Halwer (Stadtarchiv Bochum) präsentierte eine 2007 realisierte Adaption, Katharina Tiemann (LWL-Archivamt) gab einen ersten Einblick in die gerade aktuellen Planungen einer Magazinerweiterung.

Überlegungen zu einer Gebäudeumwidmung mit Magazinneubau gab es in Bochum bereits seit Ende 2002. Umgebaut wurde 2005/2006 ein Firmengebäude mit Großraumbüros (ehem. BP), das zwischenzeitlich in städtischen Besitz übergegangen war. Von den ursprünglich drei Etagen, die dem Stadtarchiv in den Raumplanungen zugesprochenen worden waren, wird aktuell noch immer ein Geschoss durch den Vorbesitzer genutzt. Trotz virulenter Platzprobleme konnte das Archiv seine Ansprüche bislang noch nicht durchsetzen. Bei den Planungen für die Umnutzung hat das Archiv die fachlichen Anforderungen formuliert, ihre Umsetzung übernahm der städtische Architekt und Statiker. Seit 2007 verfügt Bochum nun über ein sog. Zentrum für Stadtgeschichte mit stark gestiegenen Aufgaben im Ausstellungsbereich; durch den Neubau waren Flächen für diesen Zweck zum ersten Mal vorhanden. Die Besucherzahlen des Archivs sind sowohl wegen der verbesserten Arbeitsbedingungen als auch aufgrund der guten Verkehrsanbindung (Bahnhofsnähe) deutlich gestiegen.

Die noch im Anfang befindlichen Planungen des LWL-Archivamtes für einen Magazinerweiterungsbau wurden vorzeitig durch den Neubau der benachbarten LWL-Klinik auf der ursprünglich für das Archiv anvisierten Erweiterungsfläche angestoßen. Vor diesem Hintergrund leitete Tiemann einige grundsätzliche Strategien ab, die bei der Planung einer Magazinerweiterung zu beachten sind. Handlungszeitpunkt für neue Magazinplanungen sollte ansonsten sein, wenn rund zwei Drittel der vorhandenen Magazinkapazitäten belegt sind. Planungs- und Entscheidungsprozesse müssen langfristig in der vorgesetzten Verwaltung und in die Politik eingebracht werden. Sinnvoll ist bei allen Planungen die Berücksichtigung und Besichtigung zahlreicher Referenzobjekte. Wichtig für die Überzeugungsarbeit in Verwaltung und Politik sind präzise Raumbedarfsermittlungen anhand korrekter jährlicher Kennzahlen, insbesondere in Bezug auf das Übernahmevolumen. Die Entwürfe Dritter müssen sich an den nicht selten widerstreitenden Kriterien Fachlichkeit, Funktionalität und Finanzierbarkeit messen lassen. In der Praxis sind Archive häufig zu Kompromissen gezwungen, Um- und Neubauten müssen jedoch für Arbeitsabläufe und Mitarbeiter tragbar sein.

Die Erfahrungen der Teilnehmer des Diskussionsforum deckten sich vor allem in einem Punkt: Nicht selten vergehen zwischen ersten Planungen und Realisierungen an die 10 Jahre. ■

Dr. Ilka Minneker
Außenstelle des LWL-Archivamtes
bei der Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv,
Dortmund
i.minneker@dortmund.ihk.de

Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Rechnungsprüfung

erarbeitet vom Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts NRW

Rechtsgrundlagen

Die Existenz der kommunalen Rechnungsprüfungsämter geht auf die Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 zurück. Hier wurde erstmals für Stadtkreise die Einrichtung von Rechnungsprüfungsämtern zwingend vorgeschrieben und für andere Gemeinden die Möglichkeit gegeben, diese einzurichten (§ 100). Seitdem finden sich in allen Fassungen der Deutschen Gemeindeordnung bzw. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Bestimmungen zu Rechnungsprüfungsämtern und Rechnungsprüfungsausschüssen.

Die kommunalen Rechnungsprüfungsämter (RPA) werden seit der Neufassung der GO NRW und damit quasi einhergehend mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) „örtliche Rechnungsprüfung" genannt.[1] Innerhalb des Verwaltungsaufbaus genießen die RPA eine Sonderstellung, da sie fachlich nicht der kommunalen Verwaltungsspitze unterstehen, sondern dem Gemeindevertretungsorgan unterstellt sind, um so ihre Unabhängigkeit gegenüber der zu prüfenden Verwaltung zu wahren.

Rechtliche Grundlage der Rechnungsprüfungsausschüsse und Rechnungsprüfungsämter sind vor allem die einschlägigen Paragrafen der GO NRW (§§ 57, 59, 101–106) sowie die jeweilige Rechnungsprüfungsordnung der einzelnen Kommune.

Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der RPA umfassen im Wesentlichen die Prüfung:

- des Jahresabschlusses/der Jahresrechnung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen,
- des Gesamtabschlusses[2],
- der Finanzbuchhaltung,
- der Datenverarbeitungsprogramme für die Zahlungsabwicklung,
- die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen,
- der Vergaben und
- delegierter Aufgaben.

Zudem können bzw. konnten die Leiter der kommunalen Verwaltungen[3] innerhalb ihres Amtsbereiches weitere einzelne Prüfaufträge unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss erteilen. RPA sollen bei allen ihren Prüfungshandlungen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns überprüfen. Ferner werden je nach Aufgabenstellung durch die Gemeindevertretung u. a. Wirtschaftlichkeitspotentiale und Effizienzdefizite aufgezeigt und ggf. Fälle von nicht haushaltskonformem Finanzgebaren und Korruption aufgedeckt bzw. präventive Maßnahmen in diesem Bereich vorgeschlagen.

Wesentlich für die kommunale Rechnungsprüfung ist ferner der Rechnungsprüfungsausschuss, der in jeder nordrhein-westfälischen Kommune einzurichten ist. Er hat den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung hin zu überprüfen, wobei er sich des jeweiligen RPA bedient. Anschließend hat er das Prüfungsergebnis in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen, der Grundlage der Entscheidung des Rates über die Entlastung der Verwaltungsspitze ist. Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Rechnungsprüfungsausschuss dem RPA auch Prüfaufträge erteilen. Im Hinblick auf diese Konstellation ist jeweils die einschlägige Überlieferung der Rechnungsprüfungsausschüsse und der RPA auf Redundanz zu überprüfen und diese ggf. durch das bewertende Archiv zu beseitigen.

Oberhalb der kommunalen Verwaltungsebene agiert als Instanz der Kommunalaufsicht seit 2003 auf Grundlage des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes die staatliche Gemeindeprüfungsanstalt in Herne, deren Aufgaben in der Prüfung und Beratung der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung bestehen. Vor 2003 lag diese Zuständigkeit bei den Gemeindeprüfungsämtern der Bezirksregierungen (Kommunalaufsicht). Einzelne Prüfergebnisse der Gemeindeprüfungsämter bzw. der Gemeindeprüfungsanstalt befinden sich so auch regelmäßig in den Unterlagen der kommunalen RPA.

Bewertungsempfehlungen

1) Folgende Unterlagen der RPA erscheinen archivwürdig:

- Angelegenheiten des internen Dienstbetriebs, also vor allem Unterlagen, die Aufschluss geben über die Aufgaben und Gliederungen des RPA (Rechnungsprüfungsordnung, Dienstanweisungen für das RPA, Dienstverteilungspläne, Dienstbesprechungsprotokolle, Prüfpläne, Aktenordnungen und -pläne des RPA etc.),
- Presseveröffentlichungen des RPA,
- Prüfung der Jahresrechnung: Schlussbericht und Entlastung,
- Prüfung der Jahres- und Gesamtabschlüsse: Berichte, Bestätigungsvermerke und dazugehörige Beschlüsse,

1 Im Folgenden wird grundsätzlich von RPA gesprochen, worunter Rechnungsprüfungsämter und örtliche Rechnungsprüfungen zu verstehen sind.

2 Gesamtabschlüsse mussten im Rahmen der NKF-Einführung in NRW erstmals zum Stichtag 31.12.2010 aufgestellt werden. Im Unterschied zum Jahresabschluss werden auch verselbständigte Aufgabenbereiche und Beteiligungen einbezogen. Jahresabschluss und Gesamtabschluss geben zusammen einen vollständigen Überblick über Vermögen, Schulden und Ressourcenverbrauch einer Kommune.

3 (Ober-)Bürgermeister bzw. (Ober-)Stadtdirektor, Landrat bzw. Oberkreisdirektor.

- Übertragene Aufgaben, wie Prüfung und Betätigung der als Gesellschafter oder Aktionär auftretenden Gemeinde (bei der Existenz von kommunalen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit),
- Überörtliche Prüfungen, vor allem durch die Gemeindeprüfungsämter bei den Bezirksregierungen bzw. durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Achtung: Diese Unterlagen werden vom Landesarchiv NRW nicht aufbewahrt, weswegen die Aufbewahrung jeweils bei den Kommunen geschehen sollte. Allerdings erscheint hier das Aufbewahren des abschließenden Prüfvermerks in der Regel ausreichend.

2) Einladungen, Vorlagen und Protokolle des Rechnungsprüfungsausschusses sind inklusive ihrer Anlagen als archivwürdig einzustufen. Etwaige Redundanzen im Hinblick auf die Unterlagen der RPA können bei der Überlieferung der RPA durch Kassation beseitigt werden. Den Ausschussunterlagen ist bei der Archivierung der Vorzug zu geben.

3) Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Archivwürdigkeit sollte bei folgenden Unterlagen der RPA vorgenommen werden:

- Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Verwaltung: Hier ist darauf zu achten, bei welcher Organisationseinheit die Federführung liegt. Ist diese beim RPA angesiedelt, sollten die Unterlagen desselben aufbewahrt werden.
- Einzelprüfungen: Hier sollten besonders herausragende Fälle dokumentiert werden; diese können in Gesprächen mit RPA-Mitarbeitern und anhand der RPA-Jahresberichte ermittelt werden. Von der Dokumentation anderer Fälle ist abzusehen, da alle Prüfungsergebnisse in den Protokollen des Rechnungsprüfungsausschusses dokumentiert sind.

4) In Absprache mit anderen Archiven sollten überliefert werden:

- Unterlagen, die bei überörtlichen Arbeitskreisen der RPA, deren Fachvereinigungen etc. entstanden sind.
- Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Gemeinde bei Beteiligungen an Unternehmen oder in anderen Fällen, bei denen eine gleichrangige Beteiligung mehrerer Kommunen oder staatlicher Behörden gegeben ist, vorbehält. Hier sollte das Kriterium der Federführung bzw. der stärksten Beteiligung bei der Beantwortung der Frage, welches Archiv die Unterlagen aufbewahren sollte, entscheidend sein.

5) Kassabel erscheinen folgende Unterlagen:

- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, vor allem bundes-, landesrechtliche und sonstige überörtliche Bestimmungen.
- Unterlagen zu Gemeindeorganen und ihrer Tätigkeit, Aufgaben und Gliederung der Verwaltung, Geschäftsordnung und Geschäftsgang, Personalangelegenheiten, Diensträume, Einrichtungen und sonstiger Sachbedarf, Haushaltsangelegenheiten des RPA.[4]
- Prüfung der Rechnung bzgl. Haushaltsabwicklung, Vermögen, Schulden, Stiftungen, Sondervermögen, d. h. Rechnungsbelege, Anordnungen u. ä., mit Ausnahme des abschließenden Prüfungsergebnisses.
- Prüfung delegierter Sozialhilfeaufgaben, laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung.
- Dauernde Kassenüberwachung sowie Vornahme der unvermuteten Kassenprüfung, Prüfung der ADV-Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft, Prüfung der Finanzvorfälle gemäß Haushaltsgrundsätzegesetz und Landeshaushaltsordnung (Vorprüfung).
- Prüfung von Vergaben: Rechtliche Grundlagen, Prüfungen von Vergaben im Einzelfall (sofern nichts Besonderes vorgefallen ist).
- Sonstige übertragene Aufgaben: Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände (ab Einführung des NKF sind diese Prüfungen ohnehin Bestandteil des Jahres- bzw. Gesamtabschlusses). ■

4 Diese Unterlagen sind ggf. bei den zuständigen Fachämtern (v. a. Hauptamt, Personalamt, Kämmerei) zu überliefern.

Neue Mustersatzung/ Musterdienstanweisung

Novellierung des Archivgesetzes in 2014

Turnusgemäß wurde im vergangenen Jahr das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) überarbeitet. Die Neufassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 603) trat zum 30. September 2014 in Kraft.

Nach der umfassenden Neugestaltung des Archivgesetzes im Jahr 2010 sollten, so die Zielsetzung des Gesetzgebers, lediglich solche Anpassungen vorgenommen werden, die sich im praktischen Umgang mit dem Archivgesetz in den vergangenen vier Jahren ergeben hatten.

Änderungen für die Kommunalarchive

Für die Kommunalarchive enthält weiterhin § 10 die maßgeblichen Bestimmungen. Im Zuge der Novellierung wurden diese allerdings um Regelungen erweitert, die bislang ausschließlich für das Landesarchiv galten (§ 3 Abs. 5 u. 6; § 4 Abs. 1, Satz 4 u. 5). Die Ausweitung des Geltungsbereichs auch auf Kommunalarchive bezieht sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

- Vorfeldarbeit:
  Beratung ihrer Verwaltungen bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen (ArchivG NRW § 3 Abs. 6).
- Elektronische Unterlagen:
  - Beteiligung der Kommunalarchive bei der Planung, Einführung und wesentlichen Änderungen von IT-Systemen zu beteiligen, um spätere Übernahmen elektronischer Unterlagen sicherzustellen (ArchivG NRW § 3 Abs. 6).
  - Einsichtnahme in Unterlagen und begleitende Hilfsmittel und Daten zur Feststellung der Archivwürdigkeit (ArchivG NRW § 4 Abs. 1 Satz 4)
  - Ebenfalls Anbietung von elektronischen Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen (ArchivG NRW § 4 Abs. 1 Satz 5).
- Unveräußerlichkeit von Archivgut:
  Auch nichtamtliches Archivgut gilt nunmehr als unveräußerlich. Die Beschränkung auf amtliches Archivgut wurde aufgehoben.

Umsetzung in kommunales Recht

Kommunalarchive tun gut daran, die Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen in kommunales Recht umzusetzen: in Form einer Satzung (Verabschiedung durch den Rat) oder einer Dienstanweisung (Erlass durch die Verwaltungsleitung). Sie definieren Aufgaben und Kompetenzen des Kommunalarchivs bei der Überlieferungssicherung und regeln insbesondere die dienstlichen Beziehungen zwischen dem Archiv und den Organisationseinheiten seiner Verwaltung.

Das LWL-Archivamt bietet den Kommunalarchiven bereits seit Jahren eine Mustersatzung bzw. -dienstanweisung an, die nunmehr an die neuen Bestimmungen des Archivgesetzes angepasst werden musste. Auf der Homepage des LWL-Archivamtes http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Archivamt/Fachinformationen/Recht_im_Archiv steht die aktuelle Textfassung zum Download bereit.

Katharina Tiemann

FaMIs go digital – ArchivtagBlogger beim 67. Westfälischen Archivtag in Gladbeck

Wie bereits in den Jahren zuvor war auch 2015 der FaMI-Abschlusskurs des Karl-Schiller-Berufskollegs in Dortmund beim Westfälischen Archivtag mit einem Projekt vertreten.

Nachdem die Auszubildenden bereits auf einer Kursexkursion nach Berlin erste Erfahrungen beim Bloggen archivfachlicher Inhalte sammeln konnten (siehe hierzu: Archivpflege in Westfalen-Lippe 82 (2015) und http://famisdortmund.wordpress.com), sollte auch der Schwerpunkt des Archivtag-Projekts auf der digitaler Vermittlung von Informationen liegen. Da in Zukunft die digitale Bereitstellung von Informationen und die Präsentation der Archiveinrichtungen im *World Wide Web* eine besondere Herausforderung im Arbeitsalltag der Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste der Fachrichtung Archiv darstellen werden, war es den Auszubildenden wichtig, durch ihr Projekt weitere Erfahrungen zu sammeln und aufzuzeigen, welche Möglichkeiten das Netz den Archiven zum Informationsaustausch bietet.

In Zusammenarbeit mit dem LWL-Archivamt für Westfalen, vertreten durch Antje Diener-Staeckling, und unter Leitung des Fachkundelehrers für „Spezielle Betriebslehre" des Karl-Schiller-Berufskollegs, Volker Zaib, entwickelten die Auszubildenden ein Konzept, um die Inhalte der Vorträge und Diskussionsrunden über das archivamtblog (http://archivamt.hypotheses.org) zeitnah öffentlich zugänglich zu machen. Das Konzept sah außerdem vor, alle Interessierten zum Kommentieren der Blog-Beiträge einzuladen und die Möglichkeit zu bieten, sich über den Aufenthalt in Gladbeck hinaus mit den aktuellen Themen des 67. Westfälischen Archivtags auseinanderzusetzen. Hinzu kamen Interviews mit einer Reihe von Archivtagsteilnehmern, die zwischen die Blogbeiträge „gestreut" wurden.

Zu den besonderen Herausforderungen, die sich den Auszubildenden in der Vorbereitung stellten, gehörte es, die Artikel möglichst zeitnah online zu stellen und die Blogeinträge interessierten Besuchern vor Ort verfügbar zu machen. Mit Hilfe von Notebooks und einem Beamer sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die aktuellen Blogeinträge zu lesen und Kommentare zu verfassen. Als besonderes Feature konnten die Archivtagsteilnehmer mit ihrem Smartphone oder Tablet den auf den T-Shirts der Auszubildenden abgebildeten QR-Code scannen, um

Stand des Projektkurses am 67. Westfälischen Archivtag in Gladbeck 2015 (Foto: Volker Zaib, Lippstadt)

online auf die Archivamt-Blog-Seite zu gelangen.

Das Verfassen der Blogbeiträge und das zeitnahe Hochladen klappten nach Lösung einiger technischer Probleme reibungslos. Die öffentliche Präsentation scheiterte letztendlich am Veranstaltungsgebäude bzw. an dem schönen Wetter in Gladbeck: Zwar ließ sich das Blog auf die Leinwand projizieren, allerdings schien das Sonnenlicht durch das Glasdach der Stadthalle so stark auf die Projektionsfläche, dass die Lesbarkeit stark beeinträchtigt war. Es blieb aber die Möglichkeit, sich das Blog über ein bereitstehendes Notebook anzusehen und zu kommentieren oder über den QR-Code auf den Blog zurückzugreifen.

Leider nahmen sich nur wenige Archivtagsteilnehmer die Zeit für Kommentierungen, was vermutlich u. a. auf den von den Archivtagsteilnehmern bevorzugten direkten Austausch untereinander vor Ort zurückzuführen ist; es ist wahrscheinlich auch ein Indiz dafür, dass viele Archivmitarbeiter mit einem solchen „neuen" Medium noch wenig vertraut sind und erst einmal abwartend reagieren.

So blieben die Blogeinträge und die zahlreich geführten Interviews der ArchivtagBlogger weitgehend unkommentiert. Sie bieten jedoch auch zukünftig eine detaillierte Berichterstattung über den 67. Westfälischen Archivtag, sowohl für Archivbeschäftigte als auch für nicht archivfachliche Leser.

Abschließend lässt sich festhalten, dass das Projekt trotz einiger Schwierigkeiten und der Zurückhaltung der Archivtagsteilnehmer erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Nicht zuletzt zeigte die Verwendung des QR-Codes eine interessante Möglichkeit auf, einen digitalen Auftritt direkt per Smartphone nutzbar zu machen; vielleicht findet dies in Zukunft weitere Verwendung in der Archivlandschaft.

Die Blogbeiträge der Auszubildenden sind auf der Seite http://archivamt.hypotheses.org aufrufbar.

Nicole Kockentiedt

■ Tagungsbericht KOOP-LITERA Deutschland 2015

Vom 20. bis 22. Mai 2015 fand die 5. Arbeitstagung deutscher Literaturarchive und anderer Nachlassinstitutionen des Netzwerks KOOP-LITERA im Goethe- und Schiller-Archiv (GSA) in Weimar statt; Thema war die archivische Erschließung und wissenschaftliche Edition von literarischen Nachlässen und Autographen. Die Tagung im ältesten deutschen Literaturarchiv war mit über 60 Teilnehmern aus Deutschland und Österreich gut besucht.

Der Tagung vorangestellt war ein Workshop zu den im Kontext bibliothekarischer Formalerschließung entwickelten Regelwerken RNA (Regeln zur Erschließung von Nachlässen und Autographen) und RDA (Resource Description and Access).

Volker Kaukoreit und Martin Wedl (Österreichisches Literaturarchiv, ÖNB Wien) referierten über die RNA in ihrer aktuellen Fassung (2010), die eine Weiterentwicklung der von der DFG initiierten „Richtlinien Handschriftenkatalogisierung" darstellt. Die erste Fassung der RNA erschien 1997; danach beauftragte die DFG die Staatsbibliothek zu Berlin und die ÖNB mit der redaktionellen Pflege und Überarbeitung des Regelwerks, das auf der Basis bibliothekarischer Katalogisierungsregeln das archivische Provenienzprinzip als allgemeine Grundlage der Nachlassbearbeitung durchaus berücksichtigt, in der letzten Fassung etwa in einer Pauschalerschließung auf der Ebene von Konvoluten bei Korrespondenzen und Sachakten.

Jutta Weber und Gerhard Müller (Handschriftenabteilung und Verbundkatalog Kalliope, Staatsbibliothek zu Berlin) berichteten zum Sachstand der Überarbeitung der RNA im Zusammenhang mit der Einführung von RDA als neuem internationalen Katalogisierungsstandard in Bibliotheken des deutschsprachigen Raums. Ziel ist es, noch stärker als bisher die Methoden der Erschließung und der Datenerfassung an die Anforderungen der digitalisierten Arbeits- und Forschungsumgebung anzupassen, dabei sind die Standardisierung der Datenerfassung und die Nutzung von Normdaten eine wichtige Voraussetzung für die Kompatibilität von Daten und ihre Vernetzung im Internet.

Im Kalliope-Portal, einem zentralen Sucheinstieg für Nachlässe und Autographen in Deutschland, sind die Normdaten – 2012 zu einer Gemeinsamen Normdatei (GND)

zusammengeführt – neben den RNA die Grundlage für die Erschließung und Präsentation; die Kalliope-Redaktion leistet auch die Zuordnung von GND-Identifikatoren zu gemeldeten Erschließungsdaten.

Auf eine Beteiligung von Archiven und Museen an der Adaptierung der RDA auch für die archivische Erschließung wurde zwar hingewiesen, dennoch bleibt die Tauglichkeit des Regelwerks im Rahmen der deutschen Erschließungstradition grundsätzlich noch zu prüfen: Vor allem der Werkbegriff der RDA, der den Ausgangspunkt der bibliothekarischen Erschließung bildet, ist auf den größten Teil des Archivguts, der nur im Provenienzzusammenhang verständlich und interpretierbar ist, nicht anwendbar. Sinnvoll erscheint jedoch eine Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von Regelwerken für Normdaten.

Nach der Begrüßung durch Bernhard Fischer (Direktor des GSA) und der Tagungseröffnung durch Jutta Weber (Sprecherin KOOP-LITERA Deutschland) wurden einzelne Erschließungs- und Editionsprojekte sowie Erschließungspraxis vorgestellt.

Eindrucksvoll war der Beitrag Jutta Webers zum Nachlass Alexander von Humboldts in Berlin und Krakau. 2013 konnten die Amerikanischen Reisetagebücher Alexander von Humboldts für die Stiftung Preußischer Kulturbesitz erworben und ab 2014 ein Verbundprojekt zur Erforschung, Erschließung und Digitalisierung von Humboldts Reisetagebüchern und seines Nachlasses realisiert werden, in das auch die Jagiellonen-Bibliothek in Krakau einbezogen ist, die nach der Auslagerung der Berliner Archivalien im Zweiten Weltkrieg einen Teilnachlass Humboldts verwahrt.

Tradition und Standards der archivischen Erschließung im GSA stellte Silke Henke vor. Die Sammlung des Literaturarchivs ist weitgehend abgeschlossen, erworben werden vor allem einzelne Autographen und Konvolute, die den Bestand sinnvoll ergänzen. Lange Zeit hatte die Editionsarbeit Priorität vor einer systematischen Ordnung und Verzeichnung, die erst in den 1950er Jahren begann. Die immer noch die Erschließungsarbeit leitenden Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze des GSA wurden von Gerhard Schmid erarbeitet (Druckausgabe: München [u. a.]: Saur, 1996). Seit 2005 ist eine Archivdatenbank freigeschaltet; die Bestände sind auch in der Zentralen Datenbank Nachlässe (ZDN) des Bundesarchivs, im Kalliope-Verbundkatalog sowie im Archivportal Thüringen recherchierbar.

Ein einzelnes Erschließungs- und Editionsprojekt des GSA präsentierte Manfred Koltes mit der Regestausgabe der Briefe an Goethe: Da eine ungekürzte Wiedergabe sämtlicher Briefe den Rahmen einer Edition sprengen würde – es sind mehr als 20.000 –, stellt eine Regestausgabe eine praktikable und auch aus wissenschaftlicher Sicht sehr hilfreiche Lösung dar.

Der Goethe-Edition war auch die erste Sektion des zweiten Tages gewidmet: Als Langzeitprojekt des GSA stellten Elke Richter und Alexander Rosenbaum die historisch-kritische Neuausgabe der Briefe Goethes vor, die mit etwa 15.000 Briefen auf insgesamt 36 Bände ausgerichtet ist. Ziel ist eine Wiedergabe nach den Handschriften ohne Eingriffe oder Ergänzungen. Zu jedem Briefband gehört ein separater Kommentarband mit detaillierten Stellenkommentaren und Hinweisen auf biographische, soziale und Rezeptions-Aspekte. Die Ausgabe soll die vierte Abteilung der Sophien- oder Weimarer Ausgabe ersetzen, die etwa 13.400 Briefe Goethes veröffentlichte.

Über eine digitale Faust-Edition des Freien Deutschen Hochstifts/ Frankfurter Goethe-Haus sprach Gerrit Brüning (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Seit 2009 wird im Freien Deutschen Hochstift eine historisch-kritische Ausgabe von Goethes „Faust" erarbeitet, die den reichen Bestand der Goetheschen Arbeitshandschriften erstmals umfassend erschließt. Die Ausgabe entsteht in Kooperation mit der Klassik Stiftung Weimar (GSA) und der Universität Würzburg und verbindet eine moderne Faksimile-Edition mit einem genetischen Apparat im elektronischen Medium.

Gerhard Müller (Staatsbibliothek zu Berlin) stellte den neuen Kalliope-Verbundkatalog vor mit seinen Recherchemöglichkeiten und der durch die Anwendung von Normdateien möglichen Visualisierung von Netzwerken, etwa auf der Basis von Korrespondenzen eines Bestandes. Mit dieser Demonstration der „Sichtbarkeit" personenbezogener Erschließungsinformationen verwies er nachdrücklich auf die Bedeutung von Normdateien auch als Mittel archivischer Erschließung.

Am Nachmittag stellten regionale Archive und Bibliotheken die jeweiligen Sammlungsschwerpunkte, Erschließungsstandards und Benutzungsbedingungen vor. Es referierten: Dagmar Blaha (Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar); Christiane Wolf (Bauhaus-Universität Weimar, Archiv der Moderne); Thomas Bouillon (Universitätsbibliothek Erfurt, Sondersammlung); Wolfgang Wimmer (Carl Zeiss Archiv Jena); Christoph Meixner (Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, Hochschularchiv/Thüringisches Landesmusikarchiv). Ferner berichtete Ralf Breslau (Staatsbibliothek zu Berlin) über einen Gesprächkreis Nachlässe und Autographen in Berlin und Brandenburg.

Eine letzte Sektion wurde eröffnet mit einem Vortrag von Jörn Hasenclever (Deutsches Exilarchiv in der Deutschen Nationalbibliothek Frankfurt am Main) zum Projekt „Künste im Exil", einer virtuellen Ausstellung zu Exil und Emigration von Schriftstellern, Filmemachern, bildenden Künstlern, Theaterschaffenden und Musikern. Er gab einen spannenden Erfahrungsbericht zu den Schwierigkeiten bei der Klärung von Urheberrechten, vor allem an Fotografien, für ein international angelegtes Projekt.

Zur 6. Arbeitstagung der KOOP-LITERA Deutschland, 2016, hat die

Uwe Johnson-Forschungsstelle an der Universität Rostock eingeladen.

Eleonore Sent

■ Die sv:dok errichtet das Zentralarchiv der Deutschen Rentenversicherung Westfalen

Das harte Berufsleben einer westfälischen Landarbeiterin in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dokumentiert ein Brief an die Landesversicherungsanstalt Westfalen, mit dem die Verfasserin ihre Beitragszeiten in der Rentenversicherung nachweisen wollte. In ungelenker Handschrift teilt sie der Behörde mit: „ich bin … 1909 aus der Schule gekommen. Da war ich 14 Jahr. Von dort bin ich in Zeine Fabrik gekommen. … Da konnte ich nicht aushalten, da war ich zu schwach zum arbeiten". Da der Vater das ganze Geld der Familie durchbrachte, fuhr sie fort, hätten sie oft nicht genug zu essen gehabt. Als junges Mädchen sei sie von ihrem Vormund zu einem Bauern gebracht worden und habe die weiteren Jahre ihres langen Berufslebens in verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben gearbeitet.

Wir wissen nicht, ob die Landarbeiterin tatsächlich eine Altersrente erhalten hat. Der Brief, auf die Rückseite eines Kalenderblatts geschrieben, fand sich in einer Sammlung von Versichertenunterlagen bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen. Derzeit archiviert die Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger (sv:dok) in Bochum die Überlieferungen der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die in diesem Jahr ihr 125-jähriges Bestehen feiert. Aus diesem Anlass erstellt ebenfalls die sv:dok eine Festschrift zur traditionsreichen Geschichte des westfälischen Rentenversicherers.

Seit ihrer Gründung im Jahre 1890 war die Landesversicherungsanstalt und spätere Deutsche Rentenversicherung Westfalen zuständig für die soziale Sicherung von Erwerbstätigen im Alter und bei Invalidität. Dies betraf zunächst nur die Arbeiterinnen und Arbeiter und wurde im Zuge der Ausweitung des Sozialstaats schrittweise auf weitere Versichertengruppen ausgedehnt. Im Jahr 2005 wurde die Unterscheidung in Arbeiter- und Angestelltenversicherung endgültig aufgegeben und dabei auch die Landesversicherungsanstalten in regional gegliederte Träger der Deutschen Rentenversicherung umbenannt.

Bereits im Kaiserreich setzte sich die Landesversicherungsanstalt Westfalen für die Behandlung erkrankter Versicherter ein, anfangs vor allem der Tuberkulosekranken. Sie errichtete zu diesem Zweck Heilstätten, aus denen in den vergangenen 30 Jahren ein Netz von modernen Rehabilitationskliniken entwickelt wurde. Insofern übernimmt die Deutsche Rentenversicherung Westfalen eine wichtige Versorgungsfunktion in der Region. Nicht zuletzt engagierte sich der westfälische Rentenversicherungsträger auch im sozialen Wohnungsbau. Zusammen mit weiteren sozialpolitischen Aufgaben in der Prävention, in der Krebsbekämpfung und der beruflichen Wiedereingliederung von erwerbsgeminderten Personen dokumentieren die Akten, Fotos und Filme der Deutschen Rentenversicherung Westfalen zahlreiche Aspekte der Sozialgeschichte in der Region Westfalen.

Ein erster Bestand der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Westfalen wurde vor 25 Jahren anlässlich des 100-jährigen Jubiläums an das Landesarchiv NRW übergeben. Inzwischen sieht das Archivgesetz des

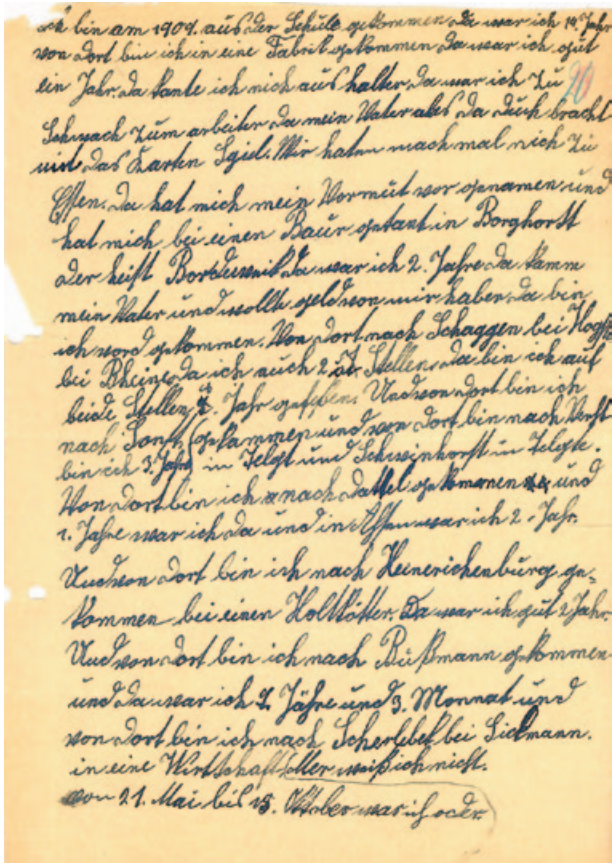

Schreiben einer Versicherten an die Landesversicherungsanstalt Westfalen (Vorder- und Rückseite), ca. 1950 (Quelle: Archiv sv:dok, Best. 6/10175)

Landes NRW vor, dass die der Landesaufsicht unterstehenden Sozialversicherungsträger selbst zur Archivierung ihrer Unterlagen verpflichtet sind. Demnach regeln die Träger die Archivierung und Nutzung der bei ihnen entstandenen Unterlagen in eigener Zuständigkeit in eigenen, gemeinschaftlich getragenen oder fachlich geleiteten anderen Archiven (§ 11 Landesarchivgesetz NRW). Die sv:dok greift diesen gesetzlichen Auftrag auf. Als Institution, zu deren Mitgliedern insgesamt 17 Sozialversicherungsträger aus dem gesamten Bundesgebiet gehören, erfüllt sie die Aufgabe, Einzelbestände zu übernehmen und eine dauerhafte Betreuung als Zentralarchiv der Institution zu leisten.

Die Erfassung der Altbestände des westfälischen Rentenversicherers begann Ende letzten Jahres und wird voraussichtlich noch im Jahr 2015 abgeschlossen. Bei den Sichtungen der Registraturen ist eine Fülle von historisch wertvollen Überlieferungen zutage getreten. So verfügt die Deutsche Rentenversicherung Westfalen über einen fast kompletten Bestand von Personalakten seit ihrer Gründung, der das Personal der Landesversicherungsanstalt und der dazugehörigen Kliniken umfasst. Es wurde entschieden, alle Personalakten bis zum Ausscheidejahr 1950 aufzubewahren, zudem die Akten leitender Persönlichkeiten und Funktionsträger sowie Personen von zeitgeschichtlicher Bedeutung. Von den übrigen Akten wird eine Stichprobe gezogen (Familiennamen, die mit D, O oder T beginnen). Einen Querschnitt über das gesamte Handeln der Rentenversicherung geben die umfangreichen Sitzungsunterlagen der 1953 wiedererrichteten Selbstverwaltung, die paritätisch mit Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber besetzt ist.

Bedeutsame historische Dokumente stellen die Unterlagen der Leistungsabteilung dar. Seit Errichtung der Rentenversicherung bemessen sich die Leistungen der Rentenversicherung nach den von den Versicherten und Arbeitgebern gezahlten Beiträgen, die vom Arbeitgeber abgeführt wurden. Der Arbeitgeber hatte Rentenmarken zu erwerben, die dann von dem Beschäftigten in Quittungskarten eingeklebt wurden. Hiervon zeugt eine Anzahl von Quittungskarten, die erhalten geblieben ist. Beim Verlust von Versicherungsnachweisen – was kriegsbedingt häufig der Fall war – oder bei Zuzug aus dem Ausland mussten die Versicherten ihre Beitragszeiten nachweisen, indem sie anderweitige Belege für ihre Beschäftigungen vorlegten, etwa wie das eingangs zitierte Schreiben der Landarbeiterin.

Wie die meisten Verwaltungen hat die Deutsche Rentenversicherung Westfalen mittlerweile auf elektronische Aktenführung umgestellt. Für viele Versicherte mit laufenden Renten liegen allerdings noch Papierakten vor, die in der Regel ein Jahr nach dem Tod des Versicherten vernichtet werden. Die sv:dok hat mit der Deutschen Rentenversicherung Westfalen vereinbart, künftig jedes Jahr zu den Aussonderungszeitpunkten eine Stichprobe von Versichertenakten zu archivieren.

Gerhilt Dietrich

■ 10 Jahre Arnsberger Stadt- und Landständearchiv im ehemaligen Kloster Wedinghausen

Zum „Tag der Archive“ am Sonntag, den 9. März 2014 hatte das Stadtarchiv von 13 bis 18 Uhr seine Pforten geöffnet. Ein buntes Programm mit Führungen, Beratungen und Demonstrationen sowie einem Bücherbasar war vorbereitet worden. Obwohl es der erste strahlendwarme Sonnentag-Nachmittag des Jahres war, waren schon ab 12.00 Uhr die ersten Interessierten gekommen. Ihnen waren wahre Massen gefolgt, über 400 (!) Personen, die alle Bereiche des Archivs besichtigt, den Bücherbasar belagert und den selbst gemachten Waffeln und Kaffee, Tee und Kaltgetränken zugesprochen hatten. Zur besten Kaffeezeit gegen 15.30 Uhr waren die optimistisch veranschlagten 170 Waffeln ausverkauft. Mit so viel Zuspruch hatte keiner gerechnet.

Derartig ermutigt nahmen wir das 10-jährige Standortjubiläum zum Anlass, noch einmal einen solchen Tag anzubieten. Im Oktober 2004 war das Stadtarchiv vom Rathaus in den spektakulär umgebauten Westflügel des ehemaligen Klosters Wedinghausen umgezogen. Ab dem 1. November 2004 konnten bereits die ersten Archivbenutzer am neuen Standort betreut werden. So wurde die Feier des 10-jährigen Standortjubiläums auf Sonntag, den 16.11.2014, von 13.00 bis 18.00 Uhr terminiert und Archivbenutzer und interessierte Bürger wurden per Einladungsflyer, Facebook und Internet, auf dem Postweg und durch die Presse auf die Veranstaltung hingewiesen.

Das Novemberwetter am Jubiläumstag frustrierte: tiefgrauer Himmel, Regen und ein kühler Wind. Wieder rechneten wir mit dem Schlimmsten und berieten, wie der riesige Waffelteig-Vorrat frisch gehalten werden könnte. Doch kurz nach Mittag – viel zu früh nach unserer Planung – waren die ersten Gäste zur Stelle. Sie wurden im Kreuzgang empfangen und dazu ermuntert, an einem Ratespiel teilzunehmen – eine Art „Archivschnitzeljagd“: Alle ehrenamtlichen Archivmitarbeiter mussten entdeckt und ihre Aufgaben mussten ergründet werden. Für richtig ausgefüllte Fragebögen gab es als Preis eine Waffel und ein Getränk.

Der Strom der Gäste riss nicht ab, das Archiv wurde von noch mehr Interessierten als im Frühjahr regelrecht überrannt. Der Bücherbasar (über 80 Bananenkartons voller Bücher zu Fest- und Kilopreisen) hatte viele Schnäppchen zu bieten und wurde umlagert wie bei einem Schlussverkauf. Das Interesse am Archiv und dem gesamten Gebäude – von der Archivwerkstatt im Keller, über das Erdgeschoss mit Kreuzgang und Ausstellungsräumen, das Archivmagazin in der oberen Etage bis zum Dachgeschoss mit Vortragssaal,

Benutzerbereich und den Archivbüros – war überwältigend. In jedem Raum standen ehrenamtliche und angestellte Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter für Fragen und Hinweise bereit. Die Führungen durch das Archiv wurden gern genutzt. Zusätzlich hatte der Arnsberger Heimatbund den historischen „Klosterbierkeller" geöffnet und bot dort Heimatliteratur, Fotokalender und den „Wedinghauser Chorherrentropfen", einen Kräuterschnaps nach einem Originalrezept aus dem 17. Jahrhundert, zum Kauf an.

Auch diesmal weckte die Archivwerkstatt die besondere Neugier der Besucher. Sie ließen sich von den hier tätigen ehrenamtlichen Kollegen die einzelnen Arbeitsschritte zur Pflege von Archivalien, Zeitungen und Büchern demonstrieren. Im Gebäude der Klosterbibliothek von 1694 erläuterte ein Kollege den dort aufgestellten Bestand der Historischen Bibliothek des Gymnasiums Laurentianum mit ihren teilweise über 500 Jahre alten Folianten. Die kleine Archivausstellung unseres FAMI-Auszubildenden mit dem Titel „Ein Aktenleben in fünf Akten" fand große Aufmerksamkeit. Die Besucher wurden persönlich durch die Ausstellung geführt und die einzelnen Schritte von der Verwaltungsakte bis hin zur Archivakte erläutert. Das aus dem Sauerland-Museum stammende ausgezeichnete Modell Wedinghausens, das den Zustand des Klosters um 1800 exakt rekonstruiert, war umlagert worden und wurde von einem Archivmitarbeiter fachkundig erklärt.

Magazinraum. Rechts: der freigelegte historische Eingang zum alten Klostergymnasium (Foto: Stadtarchiv Arnsberg, Nadja Töws, 16.11.2014)

Diesmal war der Waffelteig besser berechnet. Er reichte bis zum Ende aus, immerhin gingen ca. 230 Waffeln über die Theke, viele als Preis für die richtigen Antworten in unserem Ratespiel. Insgesamt waren rd. 450 Gäste unserer Einladung gefolgt. Unter ihnen bemerkenswert viele, die noch nie ein Archiv von innen gesehen hatten.

Eine Erklärung für diesen Erfolg: Offenbar gelang es, über unterschiedliche Einladungswege (Facebook, Internet, ausführliche Presseberichterstattung, Postweg, Plakate und Austeilung von Flyern, direkte Ansprache) auch weitere, eher „archivferne" Personenkreise zu erreichen und zu einem Besuch zu motivieren.

Besonders erfreulich: Alle Kolleginnen und Kollegen konnten ein starkes Interesse an der Arbeit und den Aufgaben des Archivs feststellen. Es ergaben sich vielfältige und intensive Gespräche mit den Gästen. Manche hatten alte Bücher oder schwer lesbare Dokumente mitgebracht und baten um Aufklärung, worum es sich handeln würde oder wie man die Unterlagen einzuschätzen habe. Viele Kontakte wurden neu geknüpft oder vertieft. Mancher Besucher ist zum regelmäßigen Archivbenutzer geworden. In der Folge wurden auch wertvolle Bücher, Dokumente oder Fotos an das Archiv geschenkt.

Als weit nach dem offiziellen Ende die letzten Besucher das Archiv verlassen hatten, waren alle Aktiven zwar erschöpft, aber vom großen Andrang vollkommen überwältigt. Die Freude darüber, dass unser Standortjubiläum ein solches, unvorhersehbares Echo gefunden hatte, war einhellig. Eine schöne Bestätigung gerade auch für unsere ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen, deren Arbeit damit gewürdigt und geschätzt wurde. Und schon am Abend waren sich alle einig: Im nächsten Jahr wird es eine Wiederholung geben.

Michael Gosmann

■ Übernahme von Unterlagen des Westfälischen Landestheaters ins Archiv LWL

Ralf Ebeling (Indendant WLT), Katharina Tiemann und Anne Kremzow (LWL-Archivamt) präsentieren wichtige Archivalien zur Theatergeschichte (Foto: LWL-Archivamt)

Das Westfälische Landestheater (WLT), 1933 in Paderborn gegründet und seit 1946 am Standort Castrop-Rauxel, ist ein wichtiger Player in der westfälischen Kulturlandschaft. Das WLT spielt nicht nur am Standort Castrop-Rauxel, sondern tritt als „Theater auf Reisen" auch in den Städten und Gemeinden Westfalens auf, die über kein eigenes Theater verfügen.

Das traditionsreiche Haus hat mit seinem vielfältigen Zweispartenprogramm (Abendtheater/Kinder- und Jugendtheater) ein Stück Theatergeschichte geschrieben. Auf Initiative der LWL-Kulturabteilung nahm daher das Archiv LWL vor längerer Zeit Kontakt mit dem Theater auf, um die Frage zu klären, wie dauerhaft wichtige Quellen für die Theaterforschung gesichert werden können. Schnell wurde deutlich, dass das WLT weder personell noch räumlich in der Lage sein würde, selbst für die Archivierung zu sorgen. Nach einer Sichtung der Materialien erklärte sich das Archiv LWL bereit, Theaterunterlagen als Depositum nach Münster zu übernehmen. Für das Archiv LWL gilt ebenso wie für alle Archive: Die Übernahme von nichtamtlichen Unterlagen ist mit Blick auf das Archivgesetz nicht nur rechtlich möglich, sondern erforderlich, um das Wirken des LWL in Westfalen zu dokumentieren. Um der Pluralität der Lebenswelten gerecht zu werden, sind Überlieferungen, die die amtlichen Unterlagen ergänzen, sogar erwünscht. Die Überlieferungsbildung sollte aktiv auf der Grundlage eines Dokumentationsprofils betrieben werden. Dass sich das Archiv LWL beim WLT in Castrop-Rauxel engagiert, ist naheliegend. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterstützt das Theater finanziell im Rahmen seiner regionalen Kulturförderung, da es einen wichtigen kulturellen Beitrag für kleinere und mittelgroße Städte leistet. Auch sprechen die seit langem bestehenden Organisationsstrukturen für eine Übernahme durch das Archiv LWL: Der/die jeweilige LWL-Kulturdezernent/in ist qua Amt Vorsitzende/r des Verwaltungsrates.

Der konkreten Übernahme im Mai d. J. gingen einige Termine voraus, um die Unterlagen vor Ort zu bewerten. Aufgrund der herrschenden Platznot ist es im Laufe der Jahrzehnte auch zu Vernichtungen gekommen, trotzdem war die Bandbreite der vorgefundenen Materialgruppen recht umfassend. Insgesamt wurden ca. 250 lfdm. Altregistratur bewertet. Gerade wegen der Materialfülle und der für alle Beteiligten neuen Materie (Bewertung einer kompletten Theaterregistratur) war schon früh die Entscheidung gefallen, die Bewertung im Team (Nicola Bruns, Hans-Jürgen Höötmann, Katharina Tiemann) durchzuführen, was sich als überaus sinnvoll erwiesen hat. Auch die begleitenden Gespräche mit den Theaterfachleuten erwiesen sich erwartungsgemäß als hilfreich.

Der archivfachlichen Bewertung lagen bestimmte Zielsetzungen zugrunde. Mit der Übernahme von Quellengruppen soll dokumentiert werden:

- die strategische und wirtschaftliche Ausrichtung des WLT (Verwaltungsrat, allg. Verwaltungsunterlagen, Organisation einer „Reisebühne", Logistik etc.),
- die Theaterarbeit i. e. S. (Detailinformationen zu Inszenierungen inkl. Bühnenbild- und Kostümgestaltung, Spielpläne, Programmhefte, Plakate, Fotos),
- die Resonanz in der Öffentlichkeit (Presseberichterstattung).

Ca. 37,5 lfdm. Archivgut wurden übernommen, die derzeit im Rahmen eines studentischen Volontariates durch Anne Kremzow erschlossen werden.

Bei der aktuellen Übernahme lag der Fokus auf der Papierüberlieferung. Für das nächste Jahr ist die Übernahme von Filmmaterial (jede Generalprobe wird filmisch dokumentiert) sowie von elektronischen Unterlagen geplant (Druckerzeugnisse, die digital vorliegen; verschiedenste Dokumente aus dem gesamten Theaterbereich, die nicht mehr ausgedruckt werden).

Katharina Tiemann

■ Archivalien von Mellin in Werl nach 101 Jahren wieder vereint

Über 600 Urkunden und 300 Akten als Neuzugang verzeichnen zu können, ist sicherlich nicht jedem Stadtarchiv vergönnt. In Werl war es am 22. April 2015 soweit. Zur Vorgeschichte: Der letzte Namensträger Josef v. Mellin hat in seinem Testament sein gesamtes Vermögen in die „von Mellin'sche Stiftung"

Stiftungsgründer Josef von Mellin (1765–1837) (Quelle: von Mellin'sche Stiftung, Werl)

eingebracht. Ab dem Jahr 1909 ließ der Landrat des Kreises Altena, Fritz Thomée, die wiedererrichtete Burg Altena mit „schönen Dingen" ausstaffieren. Da die von Mellin'sche Stiftung über 2.100 alte Bücher ungenutzt in Besitz hatte, verkauften sie die Bücher im Jahr 1914 für 1.850 Mark an den Landrat. Zusätzlich wurden die Urkunden und Akten als „wertlos" den Büchern dazugegeben. 1977 sind weitere Archivalien im Haus Füchten (Hünningen, Gemeinde Ense) gefunden worden und – diesmal als Depositum – auch zum Burgarchiv Altena gebracht worden. Dieses Depositum wollte Berichterstatter mit Genehmigung der von Mellin'schen Stiftung nach Werl zurückholen, um sie in den bereits bestehenden Mellin-Bestand einzureihen.

Die vor 101 Jahren von Werl nach Altena mit gegebenen Urkunden und Akten konnten ebenfalls, diesmal als Depositum des Archivs des Märkischen Kreises, ins Werler Stadtarchiv verbracht werden. Der Altenaer Kreisarchivarin Christiane Todrowski ist es zu verdanken, dass die Zusammenführung in Werl möglich wurde. In Altena wurde dieser Bestand so gut wie nie benutzt.

Die Rückhol-Aktion der Akten und Urkunden der von Mellin'schen Stiftung hängt mit zwei Namen zusammen: Florens von Bockum-Dolffs ist heute Hauptgeschäftsführer der von Mellin'schen Stiftung. Sein Urgroßvater, Florens IV. Bockum gen. Dolffs, war beim Verkauf 1914 der Vorsitzende des Kuratoriums der Stiftung. Mitglied in jenem Kuratorium war zudem der Urgroßvater des heutigen Kuratoriumsvorsitzenden Friedrich-August Graf von Plettenberg-Lenhausen. Die Vorfahren waren damals für die Veräußerung hauptverantwortlich.

Die Akten betreffen hauptsächlich die Technik- und Wirtschaftsgeschichte der Mellin'schen und Bendit'schen Salzhäuser. Salz-, Holz- und Zehntbücher sind vorhanden. Der Vater des Stiftungsgründers Joseph von Mellin, Detmar Joseph von Mellin (1702–1765), hat mehrere handschriftliche Bände hinterlassen. Drei befanden sich bereits im Erbsälzerarchiv. Vier Bände sind nun hinzugekommen. Besonders die Zeit des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) wird in den Bänden beschrieben. Das Stadtarchiv Werl hat nun zwei weitere Kämmereibücher aus der Zeit von 1720 bis 1722. Diese gelangten in das von Mellin'sche Archiv, weil ein Vorfahre Stadtkämmerer war und diese Bände zu Hause lagerte. Ebenso gibt es ein Tagebuch von Christian Franz Dietrich Reichsfreiherr von Fürstenberg-Herdringen im Bestand. Das Buch beschreibt die Jahre 1716 bis 1719 und 1745 bis 1749. Joseph v. Mellin war mit Sophia Freiin v. Fürstenberg verheiratet, sie brachte das Tagebuch ihres Vorfahren wohl an sich. Die Urkunden stammen hauptsächlich aus der Familie von Mellin, aber auch aus der Verwandtschaft der Soester Familien von Batenhorst gen. Zwifeler, von Michels und von Menge sowie vieler Werler Erbsälzerfamilien.

Das Findbuch ist auf archive.nrw.de ➛ Kommunalarchive ➛ Werl, Stadtarchiv Werl ➛ Bestände ➛ Online-Findmittel: Findbuch v. Mellin – Kreisarchiv Altena abrufbar.

Michael Jolk

■ 9. Detmolder Sommergespräch: „Familiengeschichten, Schatztruhen und andere Archive"

Zum 9. Detmolder Sommergespräch am 26. August 2015 kamen knapp 100 Gäste in das Archiv, darunter Referenten aus Universitäten, historischen Vereinen, Archiven und Museen. Die bunte Varietät der Redner führte zu vielfältigen Ansätzen bei Themen wie Familie und dem Archivieren. Da man schon in den Genuss der Multiperspektivität kam, konnte man sich auch einem für Historiker schwierigen Thema widmen: dem Vergessen.

Nach der Begrüßung durch Frank M. Bischoff, den Präsidenten des Landesarchivs NRW, begann der diskussionsreiche Tag mit einer Einführung von Bettina Joergens, Dezernatsleiterin des Landesarchivs NRW Abt. Ostwestfalen-Lippe und konzeptionell und organisatorisch Verantwortliche für die Detmolder Sommergespräche. Darauf folgte ein Abriss der Geschichte des Archivs aus kulturhistorischer Sicht von Markus Friedrich (Universität Hamburg). Er sah in der Selbstverständlichkeit der Präsenz von Archiven Erklärungsbedarf und benannte drei Phänomene, die eine tiefe Verankerung des Archivs mit der Gesellschaft zeigten: die Notariatsarchive Italiens im 12. Jahrhundert, die verschriftlichten Herrschaftsverträge der späten Feudalgesellschaft und die Genealogie des 16. Jahrhunderts. Ferner plädierte er für eine Erforschung der Archivnutzung mit all ihren dazugehörigen Krisen.

Der provokante Titel „Das Recht auf Vergessenwerden" deutete auf die Brisanz des Vortrags von Andrea Hänger (Bundesarchiv Koblenz). Sie referierte zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, die bis 2016 personenbezogene Daten besser schützen soll. Nachdem ursprünglich jegliche Weiterverarbeitung von Daten jenseits ihres Entstehungszwecks verhindern werden sollte, läuft es nun doch auf eine Sonderregelung

für wissenschaftliche Nutzungen hinaus. Die Kooperationsbereitschaft der Archive sei trotz der schwierig gestalteten Kommunikationssituation unabdingbar, um neue Perspektiven zu eröffnen.

Daran knüpfte der Vortrag von Matthias Frölich (LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte, Münster) über Heimkinder aus der Nachkriegszeit an. Er problematisierte die mangelhafte Quellengrundlage und stellte drei bedeutende Quellentypen vor: Die Heimaufsichtsakten des Landesjugendamtes, die Straf- und Aufnahmebücher der Heime und die Einzelfallakten der Fürsorgeerziehung. Anhand dieser Akten zeigte Frölich wiederkehrende Topoi von als deviant eingestuftem Verhalten und betonte, dass sie mehr über die Verfasser aussagten als über die Zöglinge, weshalb Ergänzungen durch Zeugnisse der Heimkinder unverzichtbar seien.

Anschließend stellte Hans-Christian Schall ein Projekt des Genealogischen Arbeitskreises Lippe vor: Torbögen als Quelle für Familien- und Hofgeschichte. Dabei erörterte Schall den Quellenwert von Hausinschriften. Das Projekt veranschaulichte er mit zahlreichen Fotos und Statistiken: 3.196 Gebäude waren dokumentiert und 1.810 fotografiert worden. Als Ausblick betonte Schall mit Sorge die Verluste durch Abriss, Brand oder Bauschäden, berichtete aber auch von zufälligen Funden und spendete so Hoffnung für andere Leerstellen in der Überlieferung.

Quellennah war auch der Vortrag von Frauke Vrba (Tagebucharchiv Emmedingen), den die Referentin mit der Lesung einiger Tagebucheinträge von 1945 begann. In Anlehnung an mikrohistorische Methoden führte Vrba die Bedeutung von Tagebüchern als Quelle vor und trat für einen Zugriff ein, der nicht statistisch-quantifizierend arbeitet, sondern die exemplarische Analyse die Quellen in den Fokus stellt. Darüber hinaus lieferte sie einen Überblick über Geschichte und Arbeitsweise des 1998 gegründeten Tagebucharchivs, das in Partnerschaft mit Schulen und anderen Tagebucharchiven steht.

Die letzte Sektion wurde mit einem Beitrag von Marie-Luise Carl eröffnet (Verein für Computergenealogie). Sie benannte die Vorteile von digitalen Nachlässen und gab praktische Hinweise zu ihrer Strukturierung und Nutzung. Wichtig sei etwa darauf zu achten, wer das digitale Archiv übernehmen soll, gängige Formate zu nutzen, eine für Dritte verständliche Ordnung zu schaffen und diese zu dokumentieren.

Hermann Niebuhr (Landesarchiv NRW, Abt. OWL) stellte fest, dass Nachlässe auf ihrem Weg ins Archiv drei Selektionsstufen bewältigen: Erstens müssten sie vom Eigentümer aufgehoben, zweitens dem Archiv übergeben werden und drittens müsste das Archiv die Archivalien annehmen. Alles, was im letzten Schritt auf der Strecke bliebe, ließe sich mit Kenntnis der Übernahmekriterien von Archiven zumindest erahnen. Diese wurden für das Landesarchiv in dem Dokumentationsprofil festgelegt. Für den zweiten Schritt, also der Übergabe an das Archiv, riet Niebuhr zum intensiven Dialog des Archivs mit dem Nachlasser.

Im letzten Vortrag verdeutlichte Katharina Schlimmgen (LWL-Freilichtmuseum Detmold) anhand von Beispielen, wie Familienobjekte ins Museum kommen, und plädierte dafür, die hohe Emotionalität der Objekte zu respektieren. Leerstellen in der Überlieferung überbrücke sie in Ausstellungen zum Beispiel durch Verweise auf Rekonstruktionen oder gar Ausstellung von leeren Vitrinen. So erreicht das Museum nicht nur ein hohes Maß an Authentizität, sondern erzählt auch die Geschichte der lückenhaften Überlieferung.

Versöhnen wird sich der Historiker mit diesen Lücken wohl nicht, aber er kann und muss sie akzeptieren. Das Sommergespräch hat dazu beigetragen, die Möglichkeiten und Problemstellungen der verschiedenen Themen in einem offenen Diskurs zu thematisieren und wird daran mit dem noch zu publizierenden Tagungsband anknüpfen.

Rafael Greboggy

Von der Übernahme zur Benutzung. Aktuelle Entwicklungen in der digitalen Archivierung
Jörg Filthaut (Hrsg.)

Seit nun beinahe 20 Jahren gibt es den Arbeitskreis „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen", in dem sich Archive und archivnahe Einrichtungen unterschiedlichster Sparten über Fragen der elektronischen Langzeitarchivierung austauschen. Das analoge Ergebnis der vorletzten Jahrestagung am 11. und 12. März 2014 in Weimar stellt der vorliegende Sammelband dar, der – schon fast wie gewohnt – eine erstaunliche Bandbreite an Beiträgen in sich vereint. Neben der Vorstellung größerer Projekte zur Einführung digitaler Langzeitarchive oder der Problematisierung spezifischer Detailfragen bei Bewertung, Übernahme und Datenhaltung finden auch Überlegungen zur Konzeption digitaler Lesesäle ihren Platz. Ein klares Defizit stellt allerdings erneut die marginale Präsenz kleinerer und mittlerer Archive dar. Vertreten war aus kommunaler Sicht nur das Stadtarchiv Mannheim (Christoph Popp); daneben gibt es Beiträge aus dem Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags (Angela Ullmann) sowie aus der Warte des Deutschen Literaturarchivs in Marbach (Jürgen Enge und Heinz Werner Kramski). Es ist müßig, über die Gründe für das Fehlen der „Kleinen" innerhalb der Fachdiskussion zu spekulieren. Fakt ist, dass die staatlichen Archive über erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen verfügen, um die digitale Archivierung theoretisch wie praktisch voranzubringen. Anderen Archiven – gerade auch aus dem kommunalen Sektor – fehlt neben den nötigen Haushaltsmitteln zudem oft das grundlegende fachliche Know-how, um im Kreis der „Großen" mitmischen zu können. Es bleibt zu hoffen, dass sich dieses Ungleichgewicht in den kommenden Jahren minimiert.

Auch wenn die zu besprechende Veröffentlichung daher eher für erfahrene, mit dem nötigen Vorwissen ausgestattete Archivare geeignet scheint, gibt es doch verschiedene Beiträge, denen eine breitere Lektüre zu wünschen ist. So setzen sich Enge und Kramski am Beispiel der komplexen Überlieferung des verstorbenen Medientheoretikers Friedrich Kittler mit der problembehafteten Bewertung und Erschließung eines digitalen Nachlasses auseinander (S. 53–62). Um den vielen Dateien auf Rechnern und Datenträgern Herr zu werden, kam das Softwarewerkzeug „Indexer" zum Einsatz, mit dem es gelang die Datenflut auf handhabbares Maß zu reduzieren. Weiterhin ungeklärt sei allerdings noch die künftige Präsentation und Zugänglichkeit des Materials; hier wünschen sich die Autoren eine Art „Google für unerschlossene digitale Nachlässe" (S. 62). Weiterführende Einsichten liefert auch das Gros der Beiträge aus der vierten Sektion der Tagung, die sich dem digitalen Lesesaal widmete. Stephanie Kortyla (Sächsisches Staatsarchiv) beschäftigt sich beispielweise mit der Benutzung übernommener Informationssysteme (Fachverfahren) (S. 93–97). Hier sei es besonders schwer, Nutzungskomfort und langfristigen Datenerhalt in Einklang zu bringen. Im Dänischen Nationalarchiv, so Lone Smith Jespersen (S. 117 f.), gibt es zwar mit „Sofia" eine Applikation zur Erzeugung individueller Abfragen aus archivierten Fachverfahren, diese werde aber aufgrund ihrer voraussetzungsreichen Handhabung von den Archivnutzern kaum angenommen. Um die Angleichung oder Neukonzeption der bisherigen analogen Benutzungsabläufe an die digitale Welt drehen sich die Beiträge von Henrike Hoff (bis 2014 Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar) sowie Lambert Kansy und Martin Lüthi (Staatsarchive Basel-Stadt und St. Gallen). Letztere machen klar, dass die Benutzung von digitalem Archivgut künftig in der Hauptsache online erfolgen werde und sich der Workflow bei Recherche, Bestellung, Aushebung und Reponierung diesen veränderten Gegebenheiten anpassen müsse. Bei der Planung entsprechender Prozesse im Archiv solle auch der Aspekt des Crowdsourcing stärker mit einbezogen werden (S. 108). Insofern weist gerade der letzte thematische Block des Sammelbandes in die gar nicht mehr so ferne Zukunft der Nutzung genuin digitaler Archivalien. Die kommenden Tagungen des Arbeitskreises werden hierzu sicherlich noch mehr Diskussionspotenzial liefern.

Lorenz Baibl

Von der Übernahme zur Benutzung. Aktuelle Entwicklungen in der digitalen Archivierung. 18. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen" am 11. und 12. März 2014 in Weimar/Jörg Filthaut (Hrsg.). – Weimar: Thüringisches Hauptstaatsarchiv 2014. – 134 S.: graph. Darst. – (Schriften des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar; 6) – ISBN 978-3-937287-49-2.

Maria Clementine Martin (1775–1843). Ordensfrau, „Quacksalberin", Unternehmerin
Helmut Heckelmann

Seitdem der Verfasser 1975 als Anwalt in einem Zivilprozess beteiligt war, bei dem es um das Eigentum eines Rezeptes für Karmeliter-Melissengeist ging, hat ihn die Geschichte der Firma Klosterfrau, die den Melissengeist bis heute produziert und vertreibt, und insbesondere das Schicksal von Maria Clementine Martin als

Firmengründerin nicht losgelassen. Das Ergebnis ist die vorliegende umfassende Studie, die 2014 als juristische Dissertation von der Universität Regensburg angenommen wurde.

Ausführlich und an Hand der mühsam gesammelten Quellen wird der Lebenslauf von Wilhelmine Martin geschildert, die, 1775 in Brüssel geboren, 1792 mit dem Ordensnamen Maria Clementine in das Annuntiatenkloster in Coesfeld eintrat. 1803 wurde der Konvent im Kloster Glane untergebracht, das 1811 aufgehoben wurde. 1811 bis 1815 hielt sich Maria Clementine in Belgien auf, wo sie bei der Versorgung der bei Waterloo verwundeten preußischen Soldaten beteiligt war. 1815 ließ sie sich in Münster nieder, wo sie sich mit der Behandlung von Krebskranken beschäftigte. Doch wurde ihr diese Tätigkeit als Kurpfuscherei so erschwert, dass sie 1825 Münster verließ und nach Köln ging. Hier verlegte sie sich auf die Herstellung von Kölnisch Wasser und stellte seit 1826 auch den Karmeliter-Melissengeist her. Einen Aufschwung erhielt ihr Geschäft allerdings erst 1829, als ihr das Privileg verliehen wurde, ihre Produkte mit dem Preußenadler zu schmücken. Dieses „Warenzeichen" hat die Klosterfrau in den folgenden Jahren energisch gegen andere Konkurrenten verteidigt. Ihr gelang es jedoch nicht, ihr Produkt als Heilwasser anerkennen zu lassen. 1843 übertrug Maria Clementine Martin ihr Geschäft mit dem Wappenprivileg auf ihren langjährigen Gehilfen Peter Gustav Schaeben. Dieser konnte 1845 das lang ersehnte Ziel der Klosterfrau, ihren Melissengeist auch als Heilwasser verkaufen zu dürfen, endlich erreichen.

Die Biographie zeigt das Porträt einer mit allen Wassern gewaschenen Geschäftsfrau, die sich in Köln in einem hart umkämpften Geschäftsbereich durchzusetzen wusste. Dies verdeutlichen auch die ausführlichen Bemerkungen des Verfassers zum damaligen Recht von Warenzeichen und Firmenzeichen und zum Warenschutz. Die Klosterfrau war eine knallharte Geschäftsfrau, die jeden noch so kleinen Vorteil ausnutzte, um ihre Produkte erfolgreich zu vermarkten. Dabei schreckte sie auch vor Legendenbildung nicht zurück, denn dass sie in den Klöstern in Coesfeld und Brüssel gelernt habe, den echten Melissengeist herzustellen, lässt sich in keiner Weise belegen und dürfte nur eine fromme Legende sein, um ihr Produkt segensreicher erscheinen zu lassen.

Heckelmann hat es verstanden, aus den wenigen Quellen, die er in vielen Archiven sammeln konnte, das umfassende Lebensbild einer Frau zu erstellen, die sich mit Zähigkeit und Beharrungsvermögen im Geschäftsleben durchzusetzen wusste und ein Produkt entwickelte, dass sich noch heute eines beachtlichen Rufes erfreut.

Wolfgang Bockhorst

Maria Clementine Martin (1775-1843). Ordensfrau, „Quacksalberin", Unternehmerin. Eine rechtshistorische Untersuchung aus neuen Quellen / Helmut Heckelmann. – Münster: MV-Wiss., 2015. – VI, 333 S.: Ill. - (Forschungen zur Volkskunde; 62). – ISBN 978-3-9564548-0-6.

Archiv – Recht – Geschichte. Festschrift für Rainer Polley

Hrsg. von Irmgard Christa Becker [u. a.]

Die Archivschule würdigte mit dem vorliegenden, rund 480 Seiten umfassenden Band ihren langjährigen stellvertretenden Leiter und Studiendirektor, Prof. Dr. Rainer Polley, anlässlich seines Ausscheidens aus dem Archivdienst im Sommer 2014.

Den meisten Lesern ist Rainer Polley vor allem als einer der wenigen ausgewiesenen Fachleute im Bereich des Archivrechts und einer der wenigen Juristen im deutschen Archivwesen ein Begriff. Schnell wird bei seiner Omnipräsenz in archivrechtlichen Fragen übersehen, dass Polleys Lehr- und Forschungstätigkeit sich auch auf die Rechts- und Verfassungsgeschichte erstreckte. Und so verwundert es nicht, dass die Festschrift mit Beiträgen von Weggefährten aus Zeiten der Promotion und den langen, mit dem Referendariat beginnenden Marburger Jahren sich thematisch weit über die Grenzen des Archivrechts hinausreicht. Doch nicht nur die Grenzen des Archivrechts werden in dem Band überschritten, sondern auch – was die Autoren betrifft – die der „Archivwelt".

Bei dem Kreis der Autoren, alle ausgewiesene Fachleute, versteht sich von selbst, dass sich alle Beiträge auf hohem und höchstem Niveau bewegen. Und wenn nachfolgend nur vier von insgesamt 12 Beiträgen eingehender besprochen werden, ist die getroffene Auswahl nicht als Urteil über die nicht besprochenen Beiträge zu verstehen. Es würde ganz einfach den Rahmen dieser Rezension sprengen, alle Beiträge vorzustellen, zumal jeder Aufsatz einzeln besprochen werden müsste, da aufgrund der Bandbreite an Themen eine vergleichende oder zusammenfassende Betrachtung nicht möglich wäre. Genau darin liegt übrigens die größte Stärke des Bandes: Durchweg gut lesbare Beiträge beleuchten schlaglichtartig vollkommen unterschiedliche Themen. Dies macht die Festschrift zu einem abwechslungsreichen und interessanten Lesebuch, in dem nicht nur jeder Archivar, sondern auch jeder am Archivwesen Interessierte eine ganze Reihe von interessanten Aufsätzen finden wird.

In dem ersten Beitrag des Bandes geht Hartmut Weber auf die Bedeutung der Archive für die Erinnerungskultur ein – eine Erinnerungskultur, in der sich auch die Rolle der Archive verändert, in der die archivische Überlieferung in Veröffentlichungen und damit auch in der öffentlichen Wahrnehmung oft eine geringere

Rolle spielt als die Aussagen von Zeitzeugen. Entschieden wendet Weber sich gegen eine Anpassung der Archive und ihres Auftrags an diese neuen Tendenzen in der Erinnerungskultur: „In ihrer archivgesetzlich legitimierten und von jeder Beeinflussung von Politik oder gesellschaftlichen Kräften gesetzlich gesicherten unabhängigen Funktion haben die Archive … ein Alleinstellungsmerkmal, das sie mit Stolz herausstellen sollten" (S. 43).

Reimund Haas wirft einen Blick auf Geschichte und Archivgeschichte der Alexianer-Brüder in Neuss und damit auf eine der weniger bekannten katholischen Brüdergemeinschaften, die ihren Ursprung im 13. Jahrhundert im flämisch-niederländischen Raum hat und in Neuss erstmals 1451 erwähnt wird.

Rainer Polleys „Doktorvater" Hans Hattenhauer ist in dem Band mit einem Beitrag über „Rom, das Reich und die Archivare" vertreten. Ausgehend von dem spätrömisch-byzantinischen Begriff des Archivs untersucht er die Entwicklung des Registraturwesens in den Kanzleien des Heiligen Römischen Reiches während des Mittelalters. In den Mittelpunkt seiner Betrachtungen rückt er den Registrator Jakob von Rammingen d. J. und sein 1571 erschienenes Werk „Von der Registratur …".

Von besonderem Interesse für jeden Archivar dürfte der Beitrag von Herbert Günther „Archive und Verwaltung oder: Über die Grenzen des Archivrechts" sein. Der Autor zeigt klar die engen Grenzen des Spielraums der Archivare und ihrer Möglichkeiten der Einflussnahme sowie der Durchsetzung archivischer Interessen innerhalb des Verwaltungsapparats auf. Was der Autor hier schreibt, mag auf viele Kollegen ernüchternd wirken, ist aber – leider – Realität: Es gibt „keinen materiellrechtlichen Anspruch … [eines öffentlichen Archivs] auf Anbietung und Übergabe" und daher „kann sich die Frage nach möglichen Durchsetzungsmechanismen erst recht nicht stellen" (S. 204 f.); im Falle der ungefragten Vernichtung von Unterlagen greifen strafrechtliche Normen nur selten ein (vgl. S. 227–235). Zutreffend beschreibt Günther die Realität im Umgang mit Fällen der rechtlich gebotenen Vernichtung, in denen an die Stelle der Vernichtung eine Abgabe an das zuständige Archiv erfolgen kann: „Die Entscheidung der abgabepflichtigen Stellen … muss es [das Archiv] hinnehmen, oft wohl, ohne davon überhaupt zu erfahren …" (S. 207). Eines jedoch bleibt den Archiven unstrittig: „die Befugnis …, Übergriffe der Verwaltung auf das Bewertung- und Nutzungsverfahren abzuwehren".

Mark Steinert

Archiv – Recht – Geschichte. Festschrift für Rainer Polley / hrsg. von Irmgard Christa Becker [u. a.]. – Marburg: Archivschule 2014. – 482 S. – (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg; 59). – ISBN 978-3-923833-46-7. – € 35,80.

Lesesaal Internet. Erfahrungen, Ergebnisse und Wünsche auf dem Weg zu einer digitalen Forschungslandschaft archivischer Quellenbestände

Julian Holzapfl (Hrsg.)

Der digitale Lesesaal ist in den letzten Jahren unter Archivaren und Historikern zu einer Art Zauberwort avanciert. Während man sich einerseits längst darüber einig ist, dass eine Digitalisierung und Onlinestellung archivalischer Quellen grundsätzlich Sinn macht, gibt es andererseits noch viele offene Fragen, die sich aus den unterschiedlichen Perspektiven beider Seiten ergeben. Bemängelt wird daher oft die unzureichende Kommunikation zwischen Archiven und wissenschaftlicher Forschung, die einem besseren gegenseitigen Verständnis im Wege steht. Diesem Manko ein wenig abzuhelfen, nahm sich ein federführend von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 2014 in München veranstalteter Workshop zum Ziel. Dessen schriftlichen Ertrag bildet der vorliegende Sammelband. Zu finden sind darin sowohl Beiträge von Archivaren, die über ihre Strategien, Planungen und Erfahrungen mit Digitalisierungsprojekten Auskunft geben als auch Berichte von Vertretern der Digital Humanities, die – bezogen auf konkrete Forschungsvorhaben – ihre Sicht auf das Thema erläutern und Wünsche für eine künftige Arbeit mit Digitalisaten im Netz äußern.

Als wesentliche Erkenntnis aus bisher durchgeführten Digitalisierungsprojekten plädiert Michaela Laichmann (Stadt- und Landesarchiv Wien) für eine umfassende und nachhaltige Strategie für Digitalisierungsprojekte in Archiven. Zu beachten seien dabei neben den Faktoren Kundenstruktur und personellen wie finanziellen Ressourcen vor allem auch die Folgekosten für die langfristige Speicherung der Digitalisate – ein Punkt, der bei der projektbezogenen Digitalisierung von Quellenbeständen oft zu kurz kommt. Herbert Wurster (Archiv des Bistums Passau) mahnt wiederum an, dass sich Archivare im Kontext von Digitalisierungsvorhaben jenseits des technischen Know-hows auf ihre hilfswissenschaftlichen Kernkompetenzen besinnen und für eine „persistente Erschließung" nach archivfachlichen Kriterien Sorge tragen sollten (S. 20). Dass eine tiefgehende Erschließung oder gar eine vollständige Edition digitalisierter Quellen nur für einen geringen und zentralen Teil des Gesamtbestandes eines Archivs möglich und sinnvoll sei, legt Karin Huser (Staatsarchiv des Kantons Zürich) nochmals dar. Dabei müsse allerdings stets sichergestellt sein, dass die „Datenherrschaft" über die Digitalisate beim Archiv verbleibe (S. 23). Als letzte Beiträger mit genuin archivischem Berufshintergrund stellen Regina Keyler und Thomas Fricke (Landesarchiv Baden-Württemberg) das

seit 2006 laufende elektronische Bestellsystem des Landesarchivs und seine Auswirkungen auf das Nutzerverhalten vor. Zwar habe sich aufgrund online verfügbarer Findmittel und Digitalisate ein Großteil der Recherche und Bestellung vom Lesesaal an den heimischen Rechner verlagert, allerdings sei es dennoch zu keinem signifikanten Rückgang von Anfragen und Reproaufträgen gekommen – ein Ergebnis, das zunächst durchaus überrascht.

Den Reigen der geschichts- und hilfswissenschaftlichen Autoren des Sammelbandes eröffnet Georg Vogeler (Universität Graz), der sich am Beispiel des Urkundenportals „monasterium.net" damit auseinandersetzte, wie der Erfolg von archivischen Angeboten im Netz mit Hilfe gängiger Webanalysewerkzeuge statistisch gemessen werden könne. Daneben maß er dem „virtuellen Archivbesuch" drei wesentliche Funktionen zu: die Vorbereitung eines Besuchs vor Ort, die Wiedergabe von Inhalten sowie die Weiterverwendung der dabei publizierten Metadaten auf anderen Webseiten (S. 44). Die nachfolgenden Beiträge beschäftigen sich mit den Auswertungsmöglichkeiten konkreter digitalisierter Quellenbestände wie den frühneuzeitlichen Fuggerzeitungen (Katrin Keller, Universität Wien) oder mittelalterlichen Notariatsurkunden (Magdalena Weileder, LMU München/Ludmilla Sulitková, Jan-Evangelista-Purkyně – Universität Ústí nad Labem). Wie der Schriftwandel in der päpstlichen Kanzlei im 11. und 12. Jahrhundert anhand digtalisierter Urkunden und mittels eigens entwickelter Annotationstools erforscht werden könne, berichten anschließend Benedikt Hotz und Benjamin Schönfeld (beide LMU München). Um „digitale(re) Paläographie" (S. 66) künftig erfolgreich betreiben zu können, äußern sie an die Adresse der Archive den Wunsch nach einem flächendeckenden, einheitlichen Standard hinsichtlich Auflösung und Qualität von Digitalisaten. Zum Abschluss des Bandes wirbt Claudie Paye (Universität zu Köln) für das Format des wissenschaftlichen Quellenblogs als Plattform zur Präsentation digitalisierten Archivguts. Dabei kommt sie auch auf die Vorteile des Crowd-Sourcings bei der Erschließung und Transkription einzelner Quellen zu sprechen – ein Aspekt, der in den vorangegangenen Beiträgen mitunter etwas zu kurz kam.

Insgesamt macht der Sammelband deutlich, wie wichtig ein dauerhafter und intensiv geführter Dialog zwischen Archiven und allen ihren Nutzern (nicht nur denen mit wissenschaftlichem Hintergrund!) für die Planung und die Nachhaltigkeit von Digitalisierungsprojekten ist. Nur wenn beide Partner über die Möglichkeiten und Grenzen des jeweils anderen Bescheid wissen, kann der „Lesesaal Internet" zu dem werden, was er eigentlich sein soll: Ein Erfolgsmodell für das digitale Zeitalter.

Lorenz Baibl

Lesesaal Internet. Erfahrungen, Ergebnisse und Wünsche auf dem Weg zu einer digitalen Forschungslandschaft archivischer Quellenbestände. Workshop im Rahmen der Reihe ICARUS@work und des EU-Projekts ENArC am 11. März 2014 in München/Julian Holzapfl (Hrsg.). – München: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 2014. – 74 S.: graph. Darst. – (Sonderveröffentlichungen der Staatlichen Archive Bayerns; 10) – ISBN 978-3-938831-52-6. – € 10,00.

Transparenz für die Bürger? Perspektiven historischer Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Archiven

Jens Aspelmeier (Hrsg.)

Der vorliegende Tagungsband stellt den Begriff des „Bürgerarchivs" in den Mittelpunkt. Gemeint ist damit ein Archiv, das nicht nur seine Bestände zugänglich macht, sondern sich aktiv für die Benutzung seiner Bestände einsetzt, für Transparenz des Verwaltungshandelns sorgt, dabei alle Bürger unabhängig von ihrer Vorbildung im Blick hat und sich dabei der modernen Medien und ihrer Möglichkeiten bedient. Gefordert wird eine Archivdidaktik, die über den schulischen Bereich hinaus die gesamte Öffentlichkeit einbezieht.

Zunächst stellt Peter Haslinger die Bedeutung der Wissenschaftskommunikation in der Wissensgesellschaft dar. Als Voraussetzung für eine erfolgreiche Einbindung der Archive sieht er „die Einbindung nicht nur der Bestände, sondern auch persönlicher Expertise in die digitale Wissenschaftsarchitektur in den relevanten Themenfeldern" (S. 50). Die folgenden drei Beiträge befassen sich mit der Frage, wie Archive Transparenz in der Öffentlichkeit herstellen können. Zunächst hebt Ramon Alberch i Fugueras die Bedeutung der kulturellen Öffentlichkeitsarbeit der spanischen Archive hervor und fordert einen entsprechenden institutionellen Rahmen. Michael Hollmann sieht – trotz unkontrollierter Datenlöschungen durch Politiker und Verwaltung – in der Bereitstellung von Quellen ein „Politikum", da sie die Grundlage von historischem Erinnern bilde, das wiederum von „integrierender und existentieller Bedeutung" für jede Gesellschaft sei (S. 75). Angesichts der Entstehung elektronischer Langzeitarchive weist Peter Sandner darauf hin, dass zum Nachweis der Authentizität elektronisch gespeicherter Daten auch eine für den Benutzer nachvollziehbare Darstellung der Metadaten erforderlich ist.

Im zweiten Teil ruft Harald Schmid dazu auf, die Rolle der Archive als Akteure in der aktuellen Erinnerungskultur neu zu überdenken. Susanne Freund sieht in neuen Formen von „Archivtainment" eine Chance für die Archive, gezielt ihr Image zu verbessern, und Jens Aspelmeier erwartet von der Wendung zum kompetenzorientierten Unterricht eine Möglichkeit, Jugendliche jenseits ihrer Fi-

xierung auf die Gegenwart zu einer reflektierten lebensweltorientierten Beschäftigung mit Geschichte anzuregen.

Nach diesen mehr theoretischen Überlegungen bietet die letzte Sektion praktische Beispiele. Der klassischen Archivpädagogik verpflichtet ist das von Wolfhart Beck vorgestellte Konzept, Quellen zu analysieren und dann szenisch umzusetzen, um so ein Gespür vom Konstruktions-Charakter von Geschichte im Allgemeinen und vielen Dokumentationen im Besonderen zu vermitteln. Das „Digitale Stadtgedächtnis" des Stadtarchivs Coburg, das Karin Engelhardt und Horst Gehringer vorstellen, bietet den Nutzern nicht nur zwei Zugänge zur Stadtgeschichte über eine Zeitleiste und einen Stadtplan, sondern zusätzlich auch die Möglichkeit, selbst Materialien und eigene Geschichten und Erinnerungen einzugeben, die allerdings vor der Freischaltung überprüft werden müssen. Mit einem breiten Angebot an Öffentlichkeitsarbeit und Archivpädagogik versucht sich das Archiv der Stasi-Unterlagen-Behörde einen Namen als „Schule der Demokratie" zu verschaffen, wie Karsten Jedlitschka und Stefan Wolf berichten, und verfolgt damit am ehesten den Ansatz, den Susanne Freund vertreten hatte. Zwei andere Archive setzen schließlich bei der Qualifizierung der Nutzer an: Annegret Wenz-Haubfleisch stellt die „Marburger Nutzerseminare" des dortigen Staatsarchivs vor, die vor allem Heimatforscher und Genealogen auf die fachgerechte Nutzung von Archiven und ihren Quellen vorbereiten sollen, während Nancy Bodden von einer Fortbildung von Lehrern über den Lernort Archiv berichtet, die die Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv zusammen mit der Bezirksregierung und den Schulämtern durchgeführt hat. Schließlich plädiert Clemens Rehm für die Einführung eines Qualitätssiegels „Archiv und Schule", das es Archiven erleichtern soll, ein zuvor entwickeltes standardisiertes archivpädagogisches Angebot zu bewerben, und das damit die Etablierung der Archivpädagogik fördern soll.

Alle Beiträge zeichnen sich durch ein hohes reflektorisches Niveau aus. Sie zeigen, welche Möglichkeiten sich den Archiven im Umgang mit der Öffentlichkeit auch in Konkurrenz mit anderen Kultureinrichtungen bieten, wenn sie es denn wollen und wenn, ja wenn sie über das nötige Personal verfügen.

Gunnar Teske

Transparenz für die Bürger? Perspektiven historischer Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Archiven. Beiträge zum 17. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg/ Jens Aspelmeier (Hrsg.). – Marburg: Archivschule, 2014. – 298 S. – (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 57). – ISBN 978-3-923833-44-3. – € 24,80.

Familie? Blutsverwandtschaft, Hausgemeinschaft und Genealogie

Thomas Brakmann/Bettina Joergens (Hrsg.)

Erfreulich schnell sind die Beiträge, die beim 8. Detmolder Sommergespräch 2013 vorgetragen worden sind, in gedruckter Form erschienen. Sie befassen sich überwiegend mit einer Frage, die heute von aktueller Bedeutung ist und allgemein heiß diskutiert wird: Was bedeutet Familie und wie wird Familie konstruiert? Dass Familie in den modernen Gesellschaften heute nicht mehr nur über Blutsverwandtschaft erzeugt wird und damit keine starre, unveränderliche Institution ist, sondern sich vielmehr als ein Beziehungsgeflecht darstellt, das vielgestaltig und veränderlich ist, dürfte die Entwicklung der letzten Jahrzehnte gezeigt haben. Dass diese Erscheinung aber nicht so neu ist, wie häufig angenommen, sondern auch eine historische Dimension hat, zeigen die Beiträge von Carola Groppe, Michael Hecht und Arnd Beise. Carola Groppe verweist auf die Bedeutung von Raum und Erziehung bei der Konstruktion von Familie seit dem 18. Jahrhundert. Auch Michael Hecht kann aufzeigen, dass mit Stammbäumen und Ahnentafeln Verwandtschaft und damit Familie nicht nur visualisiert, sondern aufgrund ihres repräsentativen Charakters häufig konstruiert wird. Wie Familien„bilder" konstruiert wurden und welche Konzepte von Familie damit verbunden sind, erläutert Arnd Beise an zahlreichen Beispielen aus der Kunstgeschichte.

Die folgenden beiden Beiträge zeigen an konkreten Beispielen aus Westfalen und Niedersachsen, wie und in welchen Formen Familien funktionierten. Christine Fertig und Margarete Sturm-Heumann belegen mit Hofübergaben und Eheverträgen, welche Auswirkungen die Sicherung des Bauernhofes als Lebensgrundlage für die Formierung der Familie hatten. Familie stellt sich hier als Haus- und Arbeitsgemeinschaft dar.

In den letzten drei Beiträgen geht es um die klassische Familienforschung und um Quellenprobleme und Quellenkunde. Roland Linde gibt anhand seiner eigenen Familienforschung in Lippe Tipps für die Forschungspraxis und zeigt, mit welchen Quellen die so genannten toten Punkte überwunden werden können. Katharina Neufeld verfolgt den Weg der Familie Epp, die von Westpreußen an die Wolga auswanderte, dann nach Kasachstan deportiert wurde und schließlich nach Deutschland gelangte, trotz dieser Brüche aber ihre Familienidentität zu wahren wusste. Hans Schmidt schließlich stellt ausführlich die Standesamtsregister vor, beschreibt ihre Entwicklung und ihren Inhalt und gibt damit Einblick in eine zentrale Quelle zur Genealogie und Familiengeschichte.

Der Band macht klar, dass Familie immer ein Konstrukt gewesen ist, das durch verschiedene Faktoren wie

Raum, Zeit und Personalbeziehungen und äußere Einflüsse wie Haus- und Arbeitsgemeinschaften geprägt ist. Es zeigt sich aber auch, dass trotz aller unterschiedlichen Lebensformen die Familie als generationenübergreifende Lebensgemeinschaft stets ihren festen Platz in der Gesellschaft hatte und hat.

Wolfgang Bockhorst

Familie? Blutsverwandtschaft, Hausgemeinschaft und Genealogie. Beiträge zum 8. Detmolder Sommergespräch/Thomas Brakmann und Bettina Joergens (Hrsg.). – 208 Seiten, zahlr. teils farb. Abb. – Essen: Klartext-Verl., 2014. – (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen; 51). – ISBN 978-3-8375-1277-9. – € 23,95.

Buer – Geschichte(n) einer Stadt

Stefan Goch/Gerd Escher (Hrsg.)

Gelsenkirchen als Stadt setzt sich seit 1928 grundsätzlich aus zwei Hauptbestandteilen zusammen: den größten Stadtteilen Gelsenkirchens im Süden und Buer im Norden. Das Bewusstsein, dass Buer mit seinem eigenen Rathaus eigenständig ist, ist tief verwurzelt. Historisch betrachtet war die „Freiheit" Buer von 1448 bis 1928 eine Gemeinde mit eigener Verwaltung und Rechtsprechung. 1911 bekam Buer schließlich die Stadtrechte verliehen.

Zum Jubiläum der Stadtrechtsverleihung 2011 haben das Institut für Stadtgeschichte Gelsenkirchen und der Verein für Orts- und Heimatkunde Buer eine Vortragsreihe veranstaltet, die im Folgejahr zum Jubiläum des Rathausbaus weiter fortgesetzt wurde. Diese Vorträge und die der Festveranstaltung sind jetzt gedruckt und reich bebildert im vorliegenden Band erschienen.

Neben grundlegenden Beiträgen zur Ortsgeschichte insgesamt und zur Bevölkerungsstruktur Buers, zum Rathausjubiläum und Aufsätzen zu der Bedeutung der Zechen und der Steinkohle für die Entwicklung einer „typischen Ruhrgebietsstadt", werden auch regionale Themen behandelt. Die Amtmänner und Bürgermeister der „Freiheit Buer" 1811–1911 werden in einem Beitrag präsentiert, in einem anderen berühmte regionale Persönlichkeiten und Familien aus Buer vorgestellt. Ein weiterer Beitrag erläutert die Bedeutung der Chemieindustrie, die in Buer neben dem Bergbau eine zentrale Rolle während der Industrialisierung spielte.

Daneben finden sich im Band auch Themen, die man nicht unbedingt mit dem Ruhrgebiet assoziieren würde. So wird der Buersche Grüngürtel detailreich vorgestellt, der zwar ein Ergebnis der Stadtplanung war, aber auch mehrere adelige Schlösser, Parks und den geplanten Stadtwald umfasste. Zu der entstehenden Industriestadt sollte bewusst ein Gegenpol geschaffen werden. In der Tradition der „Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus" in Buer (die grundlegenden Forschungen wurden im Institut für Stadtgeschichte geleistet) wird auch ein Beitrag zu den „Anfängen des Nationalsozialismus" diesem wichtigen Thema gerecht.

Hervorzuheben ist der Beitrag „Baut Städtebilder. Architektur, Städtebau und Baukultur in der Stadt Buer 1911 und 1928" (S. 251–351), der eigentlich eine eigene kleine Veröffentlichung innerhalb der Veröffentlichung darstellt. Wie in einem Häuserbuch werden die Bebauungen einzelner wichtiger Straßen, teilweise einzelner Häuser erklärt. Darüber hinaus wird ein kurzer Überblick der Baugeschichte Buers und seiner wichtigsten Architekten gegeben. Natürlich erhält der Bau des Rathauses in dieser Darstellung seinen besonderen Platz.

Abschließend werden die Quellen zu Buer aus dem Stadtarchiv vorgestellt. Kurz vor dem Druck der Veröffentlichung wurde die Erschließung des Hauptbestandes „Buer" mit rund 3.000 Verzeichnungseinheiten abgeschlossen und kann vom interessierten Benutzer vor Ort im Stadtarchiv Gelsenkirchen eingesehen werden. Dieser archivische Beitrag ist Teil eines umfangreichen Anhangs, der darüber hinaus eine Kurzchronik und ein Literaturverzeichnis umfasst.

Entstanden ist ein heimatgeschichtliches Werk, das neben den fundierten Beiträgen auch und vor allem durch seine Fotos, Karten und Bilder tiefgreifende Wirkung erzielt. Bilder aus dem (westfälischen) Ruhrgebiet sind hier zu sehen, wie man sie in ihrem Detailreichtum bisher nur selten zusammen gesehen hat. Darüber hinaus erfährt und sieht man etwas von der Zeit, als Buer noch nicht Ruhrgebiet, sondern ein bäuerlicher Teil Westfalens gewesen ist. Gerade weil diese Zeit kaum mehr im Bewusstsein ist, sollte sie nicht in Vergessenheit geraten. Das macht dieses Werk auch für ‚Nicht-Bueraner' interessant.

Zu bemängeln gibt es an dieser insgesamt sehr gelungenen Publikation neben den – etwas unpraktischen – Endnoten, die Qualität einiger Fotos, die wegen ihrer Auflösung und schwarzweißen Wiedergabe teilweise an die Zeit des 19. Jahrhundert erinnern, obwohl sie von einer Festveranstaltung 2011 stammen. Darüber hinaus ist der Platz der zentralen Urkunde von 1911, mit der schließlich Buer die Stadtrechte verliehen wurden, etwas unglücklich gewählt: Auf der ersten Seite, aber vom Layout noch zu den Innenseiten des Buchdeckels gehörend, läuft sie Gefahr, übersehen zu werden. Eine besondere Abbildung in der Mitte – vielleicht kenntlich gemacht durch besonderes Papier – wäre hier vermutlich besser gewesen.

Antje Diener-Staeckling

Buer – Geschichte(n) einer Stadt. Ein starkes Stück Gelsenkirchen/Stefan Goch und Gerd Escher (Hrsg.). – Essen: Klartext-Verlag 2014. – 388 Seiten, zahlr. Abb. – (Schriftenreihe des Instituts für Stadtgeschichte – Beiträge; 16). – ISBN 978-3-8375-0936-6. – € 29,95.

Das Strafgefangenenlager Oberems

Karina Isernhinke

Mit ihrer 2010 an der Universität Bielefeld entstandenen, überarbeiteten Magisterarbeit geht Karina Isernhinke auf ein bisher wenig untersuchtes Teilgebiet der NS-Forschung ein, denn sie nimmt die Strafgefangenenlager, in denen arbeitsfähige Männer und Frauen oft aufgrund von Bagatelldelikten zu Arbeitsdiensten in der Landwirtschaft aber auch – vor allem seit 1939 – in der Rüstungsindustrie eingesetzt wurden, in den Blick. Konkret geht es um das sog. Strafgefangenenlager Oberems, eines der vier großen Gefangenenarbeitslager im Deutschen Reich und das einzige auf dem Gebiet des heutigen NRW. Seine Anfänge gehen bis ins Kaiserreich (um 1900) zurück, wobei Arbeitskolonnen von Strafgefangenen zunächst zu Meliorationsarbeiten in der Landwirtschaft eingesetzt werden sollten. Während bis 1934 diese Arbeitseinsätze mehr oder weniger freiwillig erfolgten, wurden sie im Dritten Reich für alle gesunden Gefangenen verpflichtend und aus den bestehenden organisatorischen Ansätzen wurde ein Netz an Außenstellen aufgebaut, das den gesamten Kreis Wiedenbrück und den östlichen Teil des Kreises Halle umfasste (vgl. Karte auf S. 65). Nach 1941 wurden auch einzelne Widerstandskämpfer aus Belgien, den Niederlanden und Norwegen sowie den französischen Besatzungsgebieten in die deutschen Strafgefangenenlager verbracht. Die Autorin verfolgt hier z. T. Einzelschicksale und hebt den schlechten Gesundheitszustand und in der Folge die hohe Mortalität bei dieser Gefangenengruppe hervor. In einem weiteren Kapitel geht sie dem Häftlingsalltag von Männern und Frauen nach und schildert die demütigenden Disziplinierungs- und Kontrollmaßnahmen, denen sie ausgesetzt waren. Abschließend ordnet sie die Strafgefangenenlager in die „Lagerlandschaft" des Dritten Reichs und die Radikalisierungs-, Unterdrückungs- und Biologisierungstendenzen dieses totalitäten Staats ein.

Hervorzuheben ist die große Quellennähe der Arbeit: Neben Zeitzeugeninterviews (v. a. mit Söhnen und Töchtern vom Lagerpersonal) zieht Isernhinke neben Quellen aus dem Landesarchiv NRW Abteilung Ostwestfalen-Lippe vor allem Unterlagen aus den Kommunalarchiven des Kreises Gütersloh heran. Wesentlich ergänzt werden konnten die Quellen durch private Sammlungen wie die Wilhelm Bokermanns.

Peter Worm

Das Strafgefangenenlager Oberems. Das nationalsozialistische Lagersystem im Gebiet des heutigen Kreises Gütersloh/Karina Isernhinke. – Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte, 2015. – 144 S. – (Veröffentlichungen aus dem Kreisarchiv Gütersloh). – ISBN 978-3-89534-893-8. – € 14,90.

Eine Soldatenheimschwester an der Ostfront. Briefwechsel von Annette Schücking mit ihrer Familie (1941–1943)

hrsg. von Julia Paulus/Marion Röwekamp

Feldpostbriefe bieten aufschlussreiche Einblicke in den Alltag des Krieges und das subjektive Erleben. Bislang wurde der zentrale Wert dieser Quelle vor allem darin gesehen, ein besseres Verständnis von Erfahrungen und Mentalitäten der im Felde stehenden Soldaten zu gewinnen. Kaum berücksichtigt wurde die Feldpost der zahlreichen weiblichen Helfer der Wehrmacht oder des Deutschen Roten Kreuzes, die ebenfalls durch ihren Frontdienst unmittelbar am Krieg beteiligt waren. Die Edition der Briefe und Tagebücher von Annette Schücking, die von 1941 bis 1943 als DRK-Schwesternhelferin in Soldatenheimen in der Ukraine (Zwiahel) und im Kaukasus (Krasnodar) tätig war, sowie der brieflichen Korrespondenz ihrer Familie, die in Westfalen den Kriegsalltag erlebte, kann zur Schließung dieser Forschungslücke beitragen.

Die Briefedition ist als Band 76 der „Forschungen zur Regionalgeschichte" des LWL-Instituts für westfälische Regionalgeschichte (WIR) erschienen. Bandherausgeber sind Julia Paulus, wissenschaftliche Referentin im WIR, und Marion Röwekamp, derzeit Habilitandin am Lateinamerika-Institut der FU Berlin. Einen Beitrag zur Schreib- und Briefkultur in der westfälischen Gelehrtenfamilie Schücking gibt Ulf Morgenstern, der 2010 mit einer umfangreichen quellenbasierten Studie promoviert worden ist: Bürgergeist und Familientradition. Die liberale Gelehrtenfamilie Schücking im 19. und 20. Jahrhundert (Verlagsausgabe: Paderborn: Schöningh, 2012).

Annette Schücking-Homeyer wurde am 1. März 1920 als Tochter des Rechtsanwalts und Notars Dr. Lothar Engelbert Schücking (1873–1943) und seiner zweiten Ehefrau Louise geb. Hudoffsky (1894–1969) in Dortmund geboren. Den Großteil ihrer Kindheit verbrachte sie jedoch auf dem Familiensitz der Schückings in Sassenberg bei Warendorf, 1754 von Johann Conrad Schlaun für den damaligen fürstbischöflichen Kanzler Christoph Bernhard Engelbert Schücking erbaut. 1933 zog sich die Familie ganz nach Sassenberg zurück, nachdem Lothar Engelbert Schücking wegen angeblicher „kommunistischer Betätigung" aus der preußi-

schen Anwaltskammer ausgeschlossen worden war. Den bislang verpachteten Hof in Sassenberg übernahm nun vor allem seine Frau Louise in Eigenbewirtschaftung; der sehr viel ältere Lothar Engelbert Schücking war seitdem schriftstellerisch tätig.

Annette Schücking bestand 1938 in Warendorf das Abitur, begann danach ein Jurastudium, das sie bereits im Juli 1941 mit dem Referendarexamen abschloss. Ab Mitte August 1941 hielt sie sich in Danzig auf, wo sie eine erste Referendarstation ableisten wollte. Sie besuchte jedoch zunächst einen Kursus für DRK-Krankenschwestern, da sie befürchtete, keine Zulassung zur Gerichtsreferendarin mehr zu bekommen und stattdessen zu ‚kriegswichtigen' Diensten eingesetzt zu werden. Trotz der Anfang Oktober erfolgten Ernennung ließ sie sich zunächst für ein Jahr beurlauben, um eine Arbeit als DRK-Helferin in einem Soldatenheim in Russland aufzunehmen; sie hoffte dort auf einen Sieg des Heeres, dessen Führung sie noch als ‚deutschnational' ansah, mit der Option einer Ablösung der NS-Diktatur und Umgestaltung des Staates.

Der Briefedition vorangestellt sind Beiträge von Julia Paulus und Marion Röwekamp zur Genese der Edition sowie zum zeitgeschichtlichen Kontext der Briefe und Tagebücher und der in ihnen verhandelten Themen. Das Editionsprojekt basiert auf einer mehrjährigen intensiven Zusammenarbeit mit Annette Schücking-Homeyer, die seit 2004 mit einer Transkription der Quellen befasst war, und deren Wunsch nach einer Veröffentlichung durch mediale Diskussionen um die Beteiligung der Wehrmacht an den Judenmorden im besetzten Russland, die sie aus eigenen Erlebnissen als DRK-Helferin bestätigen konnte, befördert wurde.

Das als Depositum Schücking im Kreisarchiv Warendorf aufbewahrte Quellenkorpus umfasst 174 Feldpostbriefe und -karten Annette Schückings, zwei Tagebücher und ein Fotoalbum (14. August 1941 bis 4. Februar 1943); sowie 85 Gegenbriefe ihrer Familie (22. August 1941 bis 18. Januar 1943), vor allem der Eltern und der jüngeren Geschwister Sibylle und Engelbert. Ein textkritischer, stellenweise sehr ausführlicher, Sachen, Begriffe und Ereignisse erläuternder Anmerkungsapparat ist in Fußnoten den einzelnen Dokumenten zugeordnet.

Der Anhang enthält mit einem ‚Epilog' Annette Schücking-Homeyers eine persönliche Stellungnahme zu den Inhalten der Briefe und Tagebücher: Sie stellt darin ihre Beweggründe für die Veröffentlichung dar, führt aus, wie es zu ihrer Tätigkeit als DRK-Helferin kam, schildert ihre Erlebnisse im Zusammenhang mit den Massenmorden an Juden in den besetzten Gebieten, und bekennt, dass sie sich über die in ihren Briefen wiederholt geäußerten, rassistisch motivierten Vorurteile gegenüber Russen und Ukrainern geschämt habe.

Als Dokument beigegeben ist ein Schreiben von Annette Schücking-Homeyer an die Kriminalpolizei Detmold aus dem Jahr 1976; es betrifft ihre Vernehmung als Zeugin in einem Ermittlungsverfahren gegen einen ehemaligen SS-Angehörigen wegen NS-Gewaltverbrechen im Gebiet Zwiahel/Ukraine in der Zeit 1941–1944.

Eine tabellarische Übersicht über die Reiserouten der DRK-Schwesternhelferin Annette Schücking an der Ostfront, Nachweise über Quellen und Literatur sowie zwei Register (Orte und Regionen; Personen) beschließen den Band.

Der besondere Wert der Briefe und Tagebücher Annette Schückings liegt darin, dass sie nicht nur über den Alltag in den Soldatenheimen des Zweiten Weltkriegs berichtet, sondern auch ihre eigenen Erfahrungen im und mit dem Krieg offen legt und auch teilweise – vor allem in den Tagebucheinträgen, da die Feldpost Zensurregeln unterworfen war – kritisch reflektiert.

Mit der vorliegenden Edition wird eine historische Quelle zugänglich gemacht, die das Handeln und Denken der Deutschen an der Ostfront aus der Perspektive einer jungen Frau des westfälischen Bürgertums schildert und kommentiert; die Gegenbriefe ihrer Familie vermitteln zum einen Details aus dem Kriegsalltag an der „Heimatfront", sind aber zugleich auch Spiegel einer höchst lebendigen Auseinandersetzung einer liberalen bildungsbürgerlichen Familie mit den von der jungen DRK-Schwester geschilderten Erfahrungen und Erlebnissen im Helferdienst der Reichswehr.

Eleonore Sent

Eine Soldatenheimschwester an der Ostfront: Briefwechsel von Annette Schücking mit ihrer Familie (1941–1943) / hrsg. von Julia Paulus und Marion Röwekamp. Mit einem Betrag von Ulf Morgenstern. – Paderborn [u. a.]: Schöningh, 2015. – 653 S.: Ill. – (Forschungen zur Regionalgeschichte; 76). – ISBN 978-3-506-78151-2. – € 64,00.

Moderne Zeiten. Mosaiksteine zur Entwicklung Vredens im 19. und 20. Jahrhundert

mit Beitr. von Melanie Emming [u. a.]

Im Rahmen von Geschichtswettbewerben, Projektkursen und Facharbeiten untersuchen Schülerinnen und Schüler immer wieder Fragestellungen zu lokalen Themen, die bisher unbearbeitet sind. Dabei beschreiben sie ausführlich ihre Motivation und ihr Vorgehen, legen den aktuellen Kenntnisstand in der ortsgeschichtlichen Literatur dar, breiten ihre Untersuchungsergebnisse aus und nehmen abschließend aus ihrer persönlichen Sicht Stellung zu ihrer Fragestellung. Die meisten dieser Arbeiten werden günstigstenfalls im Archiv, das die Quellen bereitgestellt hat, verwahrt. In den wenigstens Fällen werden sie einer größeren Öffentlichkeit be-

kannt. So hat z. B. der Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Münster, eine eigene Internetseite (http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Verein_Geschichte_Altertumskunde/1272978295/1277198906, Stand: 10.08.2015), auf der solche Arbeiten publiziert werden können, und das Stadtarchiv Münster hat die Ergebnisse von zwei Schülerprojekten online gestellt: http://www.muenster.de/stadt/archiv/schule_schulprojekte.html, Stand: 07.09.2015)

Einen anderen Weg hat der Heimatverein Vreden nun gewählt. Zusammen mit zwei Beiträgen von Volker Tschuschke, dem Leiter des Landeskundlichen Instituts in Vreden, über die zwei Phasen der Industrialisierung Vredens hat der Verein sechs Schülerbeiträge zur Geschichte der münsterländischen Kleinstadt im 19. und 20. Jahrhundert in seiner Schriftenreihe veröffentlicht. Die ausgewählten Themen zeigen, wo die Interessen der Autorinnen und des Autors liegen: Umgang mit Fremden am Beispiel der Napoleonischen Besetzung einerseits und des Lebens auf einem Grenzhof seit 1939 andererseits, die Lebensverhältnisse von Arbeiterfamilien, Umweltverschmutzung, Werbung und Konsum während des 2. Weltkriegs, Wiederaufbau nach dem 2. Weltkrieg und schließlich der Rückgang des Niederdeutschen, dem gleich zwei Arbeiten gewidmet sind. Die Schülerinnen und der Schüler haben die Themen in der anfangs beschriebenen Weise aufgearbeitet, geben ihre Quellen an, reflektieren ihre Methoden und kommen auf diese Weise zu Ergebnissen, die nicht nur das Interesse der Einheimischen finden werden, sondern sich auch von der Forschung rezipieren lassen.

Zusätzlich zu seinen beiden eigenen Beiträgen, die zusammen etwa die Hälfte des Bandes ausmachen und grundlegend die Entwicklung Vredens im 19. und 20. Jahrhundert aufarbeiten, hat Tschuschke in einem Vorwort die einzelnen Beiträge kurz vorgestellt, ihren Entstehungszusammenhang erläutert und ihre Prämierung genannt. Zu Recht betont er, dass der Band keinen kompletten Überblick über die Geschichte Vredens im 19. Und 20. Jahrhundert, sondern nur „Mosaiksteine" bieten kann. Trotzdem ist es anzuerkennen, dass der Heimatverein die mit viel Engagement der Autoren und fachkundiger Begleitung entstandenen Arbeiten der jungen Generation in diesem Band veröffentlich hat. Durch die saubere Zitation der verwendeten Quellen heben sie sich positiv von manchen anderen heimatgeschichtlichen Publikationen ab.

Die Verfasser werden sich über die Anerkennung ihrer Arbeit durch den Heimatverein freuen. Nicht zuletzt werden durch diesen Band auch die Bemühungen des Kreises Borken gewürdigt, durch eine Geschichtswerkstatt auf Kreisebene die Zusammenarbeit von Archiven und Schulen zu fördern.

Gunnar Teske

Moderne Zeiten. Mosaiksteine zur Entwicklung Vredens im 19. und 20. Jahrhundert/mit Beitr. von Melanie Emming [u. a.]. – Vreden: Selbstverl., 2015. – 407 S.: Ill., graph. Darst., Kt. – (Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde; 91). – ISBN 978-3-926627-70-4. – € 20,00.

NEUERSCHEINUNGEN AUS DEM LWL-ARCHIVAMT FÜR WESTFALEN

Personen- und bevölkerungsgeschichtliche Quellen in Kommunalarchiven

Beiträge des 23. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Potsdam vom 12.–14. November 2014 / Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hg.). – Münster 2015. – 152 S.: Abb. und DVD. – ISBN 978-3-936258-23-3 – € 12,00.

■ **Dortmund, Stadtarchiv**

Zum 1. August 2015 wurde Johanne Maria Küenzlen als wissenschaftliche Archivarin im Stadtarchiv Dortmund eingestellt..

■ **Minden, Kommunalarchiv**

Der Leiter des Kommunalarchivs Minden, Vinzenz Lübben M. A., wurde am 4. Juli 2015 zum Archivamtsrat ernannt.

■ **Münster, LWL-Archivamt für Westfalen**

Zum 1. März 2015 wurde Hülya Buttanri eingestellt. Sie unterstützt die Arbeit in den Bereichen Archiv LWL und Bibliothek.

Als Mitarbeiter im Bereich elektronische Langzeitarchivierung wurde zum 3. August 2015 Tobias Schröter-Karin eingestellt. Er soll im Rahmen des DA NRW am Aufbau der Verbundlösung DiPS.kommunal mitarbeiten.

■ **Schwerte, Stadtarchiv**

Frau Beate Schwietz M. A. hat am 1. Juni 2015 eine halbe Stelle als Stadtarchivarin in Schwerte angetreten. Frau Schwietz hat in Bochum Geschichte Studiert und war zuletzt von 2011 bis 2015 im Historischen Archiv des Erzbistums Köln beschäftigt.

Stadtarchiv Schwerte
Brückstr. 14
58239 Schwerte
Tel.: 02304/104-823
E-Mail: beate.schwietz
@stadt-schwerte.de

Öffnungszeiten: Mo–Do 9–13 Uhr
Eine Voranmeldung ist unbedingt erforderlich.

■ **Wetter, Kreisarchiv Ennepe-Ruhr**

Zum 15. Juli 2015 hat Diplom-Archivar Fabian Zagefka (FH Potsdam) die Nachfolge von Dr. Dagmar Hemmie im Kreisarchiv Ennepe-Ruhr in Wetter übernommen.

Kreisarchiv des Ennepe-Ruhr-Kreises
Theodor-Heuss-Str. 1
58300 Wetter (Ruhr)
Tel.: 02335/840304
E-Mail: fabian.zagefka
@stadt-wetter.de

Ausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Archiv

Ausbildungsjahrgang 2012–2015

In Westfalen haben folgende acht Auszubildende ihre Ausbildung am 17. Juni 2015 erfolgreich beendet:

- Stadtarchiv Arnsberg: Dominik Goßens
- Stadtarchiv Bielefeld: Elena Boßmeyer
- Stadtarchiv Bochum: Marvin Anger
- Stadtarchiv Harsewinkel: Nicole Kockentiedt
- Kommunalarchiv Herford: Saskia Bruns
- Archiv der FernUniversität Hagen: Celina Höffgen
- LWL-Archivamt für Westfalen, Münster: Carsten Haubrock, Marcel Wachnau

NEUERSCHEINUNGEN AUS DEM LWL-ARCHIVAMT FÜR WESTFALEN

Adelige über sich selbst

Selbstzeugnisse in nordwestdeutschen und niederländischen Adelsarchiven / Gunnar Teske (Hg.). – Münster, 2015. – 207 S.: Abb. – ISBN 978-3-936258-22-6 – € 16,00.

Aus dem Inhalt

Arianne Baggerman und Rudolf Dekker: Selbstzeugnisse, eine Literaturgattung des Adels?

Bastian Gillner: Leerstellen in der Selbstbeschreibung. Konfession in adeligen Selbstzeugnissen aus Westfalen, dem Rheinland und den Niederlanden

Antje Diener-Staeckling: Das Haus- und Familienbuch eines adeligen Kaufmanns. Das Memorial des Dirk Heereman von Zuydtwyck (1637–1678) im historischen Kontext

Stephanie Haberer: Die Schreibkalender des Clamor Eberhard von dem Bussche zu Hünnefeld (1611–1666) – ein Selbstzeugnis aus dem Osnabrücker Land

Wendy Landewé: Mit dem Kaiser ins Exil. Die Tagebücher von Sigurd von Ilsemann (1884–1952)

Elisabeth Schläwe: Kavalierstouren aus dem rheinischen Adel in die Niederlande – ein Beispiel aus dem Geschlecht Wolff Metternich

Gerd Dethlefs: Die Tagebücher des Franz Anton von Landsberg (1656–1727) von seiner Kavalierstour und seinen Feldzügen 1675–1711

Jacques van Rensch: Die Aufzeichnungen Jost Maximilians von Bronckhorst, Graf zu Gronsveld, im Dreißigjährigen Krieg. Entwicklung eines Selbstzeugnisses von einer Rechtfertigungsschrift zur Buchveröffentlichung

Sheila Patel: Tagebuch und Schreibpraxis: Schreibmotive der Gräfin Maria Esterházy-Galántha (1809–1861)

Katrin Brüntrup: Von der Comtesse zur Ehefrau. Die Stellung einer adeligen Frau innerhalb ihrer Familie anhand des Tagebuches der Helene Gräfin von Plettenberg-Lenhausen

Yme Kuiper: „Unsere Welt gibt es nicht mehr." Erzählung (narrative) und Selbstbild in den Familienerinnerungen der adeligen Witwe Jeanne van Andringa de Kempenaer (1858–1927)

Autorinnen und Autoren

Lorenz **Baibl** M. A., LWL-Archivamt für Westfalen, lorenz.baibl@lwl.org
Dr. Wolfgang **Bockhorst**, Münster, wolfbock10@gmail.com
Dr. Antje **Diener-Staeckling**, LWL-Archivamt für Westfalen, antje.diener-staeckling@wl.org
Dr. Gerhilt **Dietrich**, Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger, Bochum, gerhilt.dietrich@sv-dok.de
Prof. Dr. Peter **Drewek**, Ruhr-Universität Bochum, peter.drewek@rub.de
Dr. Bastian **Gillner**, Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, bastian.gillner@lav.nrw.de
Michael **Gosmann**, Stadt- und Landständearchiv Arnsberg, m.gosmann@arnsberg.de
Rafael **Greboggy**, r.greboggy@gmail.com
Dr. Jens **Heckl**, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Westfalen, jens.heckl@lav.nrw.de
Hans-Jürgen **Höötmann**, LWL-Archivamt für Westfalen, hans-juergen.hoeoetmann@lwl.org
Michael **Jolk**, Stadtarchiv Werl, michael.jolk@werl.de
Nicole **Kockentiedt**, Karl-Schiller-Berufskolleg, Dortmund
Vinzenz **Lübben** M. A., Kommunalarchiv Minden, v.luebben@kommunalarchiv-minden.de
Dr. Ilka **Minneker**, Außenstelle des LWL-Archivamtes bei der Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv, Dortmund, i.minneker@dortmund.ihk.de
Rolf-Dietrich **Müller**, Stadtarchiv Paderborn, r.mueller@paderborn.de
Dr. Cornelia **Regin**, Stadtarchiv Hannover, Cornelia.Regin@Hannover-Stadt.de
Prof. Dr. Michael **Scholz**, FH Potsdam, Fachbereich Informationswissenschaften, scholz@fh-potsdam.de
Dr. Stefan **Schröder**, Stadtarchiv Greven, stefan.schroeder@stadt-greven.de
Dr. Stephen **Schröder**, Archiv im Rhein-Kreis Neuss, Dormagen, Stephen.Schroeder@rhein-kreis-neuss.de
Dr. Michael **Schütz**, Stadtarchiv Hildesheim, schuetz@stadtarchiv-hildesheim.de
Eleonore **Sent**, LWL-Archivamt für Westfalen, eleonore.sent@lwl.org
Dr. Mark **Steinert**, Landesarchiv NRW, Fachbereich Grundsätze, Steinert, Mark.Steinert@lav.nrw.de
Dr. Marcus **Stumpf**, LWL-Archivamt für Westfalen, marcus.stumpf@lwl.org
Dr. Gunnar **Teske**, LWL-Archivamt für Westfalen, gunnar.teske@lwl.org
Katharina **Tiemann**, LWL-Archivamt für Westfalen, katharina.tiemann@lwl.org
Renate **Volks-Kuhlmann**, Kreisarchiv Borken, r.volks-kuhlmann@kreis-borken.de
Dr. Peter **Worm**, LWL-Archivamt für Westfalen, peter.worm@lwl.org

Für den Inhalt der Beiträge sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich.

Diese Zeitschrift ist – wie alle anderen Publikationen des LWL-Archivamtes für Westfalen – auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier gedruckt.

IMPRESSUM
Herausgeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL-Archivamt für Westfalen, hrsg. von Marcus Stumpf · Redaktion: Susanne Heil in Verbindung mit Marcus Stumpf, Gunnar Teske und Katharina Tiemann · Redaktionsschluss: 1. Februar / 1. Juli · Erscheinungsweise: halbjährlich · Kontakt: LWL-Archivamt für Westfalen, Redaktion, 48133 Münster, Telefon: 0251/591-3890, Telefax: 0251/591-269, E-Mail: lwl-archivamt@lwl.org · Gestaltung: Markus Bomholt, Münster · Satz: Markus Schmitz, Büro für typographische Dienstleistungen, Altenberge · Druck: DruckVerlag Kettler GmbH, Bönen

ISSN 0171-4058

Die Zeitschrift „Archivpflege in Westfalen-Lippe" ist im Internet abrufbar unter: www.lwl-archivamt.de.

Bildnachweise
Titelbilder (Ausschnitte): Bild links: Klassenraum Volksschule Borkenwirthe, 1958 (Quelle: Bildarchiv Kreis Borken); Bild Mitte: Musteraktenplan für Schulen, ca. 1950/60er Jahre (Quelle: Stadtarchiv Paderborn); Bild rechts: Altregistratur einer Hildesheimer Schule, 2013 (Foto: M. Schütz © Stadtarchiv Hildesheim). S. 1: Foto: Markus Bomholt (Münster).